

1.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1649, 25. Januar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Jost Büntiner, Statthalter; Johann Kaspar Trösch, Sekelmeister. Schwyz. Sebastian Abyberg, Landammann; Johann Sebastian Abyberg, alt-Landammann; Georg Aufdermauer, alt-Landammann; Johann Kaspar Ceberg, alt-Statthalter. Nidwalden. Bartholomä Odermatt, Landammann; Arnold Stulz, alt-Landammann.

a. Der mayländische Gubernator Caracena schreibt wegen Früchten, welche in der Eidgenossenschaft gekauft worden sind und ohne bei den regierenden Orten zuvor eingeholte Erlaubniß über Bellenz in's Ausland ausgeführt werden sollten, jedoch mit Arrest waren belegt worden. Der spanische Gesandte, Graf Casati, unterstützte das gestellte Gesuch. Man konnte sich darüber noch nicht einigen, weil Schwyz verlangte, daß der Commissär von Bellenz zuvor nochmals in contradictorio verhört werden solle. **b.** (S. u. Bellenz 2c.). **c.** (S. u. Luggarus). **d.** (S. u. Bellenz 2c.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus. **e.** Art. 91. Zollsachen.

Bellenz 2c. **b.** u. **d.** Art. 1 u. 2.

2.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1649, 25. Februar.

Staatsarchiv Lucern. IIIg. Absq. Bd. XXXIX, fol. 5.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; Laurentz Meyer, Statthalter; Ludwig Meyer, des Rath's. Uri. Jost Büntiner, Statthalter; Johann Kaspar Trösch, Sekelmeister. Schwyz. Johann Sebastian Abyberg, alt-Landammann; Martin Belmont von Rickenbach, alt-Statthalter. Unterwalden. Johann Imfeld, Statthalter von Obwalden; Bartholomä Odermatt, Landammann von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, alt-Ammann; Christian Schön, des Rath's.

a. Hauptveranlassung zu dieser Conferenz war die Strafe, welche von Uri, Schwyz und Unterwalden wegen Getraideaufkauf gegen zwei mayländische Kaufleute verfügt worden war und wodurch dem Rath's-

herrn Melchior Balthasar von Lucern die Lieferung von 500 Mütt Kernen nach Mayland über Bellenz unmöglich gemacht wurde. Indem jene die Sorge für das eigene Land und die Bertheuerung, welche durch solchen Aufkauf von Früchten entstehe, als Grund ihrer Verfügung voranstellten, Lucern dagegen auf die Mißstimmung, welche eine solche Sperrung in Mayland hervorbringen müsse, und auf die Nachtheile hinwies, welche auf die ennetbirgischen Unterthanen zurücksallen werden, zugleich erinnerte, daß Mayland 1571 der Eidgenossenschaft mit Früchten zu Hülfe gekommen sei, Balthasar auch seines Contracts überhoben bleibe, wenn der Mütt Korn über 8 Gulden steige, eine Hemmung des Transits von Seite der III Orte endlich zu Gegenmaßregeln von Seite der übrigen die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden Orte und besonders von Seite der Stadt und Landschaft Lucern gegen die III Orte motiviren könnte, verständigte man sich dahin, die Angelegenheit nochmals an die Obrigkeiten zu bringen und die Entscheidung innerhalb acht Tagen nach Lucern einzuberichten. **b.** (S. u. vier ennetb. Vogt. überh.). **c.** Nach Verlesung eines von dem Commandanten zu Ueberlingen wegen des Marktschiffes den XIII Orten zugesandten Schreibens und erstatteten Berichts, warum neulich die mit Zürich verglichene Deputatschaft nicht fortgesetzt und in welchem Sinne dem Commandanten geschrieben worden sei, wurde der Antrag, den Verlauf der Sache an die schwedische „Generalität“ nach Münster in Westphalen zu berichten, in Bedenken genommen; auf ein vom Landvogt im Thurgau eingegangenes Schreiben ließ man aber die Sache bis auf Weiteres auf sich bewenden. **d.** (S. u. Baden). **e.** Schwyz bringt in Anregung, daß der französische Gesandte die Pension, welche seine Vorgänger bei Antritt ihres Amtes zu erlegen pflegten, noch nicht ausgerichtet habe. Es wird beschossen, denselben zu mahnen, damit der gemeine Bürger und Landmann auch zufrieden gestellt werden könne; besonders ist zu erinnern, daß Nidwalden das Fried- und Einungsgeld noch nicht erhalten habe und auch die vom Oberst Bucher herrührenden Exstanzen nicht erledigt seien. **f.** Uri wird ersucht, sich mit Lucern wegen des Spans zwischen den heidseitigen Schiffsgesellen auf einem freundlichen Tag zu vergleichen. **g.** Es wird für gut gefunden, die angebrachte Meinung über die Beschwerde Nidwaldens wegen Unbilligkeiten, die seinen Angehörigen zu Flüssen und Brunnen eine Zeit her begegnen, in den Abschied zu nehmen. **h.** Da bei Spanien eine gleiche „Hinterstelligkeit“ (wie bei Frankreich) eingetreten ist, so erheischt das gemeine und particulare Interesse ebenfalls ein Mahnungsschreiben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Baden.

d. Art. 111. Rechts- und Gerichtssachen.

Vier ennetb. Vogt. überh.

b. Art. 163. Verhältniß zum Bischof von Como.

3.

Conferenz der III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1649, 9. März.

Landesarchiv Nidwalden.

Gefandte: Uri. Sebastian Peregrin Zweyer von Ebenbach, Landammann; Jost Büntiner, Statthalter. Schwyz. Sebastian Abyberg, Landammann; Johann Sebastian Abyberg und Georg Aufder-

mauer, beide alt-Landammann; Martin Belmont, alt-Statthalter. Nidwalden. Bartholomä Obermatt, Landammann; Arnold Stuk, alt-Landammann.

a. Veranlassung zu dieser Zusammenkunft ist die auf letztem Tage zu Lucern behandelte Angelegenheit der Fruchteausfuhr aus der Eidgenossenschaft. Uri ist nun der Meinung, man sollte die strengen Maßregeln gegen den Fürkauf fallen lassen, indem eine Theuerung, nachdem die an den deutschen Gränzen gelegenen Völker abgezogen und der Bezug italienischen Getraides auch wieder gestattet werde, nicht zu befürchten sei, da ein „gewaltiger“ Vorrath an Früchten sich in der Eidgenossenschaft vorfinde. Schwyz und Nidwalden sind von der guten Absicht überzeugt, die Uri bei Stellung seines Antrages geleitet; dessen ungeachtet aber können sie seiner Anschauungsweise nicht beitreten. Die Freiebung des feilen Kaufs würde ohne Zweifel einen Aufschlag der Früchte zur Folge haben und dabei Niemand Gewinn daraus ziehen, als einige ausländische Fürkäufer; es sei aber Pflicht der Obrigkeiten, für die Ihrigen vor den Fremden zu sorgen; das Ausland mache es den Eidgenossen gegenüber auch nicht anders. Was die von Schwyz vorgeschlagene Assistenz ad hoc des Commissärs zu Bellenz durch einen geeigneten Mann aus jedem der drei Orte betrifft, so sind die Gesandten Nidwaldens darüber nicht instruiert, halten aber die Maßnahme für überflüssig; gleichwohl aber wollen sie den Antrag ihren Obern hinterbringen und genehmigen inzwischen das von Schwyz dießfalls bereits Versügte. **b.** u. **c.** (S. u. Bellenz 2c.). **d.** Uri wird sein fleißiges Sollicitiren verdankt, mit welchem es ausgewirkt hat, daß die Saumfahrten an einigen Feiertagen, an denen sie bisher untersagt waren, wieder gestattet worden sind. **e.** Auf Anzug der Gesandten von Nidwalden wegen der Unbilden, die seinen Schiffleuten, entgegen dem Vertrag von 1627, zu Flüelen begegnen, stellen die Gesandten von Uri eine freundliche Antwort in Aussicht, wofern sich Nidwalden dießfalls direct an ihre Obern wenden werde. **f.** (S. u. Bellenz 2c.). **g.** Dem Vincenz Philipp, Säumer aus Rheinwald, wird ein Empfehlungsschreiben an den Commissär zu Bellenz ertheilt bezüglich seiner Ansprache an Joh. Baptista Cantova aus dem Mayländischen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz 2c. **b.** **c.** u. **f.** Art. 3—5.

4.

Conferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Escherlich mit Orbe, Grandson und Murten regierenden Stände Bern und Freiburg.

Schwarzenburg. 1649, 15. April (5. April alt. Kal.).

Staatsarchiv Freiburg. Abschiedband F. I. fol. 256.

Gesandte: Bern. **H.** Rudolph Zehender, Benner; Samuel Frisching, Bauherr. Freiburg. Joh. Daniel von Montenach, Statthalter; Niklaus von Montenach, General-Commissär; Michael Bosphard, Benner.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg. **a.**—**o.** Art. 36—49.

5.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1649, 18. Mai.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Sebastian Peregrin Zweyer von Ebenbach, Landammann und Landeshauptmann; Jost Büntiner, Statthalter. Schwyz. Sebastian Abyberg, Landammann; Georg Aufdermauer, alt-Landammann; Joh. Kaspar Geberg, alt-Statthalter; Michael Schorno, Sekelmeister. Nidwalden. Peter Zelger, Landammann; Daniel Kaiser, Sekelmeister.

a. (S. u. Bellenz zc.). **b.** (S. u. Luggarus). **c.** u. **d.** (S. u. Bellenz zc.). **e.** Da gewisse Leute in den Orten im Begriffe sein sollen, zum Dienste unverbündeter Fürsten Soldaten zu werben, ist Vorsorge zu treffen, daß man durch die den III Orten zustehenden Gebiete und Pässe keinen Durchzug gestatte und die Werbung selbst hindere. **f.** (S. u. Bellenz zc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus. **b.** Art. 92. Zollsachen.

Bellenz zc. **a. c. d. f.** Art. 7—10.

6.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1649, 18. Juni.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Sebastian Peregrin Zweyer, Landammann; Sebastian Muheim, des Raths. Schwyz. Sebastian Abyberg, Landammann; Joh. Kaspar Geberg, alt-Statthalter; Martin Belmont von Nickenbach, alt-Statthalter, Landvogt; Franz Betschart; Hieronymus Schreiber; Franz Reding, alle des Raths. Nidwalden. Peter Zelger, Landammann; Bartholomä Odermatt, alt-Landammann.

a. (S. u. Luggarus). **b.** u. **c.** (S. u. Bellenz zc.). **d.** Nidwalden erinnert, daß auf eine von dort an Uri wegen der Schifffahrt zu Flüelen abgegangene Zuschrift nicht schriftlich geantwortet worden sei. **e.** (S. u. Bellenz zc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus. **a.** Art. 93. Zollsachen.

Bellenz zc. **b. c. e.** Art. 11—13.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1649, 16. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Abg. Absch. Bd. XXXIX, fol. 28.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; Christoph Pfyffer, Statthalter; Landvogt Ludwig Meyer. Uri. Seb. Peregrin Zweyer, Landammann; Sebastian Muheim, des Raths. Schwyz. Sebastian Abyberg, Landammann; Michael Schorno, Sefelmeister. Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann von Obwalden; Bartholomä Odermatt, alt-Landammann von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, alt-Ammann; Jakob Andermatt; Christian Schön.

a. Mit dem eigenössfischen Grusse wird die Erinnerung verbunden, daß die Conferenz vorzugsweise die Vorberathung einiger auf der Jahrsrechnungstagsagung vorkommender Angelegenheiten zum Zwecke habe, die dann auch sogleich besprochen werden. **b.** (S. u. Baden). **c.** (S. u. Rheintal). **d.** u. **e.** (S. u. Thurgau). **f.—i.** (S. u. Rheintal). **k.** Nachdem der venetianische Resident in Zürich an Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden das Ansuchen gestellt hat, daß in das von Oberst Lusser und Carlo Mutio für die Herrschaft Venedig übernommene Regiment die in dem Lande herum streichenden herrenlosen Leute abgegeben werden sollen, wird gefunden, daß, da die V Orte keinen Bund mit Venedig haben, Zürich und Bern mit ihrem zahlreichen Volke auszuhelfen mögen. Als ungerecht wird angesehen, die auf den 21., 22. und 23. Juni angeordnete Landjagd zu benutzen, um die aufzugreifenden Bettler und Landstreicher an Venedig auszuliefern und so gleichsam als Sklaven auf die Galeere zu verkaufen. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** (S. u. deutsche Vogteien überhaupt). **n.** Wie es um die eidgenössische Leibgarde in Turin stehe ist um so mehr nachzufragen, da der Hauptmann Bögeli von Freiburg die Soldaten hart behandelt und seine Gewalt zu weit auszudehnen sucht. **o.** (S. u. Sargans). **p.** (S. u. Thurgau). **q.** Lucern trägt bei Unterwalden auf eine Separatconferenz an, um wegen der kleinen Nebenschifflein, mit welchen die von Stans-Staad den Schiffleuten von Winkel Eintrag thun, ferner wegen der Beschwerden, über die sich die von Lucern bei Betreibung von Schulden in Unterwalden beklagen, ferner wegen des Zolls, mit welchem die Lucerner gegenüber den Zürichern gar zu ungleich gehalten werden, endlich wegen Klagen, welche die von Unterwalden gegen die von Zürich haben möchten, eine freundschaftliche Vereinbarung zu treffen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche Vogt. überh.	m. Art. 140. Religions- und Glaubenssachen zc.		
Thurgau.	d. Art. 190. Justizsachen.	l. Art. 421. Kirchliches und Glaubenssachen zc.	
	e. " 653. Locales.	p. " 2. Verwaltung im Allgemeinen.	
Rheintal.	c. Art. 76. Rechts- und Gerichtssachen.	n. Art. 221. Kirchliches und Glaubenssachen.	
	f. " 137. Verhältniß z. d. Grafen v. Hohenems.	i. " 294. Verschiedenes.	
	g. " 103. Anstände mit d. Abt v. St. Gallen.		
Sargans.	o. Art. 120. Leibeigenschaft und Fall.		
Baden.	b. Art. 296. Kriegs- und Schützenwesen.		

Juni 1649.

8.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu
Laus. 1649, 24. Juni (auf Johannes Baptista).

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absq. Bd. VIII.

Gesandte: Zürich. Johann Bräm, Bannerherr. Bern. Burkhard Fischer. Lucern. Balthasar Feer. Uri. Wolfgang Tschudi, Landschreiber. Schwyz. Hieronymus Schreiber. Unterwalden. Melchior Kaiser, alt-Bauherr. Zug. Jakob Andermatt, alt-Landvogt der Freiamter. Glarus. Johann Melchior Trümpi, Landeslieutenant. Basel. Daniel Nyff. Freiburg. Niklaus von Montenach. Solothurn. Benedikt Gluk, Rittmeister. Schaffhausen. Joh. Georg von Mandach.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.	b. Art. 40. Justizsachen.	e. Art. 157. Kriegswesen.
	d. " 164. Verhältnis zum Bischof von Como.	
Laus.	a. Art. 165. Polizeiliches.	h. Art. 81. Justizsachen.
	c. " 25. Landesverwaltung im Allgemeinen.	i. " 72. Verhältnis zu Mayland.
Mendris.	f. u. g. Art. 277 u. 278. Rechts- und Gerichtssachen.	

9.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu
Luggarus. 1649, nach dem 24. Juni. (Nach St. Johann Bapt.)

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absq. Bd. VIII.

Gesandte. Dieselben wie Abschied 8.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.	b. Art. 41. Justizsachen.	
	a. Art. 32. Landrechtssachen.	d. u. e. Art. 94 u. 95. Zollsachen.
Luggarus.	c. " 187. Verschiedenes.	

10.

Gemein-eidgenössische Jahrrechnungs-Tagsatzung.

Baden. 1649, 4. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absq. Bd. XXXIX, fol. 52. Kantonsarchiv Aargau. Gemeineidg. Absq. Bd. 20.

Gesandte: Zürich. Johann Rudolph Rahn, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Niklaus Dachselhöfer, Schultheiß; Johann Rudolph Willading, Benner. Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Christoph Pfyster, Statthalter. Uri. Sebastian Peregrin Zweyer, Landammann; Sebastian

Muheim, des Raths. Schwyz. Sebastian Ahyberg, Landammann; Michael Schorno, alt-Statthalter, Sefelmeister. Unterwalden. Bartholomä Odermatt, alt-Landammann; Daniel Kaiser, Sefelmeister. Zug. Beat Zurlauben und Wilhelm Heinrich, beide alt-Ammann. Glarus. Balthasar Müller, Landammann; Jakob Marti, Statthalter und Bannerherr. Basel. Johann Rudolph Wettstein, Bürgermeister; Leonhard Wenz, des Raths. Freiburg. Rudolph Beck, Schultheiß; Simon Petermann Meyer, des Raths. Solothurn. Ulrich Suri, Sefelmeister; Johann Jakob vom Staal, des Raths. Schaffhausen. Johann Jakob Ziegler und Matthäus Schalk, beide Bürgermeister. Appenzell. Jakob Wiser, Landammann und Bannerherr von Inner-Rhoden; Johann Tanner, Landammann und Bannerherr von Außer-Rhoden.

a. Die Verhandlungen werden mit dem eidgenössischen Gruß eröffnet. **b.** Hinsichtlich des Geldlaufs und Geldtarifs, sowie hinsichtlich der Wirthe, Metzger, Handwerker, Liedlöhne und Handelsleute soll es bei dem letztjährigen Abschiede sein Verbleiben haben. **c.** Gegen das dem gemeinen Manne beschwerliche Gesindel, das nach erfolgendem Frieden in noch größerer Menge in die Eidgenossenschaft eindringen dürfte, soll man allenthalben Profosfen aufstellen oder monatlich eine Landjagd veranstalten; bezüglich der „Sattlerstöber“ aber soll man nach Gestalt der Sachen in den Städten und Flecken Ordnung treffen. **d.** (S. u. Lauis). **e.** Die Bevollmächtigten der Freigravschafft Burgund, Claude Grivell, Ritter, Herr zu Perigny, und Anton Michoutei, des Königs von Spanien Rätthe im Parlament von Burgund, und Julian Richard, Schreiber des Parlaments, legen ihre zu Dôle am 19. Juni 1649 ausgestellte Beglaubigung vor und übergeben das Erbeinungsgeld mit dem Ansuchen, die Neutralität der Freigravschafft gegen die von einer andern Macht ihr drohenden Gefahren um so mehr in Schutz zu nehmen, da die Bewohner der Freigravschafft ein aus Deutschland herstammendes Volk seien, das sich mit dem „Humor“ der alten Eidgenossenschaft besser vertrage, als das bei einer andern Macht der Fall sei, diese vielmehr durch ihre Uebergriffe die Eidgenossenschaft zur Befestigung der Gränzen und zur Unterhaltung einer für die eidgenössischen Untertanen lästigen Gränzwache veranlassen und auch den Handel und Verkehr, wie seit der statt gehabten Besetzung der letzten Jahre, zu belästigen fortfahren möchte; daher liege es denn im Vortheile beider Theile, daß der Tractat der Neutralität vermittelst einer billigen Auslegung der ab Seite der Häuser Oesterreich und Burgund mit den Ständen abgeschlossenen Erbeinung, im Sinne eines im Jahre 1523 an die Gubernatoren der Gravschafft und eines im Jahr 1551 an den König von Frankreich gerichteten Schreibens, sowie eines im Jahr 1594 gefaßten Beschlusses der Tagsatzung, erläutert, demselben auch die Bestimmung beigelegt werde, daß, im Falle die Gravschafft angegriffen würde, die Eidgenossenschaft schuldig sei, sie zu schirmen und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben; dieß zu thun sei um so dringlicher, da auf die im vorangegangenen Jahre geschehene Verwendung bei dem Könige von Frankreich zwar eine Suspension der Waffen, aber nur auf unbestimmte Zeit, erfolgt und die freie Verfügung über die dies- und jenseits der Gränzen beider Burgunde liegenden Güter den betreffenden Eigenthümern nicht zugestanden worden sei, während doch der Erbeinung gemäß Frankreich die Untertanen der Freigravschafft als Freunde der Eidgenossen, nicht als Feinde, behandeln sollte. Hierauf wird beschossen, bei dem Könige von Frankreich schriftlich und bei dem französischen Gesandten mündlich anzuhalten, daß wieder eine wirkliche Neutralität eingeführt werde, der Freigravschafft aber die Verheißung zu geben, daß die Erneuerung des Bündnisses mit dem Könige dazu benutzt werden solle, auch bezüglich der Gravschafft zu

tractiren. In Folge dessen wird in dem an den König von Frankreich gerichteten Schreiben, in Uebereinstimmung mit einer frühern Zuschrift von 1553, erklärt, „daß wir schuldig vndt verbunden seynt, vermög „der Erbuereinigung der Graffschafft Burgundt hilf zue thun vndt sie zu schirmen nach dero nothwendigkeit, „damit sie also guete freundt vnd nachbaren vor allem überfahl erhalten werden. Und dan, daß auch „dise Graffschafft in allen tractaten der pündtnussen, so mit ewer Königl. Maj. vndt dero herren Batteren „unsere Herren vndt Obern ingegangen vndt auffgerichtet, vermög der Erbuereinigung reserviert vndt vor- „behalten worden.“ **f.** u. **g.** (S. u. Luggarus). **h.** Der in der Eidgenossenschaft residirende fran- zösische Gesandte Jean de la Barde, Ritter, Freiherr zu Marolles, „Erster Freiherr“ der Champagne, in allen königlichen Rätthen ordinärer Rath, hält seine Proposition in französischer Sprache, die er dann in die deutsche Sprache übersetzt eingibt, und zwar mit einer Beilage, enthaltend das vom 10. Mai aus Compiègne datirte Schreiben des Königs Ludwig an seine allerliebsten großen Freunde, Eid- und Bundes- genossen gerichtet. Der Gesandte rühmt die Tugend der Treue im Allgemeinen, im Besondern die Treue der Eidgenossen, und erzählt dann, wie in Paris von einer mit Finanztheorien sich beschäftigenden Partei des Parlaments, die sich die königliche nenne, entgegen einer andern Partei, die sich des Königs und seiner Mutter, der Regentin, bemächtigt habe, den eidgenössischen Truppen, unter Zusage, daß der ausländige Sold theils in Baarschaft, theils durch Anweisungen werde bezahlt werden, beliebt gemacht werden wolle, in ihre Garnisonen sich zu begeben, um die betreffenden Orte gegen den Feind zu vertheidigen, die Truppen aber sich in ihrer Treue gegen die Regierung nicht haben irre machen lassen; zu bedauern sei allerdings, daß die in den zwei bis drei Monaten innerlicher Unruhen höher als in vierzehn Kriegsjahren angestiegene Finanznoth nicht erlaubt habe, die unterdessen doch durch Baarschaft und Anweisungen getilgten Sold- rükkände früher zu decken und so dem Unwillen der Truppen zuvor zu kommen und namentlich auch jetzt den Freunden des Königs bei Erneuerung des Bündnisses nach Wunsch zu entsprechen; sie sollen sich aber durch die Abgeordneten der Freigrasschaft deswegen nicht irre machen lassen; denn nur aus Haß gegen Frankreich behaupten sie, daß die mit Kaiser Maximilian geschlossene Erbeinigung der Freigrasschaft auf den Schirm der Eidgenossen Anspruch gebe, während dieselbe doch nur dem Grafen gelte, d. h. dem Könige von Spanien. Im Schreiben des Königs wurde erinnert, daß er mit Rücksicht auf die Fürsprache der Eidgenossen der Freigrasschaft einen dreijährigen Stillstand der Feindseligkeiten zugestanden habe, wegen der Fortsetzung des Kriegs mit Spanien aber und weil die Freigrasschaft dem Könige von Spanien gehöre mehr nicht habe thun können. — Auf diese Mittheilungen wurde nun beschloffen, durch einen Ausschuß dem Gesandten antworten zu lassen: Die Orte freuen sich über das Wohlverhalten der Truppen und die denselben gewordenen etwelchen Abzahlungen, ersuchen aber um noch bessere Berücksichtigung der Freigrasschaft, nämlich um Herstellung der alten Neutralität; in Bezug auf mangelhafte Leistung der Pensionsgelder, Anleihen, Zinsen, Stipendien, Particular-Contracte, Soldrückstände der Truppen werden sie an ihre Regierungen referiren, müssen aber nochmals ihre letztes Jahr eingegebenen Beschwerden über vermehrte Auflagen der Douane zu Balence und Lyon, Breisach, Colmar und im Sundgau und Erschwerung des kaufmännischen Verkehrs und des Bezugs von Zinsen und Zehnten u. s. w. wiederholen; sie erwarten, daß das eidg. Kriegsvolk künftig nur defensive, nicht aber zum Angriff auf die den Eidge- nossen befreundeten Mächte verwendet werde, und werden in diesen Voraussetzungen zur Erneuerung der Bündnisse ihr bestes thun. Endlich einigte man sich, bei dieser Erneuerung der Bündnisse die alte For-

malität fest zu halten und nichts abzuschließen, bevor alle Orte zufrieden gestellt seien. **i.** Die Anzeige des schwedischen Gesandten, daß er nach Stockholm berufen worden sei, wird mit angemessenen Complimenten an ihn und an die Königin von Schweden erwidert. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** Die Versicherung des Marschalls und der Obersten der in Frankreich dienenden Eidgenossen, daß es um die Krone Frankreich so übel nicht stehe, wie man unter Hinweisung auf die in Paris entstandenen Unruhen und den zugleich eingetretenen Geldmangel glauben machen wolle, daß vielmehr ein Fond von 200,000 Franken für die schweizerischen Truppen gegründet sei, ist mit gehöriger Verdankung zu erwidern. **m.** Nachdem die von dem spanischen Gesandten Francesco Casati, Graf zu Burgo Lavezzaro, an die mit Spanien verbündeten Orte gemachte Proposition seinem Wunsche gemäß sämmtlichen Ständen mitgetheilt worden, blieb es den betreffenden Ständen anheim gestellt, ihre Ansichten demselben zu eröffnen, namentlich was man von Seite der Eidgenossenschaft bei Frankreich für die Grafschaft Burgund gethan und wie man ungerne vernommen habe, daß das eidgenössische Kriegsvolk weiter verwendet worden sei, als der buchstäbliche Inhalt der Bündnisse vermöge, daß man für's Künftige aber ähnlichem vorzubeugen nicht unterlassen werde. Zur Ausgleichung des Streits über die Alp Cravairola sei man bereit, Abgeordnete mit den Deputirten des Herzogthums Mayland zusammentreten zu lassen, in der Voraussetzung, daß bei dieser Gelegenheit auch die Streitigkeiten wegen des Sees zu Lauis und die Hemmungen des Verkehrs werden beseitigt werden. Zu eidgenössischen Abgeordneten wurden sodann ernannt Schultheiß Dulliker und Landammann Zweyer; allein letzterer will nur auf Geheiß seiner Obrigkeit den Auftrag übernehmen. **n.** Auf den von Freiburg gemachten Anzug, daß in die aus 100 Eidgenossen bestehende Leibgarde des Königs von Frankreich ein Fourier aus Lothringen angenommen worden sei, wird beschlossen, auf dessen Entfernung und auf Beförderung des betreffenden Lieutenants an die Stelle desselben zu dringen. **o.** Jakob Petola von Freiburg bittet um Fenster und Wappen. **p-s.** (S. u. Baden). **t-y.** (S. u. Freiamter). **z-ll.** (S. u. Thurgau). **mm.** Rud. Kistler in Narberg bittet um Wappen und Fenster. **nn.** Durch Peter Enderli, Rathsmitsglied in Chur, alt-Stadtvogt von Mayensfeld, wird im Namen der III Bünde vorgebracht, wie in jüngster Zeit Schwyz und Glarus, entgegen dem Vergleiche von 1578, die Zahl der Säke Frucht, die von Wesen aus nach Bünden passiren dürfen, beschränkt und zugleich den Zoll erhöht haben. Schwyz und Glarus antworten: Man habe durch die erstere Verfügung verhindern wollen, daß mehr Getraide, als die III Bünde bedürfen, bezogen und dadurch der Mangel in der Eidgenossenschaft vermehrt, dagegen den Feinden Borrath zugeführt werde; die Erhöhung des Zolles aber betreffe nur die Kaufleute und ihre Mißbräuche; allfällige Mißverständnisse werden sich auch leicht zwischen Bünden und den beiden Orten ausgleichen lassen. Diese Antwort wird den III Bünden mitgetheilt; die beiden Orte aber nehmen die Beschwerde Bündens in den Abschied, mit dem Bemerken, man werde ihnen die Erhöhung des Zolls nicht verargen, wenn man sich erinnere, daß überall, sogar auch in Bünden, die Zölle erhöht zu werden pflegen. **oo.** (S. u. Sargans). **pp.** (S. u. Baden). **qq.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **rr.** Der Gesandte von Basel erinnert an die Berrichtungen des Bürgermeisters Wettstein bei den Friedensverhandlungen zu Münster und Osnabrück, an das kaiserliche Decret vom 16. Mai 1647 und an die betreffende Stelle des Friedensschlusses, so wie an die von den Kurfürsten und Ständen des Reichs an die Stadt Basel gelangte Erklärung, daß der articulus exemptionis nur die vor dem Kammergerichte anhängig gewesenem alten Proceße, nicht aber die im Rückstande gebliebenen Kammer-

contingente, betroffen habe, deswegen nun das Kammergeld abgetragen oder Execution erwartet werden müsse. Von Basel, sagt der Gesandte, sei geantwortet worden, die Stadt habe schon vor der Errichtung des Kammergerichtes die Exemption genossen, hiemit nicht um etwas Neues sich beworben, sondern nur Bewahrung ihres alten Rechtes gesucht, dasselbe auch durch das kaiserliche Decret und durch den Friedensschluß erlangt; jetzt aber werde die Sache wieder anders gedeutet u. s. w. — Hierauf wird gefunden: Der Handel betreffe nicht nur Basel, sondern die ganze Eidgenossenschaft; daher sei an den Kaiser, den Kurfürsten von Bayern, die Stände des Reichs und das Kammergericht eine Gegenerklärung abzugeben, der Kaiser besonders mit Hinweisung auf sein Decret und den Friedensschluß zu bitten, daß er den Cameralen die weitere Beunruhigung der Stadt Basel verbiete und die, welche an dieselbe Forderungen stellen, an die betreffende Stelle oder an die Eidgenossenschaft weise; endlich sei den Reichsständen der Entschluß anzuzeigen, daß der eidgenössische Bund keinen andern Richter anerkenne als sich selbst. — Diese Zuschriften wurden am 29. Juli 1649 erlassen. **ss—uu.** (S. u. Rheinthal). **vv.** (S. u. Thurgau). **ww.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **xx.** Oesterreich wird an die ausstehenden Erbeinungsgelder erinnert. **yy.** (S. u. Baden). **zz.** (S. u. Sargans). **aaa.** Die Gesandten von evangelisch Glarus führen Beschwerde, daß ihre katholischen Mitlandleute vertragswidrig bei Aufführung der Landbögte in Ugnach und Gaster auch einen Gesandten mitgeben und bei Verleihung der Ehrschäze alle zehn Jahre mit gleicher Anzahl von Gesandten vertreten sein wollen. Die katholischen Gesandten antworten: Sie hätten, nachdem die evangelischen Mitlandleute ihnen jüngst mit freundlichen Worten begegnet seien, keineswegs erwartet, daß diese jetzt auf solche Weise klagend auftreten würden. — Man weist sie an, sich freundschaftlich mit einander zu verständigen. **bbb.** (S. u. Lauis). **ccc.** (S. u. Thurgau). **ddd.** Die Mahnung der Schiedorte, daß die VII Orte über den thurgauischen Span sich vergleichen möchten, fällt in den Abschied.

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

eee. Da die evangelischen Orte bei Erwählung von Ausschüssen auf gleiche Zahl zu dringen pflegen, verständigen sich die katholischen Orte, die Bestellung von Ausschüssen möglichst auszuweichen; wenn dieß aber nicht möglich sei, sich doch gegenseitig zu unterstützen, daß die Mehrheit der Ausschüsse in Dingen, welche die Religion betreffen, aus den katholischen Orten genommen werde. **fff.** Auf die von dem Nuntius Franciscus, Bischof von Civita Castellio, gegen die Abtwahl von Wettingen gemachten Einwürfe wird von den katholischen Orten geantwortet, wenn auch zur Zeit des Krieges in Ermanglung der Ordensgeneralität der Nuntius einer frühern Wahl beiwohnte und die Confirmation in Rom eingeholt wurde, so folge daraus keine den allgemeinen Ordensprivilegien zuwiderlaufende Consequenz; der Nuntius möge also die Conventualen zu Wettingen nicht weiter beunruhigen. **ggg.** Der spanische Gesandte, Graf Casati, trägt den Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Appenzell J. Rh. vor, daß er von seinem Könige beauftragt sei, ihnen zu ihren friedlichen Zuständen Glück zu wünschen, für ihre dem König bisher erwiesene Freundschaft zu danken, alles Gute zu entbieten, aber sie auch an die für Erhaltung des allgemeinen Ruhestandes vom König gebrachten Opfer zu erinnern und unter Hinweisung darauf die aufgelaufenen Geldrückstände zu entschuldigen und regelmäßiger Zahlungen in Aussicht zu stellen, jedoch zugleich über den Mißbrauch, den Frankreich von den eidgenössischen Truppen zur Unterdrückung seiner Nachbarn mache, zu klagen und die

eidgenössischen Orte zu mahnen, daß sie solches nicht gestatten, indem sie sonst die Achtung der Völker einbüßen und, wenn sie ihre Vormauer, die Freigravschafft Burgund, bei ihrer Neutralität zu schützen versäumen, zuletzt selbst in Gefahr kommen. Indem der Gesandte beiläufig den Antrag stellt, den Gränzstreit auf der Alp Cravaivola gütlich oder rechtlich zu Ende zu führen, fügt er das Ansuchen bei, seine Proposition sämmtlichen Orten mitzutheilen. — In Antwort darauf wurde diesem Gesuche entsprochen und hinsichtlich der Neutralität Burgunds und der offensiven Verwendung der Diensttruppen in Frankreich die von den VIII Orten gefaßten Schlußnahmen eröffnet. **hhh.** Dem Abt von St. Gallen wird auf sein Schreiben geantwortet: In Bezug auf die Rathsbesezung zu Altstätten sei weder von den Unkatholischen zu Altstätten noch von dem Landvogt etwas angebracht worden; wäre es aber geschehen, so hätten die katholischen Orte laut Instruction gethan, was der katholischen Religion hätte zum Guten gereichen mögen. **iii.** Ferner wird dem Abte erklärt: Hinsichtlich der Einmischung des rheinthal'schen Landvogtes in Sachen, die nicht malefizisch seien, oder in den zwischen den Katholischen und Unkatholischen vorkommenden bürgerlichen Streitigkeiten, (z. B. Verleihung der Gemeindereben), sei der Landvogt beauftragt, persönlich mit dem Abte sich über das zu verständigen, was in des Letztern niedern Gerichten malefizisch sei, was nicht. **kkk.** Endlich wird dem Abte gemeldet: In Bezug auf die Vertheilung der bei Reparatur des Kirchthurms und der Uhr zu Sommeri aufgelaufenen Kosten, an welche die (1200) Unkatholischen den (200) Katholischen einen Drittheil der Kosten aufbürden wollten, nach Urtheil aber des Pfalzraths von St. Gallen und Vollziehungsanspruch des thurgauischen Landvogts gemäß Vertrag von 1603 jede Person 6 Kreuzer zu erlegen hätte, sei gegen dieses Urtheil von Zürich auf Ansuchen der Unkatholischen von Sommeri inhibirt worden, jedoch habe der Landvogt nun Befehl erhalten, mit den Amtleuten über die Vollziehung des 1647 vom Pfalzrathe gefällten Urtheils sich zu berathen und, sofern Hindernisse eintreten, zu berichten.

lll u. mmm. (S. u. Thurgau).

ddd aus dem Aargauer Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.	qq.	Art. 1. Verwaltung i. Allgem.	ww.	Art. 201. Verkauf in tobtie Hand.
Thurgau.	k.	Art. 243. Abzug.	hh.	Art. 340. Handel u. Verkehr zc.
	z.	" 80. Rechnungsfachen.	ii.	" 341. Ohngeld.
	aa.	" 49. Allgem. Verwaltungsfachen.	kk.	" 111. Justizfachen.
	bb.	" 379. Kriegs- und Schützenwesen.	ll.	" 244. Abzug.
	cc.	" 339. Zölle, Handel u. Verkehr zc.	vv.	" 342. Zölle, Handel und Verkehr zc.
	dd.	" 109. Justizfachen.	ccc.	" 112. Justizfachen.
	ee.	" 110. "	lll.	" 191. Justizfachen.
	ff.	" 50. Verwaltung i. Allgem.	mmm.	" 320. Marchen.
	gg.	" 608. Stifte und Klöster.		
Rheinthal.	ss.	Art. 18. Verwaltung i. Allgem.	uu.	Art. 19. Verwaltung i. Allgem.
	tt.	" 43. Obbrigkeittliche Güter zc.		
Aargaus.	oo.	Art. 178. Zölle, Handel und Verkehr.	zz.	Art. 121. Leibeigenschaft und Fall.
Baden.	p.	Art. 33. Verwaltung im Allgemeinen.	s.	Art. 158. Abzug.
	q.	" 157. Abzug.	pp.	" 239. Schützenwesen.
	r.	" 199. Zölle, Handel und Verkehr zc.	yy.	" 297. Kirchl. und Glaubensf.

Freiämter.	t.	Art. 39. Verwaltung im Allgem.	w.	Art. 107. Verkauf in todtē Hand.
	u.	" 130. Märgen.	x.	" 114. Abzug.
	v.	" 59. Rechts- und Gerichtssachen.	y.	" 182. Reufcorrection.
Lanis.	d.	Art. 82. Justizsachen.	bbb.	Art. 83. Justizsachen.
Luggaruf.	f.	Art. 96. Zollsachen.	g.	Art. 21. Landesverwaltung i. Allgem.

11.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Niviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1649, 13. August.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Sebastian Peregrin Zweyer, Landammann; Peter Herger, des Raths und Gesandter nach Bellenz. Schwyz. Sebastian Abyberg, Landammann; Wolf Dietrich Reding, Landeshauptmann und Statthalter; Franz Betschart; Johann Aufdermauer, Castellan; Johann Jakob Grüninger, Gesandter nach Bellenz. Nidwalden. Peter Zelger, Landammann; Johann Jakob Leu, Gesandter nach Bellenz.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogteien Bellenz etc. a-v. Art. 14-34.

12.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1649, 18. u. 19. August.

Staatsarchiv Lucern. Abg. Absch. Nr. XXXIX, fol. 109.

Gesandte: Luzern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, Bannerherr; Laurenz Meyer, Statthalter; Christoph Pfyffer, Statthalter. Uri. Sebastian Peregrin Zweyer, Landammann; Kaspar Romanus Troger, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Abyberg, Landammann; Michael Schorno, Sefelmeister. Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann von Obwalden; Peter Zelger, Landammann von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, alt-Ammann; Wilhelm Heinrich.

a. Die Wahl eines neuen Abtes zu Wettingen war es vorzugsweise, was Lucern veranlaßt hatte, diesen Zusammentritt zu veranstalten. Der Nuntius hatte nämlich die geschehene Wahl und die darauf erfolgte Weihe des Abtes, ungeachtet von dem Cisterzienser-General die Confirmation ertheilt und auch die Solemnität vorschrittsgemäß vorgenommen worden war, als einen so schweren Exceß erklärt, daß keine Zureden ihn davon abzubringen vermochten und daraus eben neuerdings dessen Bestreben klar wurde, alte Uebungen und Rechte zu verdrängen. Dieß gehe, fand man, besonders auch aus seinem Schreiben hervor, in welchem eines Theils der Vorwurf des Ungehorsams und der Halsstarrigkeit ausgedrückt, andern Theils behauptet werde, als General-Bisitor sei er durch keine Privilegien eines Ordens gebunden, sei hiemit die Verachtung des von ihm erlassenen Befehls ein Vergehen gegen den heiligen Stuhl, eine Behauptung, die um so bedenklicher erscheine, da der Abt ja nur dem Befehl seines Obern Folge

geleistet habe und weil in gleicher Weise auch die Advocatie und Schirmpflicht der regierenden Orte in Frage gestellt werden könne. Es wurde daher beschlossen, daß sämtliche Gesandte sich zum Nuntius begeben, ihm ihren Rathschlag über die „Abschaffung“ der zwei Capuziner eröffnen, dann aber ihn ersuchen sollen, ihren Obriigkeiten zu Ehren, die Wahl und Weihe des Prälaten von Wettingen sich gefallen zu lassen; wenn er aber sich nicht dazu verstehe, ihm zu verdeuten, daß sie gegen allfälliges Executionsverfahren und um andere Beschwerden nach Rom recurriren oder in anderer Weise das Nothwendige anordnen werden. — Als unterdessen zwei Conventualen von Wettingen kamen und sich erbaten, in Gegenwart der Gesandten dem Nuntius die Privilegien des Gotteshauses vorzuweisen, wurden ihre mitgebrachten Documente und die Schreiben des Ordensgenerals und des französischen Gesandten de la Barde zur Hand genommen, mit der vom Nuntius Tags zuvor erhaltenen Antwort, der Abt müsse seinen Fehler bekennen, verglichen und dann von jedem Ort ein Deputirter mit den zwei Conventualen nochmals an den Nuntius abgeordnet; und als der Nuntius erklärte, daß diese Conventualen nicht die seien, die den Fehler gemacht haben, sie daher auch nicht vor sich kommen lassen wollte, als er ferner entgegen den Privilegien sagte, mit einem einzigen Handaufheben könne er sie stürzen, als sie ihn sodann auf den Eindruck, den ein solches Verfahren bei der andern Religion machen werde, und auf die daraus erfolgenden Consequenzen hinwies und ihn bat, die Religiosen in Wettingen, die in guter Meinung gehandelt hätten, nicht so hart zu halten, und als endlich der Nuntius sich vernehmen ließ, er könnte sich über die Vorname der Wahl hinwegsetzen, aber das sei eine Verletzung des ihm schuldigen Respekts, daß ungeachtet seiner Inhibition die Benediction vorgenommen worden sei, wurde schließlich der Nuntius gebeten, einzuweisen mit Executorien zurückzuhalten, den Conventualen aber der Rath gegeben, den Abt sammt seinen Assistenten, den Aebten von Muri und Salmanswyl, zu persönlicher Stellung und Sühne bei dem Nuntius zu vermögen. **b.** Dem gesammten „unkatholischen Stande“ in den III Bünden wird in Erinnerung gebracht, laut gegebener Zusage die katholischen Mitlandeute in ihrer Religionsübung nicht zu hindern, namentlich die Capuziner in Vibio in ihrem Besseß nicht zu stören. Auch dem Ambassador Casati wird dieses Geschäft empfohlen, dem Bischof von Chur aufmunternde Mittheilung gemacht, der Nuntius um Schutz für die Capuziner in Vibio und Bellenz ersucht. **c.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **d u. e.** (S. u. Freiamter). **f.** Von dem Oberst und Stadthauptmann wie auch Bürgermeister und Rath von Constanz wird Lucern durch Expressen benachrichtigt, daß die französischen Plenipotentiare in Nürnberg der Krone Frankreich statt der Festung Frankenthal die Stadt Constanz einräumen wollen und daß der französische Gesandte de la Barde so wie die letzte in Baden versammelte Tagessagung damit einverstanden sei. Es wird hierauf erwidert, daß davon zu Baden gar nicht gesprochen worden sei, zugleich aber an Erzherzog Ferdinand geschrieben, daß er solche Aenderung nicht zugeben möchte; ferner wird der französische Gesandte ersucht, Auskunft zu geben, ob es sich um so etwas handle, und allem entgegen zu wirken, was der Wohlfahrt der Eidgenossenschaft nachtheilig sein möchte; endlich wird auch Zürich angefragt, was man dort von der Sache wisse. **g.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- Deutsche gem. Vogteien überh. **e.** Art. 141. Religions- und Glaubenssachen zc.
 Baden. **g.** Art. 298. Kirchliches und Glaubenssachen.
 Freiamter. **d.** Art. 48. Lebenssachen, Zehnten zc. **e.** Art. 115. Abzug.

13.

Conferenz zwischen Bern und Freiburg.

Murten. 1649, 23. August (15. August alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Abschiede, Bd. F. S. 165. Staatsarchiv Freiburg. Murter Absch. Bd. F. I.

Gesandte: Bern. Anton von Grafenried; Rudolph Zeerleder; Vincenz Stärker, Benner; Samuel Frisching, Bauherr; Georg Tribolet, alle des Kleinen Rathes, nebst dem Gemeindefchreiber Hermann Freiburg. Hans Daniel von Montenach, Statthalter; Peter Reiff, alt-Bürgermeister; Niklaus von Montenach, alle drei des Täglichen Rathes, nebst dem Commissär Hermann Christoph Munat.

a. Zweck der Conferenz war die Ausgleichung der zwischen den beiden Städten seit lange hängenden Streitigkeiten. Die Verhandlungen werden mit Begrüßung und mit Zusicherung beharrender guter eidgenössischer, mitbürgerlicher und brüderlicher Treue und Affection eröffnet. **b.** Bern verlangt, daß laut Verträgen von 1584 und 1593 Freiburg und Bern gegenseitig ihre Unterthanen anweisen, wegen verweigerter Lehenspflicht, saumseliger Bezahlung der Bodenzinse, Löber und anderer herrschaftlichen Dienste vor dem Lehenrichter desjenigen Gebietes, dahin die Herrschaftspflichten gehörig sind, zu erscheinen und Bescheid zu geben. Freiburg will sich aber eine solche der Souveränität widerstrebende Exterritorialität nicht gefallen lassen. **c.** In Bezug auf die streitigen Zölle verständigt man sich, daß in den gemeinsamen Aemtern Murten und Tschlerlik alle obrigkeitlichen Waaren zollfrei seien, Privaten dagegen ihre Waaren verzollen sollen, daß Bern seinen Zoll im Amte Dron abschaffe, Freiburg seinen Zoll im Amte Rue auf die alten Ansätze von 1597, 1599, 1605 und 1642 ermäßige, daß der große Zoll, meistens zu Morsee bezogen und unter dem Namen Newiszoll bekannt, nach den alten Zolltafeln hergestellt, die Zollbeständer aber von Bern zur Bescheidenheit bei Eröffnung der Ballen angehalten, auch aus dem Ertrage des Zolls dem Amte Tschlerlik nach älterer Verpflichtung die 10 Pfund 4 Schilling wieder verabreicht werden sollen. Ferner vereinigt man sich zu dem Antrage, daß den Bürgern Berns von Wein, Leder und andern Waaren zu Freiburg, und den Bürgern Freiburgs im Kaufhause und bei den Thoren zu Bern keine, den beidseitigen Unterthanen nur die durch die alten Zolltafeln festgesetzten Zölle abgefordert werden dürfen, dagegen das Brückengeld in Laupen, wie von den Bernern, so auch von den Freiburgern zu entrichten sei; daß auch Freiburg den Zoll zu Stäffis, früher Montbec-Zoll geheissen, von allen Waaren, die über den See auf der Seite von Stäffis hinab und nicht auf die Zihl hinunter geführt werden, mögen sie in Stäffis anlanden oder nicht, den herkömmlichen Zoll fordern dürfe, mit Ausnahme der Waaren, welche der Stadt Bern gehören; daß dagegen Freiburg von den 3000 Lasten Salz, welche jährlich durch St. Croix dahin geliefert werden, ebenfalls keinen Zoll zu entrichten habe. Von Freiburg wird endlich der neu errichtete Zoll auf von Bernern daselbst erkauftem Käse aufgehoben. **d.** Die Lehenvereinigung von Courtilles und der Heerschaft Combremont-le-grand wird fortgesetzt. **e.** Bern behauptet, der Pfarzehnten zu Châtel St. Denys gehöre zu seinem Priorate Lutrach, mit Ausnahme des der Pfarre zugewiesenen Zehntens La Fayolaz, fordert also, daß alle andern Zehntenbesitzer ihre dießfälligen Rechte documentiren oder ihre Ansprüche aufgeben müssen, und daß dem Pfarrer kein Recht an den Neugereutzehnten zustehe. Freiburg

widerstreitet dieß. **f.** Eine ähnliche Bewandniß hat es mit dem Zehnten Menières und Fetigny, wo nach Berns Behauptung dem Capitel zu Lausanne drei Vierteltheile des großen Zehntens zugehören, ein Vierteltheil desselben und die drei ersten Jahre vom Neugereutzehnten der Pfarre, der kleine Zehnten dem Kloster Peterlingen zukommen, während Freiburg dagegen mehrere andere Zehnten und Zehntenbesitzer aufzählt und in Schutz nimmt. **g.** Dagegen verständigte man sich, daß im ganzen Territorium von Surpierre und „Prasrator“ (Prasratou) der Stadt Bern zwei Dritteltheile des großen Zehntens und des Zehntens von allem Wintergewächs und Muskorn und der ganze Haberzehnten (eingeschlossen die Mischelgerste von Gerste und Haber), dem Pfarrer das übrige nebst 4 Kopf Mischelkorn und 4 Kopf Haber, der Stadt Freiburg als Besitzer des Schlosses nur von den alten Herrschaftsgütern der Zehnten zukommen, hinter Billeneuve unter Surpierre ein entzogenes Stück von 30 Juchart wieder dem zum Domcapitel gehörigen Zehnten einverleibt und bei „Cheyriez“ (Cheiry) die zur Herrschaft gehörigen Zehntengüter ausgemachtet und die dem J. Terraux zu Chapelle und dem Amtmann Zerli auf Surpierre verliehenen Zehnten, mit Vorbehalt näherer Nachfragen, bestätigt sein sollen. **h.** Die Jurisdiction auf der Sensenbrücke, sowie das Brückengeld gleich dem frühern Lohn für die Fähre will sich Freiburg ganz aneignen; Bern dagegen will sich die Jurisdiction, wie bis in die Mitte des Flusses, so auch bis auf die Mitte der Brücke gewahrt wissen. **i.** Freiburg dringt darauf, daß in Folge Vertrags von 1640 die vom Funderlinstein bis zur Lychensäule begonnene Marchung weiter unter Müntschemier hin bis zum Fälbaum am Neuenburger See fortgeführt werde; Bern dagegen bemerkt, daß seine Deputirten von 1640 jene Marchung nur als Dorf- und Waidemarchung, nicht als Landmarchung aufgefaßt haben, überhaupt die Verhandlung von 1640 und 1575 durch ältere Urkunden sowohl als durch den Besitzstand umgestoßen werde und daß besonders die Ausräumung und Pfählung des Münzgrabens und die Beeidigung der neuenburgischen Bannwarte auf dem Moose Chablaiz und die Aufrihtung der hohen Marchsteine in diesen Moosen durch die Gemeindegengenossen von Jorissens im Wisfenlach für die Ausdehnung der Herrschaft über diese Gegenden Zeugniß gebe, so daß der von Herzog Amadeus 1377 der Stadt Murten gegebene Schenkungsbrief nicht im Sinne Freiburgs verstanden werden könne. **k.** Ueber die Revision der Landmarchen zwischen Brenles und Morlens, Romont und Lucens, Lucens und Surpierre, Miffier und Ballon, Laupen und Böfingen erhoben sich keine Schwierigkeiten. Dagegen beharrte Bern auf der Forderung, daß zwischen Delley hinter Stäffis und dem Amte Wislisburg gegen Chabrey der im Felde stehende hohe Stein, den Freiburg als Marchstein angesehen wissen will, der jedoch nach Berns Ansicht durch den eingehauenen Falz sich als Gatterstein zu erkennen gebe, ausgehoben und untersucht und die Marchung gemäß Spruch von 1544 vorgenommen werden solle. Beiläufig wird endlich verabredet, daß die Landmarchen des Amtes Graßburg, gegen Seftigen und Nieder-Simmenthal, auch Nieder- und Ober-Simmenthal gegen Jaun und Pflaffen hin, im folgenden Sommer begangen und erneuert werden sollen. **l.** (S. u. Orbe u. Tscherslig). **m.** Obwohl laut Brief von 1453 und Urtheil von 1648 Romont in der Stadt Lausanne nur für den Hausgebrauch Zollfreiheit genießt, wird mit Hinsicht auf die ehemalige Verburgrechtung der beiden Städte diese Zollfreiheit von Bern auf alle eigenen Waaren ausgedehnt. **n.** Der Anstand wegen der Jurisdictionsmarchen zwischen Dron und Rue wird wegen der Betheiligung der Vasallen von Carouge und Bulliens verschoben; ebenso der Streit über das von Freiburg angesprochene einzelne Haus zu Marnand, über die Jurisdictionsmarche zwischen Thierrens und Quiffens, über die Marchen im Amte Wislisburg

gegen Dombidier und bei Dleyres gegen Chandon hin und zwischen Chandon genannt Chandoffel und Pfauen, besonders der zwischen den Gemeinden Missiez und St. Albin bestehende Streit wegen des Waidgangs auf der Flur des abgegangenen Agnens, sowie endlich der Streit zwischen Mollondin und Yvonand über den Waidgang zu Nieders. **o.** Die Beschwerde Freiburgs über die Steigerung des Fährlohns über die Brohe bei dem Fälbaum hinter Cudresin sowie über die Zihl bei Banel wird dadurch erledigt, daß die betreffenden Inhaber dieser Fahren erklären, der Fährlohn sei von ihnen selbst von einem halben auf einen ganzen Bazen für Mann und Pferd, und von einem Vierer auf einen Kreuzer für den Fußgänger gesteigert worden und zwar darum, weil sie für die Schiffe mehr als früher bezahlen und einen besondern Knecht halten müssen, was sie so hoch anliege, daß sie lieber das Fahr ganz aufgeben, als zu der frühern Taxe zurück gehen würden. Immerhin, versichern sie, haben sie die Bürger von Freiburg nicht anders gehalten als die von Bern. **p.** Nachdem Petermann von Diesbach und Fr. Ludwig Affry gezeigt, daß der ihnen zugehörige Zehnten zu Dulens bei Tschertli vor der Reformation Cur- oder Pfarrzehnten gewesen, wird von den Gesandten Berns bei ihrer Obrigkeit angetragen, die Ansprüche Berns auf denselben um so eher fallen zu lassen, da dieser Curzehnten wohl nie zum großen Zehnten gehört habe, hiemit eigentlich beiden Obrigkeiten gemeinsam gewesen sei. **q.** Nachdem die von dem Spital zu Montreux wegen Entziehung des Zehntens zu Billaraboud und Chavannes erhobene Klage in der Appellationsinstanz zu Freiburg unterlegen ist, verheissen auf Andringen der Gesandten von Bern diejenigen von Freiburg, bei nochmaliger Untersuchung der Sache zu Abschaffung der Mißbräuche ihr Bestes zu thun. **r.** (S. u. Murten). **s.** (S. u. Orbe u. Tschertli). **t.** Hauptmann Bögeli von Freiburg soll beweisen, daß der sechste Theil des Zehntens zu Nessudens von Alters her zum Edelheben des Schlosses Montenach gehört habe, und zugleich zeigen, seit welcher Zeit dieser sechste Theil des Zehntens sammt den übrigen Zehnten durch den Schaffner von Peterlingen sei bezogen worden. **u.** u. **v.** (S. u. Murten). **w—z.** (S. u. Tschertli). **aa.** Auf die Beschwerde Berns, daß, im Widerspruche mit dem Großzehntenrechte seiner Aemter Lausanne und Romainmotier, die Amtleute von Tschertli die Zehnten aus den Allmenden und den ausgereuteten Wäldern bezogen haben, erklären die Gesandten von Freiburg, daß, sofern keine andern das Gegentheil erweisenden Documente aufgebracht werden, dieser Mißbrauch abgestellt werden soll. **bb.** (S. u. Bern-Freiburgische Bogteien überh.). **cc.** Die 1642 beschlossene Auslösung der Primiz- oder Sommergarben, Ehrtagwen, jungen Zehnten und andern Pfarrpflichten, welche die in Folge der Landes- theilung von ihren Mutterkirchen getrennten Ortschaften noch an dieselben zu leisten verbunden sind, soll endlich auf Grund der Berichte der Commissäre Corevond und Rey vollzogen werden. **dd.** Der Anzug, daß die uneidgenössische gegenseitige Anlegung von Arresten auf das Eigenthum der heidseitigen Unterthanen abgeschafft und wegen Vergütung der nicht zurückgesandten Weinfässer Bestimmungen getroffen werden sollen, wird von beiden Theilen ad referendum genommen. **ee—gg.** (S. u. Murten). **hh.** Die von Daniel Perret und Mithasten, als Beständern des an die Stift zu Bern gehörigen dritten Theiles des Zehntens zu Wallenbuch, gegen den Amtmann, als Beständer der zwei übrigen Theile, erhobene Klage wird dahin ausgeglichen, daß der Amtmann, da er von einem Aker den ganzen Zehnten, nur um ihn vor Regen zu schützen, in seine Scheune eingebracht habe, dem Kläger für jede Garbe 2 Kronen vergüten solle. **ii.** (S. u. Murten). **kk.** Noch vereinigt man sich auf Ratification hin, geringe und schädliche Münzen fern zu halten, einen Genfer-Bazen als halben Bazen, zwei Neuenburger-Halb-

bazen auf 3 Kreuzer zu werthen und dahin zu wirken, daß Bern, Freiburg, Solothurn und Neuenburg der Münzen wegen zusammentreten und sich vergleichen. **II.** Daß die Veräußerung des Getraides in den vier gemeinsamen Nentern sowohl als in den Immediatlanden verboten werde, wird als nothwendig erkannt. **III.** Bei einer folgenden Versammlung an der Sense den 19. bis 22. Sept. alten Kalenders wird die Abfassung dieser Verhandlungen richtig erklärt. **nn** u. **oo.** (S. u. Murten).

II aus dem Freiburger Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-Freib. Vogteien überh.	bb.	Art. 2.
Orbe mit Tischerliß.	l. s. w-z.	Art. 129—134.
Murten.	r. u. v. ee-gg. ll. nn. oo.	Art. 411—419.

14.

Fahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Bellenz. 1649, Ende August und Anfang Septembers.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Peter Herger, des Raths. Schwyz. Joh. Jakob Grüninger, des Raths. Nidwalden. Joh. Jakob Leu, des Raths und alt-Bauherr.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz zc. **a-u.** Art. 35—54.

15.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1649, 13. October.

Staatsarchiv Lucern, Allg. Absch. Bd. XXXIX, fol. 137.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Ludwig Meyer, des Raths. Uri. Joh. Walther Imhof, alt-Landammann; Jost Büntiner, Statthalter. Schwyz. Sebastian Abyberg, Landammann; Michael Schorno, alt-Statthalter. Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann von Obwalden; Peter Zelger, Landammann von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben und Peter Trinklfer, beide alt-Ammann.

a. Schwyz eröffnet, daß Zürich in den an die Stadt Rapperswyl angrenzenden Ortschaften seines Gebietes den Waarenverkehr mit Rapperswyl verboten habe und zwar darum, weil der Priester und der Capuziner, als sie den von katholischen Eltern herstammenden Maleficanten Martin Schädler zur Nichtstätte begleiteten, lästerlich von der reformirten Religion geredet haben, so daß Zürich hierauf Reparation verlangte und, wenn diese nicht gegeben würde, die Sache an die andern evangelischen Orte, namentlich Bern, zu bringen drohte, Schwyz dagegen sich veranlaßt fand, diese Conferenz zu veranstalten. Nach

Einsicht der zwischen Zürich und Rapperswyl gewechselten Schriften vom 18/28. und 30. September und des vom Capitel und der Stadt Rapperswyl eingelangten Berichtes, daß der Caplan Kaspar Rothenschuß die ihm zur Last gelegten beleidigenden Aeußerungen gethan zu haben in Abrede stelle und auf Einvernahme von Rundschaften dringe, und in Erwägung, daß Zürich mit noch schärfern Repressalien drohe und vor wenigen Jahren denen von Rapperswyl den Wochenmarkt benommen habe, daß auch zwei Geistliche bei dem Handel theilhaftig seien, man also bedächtiglich in die Sache gehen müsse, wird für rathsamerachtet, daß Glarus und Schwyz als Schirmorte von Rapperswyl mit andern obschwebenden Differenzen auch diese zur Hand nehmen und mit Zürich unterhandeln. **b.** Von Schwyz wird ein Antrag zu Ausgleichung der zwischen Uri und Nidwalden bestehenden, schon im December 1648 behandelten Streitigkeit vorgelegt, von Uri darauf einzutreten wegen Mangel an Instruction abgelehnt, von Nidwalden die Erläuterung gegeben, daß die Steuer, welcher wegen sich dieser noch hangende Span erhoben habe, auf die in ihrer Landmarch begriffenen gemeinen Seelisberger Güter sei gelegt worden. Demnach wird von den übrigen Orten die Mahnung ausgesprochen, daß die Sache nicht weiter getrieben, besonders nicht an die unkatholischen Orte gebracht, sondern in Erinnerung an die nachbarliche Freundschaft der Väter ohne Rechtspruch in Güte beigelegt werden möchte. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Von Schwyz wird mitgetheilt, daß sein dreifacher Landrath dafür halte, es sollte wegen des schlechten Tractaments der in spanischen Diensten stehenden Mannschaft und der ausgebliebenen Pensionen jemand an den Gubernator nach Mayland abgeordnet werden. Die andern Gesandtschaften aber finden angemessener, in Bezug auf Frankreich und Spanien den Ablauf des von der eidgenössischen Tagsatzung angeetzten Termins von drei Monaten abzuwarten und zwar um so mehr, als die von etlichen Obersten und Hauptleuten aus Frankreich eingelangten dringlichen Schreiben und das von dem Gouverneur Erlach zu Breisach zu großem Nachtheil unserer Lande des Getraides halber erlassene scharfe Mandat zu einer baldigen gemeinsamen Berathung Anlaß geben werde. **e.** (S. u. Mainthal). **f.** Lucern erhält den Auftrag, voraus Freiburg für seine Theilnahme in der thurgauischen Sache zu danken, dann aber bei Bern in dem Sinne einzuwirken, daß den V katholischen Orten die beiden geforderten Hauptpunkte zugestanden werden, indem sie sonst einzig jener Streitigkeiten wegen eine Tagsatzung zu besuchen sich nicht entschließen können oder doch nach Verfluß des Termins der drei Monate bei einer solchen sich nur in der Voraussicht einfinden würden, daß zugleich über die von den Obersten und Hauptleuten und von Basel eingegangenen Klagen und über die zurückgebliebene Satisfaction verhandelt werde. **g.** Die Antwort, welche vom katholischen Stand in Bünden auf das ab letzter Conferenz in Lucern an ihn gerichtete Schreiben eingelangt ist, wird dem Abschied abschriftlich beigelegt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau. **e.** Art. 609. Stifte, und Klöster.

Mainthal. **e.** " 226. Gränzstreitigkeiten.

16.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Glarus.

Lachen. 1649, nach 30. October.

Landesarchiv Schwyz.

Gefandte: Schwyz. Joh. Sebastian Ahyberg, alt-Landammann; Martin Belmont und Michael Schorno, Sefelmeister, beide alt-Statthalter; Sebastian Reding, des Raths, Landvogt im Gaster. (Die der andern Orte sind nicht angegeben).

Der Abschied konnte nicht aufgefunden werden. Verhandlungsgegenstände waren, laut der vom 30. October datirten Instruction von Schwyz, die Marchen zwischen Sar, Hohen-Sar und Gams, der Zoll zu Wesen und die Schifffahrt, Beinträchtigung der Stadt Rapperswyl durch Zürich.

17.

Conferenz der rapperswylischen Schirmorte Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen. 1649, 15. November.

Landesarchiv Nidwalden.

Gefandte: Uri. Sebastian Peregrin Zweyer, Landammann; Joh. Jakob Stricker, des Raths. Schwyz. Sebastian Ahyberg, Landammann; Georg Aufdermauer, alt-Landammann; Martin Belmont, alt-Statthalter; Michael Schorno, Sefelmeister. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann von Obwalden; Peter Zelger, Landammann von Nidwalden.

Zürich hatte unterm 7. November wegen der bei der Hinrichtung eines Maleficanten zu Rapperswyl von den dabei bethätigten zwei Geistlichen, namentlich von Joh. Kaspar Rothensfluh, über die evangelische Confession gebrauchten Aeußerungen an die Stadt Rapperswyl geschrieben und Antwort verlangt, Rapperswyl aber bei Schwyz Rath gesucht und Schwyz Bedenken gefunden, von sich aus eine Entschließung darüber zu fassen, daher die Mitschirmorte zu einer Berathung eingeladen und auch den Statthalter Michael Rothensfluh und den Großweibel Johann Reymann zu Auskunftertheilung herbeschieden. Uri und Unterwalden erklären sich einverstanden, daß die Berufung einer Conferenz durch die gemeldeten Vorgänge ganz begründet sei. Die Berathung führte zu dem Beschlusse: Da auf den folgenden Donnerstag (21. November) zwischen Zürich, Schwyz und Glarus zu Richterswyl eine Conferenz statt finde, soll Schwyz bei diesem Anlaße den Abgeordneten von Zürich zu Gemüthe führen, daß für jene Aeußerungen der Geistlichen die Rapperswylser nicht verantwortlich gemacht werden können, sondern allein die Geistlichen sich zu verantworten hätten, oder wenn die Rapperswylser dabei noch interessirt wären, doch nicht auf einseitige Aussage hin gegen sie vorgesehrt werden sollte; in Beziehung auf die Sache selbst aber dürfe sich Zürich über solche Aeußerungen der Geistlichen auf fremdem Territorium ebenso hinweg setzen, wie die katholischen Orte es hinsichtlich dessen thun, was auf zürcherischem Territorium über ihren katholischen Glauben gesagt werde; Zürich werde daher ersucht, Rapperswyl wegen dieser Sache nicht

weiter zu beunruhigen. Wenn diese Verhandlung mit Zürich nicht den erwarteten Erfolg hat, wird der bereits angeetzten Conferenz der katholischen Orte davon Kenntniß gegeben. Unterdessen wird Rapperswyl zur Geduld verwiesen und bleibt die Beantwortung des zürcherischen Schreibens verschoben.

18.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1649, 22. und 23. November.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bb. XXXIX, fol. 156.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß und Bannerherr; Laurenz Meyer, Statthalter und Oberzeugherr; Christoph Pfyffer, Statthalter und Stadtvener. Uri. Seb. Peregrin Zweyer, Landammann; Jost Büntiner, Statthalter. Schwyz. Sebastian Abyberg, Landammann; Michael Schorno, Sekelmeister. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann von Obwalden; Peter Zelger, Landammann von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, alt-Ammann; Rudolph Kreuel, des Raths. Freiburg. Rudolph Beck, Schultheiß; Niklaus von Montenach, General-Commissär. Solothurn. Joh. Jakob Glug, Venner.

a. Nach eröffnetem eidgenössischem Grufß wird von Uri der Antrag gestellt, zur Erhaltung der katholischen Religion in den III Bünden auf dem bevorstehenden General-Capitel der Väter Capuziner zu Rom durch den helvetischen und brescianischen Provinzial bei der päpstlichen Heiligkeit und durch dieselbe bei Frankreich und Spanien Unterstützung für die bis dahin erfolglosen Bemühungen der katholischen Stände auszuwirken; ferner um die stete Unterhaltung eines Alumnus des Klosters Dissentis in der Congregatio de propaganda fide zu ersuchen; endlich um ein Subsidium für den Bischof zu Chur zu besserer Unterhaltung der Pfründen, mit deren Einkommen ein qualifizirter Priester sich nicht ausbringen könne, anzuhalten und zur Erzielung dieser Dinge den Nuntius um kräftige Verwendung zu bitten. **b.** In Bezug auf das thurgauische Geschäft bezeichnet Lucern den gegenwärtigen Stand desselben und erklärt, da Bern darüber an Solothurn vor drei Tagen ein Schreiben gesandt hat, das denen von Freiburg noch nicht zugekommen ist, daß die V Orte von den zwei bekannten, auf dem Landfrieden beruhenden Punkten nicht abgehen, sich darüber in keinen Tractat einlassen, sondern die Execution derselben sich vorbehalten werden, auch bereits dem Landvogt im Thurgau befohlen haben, sich nach dem Ertrage der Pfründe Lustorf zu erkundigen, Freiburg und Solothurn daher ersuchen, sie dabei zu unterstützen und, wenn bei der bevorstehenden Tagsatzung die Sache von den Schiedorten zur Hand genommen werde, dazu mitzuhelfen, daß nicht Gewisses unter das Zweifelhafte, Klares unter das Unlautere gemischt, besonders aber auch, daß Berns Meinung gebessert werde. **c.** Lucern eröffnet, daß man nunmehr in'sgesammt darauf Bedacht nehmen wolle, das Land von dem heillofen räuberischen heidnischen Gesindel zu säubern, daß also auf der Tagsatzung darüber berathen und die Sache so in's Werk gesetzt werden solle, daß fortan kein Landvogt solchem Gesindel weiter Unterschlauf bewilligen dürfe. **d.** Der savoyische Gesandte, Baron von Greiffy, begrüßt im Namen seines Herrn die Versammlung mit der Anzeige, daß der Herzog aus seiner Minorität ausgetreten sei, daher nun auch erwartet werden dürfe, es werden die auf die Satisfaction der ver-

bündeten Orte bezüglichen Befehle bald eintreffen. **e.** Freiburg theilt mit, daß die mit Bern über Jurisdiction und Landmarchen gepflogene gütliche Conferenz ohne Erfolg geblieben sei, daher Freiburg sich auf das Recht berufen habe. Daraus ziehen die sechs andern Orte den Schluß, daß, wie Bern am Murtner Moos und in der Landvogtei Escherliß über Freiburg, ebenso Zürich im Thurgau über die V Orte den Meister spielen wolle, „maßen es de facto von der Landthoheit an die Lehengricht vnd Feldfahrt gelanget“; es möge daher, rathen sie, Freiburg über den Anstand mit Bern zu Handen der übrigen katholischen Orte einen genauen Bericht abfassen lassen, bei dem Zusammentritt der Tagsatzung die darauf gestützte Beschwerde förmlich in Behandlung bringen und auf ihre Mithülfe vertrauen. **f.** Um dem drohenden Ruin der Obersten und Hauptleute kräftigst zu begegnen, wird, im Zweifel, ob das von der Tagsatzung decretirte Schreiben irgend welchen Erfolg gehabt habe, Zürich ersucht, den französischen Gesandten um eine Antwort anzugehen, auch statt des an den Hauptmann Müller nicht abgegangenen Schreibens mit einer nachdrücklichen Zuschrift sich an den König zu wenden und eine Copie desselben auch den übrigen Orten mitzutheilen, indem diese doch es vorziehen, in Gemeinschaft mit allen Orten, als für sich gesondert, zu handeln. **g.** In Bezug auf das in spanischem Dienste im Herzogthum Mayland stehende Regiment des Obersten Crivelli ist es unmöglich, bei so schlechtem, unserer Nation ganz unanständigem Tractament den Dienst fortzusetzen; es sollen darüber dem Gesandten Casati Vorstellungen gemacht und zugleich die im Verkehr mit den ennetbirgischen Landschaften bestehenden Beschränkungen u. s. w. in Bedenken gezogen werden. **h.** Wenn hinsichtlich der neulichen Klage Basels wegen des von Herrn von Erlach zu Breisach erlassenen Mandats des Frühlteverbots Neuere einkommen sollte, wird Lucern die erforderlichen Maßnahmen treffen. **i.** Da der Hauptmann der savoyischen Leibgarde, Bögeli von Freiburg, der Aufforderung, Patent und Ordonnanz einzusenden, nicht nachgekommen ist, soll ihm solches nun in aller bei dem Dienste interessirten Orte Namen in Befehl gegeben und dann der Dienst wieder auf die ursprüngliche Weise eingerichtet werden. **k.** Der Einladung Lucerns, daß Uri und Unterwalden den Seelisberger Streit glücklich entscheiden lassen möchten, setzt Unterwalden die Einwendung entgegen, daß es bei der Behauptung seiner Jurisdiction auf Seelisberg, also auch auf der 1634 angelegten Bezahlung der Gütersteuer oder bei fernerer Weigerung Uri's auf bundesrechtlicher Entscheidung bestehe und daß Uri eine solche Rechtsentscheidung nicht abgeschlagen, jedoch bis dahin verzögert habe. Uri bezieht sich auf die mehrhundertjährige Uebung, die mit Ausnahme des Verspruchs von 1616 nie gestört worden sei und welche die Verschreibung und Gütersteuer in Seelisberg stets dem Stande Uri zugelassen habe, und fügt dann bei, man habe wegen eines zwischen Uri und Schwyz bestehenden Mißverständnisses Bedenken getragen, das bundesgenössische Recht bei Schwyz zu nehmen. Von letzterm will nun Schwyz nichts wissen und verlangt offene Sprache; Uri findet aber diesen Anlaß dazu nicht passend. Freiburg und Solothurn bedauern diesen Zwist unter den ältesten Bundesbrüdern, warnen, denselben vor die XIII Orte zu bringen, und suchen beide Parteien dahin zu vermögen, daß sie Lucern und Zug gestatten, in's Mittel zu treten. **l.** Schwyz theilt die Antwort mit, die Rapperswyl in Bezug auf die von zwei Geistlichen bei Ausführung eines Maleficanten geflossenen Schmähen von Zürich erhalten habe. Es ergibt sich daraus, daß Zürich sein Satisfactionsbegehren zwar gar zu hoch gespannt, Rapperswyl aber auch ohne die Schirmorte zu weit sich eingelassen habe und Zürich in zu großem Vortheile sei, der Stadt Rapperswyl alle Zufuhr ab-

geschnitten habe, daher kein anderer Weg werde eingeschlagen werden können, als daß die Schirmorte zu einem gütlichen Vergleich zu gelangen suchen und, sofern das nicht gelinge, die katholischen Orte auf weitere Mittel denken.

19.

Conferenz der rapperswylischen Schirmorte Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen. 1649, 9. December.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Sebastian Peregrin Zweyer, Landammann und Landeshauptmann; Jost Büntiner, Statthalter. Schwyz. Sebastian Abhyberg, Landammann; Johann Sebastian Abhyberg, alt-Landammann; Georg Aufdermauer, alt-Landammann; Michael Schorno, Sefelmeister. Unterwalden. Marquard Imfeld von Obwalden und Peter Zelger von Nidwalden, beide alt-Landammann.

Schwyz referirt, was über die Rapperswyl'sche Angelegenheit mit den Abgeordneten von Zürich zu Richterswyl *) geredet worden sei, und bezieht sich auf die Ansicht Uri's, die Sache auch bei der bevorstehenden Conferenz zu Baden zur Sprache zu bringen, was eine Vorberathung erforderlich gemacht und die Einberufung einer besondern Conferenz begründet habe. Da die Abgeordneten Zürich's zu Richterswyl zwar ohne Instruction zu sein erklärten, gleichwohl aber sich in eine Verhandlung einließen und sich überhaupt ergab, daß Zürich auf einer Ehren-Reparation bestehe, die unterdessen über den Verlauf eingezogene Kundschaft aber heraus stellte, daß eine solche Reparation nicht ohne Präjudiz für den katholischen Glauben gegeben werden könne, wurde beschlossen, nochmals bei Zürich Schritte zu machen, daß der von ihm eingeschlagene Weg, den freien Kauf und Verkauf, Handel und Wandel zu „stecken“ und die Schirmsangehörigen der drei Orte durch so unnachbarliche Mittel zu drängen, nicht der rechte eidgenössische Modus sei, daher, wenn Zürich dabei beharre, die Schirmorte bei der nächsten baden'schen Zusammenkunft ihre Klage bei den Orten anbringen werden. Wenn dieß keinen Erfolg haben sollte, soll in Baden die Sache vorgebracht, zuvor aber mit den katholischen Orten darüber in Berathung getreten werden; unterdessen soll auch katholisch Glarus von Schwyz über den Stand der Sache unterrichtet werden.

20.

Gemein-eidgenössische Tagfagung der XIII Orte.

Baden. 1649, 15. December.

Staatsarchiv Lucern. Aug. Absch. Bv. XXXIX, fol. 186.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolph Rahn, Burgermeister; Hans Jakob Leu, Statthalter. Bern. Niklaus Dachselhofer, Schultheiß; Joh. Rudolph Willading, Beyner und Zeugherr. Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß und Bannerherr; Leodegar Pfyster, des Rath's. Uri. Seb. Peregrin Zweyer von Ebenbach, Oberst, Landammann und Landeshauptmann; Jost Büntiner, Statthalter und Landesführer.

*) Der Abschied dieser Conferenz konnte nicht aufgefunden werden.

Schwyz. Johann Kaspar Geberg, alt-Statthalter; Michael Schorno, alt-Statthalter und Sefelmeister. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann von Obwalden; Peter Zelger, Landammann von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, Wilhelm Heinrich, beide alt-Ammann. Glarus. Balthasar Müller, Landammann; Jakob Marti, Statthalter und Bannerherr. Basel. Leonhard Wenz und Joh. Heinrich Falkeisen, beide des Rathes. Freiburg. Rudolph Beck, Schultheiß; Niklaus von Montenach, General-Commissär und des Rathes. Solothurn. Mauriz Wagner, Schultheiß; Joh. Jakob Glug, Benner; Joh. Jakob vom Staal, des Rathes. Schaffhausen. Joh. Jakob Ziegler, Burgermeister; Joh. Georg von Mandach, Obherr. Appenzell. Jakob Wieser, Landammann und Bannerherr von Inner-Rhoden; Johann Tanner, Landammann von Außer-Rhoden.

a. Von Zürich wird die Berufung der Tagsatzung durch folgende Vorlagen gerechtfertigt: 1) Klageschreiben von Heinrich Lochmann und Heinrich Suri (mitunterzeichnet von Bumann für das Regiment Mollondin, von Niklaus Doub für das Regiment von Wattenwyl, von Bremon für das Regiment Reinold), wie die an den König, den Herzog von Orleans, den Prinzen von Condé, den Cardinal, den Herzog von Longueville und den Marschall von Schomberg, sowie an das Offizierscorps gerichteten Zuschriften der Orte zwar sehr zu verdanken seien, allein keine Aussicht auf Bezahlung des rückständigen Soldes und bessere Behandlung der Truppen eröffnen, indem, wie in einem frühern Schreiben gemeldet worden, sechszehn Compagnien ohne einiges Geld abgedankt und heimgeschickt, dadurch die noch beibehaltenen Truppen entmuthigt, die Ehre der Schweizer vor den Bewohnern Frankreichs herab gesetzt, daher alle Ursache vorhanden sei, daß die Tagsatzung der Sache nach Kräften sich annehme. 2) Schreiben des Marschalls von Schomberg, vom 4. December: Die vorgefallenen Unruhen haben die Leistung der Zahlungen verhindert; die mit einigen Compagnien vorgenommene Reformation werde es möglich machen, den gebliebenen Compagnien vollkommene Satisfaction zu geben; sowie seine Gesundheit es erlaube, werde er bei dem Könige darauf hinwirken, daß auch die Pensionen bezahlt und die den Verkehr hemmenden Edicte modificirt werden; auf die erst vor drei Tagen erhaltenen Briefe der Stände habe sich unterdessen wenig thun lassen, daher die wahrscheinlich eingehenden Klagen der Hauptleute nicht maßgebend seien. 3) Proposition des Ambassadors: Er habe, da die Tagleistung der französischen Sachen wegen angeordnet und ihm davon Anzeige gegeben worden sei, sich eingefunden, mehr um anzuhören, als um Anträge zu stellen, wolle indessen über das von der letzten Tagsatzung eingelegte Memorial bemerken, daß der Feldzug gegen Spanien und die Erhaltung der neuen Erwerbungen den Sommer über alle Sorgen des Königs in Anspruch genommen haben, seit Aufsetzung der Tagsatzung es an Zeit gefehlt habe, die erforderlichen Entschlüsse bei der königlichen Regierung zu veranlassen, jedoch laut königlichem Schreiben nicht bezweifelt werden dürfe, daß die beibehaltenen Truppen bezahlt und mit den licenzirten Truppen gehörig abgerechnet werde; daher denn die Stände noch einige Geduld tragen und determinirte Entschlüsse zu fassen unterlassen möchten. 4) Schreiben des Königs Ludwig an die Stände, vom 15. November: Da die fortwährende Hartnäckigkeit der Feinde Frankreichs es unmöglich gemacht habe, die Verpflichtungen gegen die eidgenössischen Truppen abzutragen, habe die Regierung, ungeachtet sie die Truppenzahl lieber vermehrt als vermindert hätte, es vorgezogen, einen Theil derselben zu entlassen, um den beibehaltenen künftig desto richtigere „Musterzahlungen“ gewähren zu können; für Befriedigung der Entlassenen sei der Ambassador angewiesen. 5) Klage der licenzirten Hauptleute, aus Laon 2/12. December, unterzeichnet von

den Hauptleuten der Regimenter Mollondin und Wattenwyl: Allen Verträgen und Capitulationen zuwider, nachdem sie Habe, Gut, Ehre, Leumden und Credit zur Erhaltung ihrer Compagnien angewandt hatten, seien sie am 18/28. November abgedankt, aus ihren Garnisonen Feurnen, Bergen und Dünkirchen ohne Bezahlung eines Hellers weggeschickt, in solcher Noth Brod, Schuhe und Kleider zu borgen gezwungen, auf den angewiesenen Routen und Etappen zu Gravelines, Calais, Montreuil, Abbeville und Laon weder eingelassen, noch mit den Etappen versehen, vielmehr auf Vorweisung ihrer Ordre ausgelacht und auf solche Weise in abgebrannten Vorstädten und ruinirten Lehendörfern die Nächte zu verbringen und bei der schlechtesten Witterung, bei Hunger und Blöße ihre Heimreise fortzusetzen genöthigt worden; Hauptmann Thomas Werdmüller, von Abbeville aus nach Hause gesandt, um einiges Reisegeld für die Mannschaft zu erbitten, sei übel abgefertigt worden; der Vorwand, die königlichen Kassen seien erschöpft, sei grundlos, da dem Erlach'schen Corps, das doch mit Rauben und Brennen mehr schade, als durch seinen Dienst nütze, ein Fond von 1,400,000 Franken zugetheilt und dem Ambassador eine Summe von 100,000 Franken nach Solothurn übermacht worden sei, letztere wohl noch zu dem Zwecke, um die Gemüther gegen die in französischen Diensten gestandenen Truppen noch aufzureizen; denn wie man gegen sie gesinnt sei, ergebe sich aus der Aeußerung des Cardinals, der, als man ihm wegen der übeln Behandlung derselben Vorstellungen machte und ihn an die Verdienste der eidgenössischen Truppen und an die Gefahr erinnerte, die Feindschaft der Schweiz auf sich zu laden, erwiderte: „Was ist denn auch wohl daran gelegen? Ich habe nie finden können, daß das Bündniß mit den Schweizern der Krone Frankreich etwas nütze gewesen sei“; es möge also die Eidgenossenschaft der Bittsteller sich erbarmen u. s. w. — Nachdem hierauf auch noch ein Ausschuß von Hauptleuten der fünf Regimenter diese Klagen bestätigt und ergänzt hatte, wurde beschlossen: 1) eine Zuschrift an König Ludwig zu senden, worin neben der Hindeutung, daß ihm das Geschehene selbst nicht angenehm sein werde, die Erwartung auszusprechen sei, daß sowohl die 1636 als die lezthin entlassenen Truppen für ihre Rückstände entschädigt, den leztern auch ihre Heimreise erleichtert werde, indem sonst die Eidgenossenschaft sich bemüht sehe, auch die noch im Dienste stehenden Truppen heimzuberufen; 2) den in Frankreich dienenden Obersten und Hauptleuten, unter Beischluß einer Copie des an den König erlassenen Schreibens, die Anzeige zu machen, daß wenn nicht bis künftige Lichtmess entsprochen sei, Abgeordnete von Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn die Truppen heim holen werden; 3) diese Beschlüsse dem Ambassador mitzutheilen; 4) zu gewärtigen, daß die einzelnen Orte ihren Hauptleuten in ähnlichem Sinne schreiben werden; 5) darauf zu beharren, daß die eidgenössischen Truppen nur innerhalb der Gränzen Frankreichs verwendet werden sollen; 6) an den König und besonders an den Marschall von Schomberg das Gesuch zu stellen, daß das Decret aufgehoben werde, welches die Ausfuhr von Früchten aus dem Elsaß nach Basel verbietet. **b.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **c.** Die Gesandten der Stadt Rottweil, Matthias Renner, Burgermeister, und Kaspar Egloff, Zunftmeister, in Folge einer Einladung auf dieser Tagleistung erschienen, sprechen die Hoffnung aus, daß, obschon sie durch den Krieg verhindert lange nicht mehr bei den Tagleistungen sich eingefunden haben, das alte Bündniß mit ihnen als fortdauernd gültig angesehen werde. Beschluß: die Sache auf einer künftigen ordentlichen Tagfazung zur Hand und einstweilen ad referendum zu nehmen. **d.** Das Schreiben des Herzogs Emanuel von Savoyen, datirt 15. September aus Turin, enthaltend die Anzeige vom Antritte seiner Regierung und von der Sendung des Freiherrn von Greiffy, und das Begleitschreiben des Freiherrn

von Greiffy selbst ist angemessen zu erwidern. **e.** Da die „Heiden“ dem Landvolk beschwerlich fallen und herumziehende Goldschmiede und Kannengießer unprobhaltige Waaren verkaufen sollen, wird den Landvögten der deutschen Vogteien aufgetragen, die Heiden an keinem Orte zu dulden und über die Goldschmiede und Kannengießer bis auf die künftige Tagsatzung nachzuschlagen. **f.** Der Kaiser wird ersucht, auf das in Betreff Basels an ihn ergangene Schreiben Antwort zu geben. **g.** Auf den Antrag Solothurns wird der Landvogt von Baden beauftragt, dem Prälaten zu St. Blasien nachdrücklich zu insinuiren, daß er seine Creditoren, die auf seine Güter in der Landvogtei Baden Pfandschaft haben, einseweilen der Zinse halber zufrieden stelle, bis die Friedensvollziehung bestimmtere Anweisungen gebe. **h.** Der Erzherzog von Oesterreich wird ersucht, die an den österreichischen Zollstätten während des Kriegs gestiegenen Zölle wieder auf den der Erbeinung entsprechenden Standpunkt zurück zu führen. **i.** Berns Anregung, daß die im Thurgau regierenden Orte sich vergleichen möchten, bleibt wegen Mangel an Instruction bei den katholischen Orten ohne Erfolg.

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

k. Ein päpstliches Breve wird vorgelegt, die Einladung enthaltend, die Eidgenossen als Beschirmer der geistlichen Freiheit möchten an dem auf das Jahr 1650 angeordneten Jubiläum Theil nehmen, die Verkünder desselben unterstützen, die Pilger schirmen u. s. w. In Antwort darauf wird die Einladung verdankt und zugleich die katholische Eidgenossenschaft Sr. päpstlichen Heiligkeit recommandirt. **l.** Der spanische Gesandte Casati berichtet schriftlich durch Oberst Crivelli, daß es ihm gelungen sei, den Befehl zur Befriedigung der verbündeten Orte auszuwirken, und daß auch der Marchese di Caracena, Gouvernator zu Mayland, darauf bezügliche Aufträge werde erhalten haben, freilich mit der Forderung verbunden, die eidgenössischen Truppen zurück zu rufen, welche in fremdem Dienste in Landschaften stehen, die der Krone Spanien weggenommen worden. Crivelli gibt auch Hoffnung, daß den emmetbirgischen Landschaften der Bezug von Früchten aus dem Mayländischen werde erleichtert werden. Indem rückantwortlich nochmals auf Gewährung dieser Begünstigung gedrungen und dagegen die Versicherung gegeben wird, daß sämtliche Orte an den König von Frankreich die Forderung gestellt haben, die eidgenössische Mannschaft nicht offensive zu verwenden, wird zugleich verdeutet, daß, wenn die Sold- und Pensionen-Rückstände nicht bis Anfang Februars erfolgen, die in spanischem Dienste stehende Mannschaft werde heimberufen werden. **m.** Die Klage des Bischofs von Basel über fortwährende, ja gesteigerte Kriegs-, Steuer- und Einquartierungslasten seiner Landschaften wird mit der Versicherung erwidert, daß man bei dem Könige von Frankreich um Erleichterung der bisthümlichen Landschaft einkommen werde. **n.** Die Abgeordneten von Rottweil machen den katholischen Orten die Mittheilung, daß ihre Obrigkeit an Zürich das Ansuchen gestellt habe, von der Einberufung der Tagsatzung ihr jeweiligen Anzeige geben zu wollen, daß eine solche Anzeige nun auch an sie gelangt und hierauf eine Abordnung erfolgt sei, daß diese Abordnung am ersten Tage den Verhandlungen beigewohnt, dann aber Zürich die fernere Theilnahme an den Verhandlungen ihr untersagt und damit die Abgeordneten veranlaßt habe, sich an die katholischen Orte zu wenden. Es wird ihnen geantwortet, daß die katholischen Gesandten zwar gegen den Beiß der Abgeordneten von Rottweil kein Bedenken tragen, jedoch von ihren Obrigkeiten keine darauf bezüglichen Instructionen haben,

wohl aber guten Bescheid in Aussicht stellen dürfen. **o.** (S. u. Baden). **p.** Auf das von Baron von Greiffy im Namen des Herzogs von Savoyen eingelangte Schreiben wird neben andern geantwortet, daß man zur Erneuerung des Bundesvertrags geneigt sei, sofern die 1638 von dem Herzoge eingegangenen Verbindlichkeiten gelöst werden. **q.** Freiburg eröffnet, daß zwischen ihm und Bern und ihren beidseitigen Angehörigen sich eine Stimmung kund gebe, die es veranlasse, zu fragen, wessen es sich bei etwa ausbrechenden Feindseligkeiten zu den katholischen Orten zu versehen habe; daß Bern bereits heimlich mustere u. s. w. Hierauf geben die Orte (mit Ausnahme Uri's, welches referiren will) die Zusage bundesgetreuer Hülfe und beschließen zugleich, bei weitem Vorfällen soll nach altem Brauch für Lucern, Freiburg und Solothurn das Kloster St. Urban als Conferenzzort bezeichnet sein. Zugleich wird aber ad referendum genommen, daß Bern in seinen Zuschriften angefangen habe, die VII Orte nicht mehr katholisch zu tituliren, sondern nur bei den Ständen Glarus und Appenzell den Beisatz katholischer Religion beizufügen; es frage sich also, ob dieß auf obrigkeitliche Anordnung oder aus Willkür der Kanzlei so geschehen sei. **r.** Ein Schreiben des Königs von Frankreich vom 30. November macht aufmerksam, daß vom Papst die Frauenklöster Rathhausen und Eschenbach der Jurisdiction des Cisterzienser-Generals wider ihren Willen entzogen und unmittelbar unter Rom gestellt, auch bei der Wahl des Abts von Bettingen bedenkliche Neuerungen versucht worden seien, ersucht daher die katholischen Orte im Einverständniß mit dem in Frankreich residirenden General den Klöstern die herkömmlichen Rechte zu erhalten u. s. w. Es wird beschlossen, in diesem Sinne an den Papst sich zu wenden. **s.** (S. u. Thurgau). **t.** Die Einladung der Schiedorte, die thurgauische Streitigkeit beilegen zu lassen, wird in früherer Weise erwidert.

t. aus dem Nargauer Exemplar. (Gemeineidg. Absch. Bd. 20.)

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.	s. Art. 426. Kirchliches und Glaubenssachen zc.
Baden.	o. Art. 299. Kirchliches und Glaubenssachen.
Vier ennetb. Vogt. überh.	b. Art. 96. Verkehr mit Mayland.

21.

Conferenz der rapperswylischen Schirmorte Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen. 1650, 10. Januar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gefandte: Uri. Sebastian Peregrin Zweyer, Landammann und Landeshauptmann; Jost Büntiner, Statthalter. Schwyz. Johann Sebastian Abyberg, alt-Landammann; Martin Belmont; Michael Schorno, Sekelmeister; Gilg Betschart, Landesfähnrich. Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann von Obwalden; Peter Zelger, Landammann und Bannerherr von Nidwalden.

a. Schwyz sendet den Conferenzberathungen die Eröffnung voraus: Nachdem Zürich in Baden „eine ziemliche Bertröstung“ zu schleuniger Endschaft der Rapperswyl'schen Angelegenheit hätte verlauten lassen, habe Schwyz als nächst gefessener Ort und in der Meinung, der Stadt Rapperswyl zur Wiedererlangung der freien sichern Commereien zu verhelfen, eine Conferenz-Berathung um so mehr angemessen

gefunden, da Zürich nach Ablauf dortiger heiliger Zeit zu Fassung eines Entschlusses geneigt sein dürfte. Obwohl nun die von Burgermeister Rahn dem Landammann Zweyer gemachten Vertröstungen einer befriedigenden Entscheidung entgegen sehen lassen, hält man es doch für ersprießlich, daß Rapperswyl noch mit einem geziemenden Schreiben bei Zürich einkomme. Daher wird ein Concept dazu entworfen und nach Rapperswyl empfohlen; Rapperswyl sollte nämlich die Verspätung der Antwort durch Hinweisung auf die Verpflichtung entschuldigen, vorerst das Gutfinden der Schirmorte einzuholen, deren Verfügung es sich unterziehe, dabei angelegentlich um Herstellung alter getreuer Nachbarschaft bitten und solche bestens zu erwidern anbieten. **b.** Uri zeigt an, daß eine der Unholderei verdächtige Weibsperson, Rufa geheiß, bettelnd herum ziehe, gewöhnlich in Seelisberg oder in Emmetten und Morschach sich aufhalte und aus der Jurisdiction von Uri verwiesen worden sei. **c.** (S. u. Bellenz ꝛc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz ꝛc. **e.** Art. 55.

22.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1650, 15. Februar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gefandte: Uri. Sebastian Peregrin Zweyer, Landammann und Landeshauptmann; Jost Bün-
tiner, Statthalter. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landeshauptmann und Statthalter; Joh. Kaspar
Geberg und Martin Belmont, beide alt-Statthalter. Nidwalden. Peter Zelger, Landammann;
Bartholomä Odermatt, alt-Landammann.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarüs. **a.** Art. 97. Zollsachen.

Bellenz ꝛc. **b—d.** Art. 56—58.

23.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1650, 4. März.

Landesarchiv Nidwalden.

Gefandte: Uri. Seb. Peregrin Zweyer, Landammann und Landeshauptmann; Jost Bün-
tiner, Statthalter und Landesführich; Balthasar Besler, des Raths. Schwyz. Georg Aufdermauer, alt-
Landammann; Wolf Dietrich Reding, Landeshauptmann und Statthalter; Martin Belmont, alt-Stat-
thalter; Franz Reding, des Raths. Nidwalden. Peter Zelger, Landammann; Bartholomä Odermatt,
alt-Landammann.

a. (S. u. Luggarus). **b. u. c.** (S. u. Bellenz 2c.). **d.** Auf neues inständiges Anhalten der Schirmsangehörigen von Rapperswyl, ihnen doch wieder zu ihrem von Zürich entzogenen Markt zu verhelfen, wird Uri beauftragt, an Zürich zu schreiben. **e.** Der Anzug, daß auf dem Vierwaldstättersee die Fischerei übertrieben, selbst die kleinen Fischlein, Glysien genannt, gefangen und so das Gebrüt und der Samen gemindert, zuletzt der See an Fischen verödet werde, daher ein Verbot dagegen erlassen werden sollte, wie in Lucern geschehen, wird ad referendum genommen. **f.** (S. u. Bellenz 2c.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus. **a.** Art. 98. Zollsachen.

Bellenz 2c. **b. c. f.** Art. 59—61.

24.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1650, 11. und 12. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Hsg. Absch. Bd. XL.

Gesandte: Lucern Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ulrich Dulliker, alt-Schultheiß; Laurenz Meyer, Statthalter. Uri. Seb. Peregrin Zweyer, Landammann; Kaspar Roman Troger, alt-Landammann. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Michael Schorno, Sefelmeister. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann von Obwalden; Peter Zelger, Landammann von Nidwalden. Zug. Johann Bengg und Christian Schön, beide des Raths.

a. (S. u. Baden). **b.** (S. u. Thurgau). **c.** In Bezug auf das Hauptgeschäft der Zusammenkunft haben die Zuschriften des Obersten Crivelli, des mahländischen Gubernators Markgrafen von Caracena und des Ambassadors Casati keineswegs befriedigt. Obwohl man angemessen fand, einen definitiven Beschluß noch zu verschieben, bis man sehe, welchen Erfolg die Unterhandlung mit Frankreich gewinne, wurde dennoch sowohl an Oberst Crivelli als namentlich an Herrn Casati geschrieben, sie möchten sich für Ausrichtung der Rükstände kräftigst verwenden, damit nicht die verbündeten Orte sich gezwungen sehen, von den Vertragsbestimmungen ebenfalls abzugehen. **d.** In Bezug auf die Zuschriften des französischen Gesandten vom 2. und 16. April und die Berichte der zum Könige von Frankreich gesandten Abgeordneten meinte zwar Schwyz, es hätte den letztern auch ein Mitglied aus den V Orten beigegeben werden sollen. Indessen fand man doch angemessen, den Unterhandlungen den Fortgang zu lassen und nur den französischen Gesandten zu erinnern, daß er übernommen habe, das ihm übergebene Memorial geltend zu machen, daß hiemit auch über das Recht der Heimberufung der Mannschaft, über die Bezahlung der gemeinsamen und particularen Satisfactionen und über die auf die Defensibe beschränkte Verwendung der Mannschaft gehörige Bestimmungen in den Tractat aufgenommen werden sollen. **e.** (S. u. Sargans). **f.** Auf das vom savoyischen Gesandten, Freiherrn von Greiffy, eingelangte Schreiben, die Bundeserneuerung betreffend, kann man wegen mangelnder Instruction nicht näher eintreten; inzwischen hält man dafür, daß die Angelegenheit in entgegenkommender Weise an die Hand genommen werden sollte. In diesem Sinne wird ein Antwortschreiben abgefaßt und dem Abschied beigelegt, damit

die Obern ihre Bemerkungen darüber schriftlich an Lucern einsenden mögen, das dann dieselben dem savoyischen Gesandten mittheilen wird. **g.** (S. u. Lauis). **h.** Auf den Antrag Uri's, in dem zwischen dem Bischof von Constanz und dem Nuntius wegen der Reichenau obwaltenden Span zu vermitteln, wurde ein Ausschuß an den Nuntius gesandt. Da dieser letztere aber die Antwort gab, es sei die Angelegenheit schon in Rom anhängig gemacht, so blieb nichts mehr übrig, als dem Cardinal Panzirola zu schreiben und dem Bischofe von Constanz die Ansichten des Nuntius mitzutheilen. **i.** An den Bischof von Thur wird mit Bezug auf den in Thur jüngst abgehaltenen Veitag ein Trostschreiben erlassen. **k.** Das von dem König von Frankreich an die III Bünde gesandte, von Zürich übermittelte Schreiben mögen die Obrigkeiten in Berathung nehmen. **l.** (S. u. Lauis). **m.** Von Schwyz wird angezeigt, daß es bei der wegen Rapperswyl mit Zürich gehaltenen Conferenz zu keinem erwünschten Erfolg gelangt und nun entschlossen sei, den unterdessen von Seite Zürichs verübten Gewaltthätigkeiten gegenüber das Seinige bester Maßen zu schirmen, daher um bundesgemäses eidgenössisches Aufsehen bitte. Diese „Zeitung“ wurde mit großem Bedauern vernommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- Thurgau.** **b.** Art. 3. Verwaltung im Allgemeinen.
Sargaus. **e.** Art. 202. Kirchliches und Glaubenssachen.
Baden. **a.** Art. 300. Kirchliches und Glaubenssachen.
Lauis. **g.** Art. 74. Verhältniß zu Mayland. **l.** Art. 84. Justizsachen.

25.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lauis. 1650, 24. Juni (auf Johann Baptista).

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absq. Bb. VIII. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Johann Bräm, Bannerherr. Bern. Burkhard Fischer. Lucern. Oberstlieut. Ludwig Amrhyn. Uri. Hauptmann Joh. Franz Schmid. Schwyz. Lieutenant Joh. Franz Frischherz. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann. Zug. Hauptmann Karl Brandenburg. Glarus. Joh. Heinrich Zweifel. Basel. Onophrion Merian. Freiburg. Niklaus von Montenach. Solothurn. Benedikt Gluz, Rittmeister. Schaffhausen. Leonhard Meyer.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- | | | |
|----------------------------------|---|--|
| Vier ennetb. Vogt. überh. | b. Art. 66. Polizeiliches. | m. Art. 165. Verhältniß zum Bischof von Como. |
| | e. „ 98. Verkehr mit Mayland. | o. „ 1. Verwaltung im Allgemeinen. |
| | l. „ 84. Polizeiliches. | |
| Lauis u. Mendris. | p. Art. 8. | |
| | a. Art. 176. Zoll, Handel und Verkehr. | i. Art. 239. Klöster. |
| | d. „ 177. Zoll, Handel und Verkehr. | k. „ 86. Justizsachen. |
| Lauis. | g. „ 85. Justizsachen. | n. „ 257. Locales. |
| | e. Art. 279. Rechts- und Gerichtssachen. | h. Art. 289. Polizeiliches. |
| Mendris. | f. „ 268. Verwaltung im Allgem. zc. | q. „ 290. Polizeiliches. |

m—q. aus dem Schaffhauser Exemplar.

26.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Luggarus. 1650, nach dem 24. Juni. (nach St. Johann Baptista).

Staatsarchiv Luzern. Ennetbirg. Absch. Bd. VIII. — Staatsarchiv Freiburg. Absch. Bd. 108. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte. Dieselben wie Abschied 25.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal.	l.	Art. 2.			
Luggarus.	a.	Art. 33. Landrechtsfachen.		i.	Art. 34. Landrechtsfachen.
	d.	" 99. Zollsachen.		k.	" 13. Landesverwaltung im Allgem.
	e.	" 100. Zollsachen.		m.	" 101. Zollsachen.
	h.	" 58. Rechts- und Gerichtsfachen.		f.	Art. 192. Verwaltung im Allgemeinen.
Mainthal.	b.	Art. 227. Gränzstreitigkeiten.		g.	" 193. Verwaltung im Allgemeinen.
	c.	" 209. Rechts- und Gerichtsfachen.			
	l.	aus dem Schaffhauser, m. aus dem Freiburger Exemplar.			

27.

Gemein-eidgenössische Fahrrechnungs-Tagfagung.

Baden. 1650, 3. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XL, fol. 34. — Kantonsarchiv Aargau. Allg. Absch. Bd. 20.

Gesandte: Zürich. Salomon Hirzel, Burgermeister; Joh. Jakob Leu, Statthalter. Bern. Rudolph Willading, Benner; Wilhelm von Dießbach, des Rathes. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Leodegar Pfyffer, des Rathes. Uri. Seb. Peregrin Zweyer, Landammann; Sebastian Muheim, Landeshauptmann. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Franz Riget, des Rathes. Unterwalden. Johann Imfeld, alt-Landammann; Jakob Wirz, des Rathes. Zug. Christian Schön, Sekelmeister; Jakob Andermatt, des Rathes. Glarus. Balthasar Müller, Landammann; Jakob Marti, Statthalter. Basel. Leonhard Wenz, Oberst-Zunftmeister; Sebastian Beck und J. Jakob Börnli, beide des Rathes. Freiburg. Joh. Daniel von Montenach, Statthalter; Simon Petermann Meyer, Zeugherr. Solothurn. Ulrich Suri, Sekelmeister; Franz Haffner, Stadtschreiber. Schaffhausen. J. Jakob Ziegler, Burgermeister; Bernhardin Velt, Zeugherr. Appenzell. Jakob Wieser, Landammann von Inner-Rhoden; Ulrich Schläpfer, Landammann von Außer-Rhoden.

a. Den Verhandlungen geht der eidgenössische Gruß in üblicher Weise voraus. **b.** Die laut Abschied vom 15. Decemb. 1649 nach Frankreich abgeordnete Gesandtschaft berichtet über ihre Berrichtungen und übersendet folgende Acten: 1) Erklärung der königlichen Regierung vom 21. Mai 1650, daß zur

Bezahlung der aufgelaufenen Restanzen der schweizerischen Kriegsvölker ein Fond von 1,800,000 Franken auf die zuverlässigsten Reichseinkünfte angewiesen werde, an diese Summe mit dem 1. Januar l. J. auch schon 470,000 Franken bezahlt worden seien, auf den 28. Mai wieder 400,000 Fr. und nach drei Monaten 200,000 Fr. abgetragen und unterdessen für letztere Summe viele den Werth derselben weit übersteigende Pretiosen als Pfand eingehändigt und alle Kräfte aufgeboten werden, um die übrigen Summen so abzutragen, daß sie spätestens in den ersten drei Jahren, nachdem der Friede mit Spanien geschlossen sein werde, erlegt und bis dahin mit 5²/₁₀ Procent verzinsset werden sollen; nachdem jedoch die Obersten und Hauptleute sich mit diesen Anerbietungen nicht haben zufrieden geben wollen, sondern in ihr Vaterland zurückzuehren vorziehen, seien nun auch für ihre Heimreise die Routen und Etappen angeordnet.

2) Einen am 29. Mai zwischen Carl de l'Aubespine, königlichem Siegelbewahrer, von Longueil, Präsident des Parlaments zu Paris, und dem königlichen Staatssecretär Michel Tellier einerseits und den schweizerischen Gesandten Sekelmeister C. Werdmüller von Zürich, Vincenz Wagner von Bern, Schultheiß Rudolph Weck von Freiburg und J. Jakob vom Staal von Solothurn anderseits abgeschlossenen Vergleich, kraft dessen sowohl den entlassenen als den noch im Dienste stehenden Schweizertruppen, das Garderegiment jedoch nicht inbegriffen, folgende Zahlungen geleistet werden sollen: 400,000 Fr. baar; Ende Heumonats 200,000; Ende Herbstmonats 200,000; am Jahreschlusse 200,000 nebst 10,000 Zins; in den folgenden fünf Jahren jährlich in vier Quartalraten 500,000 und im Jahre 1656 ebenfalls in vier Quartalraten 605,986 Fr. 12 Sols, im Ganzen hiemit in den sechs Jahren 3,105,986 Fr. 12 Sols, wofür die Zölle zu Lyon und Valence und das Lehen der Einkünfte von Paris als Pfand verschrieben und überdieß die Versicherung gegeben wird, wo immer möglich diese Summe noch vor den angesetzten Terminen und aus andern Quellen abzutragen *). 3) Bericht der Gesandtschaft selbst vom 21./11. Juni, enthaltend die Anzeige, daß sie die Anerbietungen der königlichen Regierung nicht annehmbar gefunden, daher den Heimzug der Truppen angeordnet und sogar die Wache im königlichen Palaste eingestellt habe, bis endlich ein Vergleich zu Stande gebracht und die erste Baarzahlung geleistet, auch die Einregistrierung des Vergleichs bei dem Parlamente angeordnet worden sei; daß endlich in Bezug auf das bei der Tagung im December 1649 decretirte Memorial und das Cluser Geschäft Aussicht zu ebenfalls befriedigender Erledigung vorhanden sei. 4) Ueberdieß trug auch der französische Ambassador de la Barde vor, daß zwar die Angelegenheit einen bessern Erfolg gehabt habe, als man habe erwarten dürfen, jedoch das angewandte Mittel unter andern Umständen die freundschaftlichen Verhältnisse mit Frankreich auf immer hätte zerstören können, daher die Eidgenossenschaft die Gelegenheit benutzen möge, der günstigen Stimmung der königlichen Regierung bei Erneuerung der Bündnisse ebenfalls freundschaftlich entgegen zu kommen. — Nach Berathung der Sache wurde nun durch einen Ausschuß dem Ambassador eröffnet, daß man ihm für die den schweizerischen Gesandten bei Hofe gewährten Unterstützungen danke, ihm zugleich auch die andern im Memorial berührten Angelegenheiten empfehle, jedoch die gegen die Gesandten ange deuteten Vorwürfe ablehnen müsse, -indem dieselben nur nach Auftrag und den in dem Bündnisse enthaltenen Berechtigungen gemäß gehandelt haben; der Bundeserneuerung halber sei man selbst noch ohne Instruction; wenn aber in allem die verhoffte Satisfaction erfolgen sollte, werde dieß ein Mittel sein,

*) Dieser in VII Artikeln bestehende, vom König am 10. Juni zu Compiègne ratificirte Vergleich ist abgedruckt bei Dumont: „Corps universel diplomatique du droit des gens etc.“ Tome VI., partie I., fol. 547.

sie herbei zu führen. Nachdem endlich der Ambassador versichert hatte, daß er keine Vorwürfe habe machen wollen, und dabei die Hoffnung hatte durchblicken lassen, daß bis Ende des Jahres wenigstens in Bezug auf die Pensionen geholfen sein werde, dann aber die Eluser Angelegenheit fallen gelassen werden dürfte, nahm man die Sache ad referendum mit der gegenseitigen Zusage, daß kein Stand ohne die andern mit Frankreich etwas abschließen werde. **c.** Dem französischen Gesandten wurde bei diesem Anlasse dringend empfohlen, die Herstellung der burgundischen Neutralität zu befürworten. **d.** Auf Begehren Uri's wird festgesetzt, daß ungewichtige Münzen nur mit Zugabe der fehlenden Grane anzunehmen seien. **e.** Um des abgedankten herrenlosen Gesindels ledig zu werden, sind in den Orten sowohl als in den Vogteien Bettlerjagden anzuordnen. Zürich wird ersucht, mit dem venetianischen Gesandten zu unterhandeln, wie und auf welche Zeit solches Gesindel nach Venedig gesandt werden könne, damit die Zeit der Bettlerjagd überall darnach bestimmt werden möge. **f.** Niklaus Göttsche von Sachseln bittet um Schild und Fenster. **g.** Jakob Hoh von Baar bittet ebenfalls um Schild und Fenster. **h.** Die fremden Kannengießer, Glaser, Rothgießer, Gold- und Kupferschmiede und andere „Stümpler“ sollen nicht geduldet werden. In Betreff der Kannengießer wird die Zürcherprobe empfohlen, nämlich auf je vier Pfund Zinn ein Pfund Blei. Für zwei fehlende Gran ist die Strafe zwei Pfund Geld; für drei Gran vier Pfund, für vier Gran acht Pfund Geld; für mehr als fünf fehlende Gran Weisung an die hohe Obrigkeit. **i.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **k.** Johann Richard, Secretär des Königs von Spanien und Notar zu Dole bei dem burgundischen Parlament, legt sein vom 26. Juni 1650 datirtes Creditiv ein, überreicht das Erbeinungsgeld und bittet die Eidgenossenschaft, sie möge die Neutralität der Freigravschafft wahren und durch kein Particularinteresse sich bewegen lassen, bei der Bundeserneuerung mit Frankreich das für die eigene Sicherheit so wichtige Gränzland aufzugeben. Es wird beschloffen, in diesem Sinne sowohl gegen den König von Frankreich als gegen den Gubernator von Burgund, den Herzog von Vendôme, sowie gegen den französischen Gesandten sich zu erklären, und zwar gegen letztern durch einen besondern Ausschuß. **l.** (S. u. Mainthal). **m u. n.** (S. u. Pavis). **o.** Basel wirft die Frage auf, ob man den neuen Gouverneur in Breisach begrüßen wolle. Es wird darauf nicht eingetreten. **p.** (S. u. Thurgau). **q.** Dem Gesuche Basels, durch ein Schreiben von der Tagagung aus darauf hin zu wirken, daß eine Summe von ungefähr 2000 Reichsthalern Werth an spanischen und burgundischen Ortsthälern, welche Straßburg unter dem Vorwande zurückhalte, daß sie nicht gültige Reichswährung seien, nach Basel abgeliefert werde, wird entsprochen. **r.** Dem Antrage Basels und Solothurns, die Stift St. Blasien durch Beschlagnahme deren in der Eidgenossenschaft liegenden Güter zu nöthigen, daß sie die bis auf zwanzig aufgelaufenen Jahreszinsen von den auf Güter im Schwarzwalde versicherten Capitalien baselscher und solothurnischer Angehöriger bezahle, wird in der Erwartung, daß das Gotteshaus in Folge wieder eingetretenen Friedens seine Verpflichtungen zu erfüllen im Stande sein werde, nur insoweit zugestimmt, als beschloffen wird, den Prälaten zu mahnen. **s.** Nachdem das im December 1649 an den Erzherzog von Oesterreich erlassene Schreiben in Betreff der Zölle mehr nicht bewirkt hat, als daß laut Antwort vom 22. Februar die in Anspruch genommenen Zollansätze specificirt bezeichnet werden möchten, wird dieß mit Uebermittlung der alten und der neuen Zollansätze erwidert. **t.** Hinsichtlich der Erhöhung der Zölle im Elsaß und bei dem Schlosse Jouy wird zugewartet bis zur Heimkunft der Gesandten aus Paris; dagegen wird Basel ersucht, unterdessen genaue Angaben über den ehemaligen und gegenwärtigen Stand jener

Zölle zu sammeln. **u.** (S. u. Luggarus). **v.** Auf Anzeige Schaffhausens, daß die bayrischen und österreichischen Beamten sich mit einander geeinigt haben, das Fäßchen Salz einen Gulden höher anzusetzen als früher, um auf solche Weise dem Abmarkten der Preise zuvor zu kommen, wird der Erzherzog er sucht, diese Neuerung abzustellen. **w—y.** (S. u. Freiamter). **z.** u. **aa.** (S. u. Baden). **bb.** Die Schiedorte in dem thurgauischen Streit wiederholen ihre Mahnung zum Frieden. **cc.** u. **dd.** (S. u. Sargans). **ee.** (S. u. Thurgau). **ff.** (S. u. Rheinthal). **gg.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **hh.** u. **ii.** (S. u. Thurgau). **kk.** Von Lucern wird im Namen der katholischen Orte Beschwerde geführt, daß anonyme Schriften ausgegeben worden seien, so mit Unwahrheiten und Schmähungen angefüllt, daß man katholischerseits solche Sachen nicht dulden könne, indessen gewärtige, Zürich werde die nicht unbekannteren Urheber strafen. Zürich erwidert: Auch ihm sei die Sache mißbeliebig; es werde den Obern davon Anzeige gegeben, Bestrafung der Thäter angeordnet und für die Zukunft Aehnlichem vorgebogen werden, sofern nämlich, worauf auch von Zürich gedrungen werden müsse, die Schmähschriften gegen die Evangelischen zurück gehalten werden *). **ll.** Schwyz und Glarus bitten um Fenster und Schild für das Rathhaus zu Wesen. **mm.** (S. u. Thurgau).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

nn. Die Gesandtschaft von katholisch Glarus bringt an, daß ihre Mitlandleute der andern Religion an der Procession zu Räfels nicht mehr Theil nehmen und die damit verbundenen Kosten nicht mehr aus dem Landessfel belastet lassen wollen, auch ihr Prädicant auf der Kanzel den katholischen Glauben geschmäht habe und daß einem zum katholischen Glauben übergetretenen Kinde die Kleider und anderes Zugehörige zurück behalten werden; sie bitte also die andern katholischen Orte um Rath, was hierin zu thun sei. Indem hierauf die jenes Kind betreffende Sache zur Erinnerung in den Abschied genommen wurde, fand man sich bewogen, an Statthalter und Rath der unkatholischen Religion eine eidgenössische Mahnung zu weiterer Theilnahme an der zum Danke für gnädige Errettung gestifteten Feier und zur Beobachtung des 1564 errichteten Vertrags, sowie zu Pflanzung guter Vertraulichkeit zu überschreiben. **oo.** Schwyz sucht um Fenster und Wappen in die neue Kirche zu Goldau nach. **pp.** Dieselbe Bitte stellt Appenzell Inner-Rhoden für die neu erbaute Kirche Mariabühl zu Haslen. **qq.** Da wahr genommen wird, daß unsere Eidgenossen der andern Religion darauf ausgehen, die Ausschüsse aus beiden Religionen gleich zu besetzen, also den Katholischen die Mehrheit der Stimmen geschmälert wird, soll man künftig die Wahl von Ausschüssen möglichst vermeiden und dagegen darauf halten, daß aus den einzelnen Orten Gesandte verordnet werden. **rr.** Haben die katholischen Gesandtschaften sich in der Vorberathung zu einer gemeinsamen Ansicht vereinigt und geht in der Session selbst eine derselben davon ab, so soll dieses Orts Meinung im Abschiede besonders gemeldet werden. **ss.** u. **tt.** (S. u. Thurgau). **uu.**

*) Laut Schreiben des Landtschreibers J. Fr. Geberg, Baden, 21./11. August 1650 war Zürich mit der Redaction des Protokolls nicht einverstanden; es sollte nämlich heißen, die angedeuteten Bücher und insonderheit die darin enthaltenen Gemälde seien so beschaffen, daß u. s. w. Darauf hätte Zürich geantwortet, die Bücher seien auf gegebenen Anlaß erfolgt; solche beiderseits ausgegangenen Bücher und sonderlich die Gemälde (welche jedoch nicht erbichtet, sondern in der Wirklichkeit anzutreffen wären) hätten auch nicht Jedermanns Wohlgefallen; Zürich werde gerne dazu helfen, Aehnliches in Zukunft zu verwehren, in Erwartung, auch von anderer Seite werden solche Veröffentlichungen unterlassen. (Beilage zum Zürcher Exemplar des Abschieds.)

Auf den Anzug von Schwyz, daß in Bünden wegen des Gotteshauses Dissentis ein Mißverständniß walte, daher die Prälaten von Einsiedeln und St. Gallen unverweilt dahin zu reisen beabsichtigen, jedoch von einer Gesandtschaft der verbündeten Orte begleitet zu werden wünschen, werden zu dieser Gesandtschaft Landammann Zweyer und Landammann Reding vorgeschlagen, in der Meinung, daß, wenn nur ein Gesandter verlangt werde, Landammann Zweyer, der mit der Sache bereits bekannt sei, den Auftrag übernehme. Lucern nimmt den Antrag einfach ad referendum. **vv.** (S. u. Sargans). **ww.** Das Schreiben des Cisterzienser-Generals, mit welchem er ersucht, den Orden in seinem Visitationsrecht gegen die ungebührlichen Eingriffe gewisser Personen zu schützen, wird beantwortet. **xx.** Da dem Regimente, das unter Oberst Zweyer vor Jahren im mahländischen Gebiete dem Könige von Spanien diente, noch eine große Summe Soldes ausständig ist, werden der Gubernator zu Mayland und der spanische Gesandte Casati ersucht, endliche Zahlungen zu bewirken. **yy.** Laut schriftlichen und mündlichen Berichten ließ der Gardehauptmann Bögeli von Freiburg, im Dienste des Herzogs von Savoyen, den Soldaten Hans Baptist Würsch von Unterwalden auf Angabe von Teufelsbeschwörern nicht nur gefangen setzen, sondern auch an die Marter schlagen und gibt ihn, nachdem er an der Marter seine „Unschuld erhalten“ hat, nun doch nicht ledig. Es wird daher von den mit Savoyen verbündeten Orten, mit Ausnahme Freiburgs, beschlossen, dem Hauptmann Bögeli solche Improcedur ernstlich zu verweisen und ihn zu unverzüglicher Entlassung des Soldaten zu mahnen. **zz.** Die Anfrage der Offiziere und Gerichtsbeisitzer der savoyischen Leibgarde, ob sie einen gefangenen freiburgischen Soldaten, nachdem sie ihm den Proceß gemacht, ohne oder mit Urtheil an seine Obrigkeit einliefern sollen, wird dahin entschieden, daß, da nach alter Uebung über einen malefizisch angeklagten Soldaten die Offiziere und Richter den Proceß machen und den Maleficanten sammt dem Proceß seiner Obrigkeit zusenden sollen, dieß auch künftig zu beobachten sei, die Kosten aber aus dem Eigenthum des Schuldigen oder im Falle der Armuth von der Obrigkeit ersetzt werden müssen. **aaa.** (S. u. Baden).

bb. aus dem Aargauer Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.	f.	Art. 80. Abzug.	gg.	Art. 90. Polizeiliches.
Thurgau.	p.	Art. 51. Verwaltung i. Allgem.	mm.	Art. 4. Verwaltung i. Allgem.
	ee.	„ 343. Zölle, Handel und Verkehr zc.	ss.	„ 381. Kriegs- und Schützenwesen.
	hh.	„ 380. Kriegs- und Schützenwesen.	tt.	„ 624. Stifte und Klöster.
	ii.	„ 113. Justizsachen.		
Rheinthal.	ff.	Art. 104. Anstände m. d. Abt. v. St. Gallen.		
Sargans.	ee.	Art. 122. Leibeigenschaft und Fall.	vv.	Art. 203. Kirchl. und Glaubensf.
	dd.	„ 131. Jurisdictionsfreitigkeiten.		
Baden.	z.	Art. 103. Jubicatur- u. Competenzanstände.	aaa.	Art. 301. Kirchl. und Glaubensf.
	aa.	„ 200. Zölle, Geleits- u. Weggelb zc.		
Freiämter.	w.	Art. 131. Marchen.	y.	Art. 133. Zoll und Geleit zc.
	x.	„ 116. Abzug.		
Lauts.	m.	Art. 75. Verhältniß zu Mayland.	n.	Art. 76. Verhältniß zu Mayland.
Luggarüs.	u.	Art. 102. Zollsachen.		
Mainthal.	l.	Art. 228. Gränzfreitigkeiten.		

28.

Verhandlung der katholischen Orte mit dem päpstlichen Nuntius.

Lucern*). 1650, 23. und 24. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Kloster Rathhausen, Disciplin.

Abgeordnete: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Laurenz Meyer, Statthalter. Uri. Seb. Peregrin Zweyer, Landammann. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann. Solothurn. Franz Haffner, Stadtschreiber, des Geheimen Rath's.

a. Nachdem die Gesandtschaften der katholischen Orte auf letzter Tagsatzung in Kenntniß gesetzt worden waren, daß der Nuntius sich unterfangen habe, die Confirmation des Abtes von Wettingen unmittelbar dem päpstlichen Stuhle zuzueignen und die Frauenklöster Rathhausen und Eschenbach der Visitation des Abtes von St. Urban zu entziehen, sogar dem Cisterzienser-Orden zu entfremden, ihn mit Weichtvätern aus dem Jesuiten-Orden zu beschweren, überhaupt von der Nuntiaturs abhängig zu machen, so waren, in Betracht, daß dem Vernehmen nach die Obrigkeit von Lucern selbst getheilte Ansicht sei, und mit Hinsicht auf den Rath des französischen Gesandten, Herrn de la Barde, die Gesandten von Uri, Schwyz und Solothurn beauftragt worden, zu Verhütung weiterer Scandale mit Lucern sich in's Einvernehmen zu setzen. Sie langten demzufolge am 22. Juli in Lucern an und trugen folgenden Tages dem Rathe durch Landammann Zweyer die Angelegenheit vor, mit der Versicherung, daß man keineswegs in die Jurisdiction Lucerns einzugreifen im Sinn habe, sondern auf das Gesuch sich beschränke, durch Theilnahme an der gemeinsamen Berathung schädliche Neuerungen abwenden zu helfen. Der Rath von Lucern entsprach diesem Ansuchen und bezeichnete Schultheiß Dulliker und Statthalter Meyer als Abgeordnete, beschloß auch zugleich, daß die drei Gesandten gastfrei gehalten werden sollen.

b. Am Nachmittag erhielten die Abgeordneten der vier Orte bei dem Nuntius Audienz und erinnerten denselben eines Theils, was der Nuntius Farnese mit den beiden Frauenklöstern Rathhausen und Eschenbach vorgenommen habe, andern Theils, wie die Confirmation des Prälaten von Wettingen von Alters her dem Ordens-General der Cisterzienser zuständig, hiemit die Verweisung derselben nach Rom eine Neuerung sei, daß also von den katholischen Orten gewünscht werden müsse, daß solche Aenderungen unterbleiben. Der Nuntius antwortete, er dürfe hierüber sich nicht einlassen; denn die Rechte des heiligen Stuhls auf jene Frauenklöster und auf das Kloster Wettingen fest zu halten sei ihm ganz besonders überbunden worden. Hierauf wurde ihm erwidert, das Officium der Nuntiaturs bestehe nicht nur darin, die Autorität des heiligen Stuhles zu wahren, sondern auch die Gravamina des katholischen Standes gehörigen Ortes zu repräsentiren, »cum legatio sit vicaria quadam opera principis ac reipublicae lingua seu loquela avis longa manus extensa«; der Nuntius möge also wenigstens als Vermittler den ihm zustellenden schriftlichen Receß empfehlend nach Rom übersenden. Als der Nuntius auch dieß und zwar mit ziemlicher Empfindlichkeit abschlug, wurde ihm mit aller „Civilität“ zu bedenken gegeben, daß solche Weigerung von den katholischen Orten als ein Despect aufgenommen würde und die Abgeordneten sich

*) Rathhausen und Eschenbach.

genöthigt sähen, Eröffnungen zu machen, die ihm nicht besonders gefallen möchten. Aber auch dieß vermochte seine Obstinacität nicht zu brechen. Daher hielten sie mit einander Berathschlagung, was zu thun sei, und erklärten sodann mit einhelligem Entschlusse, daß ihre Obrigkeiten gegen alle weitem auf die Klöster bezüglichen Maßnahmen des Nuntius protestiren und bei Sr. Heiligkeit mit der Bitte einkommen werden, „hinfort zu unserer freien Republik keine Nuntios mehr cum potestate seu annexo titulo legati a latere zu schicken, sondern dießfalls wie andere Fürsten und hohe Stände zu tractiren, allbieweil die Herren legati gemeiniglich unsere Landesart und Humore nicht gewohnt seien, wie auch der eidgenössischen Bräuche keine oder schlechte Wissenschaft haben, woraus dann die unförmlichen Proeeduren, präcipitirte judicia und andere Novitäten entspringen, welche dem ganzen Stand große Ungelegenheiten causiren, nicht weniger der Religion bei so vermischter Coniunctur unwiederbringlichen Schaden zufügen, ja ein Chaos oder Verwirrung tum quoad temporalia quam spiritualia non sine maximo scandalo atque haereticorum applausu verursachen.“ Ueber diese Erklärung sprach der Nuntius sein Befremden also aus: Nachdem bisher nur Herren von höheren Qualitäten zu Nuntien bestellt worden seien, die sich jederzeit beflissen hätten, das zu fördern, was dem Stande und der Religion das Zutrüglichsste war, dürfte künftig geschehen, daß Leute aus dem Bauernstande in die Eidgenossenschaft abgefertigt würden. Diese „incivile“ Antwort wurde von Schultheiß Dulliker mit Empfindlichkeit erwidert und damit die Verhandlung geschlossen. **c.** Gleichen Tags verfügten sich die Abgeordneten nach Rathhausen und am folgenden Tage nach Eschenbach und eröffneten den beiden Conventen den Stand der Sachen und ermahnten sie, den weitem Verlauf ruhig abzuwarten und zu keinerlei Schriften oder Klagen unter keinerlei Vorwand sich verleiten zu lassen, was die Frauen dann auch, unter vielfachem Dank für die ihnen geschenkte Hülfe und Theilnahme, zu beobachten versprochen. **d.** Schließlich wurde noch beschlossen, das Verhandelte in Schrift zu fassen und dem Papst sowie einigen einflußreichen Cardinälen den ganzen Verlauf der Angelegenheit durch Schreiben zur Kenntniß zu bringen. Die Concepte dieser Schriftstücke sollen dann auf nächster Tagsatzung abgehört werden.

29.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1650, 9. August.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Jost Büntiner, Statthalter; Burkhard Zumbrunnen, Landschreiber, Gesandter nach Bellenz. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Sebastian Abyberg, alt-Landammann; Gilt Betschart, Landesfähnrich und Statthalter; Joh. Kaspar Geberg, alt-Statthalter. Nidwalden. Peter Zelger, alt-Landammann; Joh. Gilt Würsch, Gesandter nach Bellenz.

Zweck der Conferenz ist eine möglichst gleichförmige Instruction der Gesandten in die drei ennetbirgischen Vogteien.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz etc. a—z. Art. 62—87.

30.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1650, 12. August.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Savoyen, Bündnisse. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ulrich Dulliker, Bannerherr; Leodegar Pfyffer; Melchior Balthasar, Sefelmeister. Uri. Jost Püntiner, Statthalter; Kaspar Roman Troger, alt-Landammann. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Joh. Kaspar Ceberg, alt-Statthalter. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, und Heinrich Bucher*), alt-Landammann, von Obwalden; Kaspar Leu, Landammann, und Peter Zelger, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Johann Bengg, Jakob Andermatt und Christian Schön, alle des Raths.

a. Von dem Freiherrn Greißy, Gesandten Savoyens, zu Verhandlungen über die Bundeserneuerung nach Lucern eingeladen, statten die Gesandten zunächst den eidgenössischen Gruß ab und benutzen dann die bis zur Audienz noch übrige Zeit zur Behandlung etlicher anderer Geschäfte. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** Cardinal Monti, Erzbischof von Mayland, zeigt an, daß er für jedes der katholischen Orte im dortigen helvetischen Collegium den dritten Platz wieder aufrichten werde. Indem ihm der gebührende Dank bezeugt wird, überläßt man auch die jeweilige Vergebung dieser überzähligen Stellen seinem Belieben. **d.** Da die in spanischen Diensten im Herzogthum Mayland stehenden Regimenter ungeachtet wiederholter Schreiben und Botschaften stetsfort schlecht gehalten sind, die Zahlungen ausbleiben, daher die Soldaten sich verlaufen und die Hauptleute in großen Schaden kommen, wird dem Oberst Crivelli geschrieben, sich persönlich zu seinem Regiment zu begeben oder doch einen geeigneten Mann dahin zu senden, um die nöthigen Anordnungen für das Regiment zu veranstalten und, sofern die Zahlungen nicht unverweilt erfolgen, dem Dienste eine Endschaft zu geben. Um jedoch zu zeigen, daß dieser Beschluß nicht bloß von den interessirten Obersten und den Hauptleuten hervorgerufen sei, werden auch der Gubernator von Mayland und der Graf Casati unmittelbar davon in Kenntniß gesetzt und die Obrigkeiten erinnert, darauf zu sehen, daß die Sache „werkflüssig“ gemacht werde. **e.** Zur Audienz durch eine Deputation abgeholt, erinnerte Greißy an die schon in Baden durch den Gardelieutenant Dupré angeknüpfte Unterhandlung, und indem er den Wunsch aussprach, daß die gegenwärtige Conferenz den „generosen“ Entschluß fasse, den Bund mit dem Herzog von Savoyen zu erneuern, bedauerte er nur, daß bei obwaltenden ungünstigen Conjunctionen die Liberalität des Herzogs sich nicht so bethätigen könne, wie er es später zu thun im Stande zu sein hoffe. Diesem Wunsche, dem gemeinen Wesen und der Religion zum Vortheil den eigenen Nutzen hintan zu setzen, war man zwar zu entsprechen geneigt, jedoch mit dem Vorbehalte, daß eines Theils, z. B. für Uri, nach altem Brauche vor Besammlung der Landsgemeinde die bedungenen Gelder erlegt, andern Theils die Bezahlung alter Rückstände und die Herstellung der alten Freiheiten der Leibgarde neuerdings zugesichert und der Bund selbst in herkömmlicher Fassung bestätigt werde. Unterdessen wurde dem Herrn Greißy die geneigte Antwort der betheiligten Orte in nahe Aussicht gestellt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

b. Art. 182. Geistliches.

Luggarus.

*) Der Taufname aus dem Nidwaldner Exemplar; im Lucerner heißt er, wie noch öfters, irrigerweise Jakob.

31.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Bellenz. 1650, Ende August.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Burkhard Zumbrennen, Landschreiber. Schwyz. Martin Fach, des Rathes. Nidwalden. Joh. Georg Würsch.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz u. a—k. Art. 88—97.

32.

Conferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tschlerli, Grandson und Murten regierenden Stände Bern und Freiburg.

Bei der Senfe. 1650. 5. bis 7. September (26. bis 28. August alt. Kalend.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Absch. Bd. F., fol. 273.

Gesandte: Bern. Anton von Grafenried und Hans Rudolph Zehender, Benner; Samuel Frisching, Bauherr; Georg Tribolet, alle des Kleinen Rathes, mit Hans Leonhard Engel, Notar. Freiburg. Joh. Daniel von Montenach, Statthalter; Peter Keiff, alt-Bürgermeister; Niklaus von Montenach und Hans Rudolph Progin, alle vier des Täglichen Rathes, mit Christoph Milnat.

a. Der Verhandlung geht der eidgenössische Gruf voraus. b. Hierauf wurden die von Freiburg verlangten Abänderungen im Murtner Abschiede erledigt. c—f. (S. u. Schwarzenburg). g. u. h. (S. u. Murten). i. u. k. (S. u. Grandson).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg.	e—f.	Art. 50—53.
Grandson.	i. u. k.	Art. 295 u. 296.
Murten.	g. u. h.	Art. 420 u. 421.

33.

Rechtspruch der IV Schirmorte des Gotteshauses St. Gallen.

Mapperswyl. 1650, 16. September.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Zürich. Salomon Hirzel, Bürgermeister; Joh. Jakob Leu, Statthalter. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Leodegar Pfyster, alt-Landvogt im Thurgau. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Franz Reding, Sefelmeister. Glarus. Balthasar Müller, Landammann; Jakob Marti, Statthalter.

Da zwischen dem Fürstbist Pius von St. Gallen und der Stadt St. Gallen ein Span entstanden war, den sie beide zu gebührender rechtlicher Erörterung den Gesandten der Schirmorte durch einen besiegelten Anlaßbrief übertrugen, haben diese, nach Verhörung der Parteien und Vorlegung der bezüglichen Documente, als der Versuch zu gütlicher Vereinbarung nicht verfänglich gewesen, als Schiedrichter gesprochen: 1) Wenn Blutsverwandte in der Stadt St. Gallen unter sich Testamente machen, in welchen über Lehen verfügt wird, die in des Stifts Landschaft liegen, so ist für solche Lehen die Confirmation in der fürstlichen Kanzlei nachzusuchen und von dieser auch unter dem Siegel der Verschwiegenheit zu erteilen. 2) Der fürstlichen Obrigkeit steht das Recht zu, zu verbieten, daß Güter ihrer Landschaft außer das Land verkauft werden; es steht aber auch in ihrem Belieben, etwa zu Gunsten des einen oder andern (Bürgers der Stadt St. Gallen) davon zu dispensiren. 3) Wenn bei Gutsverkäufen auf der Landschaft der Zug angesprochen und daher eine Schätzung vorgenommen, von den Schätzern aber besonders hinsichtlich der Gebäude nicht nach Billigkeit verfahren wird, so mag der Verkäufer die Güter wieder an sich ziehen. 4) Die Bürger von St. Gallen als Lehenträger des Gotteshauses sind nur zu dem im Jahre 1566 bestimmten Leheneid verpflichtet. 5) Hinsichtlich der Reiskosten und Kriegsanlagen bleibt es bei den Verträgen von 1480 und 1549. 6) Aus dem im Stiftsgebiete befindlichen und dahin „vermüchelten“ (geflüchteten) Gut rechtsflüchtiger Bürger und Falliten sind zuerst die Forderungen der Gotteshausleute zu bezahlen; das Uebrige ist dahin zu liefern, von wo es hergebracht worden. Hinsichtlich der Rechtsflüchtigen selbst gilt der Vertrag von 1549. 7) Daß Abt Bernhard Stof und Galgen an den Span verlegte und in St. Fiden, wo Malesiz gehalten wird, allerlei Handwerks Häuser (wahrscheinlich zu einem Marktstelen) gebaut werden, steht weder mit den fürstlichen Privilegien noch mit dem Vertrage von 1490 im Widerspruche. 8) In Betreff der Niederlassung von Handwerkern zunächst bei der Stadt u. s. w. mögen Stift und Stadt in Freundlichkeit sich vertragen. 9) Hinsichtlich des Waarenverkaufs im Klosterhof enthält der Vertrag von 1566 genügende Erläuterung. 10) Betreffend Hinderung des freien Wandels und Fahrens durch das Stiftsgebiet in die Stadt St. Gallen an gebotenen Feiertagen bleibt es bei dem Vertrag von 1566, in der Hoffnung jedoch, daß der Fürst Leinwandtücher, Lebensmittel und andere nothwendige Sachen in die Stadt tragen zu lassen sich nicht ungeneigt erzeigen werde. 11) Ueber das Tragen von Kreuz und Fahnen vom Zwinger her durch die Stadt bleibt es bei dem Vertrag von 1549. 12) Betreffend die Steigerung des Rorschacher Zolles wird der Fürst, wenn Lindau und Constanz ihre Zölle wieder herabsetzen, sich denselben conformiren. Wegen des Zolls und Gredhauses zu Steinach bleibt es bei dem Revers von 1490. Zoll und Fährgeld bei Blatten richtet sich nach der alten Ordnung. 13) Ueber das Abfuhrrecht vom Markt zu Rorschach mögen die Parteien sich gütlich verständigen. 14) Im Uebrigen soll es bei der Parteien gegenseitigen Rechten und Gerechtigkeiten wie bisher verbleiben.

34.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1650, 9. November.

Staatsarchiv Lucern, Allg. Absch. Bv. XL, fol. 80. — Staatsarchiv Freiburg, Absch. Bv. 26. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Zürich. Salomon Hirzel, Burgermeister; Konrad Werdmüller, Sekelmeister. Bern. Gabriel von Wattenwyl, Benner; Vincenz Wagner, des Raths. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Leodegar Pfyffer, des Raths. Uri. Seb. Peregrin Zweyer, Landammann; Jost Büntiner, Statthalter. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Franz Riget, des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann von Obwalden; Bartholomä Odermatt, alt-Landammann von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, Ammann; Wilhelm Heinrich, alt-Ammann. Glarus. Balthasar Müller, Landammann; Jakob Marti, Statthalter. Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Burgermeister; Joh. Heinrich Falkner, des Raths. Freiburg. Rudolph Weck, Schultheiß. Solothurn. Moriz Wagner, Schultheiß; Joh. Jakob vom Staal, des Raths; Franz Haffner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Joh. Jakob Ziegler, Burgermeister; Joh. Georg von Mandach, Obherr. Appenzell. Jakob Wieser, Landammann von Inner-Rhoden; Ulrich Schläpfer, Landammann von Außer-Rhoden.

a. Schwyz stellt den Antrag, die Relation der von Paris zurückgekehrten Gesandten und die thurgauischen Streitigkeiten der basel'schen Angelegenheit vorausgehen zu lassen, bleibt aber in Minderheit, tritt daher aus *). **b.** Hierauf theilt Basel mit, wie entgegen dem sechsten Artikel des die eidgenössische Exemption zusichernden, zu Münster und Osnabrück geschlossenen Friedensvertrages und im Widerspruche mit dem von dem Kaiser an seine Bevollmächtigten zu Nürnberg und an die Kammer zu Speyer gerichteten Schreiben, das Kammergericht zu Speyer fortfahre, die Stadt Basel um Bezahlung des Kammergeldes zu nöthigen; wie auch, durch Florian Wächters Proceß veranlaßt, nach jüngst abgehaltener Frankfurter Herbstmesse, die Gelder und Waaren der basel'schen Kaufleute zu Germersheim, Mainz und Schlettstadt angehalten und nach Speyer geliefert worden seien und die von Basel dagegen erhobene Reclamation bis dahin keine Berücksichtigung gefunden habe, daher es die eidgenössischen Stände, denen leicht Aehnliches begegnen könnte und denen Basel in allen Dingen bundesgenössisch beizustehen jederzeit sich bemüht habe, um Hülfe ansuche. In Anerkennung, daß dieß als eine gemein-eidgenössische Angelegenheit zu behandeln sei, und in Erinnerung, daß die Vorfahren eine solche Rechtsverletzung durch thätliche Defension zurückgewiesen hätten, wird gefunden, es seien vorerst an den Kurfürsten von Mainz und an die Reichsstadt Schlettstadt schriftlich und an den Kaiser durch eine Gesandtschaft, mit Bezug auf das Schreiben vom 29. Juli 1649 und die darauf erfolgte kaiserliche Antwort vom 29. November, Gegenvorstellungen einzugeben. Als Gesandte werden Oberst Seb. Peregrin Zweyer, Landammann von Uri, und Burgermeister

*) Wettstein erzählt in seinem Gesandtschaftsschreiben, die Gesandten von Schwyz haben sich nach der Sitzung bei den basel'schen Gesandten dahin entschuldigt: Ihr Benehmen komme nicht aus Mißgunst gegen Basel, sondern von Particular-Ambition, welche daher rühre, daß der „kleine Ahyberg“ nicht zum Gesandten ernannt worden; denn „weil die Gesandten zum ersten verordnet worden, hätte die Gegenpartei, welche zu der spanischen Faction gehöre, sie, die Gesandten, aber zu der französischen, ihnen bei der Berathschlagung der Instruction dieses angemacht und ihnen dadurch eine Schmach anzufügen begehrt.“ (Staatsarchiv Baselstadt: Wettstein. Sammlung T. VIII.).

3. Rudolph Wettstein von Basel bestimmt, dabei auch zugleich der Beschluß gefaßt, sich wieder zu versammeln, wenn diese Maßregeln nicht ausreichen sollten. **c.** Nachdem der französische Ambassador lobend erwähnt hatte, daß die eidgenössischen Truppen die Stadt Bourdeaux zum Gehorsam gebracht und dem Könige dazu verholfen haben, sich wieder mehr mit auswärtigen Geschäften abgeben zu können, verband er damit die Zusage, der König werde nicht ermangeln, die Eidgenossenschaft, vermöge der ihr durch seinen Einfluß verschafften Unabhängigkeit vom Reiche, in der basel'schen Angelegenheit gegen das Kammergericht zu unterstützen. Hierauf berichtet die aus Paris zurückgekehrte Gesandtschaft, wie sie den bereits übermittelten Vergleich erzweckt, wie man sie aber von Seite der Minister «à la grandeur» behandelt, ihnen sogar den Titel ambassadeurs streitig gemacht und zugemüthet habe, aus dem Gluser Geschäfte keine Weitläufigkeiten zu machen. Sie bemerken ferner, daß von etlichen Hauptleuten der Wunsch ausgesprochen worden sei, es möchte ihnen ein Mandat zugestellt werden mit dem Befehl, im Falle die ihnen gemachten Zusagen nicht gehalten werden, heimzukehren. Endlich wird von den zurückgekehrten Hauptleuten geklagt, daß zum Schimpfe der eidgenössischen Nation bei ihrem Rückzuge bei der Glus etliche der ihrigen in Arrest gesetzt, ndern Wehr und Waffen und Eigenthum ohne (wie auch der Commissär Morau schriftlich bezeugt) durch sie gegebene Veranlassung weggenommen worden seien. Hierauf wurde beschloffen, dem Ambassador neben Verdankung seiner Verwendung zu erklären, daß man mit dem Erfolge des 1648 eingeegebenen Memorials nicht befriedigt sei, um so weniger, da den licenzirten Truppen die gemachten Zusagen noch nicht erfüllt, durch die erhöhten Zölle bei Jouy die Eidgenossenschaft fortwährend beschwert, den zurückgekehrten in der Glus so schimpflich behandelten Truppen ohne Ursache der Vorwurf ungebührlichen Betragens aufgebürdet und der dem Herzoge von Vendôme und dem Befehlshaber in der Glus durch die Minister zugestellte Auftrag zur Zurückerstattung des abgenommenen Eigenthums noch nicht vollzogen seien; daher denn der Ambassador dafür sorgen möchte, daß den gemachten Versprechungen bis zu Anfang Februars 1651 Genüge geschehe, indem sonst die Tagfagung sich wieder versammeln, im Sinne des letztjährigen Abschiedes Entschlüsse fassen und in Bezug auf das Gluser Geschäft das in dem Bündnisse vorgesehene Recht ansprechen werde. — Mit einer hierauf vom Ambassador gegebenen begütigenden und mit der Versicherung begleiteten Antwort, daß bis zum Neujahr die Sache in Ordnung kommen werde, war die Warnung verbunden, ja nicht auf eine Heimberufung auch derjenigen Truppen zu denken, die von sich aus zu bleiben entschlossen seien, indem solches den Bündnissen entgegen wäre, und eben so des angerufenen Rechtsmittels halber sich wohl zu besinnen. Dessen ungeachtet wurde beschloffen: 1) an den König, an den Herzog von Vendôme, an den französischen Commandanten im Sundgau und an den Commandanten der Glus die schriftliche Erklärung abgehen zu lassen, was man zu thun entschlossen sei, wenn bis zu Anfang Februars die Sache nicht in Ordnung gebracht werde; 2) zu den bezüglichlichen Tagfagungsverhandlungen auch die III Bünde und Wallis, welche ebenfalls Volk in französischem Dienste haben, einzuladen; 3) unterdessen die Werbungen zu verbieten; 4) gegen die bundeswidrige Verwendung der Schweizertruppen zu protestiren, was auch immer daraus erfolgen möge; 5) auf den Fall, daß das Gluser Geschäft einer Rechtsverhandlung bedürfe, die Stände Zürich und Lucern zur Ernennung der Sätze aus ihrer Mitte zu bevollmächtigen. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** (S. u. Lavis). **f.** (S. u. vier emmetbirgische Vogteien überh.). **g.** (S. u. Lavis). **h.** (S. u. Luggarus). **i.** Zürich trägt vor, es sei keineswegs, wie Schwyz glauben machen wolle, darauf ausgegangen, die Behandlung der thurgauischen

und rheinthalischen Streitigkeiten auszuweichen, vielmehr habe es die Erfahrung machen müssen, daß, wenn zu deren Beilegung Conferenzen veranstaltet werden wollten, von dem katholischen Vorort Lucern aus die verabredeten Tage wieder abgestellt, daneben auch fortwährend durch Neuerungen die Streitigkeiten noch vermehrt worden seien. Dagegen stellt Schwyz den Satz auf, es habe nur nach Inhalt des Landfriedens und der Verträge gehandelt und könne auch jetzt von der Forderung nicht abgehen, daß die Uwyler gestraft und in Lustorf die katholische Religionsübung eingeführt werde. Im Namen der sechs Schiedorte macht Bern den Antrag, es möchten die beiden Parteien noch einen Versuch machen, vor der künftigen Tagsatzung zu Lichtmess sich gütlich zu vergleichen; gelinge es nicht, so möge die Sache von der Tagsatzung zur Hand genommen werden. Diesem Antrage wird beigestimmt, mit Ausnahme von Freiburg, welches ihn ad referendum nimmt. **K.** Auch Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug behalten sich die zwei bekannten Punkte vor.

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

I. Die Klagen von katholisch Glarus gegen den evangelischen Landestheil werden für nächste katholische Tagleistung in den Abschied genommen. **II.** Auf die vom Herzog von Savoyen eingekommene Notifikation von der Verhehlung seiner Prinzessin Schwester mit dem Fürsten von Bayern und auf die Anzeige von der Erhebung des Cardinals Pamphilius zum Cardinalat wird Lucern beauftragt, beiderseits angemessen zu gratuliren. **III.** Dem Grafen Casati, welcher Zahlungen in Aussicht stellend darauf dringt, daß der offensive Gebrauch der in französischem Dienste stehenden schweizerischen Mannschaft aufgehört, ist zu erwidern, daß man jederzeit jenen Mißbrauch der Mannschaft abzuschaffen bedacht gewesen und jetzt entschlossen sei, sofern nicht bis Lichtmess von der Krone Frankreich die schuldigen Leistungen vollzogen werden, die Mannschaft zurück zu rufen. **IV.** (S. u. Lavis). **V.** (S. u. Thurgau). **VI.** Die Empfehlung, eine Steuer an das Capuziner-Kloster zu Laufenburg zu gewähren, wird in den Abschied genommen. **VII.** (S. u. Sargans). **VIII.** Dem Landammann und Rath des obern Bundes wird die hinsichtlich des Klosters Dissentis übernommene Verrichtung verdankt. **IX.** Solothurn trägt vor, daß einige solothurnische Bürger bei dem Gotteshaus St. Blasien nicht zu ihren Capital- und Zins-Forderungen gelangen mögen, indem alles auf die österreichische Botmäßigkeit gezogen werde, daher verlangen, auf die in der Grafschaft Baden liegenden Güter St. Blasiens greifen zu dürfen. Es wird indessen beschloffen, den Abt zu mahnen, daß er, wenn nicht die ganze Forderung, doch wenigstens zwei Zinse entrichte. **X.** (S. u. Sargans). **XI.** („In alle Cath. Drtt nur Lucern nit“). Im Namen des französischen Ambassadeurs de la Barde verwendet sich dessen Dolmetsch Vigier in mündlichem, nachher schriftlich eingegebenem Vortrag für Wahrung der Rechte des Ordensgenerals der Cisterzienser hinsichtlich der Klöster dieses Ordens in der Schweiz. Eines der wichtigsten seiner Privilegien und Rechte sei nun aber das Bestätigungsrecht der neugewählten Aelte dieses Ordens, ohne daß sie ihren Recurs nach Rom noch etwelche Unkosten zu Erhaltung der Bullen haben müssen. Gleichwohl aber habe der jüngst gewählte Prälat von Wettingen angehalten werden wollen, seine vom Ordensgeneral bereits erhaltene Confirmation von Rom einzuholen; sollte er nun deswegen von Rom aus „betrübt“ werden, so bitte Ihre Majestät die katholischen Orte um ihr Dazwischenkommen, damit solches vermieden bleibe. Ebenso verwendet er sich

hinsichtlich der Klöster Rathhausen und Eschenbach, die wider ihren Willen und entgegen allem Recht der Superiorität und Jurisdiction des Ordensgenerals entzogen und direct Rom unterstellt worden seien. Der Ordensgeneral sei geborner Unterthan Sr. Majestät des Königs und deswegen halte es dieser für seine Pflicht, sich seiner anzunehmen. — Man vereinigt sich nun zu einem Schreiben an den heil. Vater, damit der für die Religion zu beforgende Nachtheil abgewendet werde, gibt dem Nuntius von dem gethanen Schritt Kenntniß, theilt Lucern den Vortrag Wigiers und das Beschlossene mit und ersucht es, in der Erwartung, daß es mit dem Schreiben an den heil. Vater einverstanden sein werde, um dessen Befestigung. **w.** Freiburg beschwert sich, daß das, was auf letzter hiesiger Jahrrechnung dem Hauptmann und den Offizieren der eidgenössischen Garde in Turin zu schreiben beschlossen worden sei, sich auch in seinem Abschied befinde, da es doch bei dieser Sache nicht gewesen sei, auch darum nichts gewußt habe. Die Entschuldigung, welche hierauf der Landschreiber vorbrachte, stellte heraus, daß dieß lediglich durch ein Versehen des Abschreibers so gekommen sei, indem im Concept Freiburg ausdrücklich vorbehalten werde. Uebrigens sei Freiburg in den beiden Schreiben nicht genannt, vielmehr diese lediglich im Namen von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ausgestellt und unterzeichnet worden.

v. aus dem Nidwaldner, **w.** aus dem Freiburger Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.	d. Art. 344. Zölle, Handel und Verkehr u.	p. Art. 282. Verkauf v. Gerichtsherrschaften.
Sargans.	r. Art. 218. Stifte und Klöster.	u. Art. 223. Stifte und Klöster.
Bier cunctb. Vogt. überh.	f. Art. 67. Polizeiliches.	
Rauis.	e. Art. 87. Justizsachen.	g. Art. 88. Justizsachen.
	o. „ 89. Justizsachen.	
Suggarus.	h. Art. 103. Zollsachen.	

35.

Conferenz der evangelischen Orte bei Anlaß der Tagfagung zu

Baden. 1650, 14. November (4. November alt. Kalend.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bv. 152a, fol. 52.

Gefandte: Zürich. Sal. Hirzel, Burgermeister; Konrad Werdmüller, Sekelmeister. Bern. Gabriel von Wattenwyl, Benner; Vincenz Wagner, des Raths. Glarus. Jakob Marti, Statthalter. Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Burgermeister; Joh. Heinrich Falkner, des Raths. Schaffhausen. Joh. Jakob Ziegler, Burgermeister; Georg von Mandach, Obherr und des Raths. Appenzell. Ulrich Schläpfer, Landammann von Außer-Rhoden.

a. Zürich und Glarus eröffnen, wie es nöthig sei, daß die evangelischen Stände sich über die gemeinsamen Religionsangelegenheiten besprechen und sich namentlich darüber verständigen, wie die im Thurgau und in andern gemeinen Herrschaften obschwebenden Streitigkeiten beseitigt und wie den stets sich erneuernden Uebergriffen der katholischen Partei Schranken gesetzt werden können. Sie erinnern namentlich, daß die von Schwyz ergriffene Anhandnahme der streitigen Angelegenheit und der Vorwurf, der von

dort aus den Evangelischen gemacht werde, als seien sie die Ursächer der eingetretenen Spannungen, Anlaß gegeben haben, vor dem Zusammentritte der XIII Orte diese besondere Berathung zu veranstalten; wenn daher die andern evangelischen Stände bei den gemeinen Herrschaften auch nicht unmittelbar betheilt seien, so dürfe erwartet werden, daß sie doch bereitwillig wären, Rath zu ertheilen u. s. w. **b.** (S. u. Rheinthal). **c.** Hinsichtlich des Gluser Geschäfts und des dabei erlittenen „Affronts“ findet Bern, man müsse sehr vorsichtig zu Werke gehen und nähern Bericht abwarten, was über die durchpassirten Kriegsvölker geklagt werde. Man ist damit einverstanden. **d.** Bern und Zürich verständigen sich über die Bedingungen des Heimzugs ihres aus venetianischen Diensten entlassenen Kriegsvolkes. **e.** Zürich wird von Schaffhausen um Beistand angegangen wegen Ueberforderung des Einzugs von einem ihrer Spend auffallsweise zugefallenen Hof und wegen des Zolls zu Stein und zu Dießenhofen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Rheinthal. **b.** Art. 223. Kirchliches und Glaubenssachen.

36.

Conferenz der III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1651, 18. Januar.

Landesarchiv Schwyz.

Gefandte: Uri. Jost Püntiner, Statthalter; Kaspar Roman Troger, alt-Landammann. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Georg Aufdermauer, alt-Landammann; Gilg Betschart, Landesführer und Statthalter; Joh. Kaspar Geberg, alt-Statthalter. Nidwalden (weggeblieben).

a. Das von dem Landvogte zu Bollenz eingekommene Schreiben betreffend den gegen G. Pietro Judice einzuleitenden Proceß veranlaßte Schwyz zur Veranstaltung der Conferenz. Nidwalden hatte seine Ansicht bereits Uri mitgetheilt, erschien daher nicht. (S. u. Bollenz zc.). **b.** Uri gibt Auskunft über die wegen der Weinfuhren aufgestellte Ordnung. Schwyz collaudirt zwar dieselbe, findet aber doch den „Gürtel umb etwas zuo enge vnd schwerlich ingezogen,“ wenn die Säumer allen Wein, den sie aus Italien bringen, einen halben Tag lang ehe sie ihn weiter führen in Altdorf feil halten und falls der Käufer sich mit ihnen nicht einigen kann, um den Schatzungspreis ablassen sollen, sofern nämlich der Wein nicht jemanden aus den übrigen Orten, auf dessen „eigne Gefahr vnd Gewart gefertigt“ wäre und zugehörte. Hierauf wird gefunden, eine Bescheinigung sollte zugelassen werden, daß der Wein auf des Bestellers Gefahr und Gewart bis Altdorf und bis in seinen Wohnort, oder auf des Säumers Gefahr und Gewart bis Altdorf, von Altdorf aber auf des Bestellers Gefahr gefertigt werde. **c.** (S. u. Bollenz zc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bollenz zc. **a.** u. **c.** Art. 98 u. 99.

37.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1651, 7. Februar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Jost Büntiner, Statthalter; Kaspar Roman Troger, alt-Landammann. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Gilg Betschart, Landesfähnrich und Statthalter; Joh. Kaspar Geberg und Martin Belmont, beide alt-Statthalter. Nidwalden. Bartholomä Odermatt und Peter Zelger, beide alt-Landammann.

a. (S. u. Bellenz zc.). **b.** (S. u. Luggarus). **c.** u. **d.** (S. u. Bellenz zc.). **e.** Auf den Anzug, ob die in den III Orten angesiedelten Walliser des Landrechts genießen mögen, wird gefunden, sie seien nicht anders zu behandeln, als wie es dießfalls die drei Orte unter sich halten.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus. **b.** Art. 104. Zollsachen.

Bellenz zc. **a. c. d.** Art. 100—102.

38.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1651, 8. März.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Seb. Peregrin Zweyer, Landammann und Landeshauptmann; Jost Büntiner, Statthalter. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Gilg Betschart, Statthalter; Joh. Kaspar Geberg und Martin Belmont, beide alt-Statthalter. Nidwalden. Peter Zelger, alt-Landammann; Jost Pussi, Statthalter.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten.

Lauis. **b.** Art. 179. Zoll, Handel und Verkehr zc.

Luggarus. **d.** Art. 105. Zollsachen.

Bellenz zc. **a. c. e.** Art. 103—105.

39.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1651, 27. und 28. März.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bv. XLI, fol. 7.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Oberst Heinrich Fleckenstein, Bannerherr; Laurenz Meyer, Statthalter und Oberzeughausmeister; Landvogt Leodogar Pfyster. Uri. Oberst Seb. Peregrin

Zweyer, Landammann; Landvogt Jost Büntiner, Statthalter. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Joh. Kaspar Geberg, Statthalter. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann von Obwalden; Peter Zelger, alt-Landammann von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, Ammann; Landvogt Peter Trunkler, des Rathes.

a. Zwei der Conferenz war zwar die Vorberathung der Gegenstände, welche die von Zürich auf Quasimodo (16. Apr.) nach Baden einberufene Tagsatzung zu behandeln haben wird, sowie die von Bern am 22. Februar und 1. März eingelangten Schreiben. Indessen wurde schon nach vorgegangener gegenseitiger Begrüßung die Anzeige gemacht, daß im Namen des Deutschritter-Ordens der Obervogt von Altschauen mit der schriftlichen Bitte eingekommen sei, die Comthurei Hitzkirch des laut Vertrag von 1542 derselben auferlegten Schirmgeldes um so eher zu entlasten, da keine andere Comthurei der Eidgenossenschaft mit dieser Beschwerde belegt sei, die Comthurei Hitzkirch gar häufig die Comthuren wechsele und überdieß von den Landvögten und andern Beamten als offenes Haus betrachtet werde. Von Uri wird beigefügt, daß es dem Begehren bereits entsprochen habe, während die Abgeordneten der andern Orte erklären, daß ihres Wissens ihren Obrigkeiten noch keine Mittheilung zugekommen sei, ihrerseits also darüber nicht eingetreten werden könne. **b.** Auf die thurgauischen Streitigkeiten und besonders auf die Schreiben Berns übergehend, fand man, es beruhe in dem verwirrten Geschäfte die Hauptsache eines Theils darauf, daß Zürich die laut dem Landfrieden berechnete Einsetzung eines Altars in der Kirche zu Lustorf und Bestrafung der Gemeinde Utwyl nicht wolle geschehen lassen*), andern Theils, daß Zürich mit unablässigem Ernst und Eifer dem Landfrieden eine andere Auslegung geben wolle als der klare Inhalt desselben sei, daher die Gemeinde Utwyl in ihrem Benehmen bestärkt habe und die Gotteshäuser eines nach dem andern in Ausübung ihrer Rechte bedränge; daraus folge, daß Nachgiebigkeit für Zürich nur eine Ermunterung wäre, noch weiter zu greifen und den Landfrieden ganz zu durchlöchern; deswegen sei der Landvogt zur Fortsetzung seiner strengen Aufsicht und Untersuchung und er sowohl als die Stifte Rheinau und Fischingen zu gründlicher Berichterstattung an die nach Baden kommenden Gesandten der V Orte aufzufordern; jedoch werde, um den unparteiischen Schiedorten die Vergleichsversuche nicht zu erschweren, in der Erwartung, daß der Landfriede dabei zu Grunde gelegt werde, bis zur Tagsatzung der Executionsbefehl in Bezug auf Utwyl und Lustorf aufgeschoben. **c.** Ob die Gesandtschaft nach Frankreich ganz in Uebereinstimmung mit den gefaßten Beschlüssen instruiert worden sei und woher es komme, daß in den erhaltenen Berichten das Interesse der Privaten dem nur obenhin berührten Interesse der Obrigkeiten vorangestellt sei, wird sich aus der Vergleichung der dieser Angelegenheit wegen gefaßten Beschlüsse ergeben und aus dem Verhalten des französischen Gesandten in Bezug auf die Bezahlung der Satisfaction; übrigens sollen neben den Obrigkeiten auch die Obersten und Hauptleute sowohl der jezigen Diensttruppen als auch des 1636 beurlaubten hircher'schen Regiments in den Vertrag eingeschlossen, soll auf künftiges besseres Tractament gedrungen, die Verwendung der Mannschaft auf die Defensiv beschränkt, von den XIII Orten gemeinsam und ungetrennt unterhandelt, wenigstens von den katholischen Orten zu

*) Wegen Demolirung der Adelsheid-Kapelle zu Utwyl hatten im Jahr 1644 die im Thurgau regierenden katholischen Orte durch Mehrheitsbeschluß die Gemeinde Utwyl zu einer Buße von 2000 Gulden verurtheilt und zugleich die Einsetzung eines Altars in Lustorf dekretirt. Die Vollziehung dieser Beschlüsse mußte Zürich fortwährend zu hindern. Es handelte sich hiemit weniger um Utwyl als um das Landfriedensrecht.

sammen gehalten, endlich Zürich nach dem Antrage Solothurns ersucht werden, auch die III Bünde zur Beschickung der Tagsatzung einzuladen, und zwar letzteres, um vorzubeugen, daß der eidgenössischen Nation in Frankreich nicht nochmals der Schimpf widerfahre, welchen vor einem Jahre unsern sämtlichen Völkern, als sie die Wehr niedergelegt, die Compagnien aus Bündlen angethan haben. Wegen des Cluser Geschäfts mögen die Obern sich entschließen. **d.** Dem spanischen Gesandten Casati ist zu verdeuten, daß, wenn die Satisfaction auf nächste Tagsatzung nicht erfolge, unbeliebige Resolutionen zu gewärtigen seien. **e.** (S. u. Freiamter). **f.** (S. u. Lavis). **g.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Die vom Bischof von Chur nach Lucern gelangte Anzeige, daß im Engadin zu Samnaun ein Prädicant eingesetzt worden sei und die Katholischen daselbst mit den dießfalligen großen Kosten bedroht werden, wird mit einem Trostsreiben erwidert. **k.** (S. u. Baden). **l.** Nachdem die Gesandten von Uri schon abgereist waren, brachte derjenige von Nidwalden vor, daß der Streit über Seelisberg noch nicht beigelegt sei. Er wünscht, daß derselbe endlich nach der III oder der IV Waldstätte Bund entschieden werden möchte. Wird in den Abschied genommen. **m.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.	h. Art. 283. Verkauf von Gerichtsherrschaften.	m. Art. 192. Justizsachen u.
Baden.	k. Art. 371. Gotteshäuser.	
Freiamter.	e. Art. 117. Abzug.	
Vier ennetb. Vogteien überh.	g. Art. 166. Stellung der Geistlichen.	
Lavis.	f. Art. 180. Zoll, Handel und Verkehr.	

40.

Conferenz der mit Savoyen verbündeten VI katholischen Orte.

Lucern. 1651, 14. April.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLI, fol. 21.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Oberst Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; Christoph Pfyffer, Statthalter; Laurenz Meyer, Statthalter und Oberzeugherr; Landvogt Leodegar Pfyffer. Uri. Oberst Seb. Peregrin Zwyer, Landammann; Kaspar Roman Troger, alt-Landammann. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Joh. Kaspar Geberg, Statthalter; Gilg Betschart, Landesfähnrich; Franz Reding, Sekelmeister. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, und Heinrich Bucher, alt-Landammann, von Obwalden; (Nidwalden nicht erschienen). Zug. Johann Speck, Landesfähnrich; Landvogt Jakob Andermatt; Christian Schön, Sekelmeister. Freiburg. Rudolph Beck, Schultheiß; Simon Meyer, Zeugherr und des Raths.

a. Auf Begehren des laut Schreiben des Herzogs Karl Emanuel von Savoyen vom 8. Januar 1651 an die katholischen Orte mit der Unterhandlung beauftragten Herrn Benedict von Gize, Freiherrn von Greißy, und gemäß der von dem Herzog dem Letzern gegebenen Vollmacht vom 5. März, traten die Abgeordneten der katholischen Orte in Lucern zur Erneuerung des zwischen ihnen und Savoyen 1634 errichteten Bundesvertrages zusammen und vernahmen nach gegenseitiger Begrüßung auch ein Schreiben

des französischen Gesandten. **b.** Bevor sie jedoch zu der Berathung der für diese Versammlung bestimmten Angelegenheit übergiengen eröffnete Lucern seinen Entschluß, die auf Quasimodo ange setzte Tagssatzung in Baden nicht zu besuchen, worauf die andern Gesandtschaften verwundert diejenige von Lucern ersuchten, ihre Obrigkeit von einer solchen Sönderung abzumahlen, mit der Bemerkung, daß, wenn etwas Wichtiges vorgefallen wäre, der französische Gesandte wohl davon Anzeige gegeben haben würde, bevor sie sich reise fertig gemacht hätten. **c.** Nachdem hierauf der savoyische Gesandte, durch einen sechsfachen Ausschuß, je einen Deputirten aus jedem Orte, in die Sitzung abgeholt, den Abgeordneten die Entschuldigung des Herzogs, betreffend die Einfachheit seiner Gesandtschaft und die Geringsfügigkeit der Gratification, vorgetragen und dabei die Hoffnung ausgesprochen hatte, daß der Herzog nach Erledigung von den großen Kriegskosten mehr zu thun im Stande sein werde, eröffnete er den Wunsch desselben, daß der Bundesvertrag auch auf den ersten Sohn des Herzogs erweitert oder in anderer Weise verlängert werden möchte. Hierauf wurde von allen Ortsgesandten übereinstimmend erklärt, daß ihre Obrigkeiten und höchsten Gewalten geneigt seien, den Vertrag von 1634 zu erneuern und zwar in der Weise, daß er auf Lebenszeit des jetzt regierenden Herzogs und vier Jahre nach seinem Tode gelten solle. Freiburg im Besondern macht zur Bedingung, daß der Herzog nicht mehr mit dem Titel eines Grafen von Romont genannt werde, da dessen Vorfahren auf diese Grafschaft verzichtet haben. Sämmtliche Orte bedingen ferner die Zahlung der ausständigen Pensionen und die jährlichen Studentengelder aus, sowie die Particularansprachen von dem Oberst Ulrich und von den Herren Amrhyn herrührend, was alles unverzüglich in ein Memorial zusammengestellt und den Orten zugesichert werden solle; ebenso sei die Gardehauptmannschaft wieder in den alten Stand zu stellen und die Mannschaft besser zu halten, als seit geraumer Zeit geschehen sei; anderes möge jedes Ort für sich geltend machen. Die gebührende Beantwortung des vom Herzog eingelangten Schreibens wird dem Stande Lucern überlassen; ebenso die Abfassung von Zuschriften an die Madame Reale, den Markgrafen von Pianezza als ersten Minister und den Herrn von St. Thomafo als ersten Staatssecretär. Schließlich wird die Hoffnung ausgesprochen, daß dieses reciproke und ausschließlich defensive Bündniß keinem Orte zu einer „Alteration“ Anlaß geben solle; auch wird von Schwyz empfohlen, die beiden Plätze Pigneroso und Vercelli im Schreiben an den Herzog zu nennen, von Uri an die Generalsatzung ihres Landes erinnert, daß die bundeswidrige Verwendung der Diensttruppen den Vertrag aufhebe, endlich alles dieß dem Bevollmächtigten des Herzogs mitgetheilt und von diesem die Bereitwilligkeit ausgesprochen, im Namen seines Herrn den Bund in der Hauptkirche zu Lucern zu beschwören. — S. Beilage 2.

41.

Conferenz der evangelischen Orte bei Anlaß der Tagssatzung zu Baden. 1651, 15. und 16. April (5. und 6. April alt. Kal.)

Staatsarchiv Zürich. Allg. Abth. Bd. 152a, fol. 170.

Gesandte: Zürich. Salomon Hirzel, Burgermeister; Konrad Werdmüller, Sefelmeister. Bern. Joh. Rudolph Willading, Benner; Vincenz Wagner, Benner. Glarus. Jakob Marti, Statthalter. Basel. Joh. Heinrich Falkner. Schaffhausen. J. Jakob Ziegler, Burgermeister; Joh. Georg von Mandach, Obherr. Appenzell. Ulrich Schläpfer, Landammann.

a. Zusammenberufen, um wegen der Religionsstreitigkeiten sich vorzubereiten, hätten die Gesandten zwar gerne vorher noch die Ankunft des Bürgermeisters Bettstein abgewartet, um zu vernehmen, was in dem demselben aufgetragenen Geschäfte für Basel weiter gethan werden könne, giengen dann aber zu der Berathung über, wie künftig zu verwehren sei, daß Lucern sich nicht wieder herausnehme, die durch das Ausschreiben Zürichs für die Tagleistungen angefügten Tage abzuändern, wie es dießmal geschehen sei, indem es sich durch den französischen Gesandten habe bestimmen lassen, wegen der Zusammenberufung der V Orte in Lucern die Tagleistung um zwei Tage hinaus zu schieben. **b.** Hinsichtlich der mit Frankreich bestehenden Anstände fand man, es sei eben so bedenklich, durch Heimberufung der Truppen den König von Frankreich zu Gunsten seines Gegners, des Königs von Spanien, in Verlegenheit zu bringen und dadurch das Uebelwollen Frankreichs namentlich gegen die evangelischen Stände zu reizen, als es schimpflich sei, die angedrohte Heimberufung nicht eintreten zu lassen; deswegen sei ein Mittelweg einzuschlagen, nämlich den König, den Herzog von Orleans als königlichen Statthalter und den Großkanzler Chateaufort in eindringlichen Zuschriften um Erfüllung der gegebenen Zusagen bis auf den 17. Mai zu ersuchen.

c. Ein von Zürich eingelangtes Schreiben meldet, daß der Landvogt des Thurgaus die Utwyler zur Bezahlung der Bußen dränge, hiemit den verabredeten Stillstand nicht einhalte. Es wurde daher gefunden, Zürich sollte dem Landvogt Schorno mit Hinweisung auf den Umstand, daß die unparteiischen Orte die Sache zur Hand genommen haben, untersagen, irgend etwas darin zu verfügen, es sei denn mit Vorwissen Zürichs; es mögen auch Zürich und evangelisch Glarus bei versammelter Tagsatzung dießfalls einen Anzug thun. Indem Zürich und evangelisch Glarus dieß thun zu wollen erklärten, baten sie die andern evangelischen Stände, sie dabei zu unterstützen, daß einmal die thurgauischen und rheinthalischen Religionsstreitigkeiten beseitigt werden. Von Seite Appenzells wurde beigefügt, daß es hiefür instruiert sei, sich aber verwundern müsse, wie Landammann Imfeld bei der letzten Tagsatzung habe in den Abschied aufgenommen wissen wollen, daß man nicht verpflichtet sei, aus Rücksicht auf die unparteiischen Orte mit aller Action und Neuerung einzuhalten. **d.** Bern trägt vor, daß einige Zehnden im Wallis damit umgehen, die Jesuiten einzuführen, was befürchten lasse, daß allerlei Unruhen angezettelt, die im Wallis noch in geringer Zahl vorhandenen Evangelischen ganz verdrängt und das Land Wallis ganz an Spanien gekettet werde. Aber in der Besorgniß, die katholischen Stände möchten, wenn man die Sache zur Sprache bringe, gerade das Widerspiel rathen, fand man angemessen, daß lediglich Bern als Nachbar an einige Zehnden, namentlich an Sitten, welches gegen Aufnahme der Jesuiten sei, abmahrende Zuschriften abgehen lasse. **e.** Der Gesandte von Glarus theilt mit, daß die Räfeller Fahrt alle Jahre von den katholischen Geistlichen mißbraucht werde, um auf die Evangelischen zu schmähen, ohne Rücksicht auf die Verträge von 1532, 1564 und 1623, daß daher die Evangelischen darauf denken, für sich die Schlachtfestung besonders zu begehren; er wünscht jedoch den Rath der andern Stände zu vernehmen. Diese finden, es sei zuerst gründlicher Bericht über den Ablauf der letzten Feier abzuwarten, um daran anknüpfend bei nächster Zusammenkunft das Weitere zu berathen. **f.** Der an die Wiedererbauung des Collegii sapientiae zu Heidelberg begehrt „Lezisteuer“ halber mag jedes Ort bei nächster Gelegenheit an Zürich mittheilen, wie viel es geben wolle, und zugleich seinen Theil einsenden, damit die Gesamtsteuer an den gehörigen Ort abgehe. **g.** Bei Anlaß des von Pfalzgraf Ludwig Philipp begehrt Geldanlehens wurde gefunden, daß man auch für ihn etwas thun sollte; es sei daher nachzuschlagen, ob ihm auch schon mit einer Ver-

ehrung an die Hand gegangen worden sei, und es habe jedes Ort Zürich zu berichten, was es geben wolle. **H.** Nachdem die durch Herrn Keller von Zürich auf die Bahn gebrachten, auf die Billigung der Königin von Schweden sich berufenden Vorschläge zur Einigung der reformirten und lutherischen Confessionen sammt dem von Th. Zwinger im Namen der basel'schen Theologen gegebenen Bedenken erwogen worden, schien es bedenklich, evangelischer Seits abermals den Anwurf zu thun, da solche Versuche früher sehr übel und für die Reformirten „verkleinerlich“ ausgeschlagen haben; man möge also weiter überlegen und abwarten, welche Urtheile höherer Seits von den reformirten Fürsten Deutschlands dießfalls gefällt werden, dabei etwa auch dem Generalissimus darüber schreiben. **I.** Die angeregte Frage, ob es nicht gut wäre, wenn, da die papistischen Orte so gar oft zusammen kommen, sich auch seit dem letztabgehaltenen Jubeljahr allerhand „Mönchgeschmeiß“ im Lande vermehre, die evangelischen Orte ebenfalls öfterer vertraulich zusammen träten, wurde bejaht und in den Abschied genommen. **K.** Ueber das Ansuchen des französischen Ambassadors, höhere Titel als bisher üblich waren zu erhalten, und über die unter dem Vorwande ungenügender Unterschrift geschehene Zurücksendung des an den König im November gerichteten Schreibens in Berathung zu treten wird der allgemeinen Tagsatzung vorbehalten. **L.** Der Gesandte von Glarus trägt vor, wie der Prälat von St. Gallen die evangelischen Toggenburger schlecht behandle und ihnen namentlich keine gesetzliche Bestimmung gebe, ob Heirathen im dritten oder vierten Grade zulässig seien, wie er katholischen Angehörigen im dritten Grade Ehelichung gestatte, evangelischen nicht u. s. f., wie die Verwendung von evangelisch Glarus auch keine Beachtung gefunden habe und wie es von schlimmen Folgen sein könne, wenn man darin mit Angehörigen der katholischen Confession gemeinsame Sache mache, besonders wenn man den Staud Schwyz beziehe; er ersucht daher die evangelischen Stände um ihren Rath auf nächste Tagleistung. Wird in den Abschied genommen.

42.

Gemeineidgenössische Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1651, 16. April.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLI, fol. 38. — Staatsarchiv Bern. Allg. Absch. Bd. GGG, fol. 1.
Kantonsarchiv Schaffhausen. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Zürich. Salomon Hirzel, Burgermeister; Konrad Werdmüller, Sekelmeister. Bern. Joh. Rudolph Willading; Vincenz Wagner, beide Benner. Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Laurenz Meyer, Statthalter. Uri. Seb. Peregrin Zwyer, Landammann; Heinrich Büntiner, alt-Sekelmeister. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Joh. Kaspar Geberg, alt-Statthalter. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann von Obwalden; Joh. Peter Zelger, alt-Landammann von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, Ammann; Wilhelm Heinrich, alt-Ammann. Glarus. Balthasar Müller, Landammann; Jakob Marti, Statthalter. Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Burgermeister; Johann Heinrich Falkner, des Rath's. Freiburg. Rudolph Weck, Schultheiß; Sim. Petermann Meyer, des Rath's. Solothurn. Mauriz Wagnier, Schultheiß; Franz Haffner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Joh. Jakob Ziegler, Burgermeister; Joh. Georg von Mandach, Obherr. Appenzell. Jakob Wieser, Landammann von Inner-Rhoden; Ulrich Schläpfer, Landammann von Außer-Rhoden.

a. Zürich eröffnet, daß die auf Anfang Februar angefezt gewesene Tagleistung aus gewissen Ursachen habe verschoben werden müssen und daß auch die für heutigen Tag angefezten Geschäfte noch nicht in Behandlung genommen werden können, weshalb zu Angelegenheiten der Vogteien übergegangen wird.

b. (S. u. Louis). **c.** (S. u. Luggarus). **d.** Auf Antrag von Schwyz wird beschloffen, daß man an den Gränzen kein Vieh durchlasse, es sei denn, daß der vorgebliche Eigenthümer sich über den rechtlichen Besitz desselben auszuweisen vermöge. **e.** Die im vergangenen Jahre decretirte aber unterbliebene Bettlerjagd wird auf den 8. und 9. Mai neuen Kalenders angefezt. **f.** Landammann S. P. Zweyer von Uri und Burgermeister J. R. Wettstein von Basel berichten, wie sie die aufgetragene Gesandtschaft an den Kaiser vollführt, daß sie nämlich am dritten Tage nach ihrer Ankunft in Wien bei dem Kaiser und bei dem Könige von Ungarn eine Audienz erlangt, ihren Auftrag in einer schriftlichen Proposition eröffnet und die Zusage erhalten haben, daß es bei dem sechsten Artikel des Friedensschlusses sein Verbleiben habe und daß die Verfügungen der Kammer zu Speyer cassirt und an die Abgesandten aller Kurfürsten und Stände, an welche die Kammer ihre am 27. September 1650 datirten Executions-Mandate habe abgehen lassen, die Ausfertigung von Cassationspatenten angeordnet worden sei; wie dann wirklich am 30. December 1650 ihnen die verheißene Antwort übergeben und unter'm 31. December an die Cammeral- und Reichsfiscalen in Speyer ein Pönalmandat, und auf die entschuldigende Erwidernng, daß die Reichsstände die Sache betrieben haben, unter'm 4. März an den Kurfürsten von Mainz und an die Kammer zu Speyer die erforderlichen Befehle ertheilt und auch an mehrere andere Kurfürsten, Herzoge und Reichsstädte die nöthigen Mittheilungen gemacht worden seien, daß jedoch die kaiserliche Majestät nach Inhalt der auf die Gesandtschafts-Proposition schriftlich zugestellten Antwort vom 31. December erwarte, es werde auch die Eidgenossenschaft bei Erneuerung des mit dem 14. Mai 1651 ablaufenden Bündnisses mit Frankreich vorsehen, daß die im Dienste Frankreichs stehenden Truppen künftig nicht mehr vertragswidrig gebraucht werden. Mit Hinweisung auf das ihnen mitgegebene, vom 31. December datirte Recreditiv berichten die Gesandten ferner, wie stattlich sie bewirtheet wurden, auf der Heimkehr bei dem Kurfürsten von Bayern über ihre Berrichtungen Bericht abgestattet und ebenfalls die besten Zusicherungen und unter'm 10. Februar ein Recreditiv empfangen haben, ferner wie in Folge der durch sie von Wien aus an die Kurfürsten gerichteten Zuschriften vom Kurfürst zu Sachsen eine vom 7. Februar datirte günstige Erklärung eingekommen sei, wie dagegen der Kurfürst von Mainz unter'm 14. März die Schwierigkeiten auseinander setzte, welche der Cassation der von dem Kammergericht angeordneten Vollziehung sich entgegen stellen, und daher Basel rathe, zur Vermeidung größerer Kosten und weiterer Nachtheile lieber die gestellte Forderung zu bezahlen. Endlich fügen sie bei, daß sie mit gehöriger Manier in Bezug auf die Titulatur das Wörtchen „getreu“ in Zukunft wegzulassen das Ansuchen gestellt haben und darauf wirklich das im Schreiben selbst noch vorfindliche Wörtchen auf der Adresse weggeblieben sei, daß dagegen aber auch die Eidgenossenschaft der kaiserlichen Majestät die gebührenden Titel zu geben sich bestreuen solle.

— Indem zugleich die erwähnten Schreiben verlesen und hierauf den Gesandten ihre Berrichtungen verdankt wurden, erhielt ein Ausschuß den Auftrag, die erforderlichen Rückschreiben und Dankfagungsbezeugungen an den Kaiser, an die Kurfürsten von Bayern und Sachsen, an den Fürsten Piccolomini, an die kaiserlichen Minister Graf von Auersberg, Reichs-Vicenzler Graf Kurz, Hof-Vicenzler Freiherr von Goldegg, Reichs-Hofraths-Präsident Graf von Dettingen, an Graf Kurz und an den spanischen Gesandten

zu München, an den kaiserlichen Gesandten Dr. Wolmar, den Kurfürsten von Mainz, die Stadt Schlettstadt und an den König von Frankreich zu entwerfen. Nachdem diese Entwürfe die Ratification erhalten hatten, wurde (24. April) weiter beschlossen: 1) Diese Angelegenheit ferner als eine gemeineidgenössische zu behandeln und Basel erforderlichen Falls mit Gut und Blut in seinem Rechte zu unterstützen; 2) den Landammann S. P. Zweyer zu ersuchen, daß er für Weglassung des Titels „getreue“ sich ferner bethätige; 3) dem Kaiser folgenden Titel mit beigefügter Unterschrift zu geben: „dem Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten, Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinando dem dritten, dieß namens, Römischen Kaisern, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böhmeim, Dalmatien, Croatien und Slavonien etc. König, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgundt, Ethr, Kernten, Crain vund Württemberg etc., Grafen zu Habsburg und Tyrol, Unserm Allergnädigsten Herrn,“ Unterschrift: „Allerdemütigste.“ **g.** Dem Wunsche Basels, daß, da im Copialbuch der eidgenössischen Kanzlei zu Baden in der Abschrift des basel'schen Bundesbriefes einige Linien ausgelassen worden seien, die dem mitgebrachten Originale entsprechende Ergänzung daselbst nachgetragen werden möchte, ist zu willfahren. **h.** Der französische Ambassador zeigt unter'm 17. April von Solothurn aus an, daß er von General von Schomberg, Befehlshaber der Schweizertruppen, benachrichtigt worden sei, es werde nächstens einer der Obersten oder Hauptleute mit befriedigenden Aufschlüssen über die den Schweizertruppen gewährte Satisfaction anlangen; auch werde er bis dahin in den Stand gesetzt sein, über die in Bezug auf die Bundeserneuerung gefassten Entschlüsse des Königs nähere Mittheilungen zu machen; die Abänderungen im königlichen Rathe hätten die Sache verzögert; die Stände möchten daher ihre Berathungen über den Gegenstand noch einige Zeit aufschieben. Dessen ungeachtet wurde, jedoch ohne Zustimmung von katholisch Glarus, beschlossen, die Angelegenheit zur Hand zu nehmen und zwar nach Inhalt des im November 1650 gefassten Abschiedes, sofern die gemachten Zusagen und die eingegangenen bundesgemäßen Verpflichtungen nicht erfüllt würden, die Truppen zurückzuziehen, zu solchem Zwecke auch dem Könige, dem Herzoge von Orleans, dem General von Schomberg, den schweizerischen Obersten und Hauptleuten schriftlich Kenntniß davon zu geben und an die letztern ein Abberufungspatent beizufügen mit dem Befehl, am 17. Mai den Dienst des Königs zu verlassen oder Strafe an Ehre, Leib und Gut zu gewärtigen. **i.** Mit Schreiben vom 20. April bittet der französische Gesandte sodann nochmals, es möchten doch die Stände mit Rücksicht auf die bei Hofe eingetretenen, für ihre Angelegenheit günstigen Veränderungen Geduld tragen; hingegen meldet ein Schreiben der Obersten und Hauptleute, wie man ihnen habe zumuthen wollen, auf die Restanzen von 1650 ganz zu verzichten, und für 1651 mit einer Million statt 2,800,000 sich zu begnügen u. s. w. Es bleibt indeß bei dem bereits gefassten Beschlusse. Solothurn erhält den Auftrag, den Ambassador auf angemessene Weise davon in Kenntniß zu setzen; die Sendschreiben an den König u. s. w. werden, damit der Ambassador sie nicht etwa unter dem Vorwande ungehöriger Titulatur zurückhalte, durch einen besondern Courier nach Paris gesandt. Auch Wallis und die III Bünde erhalten von dem Geschehenen Anzeige. **k.** Hinsichtlich der Titulatur wurde auf den Bericht, daß im November 1650 das an den König gerichtete Schreiben vom französischen Gesandten zurückgeschickt worden sei, weil statt der Unterschrift „dienstwilligste“ gesetzt werden müsse „demüthigste“, die Kanzlei aber nach Anweisung Zürichs bei dem herkömmlichen erstern Ausdrucke geblieben sei, gefunden, es möge bei der Bundeserneuerung darüber verhandelt werden, einstweilen

aber sei die herkömmliche Form beizubehalten. Der Antrag, Herrn de la Barde wegen seines Benehmens einen Verweis zu geben, blieb in Minderheit. **l.** Auf den Fall, daß Erneuerung des Bündnisses von Frankreich begehrt würde, verständigt man sich dahin: 1) Wenn der Ambassador die Stände nach Solothurn zu kommen einladet, so tritt man in Solothurn doch in keine einläßliche Berathung ein, sondern nimmt die gemachten Vorschläge ad referendum; 2) mit ihren Standesinstructionen versehen versammeln sich dann die Abgeordneten der Stände in Baden zur Berathung und mit dem Entschlusse, daß kein Stand sich dabei von dem andern sündere; 3) man beharrt auf der Bedingung, daß die eidgenössischen Truppen nicht außerhalb der Gränzen Frankreichs verwendet werden sollen; 4) den Obersten und Hauptleuten sowie auch andern Personen wird untersagt, während der Verhandlungstage mit dem Ambassador zu verkehren und, wie früher geschah, in solcher Weise auf die Verhandlungen zu influenziren. Gleichmaßen soll es überhaupt auch bei allen Aufbruchbegehren gehalten werden und sollen die Orte die Zuwiderhandelnden gebührend bestrafen. Die Wahl der Obersten und Hauptleute soll den Orten vorbehalten und nicht vom Ambassador vorgenommen werden; 5) es ist darauf zu dringen, daß künftig die Verabreichung der Pensionen an die verschiedenen Stände gleichmäßiger geschehe. **m.** (S. u. Mainthal). **n.** und **o.** (S. u. Rheinthal). **p.** Das Begehren von Solothurn und Basel, daß ihren Angehörigen erlaubt werde, für ihre auf der Stift St. Blasien haftenden hochaufgelaufenen Zinsrestanzen auf die in der Grafschaft Baden liegenden Güter der Stift zu greifen, wird in Betracht der schweren Zeiten, welche die Stift bestanden habe, abgelehnt, dagegen ein Mahnungsschreiben an den Stiftsprälaten erlassen. **q.** (S. u. Laus). **r.** (S. u. Baden).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte (**s.—dd.**).

(S. u. Baden). **t.** Da zuweilen die katholischen Orte in ungleiche Meinungen zerfallen soll auf nächste Tagsatzung instruiert werden, wie solchem vorzubeugen sei. **u.** Dem zu Anfang der Tagsatzung eingegangenen Schreiben des Landvogts folgt ein zweites mit der Meldung, daß die Ausschüsse von Utwyl wieder in Zürich gewesen seien, aber weder die versprochenen Schreiben noch „Urkund, so Sie von Zürich und Herrn Landvogt Füsli hiebevor empfangen“, mitgebracht, sondern ihm nur ein Schreiben von Zürich zugestellt haben, dessen Copie er einseude, mit dem Beifügen, die Ausschüsse seien von Zürich angewiesen worden, lediglich dieses Schreiben zu übergeben und sonst nichts zu reden. In Erwiderung dessen wird dem Landvogt die größte Wachsamkeit verdankt und weiter fortzusetzen empfohlen, im Uebrigen die Sache in den Abschied genommen. **v.** (S. u. Laus). **w.** Dem Antrage der sechs Schiedorte, den Landvögten des Thurgaus und Rheinthals zu schreiben, daß bis zur Austragung der bewußten thurgauischen und andern Religionsstreitigkeiten alle Sachen in dem Stande bleiben sollen, wie sie vor Anfang dieser Streitigkeiten gewesen seien, daß keine Neuerungen gemacht und mit den Executionen aller Dingen eingehalten werden solle, wird Mangel an dießfälliger Instruction und der Vorbehalt entgegen gestellt, wegen der zwei undisputirlichen Punkte nach Belieben zu exequiren. **x.** Der Bischof von Basel meldet, daß die auf Reichsboden ansässigen Leute der Propstei Münster und des Gotteshauses Bellelay früher alle Reichs- und Stiftsanlagen, lezthin auch den ersten Termin der Friedensgelder bezahlt haben, nun aber den zweiten Termin der an Schweden zu leistenden Satisfaction und anderer Anlagen verweigern und sich, die einen auf der

Stadt Bern, die andern auf der Stadt Solothurn Bürgerrecht berufen, von welchen Städten sie auch unterstützt worden seien, daß er sich bemüht gefunden habe, der Reichs- und Kreisversammlung in Nürnberg und Worms davon Anzeige zu machen und zwar um so mehr, als erweislicher Maßen das Gotteshaus Bellelay keineswegs, wie es behaupten wolle, ein unmittelbarer Reichsstand, sondern dem Gerichtsstande des Bischofs untergeordnet sei. Die Schirmvogtei über Bellelay, die der Kaiser der Stadt Solothurn vor etwas Zeit übertragen, sei nur eine temporäre, für die Dauer des letzten Krieges, nicht aber eine immerwährende gewesen und jedenfalls dem Bischof ohne Nachtheil. Obwohl nun, argumentirte der Bischof ferner, an den Kaiser und das Reich das Gesuch ergangen sei, durch eine aus zwei Fürsten bestehende Commission beider Religionen die Sache zur Entscheidung zu bringen, stelle er dennoch an seine Mitverbündeten die Bitte, bei den beiden Städten zu bewirken, daß sie den Prälaten zu Bellelay und die münsterthalischen Unterthanen zur Zahlung anweisen; dieselbe Bitte stelle er auch hinsichtlich der Städte Biel, welche, entgegen dem 1610 von acht eidgenössischen Schiedrichtern aufgerichteten Verträge, die während, mit ihrer Zugewandtschaft in keiner Verbindung stehende Schuldigkeit zu leisten säume. Betrachtet jedoch, daß diese Sache den katholischen Orten ganz neu und, mit Ausnahme einer auf Bellelay bezüglichen Antwort Solothurns, von Seite der beklagten Theile keine Antwort vorhanden sei, wußte dem Bischofe zwar bereitwillige Unterstützung zugesagt, aber zugleich instimmte, auf künftiger Jahresrechnung durch einen Abgeordneten weitem Bericht zu geben. **y.** Nachdem die von dem Prior und Convent der Reichenau eingegebenen Schriften abschriftlich dem Bischofe von Constanz auf desselben Begehren zugestellt worden und von ihm hierauf eine Antwort eingegangen ist, wurde denselben der Vorschlag gemacht, es soll dem Prior und Convent zu Reichenau der gebührende Unterhalt gegeben werden, wie von Alters her; dabei sollen sie sich begnügen lassen und sich ruhig verhalten; der Bischof soll ihnen das Geschehen übersehen, inzwischen aber der Landvogt auch hinsichtlich der thurgauischen Gefälle der Reichenau keine Neuerung gestatten. **z.** (S. u. Thurgau). **aa.** Der spanische Gesandte, Graf Casati, sendet an die mit Spanien verbündeten Orte als seinen Stellvertreter den Obersten Crivelli mit dem Auftrage, namentlich die gegen Mißbrauch der in französischen Diensten stehenden Schweizertruppen erhobene Protestation in Erinnerung zu bringen. Hierauf wurde durch einen Ausschuss eine Antwort vorberathen und angenommen. Des Inhalts, man wolle eine Krone halten wie die andere. Daneben wurde aber auch in Bedenken gezogen, wenn die eidgenössische Mannschaft aus eines Fürsten Dienst ohne Bezahlung zurückkehren sollte, ob alsdann die Hauptleute strenge zur Bezahlung angehalten und so ruinirt werden können, oder ob ihnen eine angemessene Frist gestattet werden wolle. **bb.** (S. u. Sargans). **cc.** Auf das von Lucern einkommene Schreiben, daß laut Bericht des Bischofs von Wallis die Väter der Gesellschaft Jesu wieder angenommen seien und bald wieder eingeführt werden sollen, man sich auch dessen freue, dagegen die IV un-katholischen Städte und Orte sich deshalb mit widrigen Gedanken aufhalten und ihr Möglichstes anwenden wollen, die Wiedereinsetzung des Ordens zu verhindern, hat man nach dem Gutachten Lucerns thunsüchtig gehalten, unsererseits, was zum Vortheile der katholischen Religion dienen möchte, nicht zu unterlassen, deswegen ein Schreiben an den ganzen Stand der VII Bünden des Landes Wallis geschickt, „Sie eines Theils Ihres Gottseeligen Vorhabens lobendte und in dem Ueberigen stärkendte, damit sie sich von Keinen widerwärtigen einbildungen oder Tentationen hieruon turbieren oder hindertreiben lassen wollen.“ **dd.** (Ohne Lucern.) Da wegen der Angelegenheit der Klöster Rathhausen und Fischel-

bach nicht geringe Mißhelligkeiten entstanden sind, einerseits zwischen dem Nuntius und den Jesuiten und dem Cisterzienser-Orden anderseits, auch unter den Rathsmitgliedern der Stadt Lucern selbst, woraus nur Unheil und Zersplitterung für die Religion erwachsen kann, so erachten die katholischen Orte es in ihrer Pflicht, hiergegen Schritte zu thun, obwohl sie nicht gesonnen sind, in die Rechtsame Lucerns einzugreifen, unter dessen Botmäßigkeit die beiden Klöster stehen. Es wird deswegen die Sache in den Abschied genommen, damit auf nächste Jahrrechnung instruiert werde wegen einer Deputatschaft nach Rom, um dem heil. Vater die Lage der katholischen Eidgenossenschaft vorzustellen und ihn zu bitten, dem Legaten Neuerungen zu untersagen. Und da die Schriften, so die Jesuiten gegen die Klöster und den Cisterzienser-Orden gerichtet, sowie des Abts von Adelberg „Spargieren“ gegen die Jesuiten, als böses Exempel von nachtheiligen Folgen sind, so werden der Prälat von St. Gallen und Lucern um Einschreiten ersucht, jener, indem er den im Thurgau gegenwärtig aufhältlichen Abt von Adelberg, dieses, indem es die Jesuiten von dergleichen abmahne. — Diese Verathschlagungen werden Lucern sowohl schriftlich als mündlich, dem Nuntius durch eine Zuschrift zur Kenntniß gebracht. — **ee.** (Abschied der Schiedorte.) Die Schiedorte gaben sich abermals Mühe, die beiden streitenden Parteien wegen der Utwyler und Lustorfer Angelegenheit gütlich zu vergleichen, allein ohne den gewünschten Erfolg. Zürich und reformirt Glarus waren zwar bereit, die Sache gütlich oder rechtlich beizulegen, und verwahrten sich gegen mögliche böse Folgen, die aus der Angelegenheit, wenn sie nicht freundlich ausgeglichen würde, leicht erwachsen könnten; allein die Gegenpartei, die V katholischen Orte und katholisch Glarus, beharrte darauf, im Rechte zu sein, laut Bünden, Landfrieden und Verträgen, wesswegen sie die Sache weder zu gütlichem noch zu rechtlichem Compromiß setzen lassen wollen; übrigens haben sie, sagen die katholischen Orte, auch Grund wegen Beschwernissen zu klagen, die ihnen von der Gegenpartei und deren Religionsverwandten widerfahren; dabei wurde auf das Verfahren Zürich's gegen das Kloster Rheinau hingewiesen. Da also die Angelegenheit trotz wiederholter Bemühungen der Erledigung nicht näher gerückt werden können, so bleibt sie abermals auf nächste Jahrrechnungs-Tagung gestellt; inzwischen wird von den Schiedorten den Parteien zugeschrieben und ebenso den Landvögten im Thurgau und Rheinthal, von Neuerungen und Thätlichkeiten abzulassen bis zu Austrag der Sache. Dabei wird in den Abschied gesetzt, daß die Gesandten der Schiedorte, sofern es den Oberen gefällt, auf nächste Tagung bevollmächtigt sein sollen, zu dem einen oder andern Mittel zu schreiten, um die Sache zu erledigen. **ff.** Bern, Freiburg und Solothurn beschwerten sich mit Schreiben vom 24. April beim Herzog von Longueville und dessen Gubernator zu Neuenburg, Herrn von Mollondin, wegen des allzu hohen Zolls beim Schlosse Jouz, wo der dortige Commandant von jedem Fäßchen Salz zehn Bazen beziehe und überdieß je das hundertste Fäßchen zu seinen Händen nehme. Sie bitten, diese durch Bernhard von Weimar bei Occupation der Festung Jouz eingeführte Neuerung, die seitdem fortbestanden habe, aufzuheben und den Zoll auf das frühere Maß zu setzen; denn dieser Zoll sei dem Erbburgrecht und einer guten Nachbarschaft schnurstraks entgegen.

dd. aus dem Nidwaldner, **ee.** aus dem Schaffhauser, **ff.** aus dem Berner Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- z.** Art. 284. Verkauf von Gerichtsherrschaften. **o.** Art. 105. Anstände m. d. Abt v. St. Gallen.
n. Art. 183. Güterverkauf, ewiger Verpruch. **bb.** Art. 219. Stifte und Klöster.

Thurgau.
 Rheinthal.
 Sargans.

Baden.	r. Art. 372. Gotteshäuser.	s. Art. 302. Kirchliches und Glaubenssachen.
Laus.	b. Art. 166. Polizeiliches.	v. Art. 90. Justizsachen.
	q. „ 181. Handel und Verkehr u.	
Ruggarns.	c. Art. 106. Zollsachen.	
Mainthal.	m. Art. 210. Rechts- und Gerichtssachen.	

43.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1651, 12. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Br. XLI, fol. 63.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Oberst Heinrich Fleckenstein, Bannerherr; Christoph Pfyster, Statthalter; Laurenz Meyer, Statthalter und Oberzeughausmeister. Uri. Jost Büntiner, Landammann; Oberst Seb. Peregrin Zweyer, Landeshauptmann. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Landvogt Martin von Rickenbach, genannt Belmont, Statthalter. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann von Obwalden; Jost Lussi, Landammann von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, Ammann; Landvogt Peter Trinkler, des Rath's.

a. Hauptveranlassung zu dieser Conferenz waren die thurgauischen Streitigkeiten. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** (S. u. Freiamter). **d.** Das von den sechs Schiedorten eingelangte, die thurgauischen Streitigkeiten betreffende Schreiben wurde in Erwägung gezogen und gefunden: Man könne die geforderte Bestrafung der Gemeinde Utwyl und die Einsetzung des Altars in Lustorf keinem Compromisse unterstellen u. s. w., dagegen wolle man eine Gesandtschaft nach Bern abordnen, um den Schiedorten die Bereitwilligkeit zur Eingehung billiger Ausgleichung zu beweisen und sie zugleich von der Rechtmäßigkeit jener Forderung zu überzeugen; sofern letzteres nicht gelinge, also zum Rechtsverfahren geschritten werden müsse, seien namentlich Landvogt Ludwig Meyer von Lucern und alt-Ammann Zurlauben von Zug zur Berathung beizuziehen; mit der Abfassung der Instruction für die Gesandtschaft nach Bern bis künftigen Mittwoch sei ein Ausschuß beauftragt, an dem namentlich auch Landammann Zweyer und alt-Ammann Zurlauben Theil nehmen sollen; zu erwägen sei auch, ob nicht Theilung der Vogteien ein Mittel wäre, künftigen Streitigkeiten vorzubeugen. **e.** (S. u. Rheinthal). **f.** (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. Vier ennetbirgische Vogteien überh.). **h.** Sofern der an den König von Frankreich gemäß des jüngsten Tagsatzungsbeschlusses abgesandte Courier die Bezahlung der allgemeinen und particularen Ansprachen nicht sollte bewirken können, würden die in eventum gefaßten Beschlüsse Vollzug erhalten; auch werde vorausgesetzt werden dürfen, daß die Obersten und Hauptleute den Courier entschädigen. **i.** u. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** Auf der Tagsatzung zu Baden soll auf Maßregeln gegen die Ueberhandnahme der fremden Bettler angetragen werden. **m.** (Nachtrag vom 16. Juni). Indem der Rath von Lucern die Abordnung einer Gesandtschaft nach Bern sehr bedenklich fand und es vorgezogen hätte, unmittelbar mit der Gegenpartei zusammen zu treten und in letzterem Sinne das Schreiben von Bern zu beantworten, dagegen Uri, Schwyz und Unterwalden bei dem gefaßten Beschlusse bleiben zu wollen erklärten, einigte man sich endlich dazu,

die Städte Freiburg und Solothurn „by tag vnd nacht participant zu machen“, daß man eine Deputatschaft nach Bern abgehen zu lassen gesinnt sei, aber doch, bevor es geschehe, der beiden Städte Meinung und Rath zu kennen wülsche. Nachdem hierauf die an sie bestimmten Zuschriften und die der Gesandtschaft nach Bern mitzugebende Instruction berathen war, wurde die Vervollständigung und Ausarbeitung dieser Instruction dem Ammann Beat Zurlauben von Zug, Landammann Zweyer von Uri und Stadtschreiber Hartmann von Lucern übertragen, zugleich aber den Deputirten befohlen, mit Bern und den Schiedorten nur mündlich zu verhandeln. **n.** (Nachtrag vom 23. Juni.) Schreiben der V Orte an Bern: Sie haben die ganze Sache nach Baden gestellt und ihre Gesandten beauftragt, daselbst auf das empfangene Schreiben den Schiedorten die gebührenden Eröffnungen zu machen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- | | | |
|----------------------------------|---|---|
| Turgau. | b. Art. 560. Stifte und Klöster. | i. Art. 610. Stifte und Klöster. |
| | f. „ 434. Kirchliches u. Glaubenssachen zc. | k. „ 625. Stifte und Klöster. |
| Rheinthal. | e. Art. 106. Anstände m. d. Abt v. St. Gallen. | |
| Freiämter. | c. Art. 134. Zoll und Geleit zc. | |
| Bier ennetb, Vogt. überh. | g. Art. 68. Polizeiliches. | |

44.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lanis. 1651, 24. Juni (auf St. Johann Baptista).

Staatsarchiv Zürich. Ennetbirg. Absch. Bd. 153, fol. 227. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Johann Bräm, Bannerherr. Bern. Georg Tribolet, alt-Landvogt zu Wislisburg. Lucern. Ludwig Amrhyn, Ritter. Uri. Franz Arnold. Schwyz. Johann Balthasar Büeler. Unterwalden. Melchior Halter, Statthalter. Zug. Josua Heinrich, Sekelmeister. Glarus. Balthasar Freuler. Basel. Rudolph Göbelin. Freiburg. Johann Rudolph Progin, alt-Bürgermeister. Solothurn. J. Jakob Aregger. Schaffhausen. Leonhard Meher, Zeugherr.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- | | | |
|--|---|-----------------------------------|
| Bier ennetb. Vogt. überh. | a. Art. 69. Polizeiliches. | d. Art. 70. Polizeiliches. |
| Lanis u. Mendris. | g. Art. 9. | |
| Lanis. | b. Art. 91. Justizsachen. | e. Art. 92. Justizsachen. |
| | c. „ 43. Landesverwaltung im Allgem. zc. | f. „ 93. Justizsachen. |
| Mendris. | h. Art. 269. Verwaltung im Allgem. zc. | |
| g. u. h. aus dem Schaffhauser Exemplar. | | |

45.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Ruggarus. 1651, nach dem 24. Juni (Nach Johann Baptist).

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absq. Bd. 153. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Die gleichen wie Abschied 44.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Ruggarus u. Mainthal. **a.** Art. 3.

Mainthal. **a.** Art. 229. Gränzstreitigkeiten.

c. Art. 200. Landrecht, Statuten.

b. „ 230. Gränzstreitigkeiten.

d. aus dem Schaffhauser Exemplar.

46.

Gemein-eidgenössische Jahrrechnungs-Tagssatzung der XIII Orte.

Baden. 1651, 2. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Aug. Absq. Bd. XLI, fol. 100. — Staatsarchiv Bern. Aug. Absq. Bd. GGG, fol. 167. — Kantonsarchiv Schaffhausen. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Zürich. Joh. Rudolph Rahn, Burgermeister; Joh. Ludwig Schneeberger, Sefelmeister. Bern. Joh. Rudolph Willading, Zeugherr; Vincenz Wagner, Benner. Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Laurenz Meyer, Oberzeugherr. Uri. Jost Büntiner, Landammann; Seb. Peregrin Zweyer, Landeshauptmann. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Martin Belmont, alt-Statthalter. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, und Balthasar Am Schwandt (Ashawanden) von Obwalden; Joh. Peter Zelger, Landammann von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, Ammann; Wilhelm Heinrich, alt-Ammann. Glarus. Jakob Marti, Landammann; Balthasar Müller, alt-Landammann. Basel. Joh. Rudolph Bettstein, Burgermeister; Joh. Heinrich Falkner, Zeugherr. Freiburg. Rudolph Weck, Schultheiß; Sim. Petermann Meyer, Zeugherr. Solothurn. Joh. Ulrich Suri, Benner; Franz Haffner, Stadtschreiber. Schaffhausen. J. Jakob Ziegler, Burgermeister; Matthias Schalch, alt-Burgermeister. Appenzell. Johann Suter, Landammann von Inner-Rhoden; Ulrich Schläpfer, Landammann von Auser-Rhoden.

a. Boran geht der gewöhnliche eidgenössische Gruf. **b.** Der vorjährige Abschied, betreffend das Münzwesen, bleibt bei seinem Inhalte. **c.** Auf das Gesuch des vorderösterreichischen Prälatenstandes im Breisgau und des Abtes von St. Blasien, daß ihre Creditoren noch zu etwas Geduld gewiesen werden möchten, indem in den nächsten Zeiten, sobald namentlich die kaiserlichen Commissarien die ihre Majestäts betreffenden Antheile der Schuldverpflichtung werden bereinigt haben, der Schuldforderung entsprochen werden solle, werden die um Executions-Bewilligung eingekommenen anwesenden Creditoren angewiesen bis Martini zuzuwarten; zugleich aber wird dem Abt von St. Blasien angezeigt, daß, wenn bis dahin

nicht wenigstens zwei Zinsen folgen, die Execution nicht mehr zu hindern sei. **1.** Der französische Gesandte de la Barde hält einen Vortrag, worin er erinnert, wie er mit der Uebnahme der Gesandtschaft den Auftrag erhalten habe, die Erneuerung des Bündnisses zwischen der Schweiz und Frankreich einzuleiten, wie die Eidgenossen in günstiger Zeit seinen Anträgen zu große Forderungen gegenübergestellt haben, wie unterdessen Frankreich durch innere Unruhen in finanzielle Noth gekommen, der König selbst von gewisser Seite zwar aufgereizt worden sei, den für Frankreich so lästigen Bundesvertrag mit der Eidgenossenschaft fallen zu lassen, jedoch durch die Lectüre der Berichte über die Leistungen der Schweizertruppen von Franz I. an zu dem Entschlusse sich bewogen finde, die Verbindung fortzusetzen. Mit Hindeutung auf frühere, namentlich von 1602—1616 der Eidgenossenschaft übersandte reiche Geldsummen, sowie darauf, daß der König den Hauptleuten und Obersten 600,000 Pfund haar bezahlt und für andere 600,000 billets d'espargne gegeben habe und daß er weitere 3 Millionen und etliche Hunderttausend gemäß vorjährigem Accord ebenfalls sicherstellen werde, veranschaulicht der Gesandte den Werth, welchen der König auf die Erneuerung des Vertrages lege, und die Bereitwilligkeit desselben, bei bessern finanziellen Kräften allen Verbindlichkeiten zu genügen. Er warnt dann aber auch vor den Ränken der Feinde, welche die beiden befreundeten Nationen einander zu entfremden trachten. In dem zugleich übergebenen Memorial gibt die französische Gesandtschaft zu bedenken: 1) daß die österreichischen und spanischen Staaten, wenn sie zusammen halten, die Eidgenossenschaft von allen Seiten einschließen, so daß, wenn der König von Spanien (was nicht unwahrscheinlich sei) ohne leibliche Erben bleibe, alle diese Länder in Einer Hand vereint der Eidgenossenschaft ohne Hilfe Frankreichs wohl zu stark werden möchten; 2) daß der König von Frankreich bei dem nahen Friedensschlusse mit Spanien die Eidgenossenschaft nur nach vorhergegangener Bundeserneuerung dem Friedensvertrage einverleiben könne; 3) daß der König mit dem nächsten Monat September majorenn werde, was die bessere Regulirung der Finanzen und die Bezahlung der Rückstände zur Folge haben werde; 4) daß der König jedem Orte für das mit dem 14. Mai ablaufende Jahr 3000 Franken und ebensoviel für das mit dem 14. Mai angehende Jahr zu zahlen anbiete, während Savoyen bei dem mit einigen Orten geschlossenen Bündnisse nur die Hälfte geleistet habe und während auch bei der 1634 mit dem Könige von Spanien erneuerten Verbindung die betreffenden Orte sich sehr gefällig herbeigelassen und Nachsicht bezüglich der Zahlungen geübt haben; 5) daß endlich die Gesandtschaft sich persönlich für Leistung besagter Zahlung verbürge und die Versicherung gebe, es werde, wenn ein außerordentlicher Ambassador wie im Jahre 1602 zur Beschwörung des Bundes in die Eidgenossenschaft abgeordnet werde, zugleich auch Vorsorge getroffen werden, um den nach Paris abzuordnenden Gesandtschaften der Stände die Reisekosten gehörig zu vergüten. Endlich wird den Ständen ein vom 6. Juni aus Paris datirtes königliches Schreiben behändigt, worin unter der Voraussetzung, daß die Bundeserneuerung zu Stande komme, auch verheißt wird, den Ständen nach Möglichkeit so viel oder noch mehr Wohlthaten zu erzeigen, als von den Vorfahren geschehen sei. — Nachdem hierauf auch noch ein vom 29. Juni aus Paris datirtes Schreiben der Obersten und Hauptleute gemeldet hatte, daß zwar auf die von den Ständen angeordneten Vollziehungsmaßnahmen ein befriedigender Tractat zu Stande gekommen, die „Expedition der drey Millionen für die 6 Jahre herauf vndt allein etwas an dem ersten zu erbettern, welches aber in gar wenig Tagen verhoffentlich geschehen soll“, inzwischen der Fond von 500,000 conservirt und auf die fermes angewiesen, die Bezahlung der 600,000 durch die Pfänder gedeckt,

bereits auch etwas bezahlt und davon 16,000 Franken den licenzirten Truppen abgegeben worden seien, indessen die Zahlungen immer noch so säumig gemacht werden, daß der Sold für die drei letzten Mustern noch ausstehe, weswegen die Stände gebeten werden, eines Theils die Vorwürfe der licenzirten Truppen, es werde ihr besonderes Interesse hinten gesetzt, nicht zu beachten, andern Theils bei Erneuerung des Bündnisses auf endlicher Bezahlung aller Rückstände ebenso fest zu beharren, als auf Erbetterung des Dienstes, — fand man sich durch die von der französischen Gesandtschaft gemachten Mittheilungen nicht befriedigt und eröffnete daher derselben durch einen Ausschuß den Wunsch, auch noch zu sagen, wie weit die seit mehreren Jahren erhobenen Klagen und Beschwerden und das an den Hof überfandte Memorial Berücksichtigung gefunden haben; denn obwohl den Obersten und Hauptleuten einiges Contentement zu Theil geworden sei, so berühre dieß das Publikum nicht, und eine specielle Antwort auf das Memorial dürften die Stände doch erwarten. Hierauf erwiderte der Ambassador: Dem Könige sei es eben schwerer, das Bündniß treu zu halten, als den Ständen; denn er sei der Bezahrende, sie die Empfänger, und vom Jahr 1602 bis zum Jahr 1651 seien im Ganzen mehr als 25 Millionen vom Könige an die Eidgenossen vertheilt worden, ungerechnet dasjenige was den Obersten und Hauptleuten in Frankreich ausbezahlt worden sei und das sich noch höher als 25 Millionen belaufe; auf das Memorial eintretend bemerkte er, daß ja für die Bezahlung der Soldrückstände Sicherheit gewährt, die Vollziehung künftiger Verpflichtungen durch die Bundeserneuerung zu ordnen eine Summe Geldes bei Beschwörung derselben zugesichert sei; auch werden die Pensionen für Studenten keinen Anstand finden; die Douanen zu Lyon und Valence betreffend, werde der König berechnete Präensionen nicht unberücksichtigt lassen und auch die Zölle zu Breisach, im Elsaß und Sundgau auf den frühern unter Oesterreichs Herrschaft bestandenen Ansatz möglichst zurückstellen; dagegen gehe die Auflage auf das Salz bei dem Schlosse Jouz den Herzog von Longueville an, dem das Schloß gehöre; sie habe aber unter dem Gubernator Gruen auch schon bestanden und werde nun von den Bewohnern der Freigravität nur als Vorwand benutzt, um die Eidgenossen zu Klagen gegen die Garnison von Jouz, welcher der Zoll zu ihrem Unterhalte angewiesen sei, aufzuregen; andere Artikel des Memorials seien ebenfalls vom Könige so gewürdigt worden, wie die Orte nur wünschen können, und was die Beschwörung des Bündnisses betreffe, so mögen die Orte, wenn der außerordentliche Ambassador nicht genug Geld bringe, dazumal die Beschwörung anstehen lassen und ebenso, wenn die jährlichen Zahlungen nicht nach Versprechen geleistet werden, das Bündniß ablünden oder aufheben; immerhin sei es für sie räthlicher, jetzt das Bündniß abzuschließen und sich in den Frieden mit Spanien einbegreifen zu lassen, als sich der Gefahr auszusetzen, daß der König nach hergestelltem Frieden die Truppen als entbehrlich entlasse und damit natürlich auch aller andern Verpflichtungen gegen die Stände sich enthebe. — Weil während dieser Unterhandlungen die in der Elus beschimpften Hauptleute ihr Satisfactionsgesuch erneuerten, wurde nachträglich der Landschreiber beauftragt, den französischen Ambassador auch hierüber um Aufschluß zu ersuchen. Dieser gab zur Antwort: Die schweizerischen Gesandten haben in Paris im abgewichenen Jahre mit den an den Herzog von Vendôme und an den Gubernator der Elus abgelassenen Schreiben sich zufrieden erklärt; es bleibe also nur übrig, daß man dem Inhalte derselben Vollzug gebe; da aber die Verhandlung darüber nicht durch die französische Gesandtschaft gegangen sei, so sei sie, wenn die Vollziehung unterlassen worden sei, auch nicht dafür verantwortlich. — Nach allem diesem wurde beschlossen, dem französischen Gesandten

die Erklärung zu Handen zu stellen, man sei zwar für das bezeugte königliche Wohlwollen dankbar, könne sich aber mit den das eingegebene Memorial betreffenden Aufschlüssen und Zugeständnissen nicht begnügen, wolle daher mit dem Gesandten die Unterhandlung nicht weiter führen, sondern sich unmittelbar an den König wenden. Beigelegt wurde dieser Erklärung die vom 15. Juli datirte Zuschrift an den König, in Kürze die Vorstellung enthaltend, die Eröffnungen des französischen Gesandten hätten in Bezug auf die seit mehr als zwanzig Jahren von der Eidgenossenschaft geführten Beschwerden nicht genügt, um darauf hin in die erwünschte Bundeserneuerung eintreten zu können. Den Hauptleuten wurde unterm 12. Juli zugeschrieben, daß sie sich, nachdem ihnen etwelcher Maßnahmen entsprochen worden sei, einstweilen noch in den Schranken der zwar ausgelaufenen Bündnisse nach Gebühr verhalten aber auch bereit sein sollen, sofern den übrigen eidgenössischen Beschwerden keine Erledigung erfolge, auf erhaltenen Befehl heimzuziehen, ferner, daß sie von den zu gewärtigenden Abzahlungen den licenzirten Truppen den betreffenden Theil zu Handen kommen zu lassen nicht versäumen sollen. Schwyz stimmte zu letzterem Schreiben nur unter dem Vorbehalt, daß auch die 1636 abgedankten Hauptleute von diesen Geldern ihren Antheil empfangen. — Endlich vereinigte man sich neuerdings, bei den im April gefaßten Beschlüssen zu beharren, die Verhandlungen geheim zu halten, sich nicht zu söndern, mit dem Abschluß des Bündnisses bis zur Zufriedenstellung aller einzelnen Stände zuzuwarten, von jedem Orte eine schriftliche Verzeihung seiner Ansprüche vorlegen zu lassen, bei den Landesregierungen die Abordnung einer Gesandtschaft von acht Orten nach Paris zu beantragen, endlich auf einen Mann zu denken, der diese Gesandtschaft begleite und nach ihrer Rückreise als Agent die Unterhandlungen zu gedeihlichem Abschlusse zu führen geeignet sei. Zu Fortsetzung dieses Geschäfts wird schließlich eine Tagung nach Baden auf nächstkommenden 3. September angesetzt. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Mit Einreichung eines zu Dôle den 26. Juni 1. J. ausgestellten Creditivs verbindet der Abgeordnete der Freigravschafft Burgund, Adrian l'Allemand, Herr zu Belmont, ein Intercessionalschreiben von Erzherzog Leopold Wilhelm und das Gesuch, es möchte bei der Bundeserneuerung mit Frankreich die alte Neutralität zwischen beiden Burgunden festgehalten und zwischen der Freigravschafft und der Eidgenossenschaft zu beidseitiger Sicherheit überhaupt ein engeres und festeres Bündniß erzwelt werden. Es wird erwidert, daß die Orte für die Aufrechthaltung der alten Neutralität sowohl bei dem französischen Könige und dessen Gesandtschaft, als auch bei dem Herzoge von Epéron, Gubernator des Herzogthums Burgund, sich ernstlich verwendet haben und dafür ferner allen Fleiß anwenden, auch dem Erzherzoge Leopold Wilhelm auf sein Schreiben antworten werden; über die Errichtung einer engern Verbindung mit Burgund werde man den Herren und Obern referiren. **g.** Im Namen der im Jahre 1650 licenzirten Truppen erscheinen die Hauptleute Werdmüller, Bürkli und Holzhalb von Zürich, Milt von Glarus, Waldfirch von Schaffhausen und Reifler von Appenzell mit der Vorstellung, wie sie mit den noch im Dienste verbliebenen Hauptleuten einen Tractat geschlossen haben, daß sie an den Zahlungen der Rückstände gleiche Berechtigungen genießen sollen, nun aber an den geleisteten Summen ihr Antheil ihnen vorenthalten werde, unter dem Vorwande, selbe seien auf den Dienst des laufenden Jahres zu verrechnen. Nach Einsicht des vor Niederlegung der Waffen abgeschlossenen Tractates wird beschloffen, den noch im Dienste stehenden Hauptleuten eine angemessene Mahnung zugehen zu lassen. **h.** Mit dem Berichte Basels, daß in Folge der gegen die Reichskammer zu Speyer ergriffenen Abwehr die confiscirten Waaren, Silbergeschirre und Gelder bis an 160 Ducaten und

einige Baaren, „Nachstandt vnnndt Abgang“, alles Carl Miegen von Basel gehörig, zurückerstattet worden seien, wird die Dankbezeugung gegen die übrigen Orte für geleistete Hülfe verbunden, zugleich aber der Antrag gestellt, dem Kaiser ein Danckschreiben dafür zuzufenden und auf Rechnung der Orte, wenn nicht alle, doch einen Theil der, außer den Kosten und Mühen der betreffenden Privaten und Kaufleute, für die Gesandtschaften nach Münster und Wien über 10,000 Thaler betragenden Kosten zu übernehmen. Ferner solle man den baselschen Bürgern Battier zur Aushändigung von 2000 Reichsthalern, die ihnen in Straßburg unter dem Vorwande, es seien Bisanzier testons (eine im Reiche verbotene Münze), zurück behalten worden, behülflich sein und im Fernern die Stadt Straßburg anhalten, daß sie nicht, allen Gantrechten zuwider, einen Pfandbrief von 1000 Gulden, den der baselsche Bürger Antoni vor einigen Jahren an sich gebracht habe, nun der erst jetzt in das Falliment gerathenen Verlassenschaft des frühern Eigenthümers wieder zurechne. Beschluß: 1) Antragsgemäß sei dem Kaiser ein Danckschreiben zu behändigen (datirt 16. Juli) und dabei auf Restituirung des noch ausständigen Gutes und Anweisung der Cammeralen zu Ersatz der Gesandtschaftskosten zu dringen, zugleich sei aber auch Landammann Zweyer beauftragt, seinen Einfluß zu diesem Zwecke bei Hofe zu verwenden; 2) in Anerkennung, daß jene Angelegenheit ein gemeineidgenössisches Geschäft sei, soll Basel ersucht werden, die darüber aufgelaufenen Acten in ein Libell zu sammeln; 3) die Frage der Kostenvergütung, sofern Erstattung von der Reichskammer nicht erhältlich sei, ad referendum zu nehmen; endlich 4) an die Stadt Straßburg in Bezug auf die angeregten Anstände zwei besondere Schreiben zu richten. **i.** (S. u. Thurgau). **k—n.** (S. u. Freiamter).

o. Das Gesuch Kaspar Lütthert's von Weinwyl um Fenster und Wappen in sein neuerbautes Wirthshaus wird in den Abschied genommen. **p.** Da ungeachtet der an Oesterreich gerichteten Schreiben die Zölle in Schwaben noch nicht auf ihren frühern Stand herabgesetzt worden sind, vielmehr der Zolleinzahler von Kenzingen in die Eidgenossenschaft gehende Baaren zu Oberhausen angehalten und einen Zoll davon zu fordern sich unterfangen hat, wird ein neues Schreiben an den Erzherzog erlassen; und weil auch in Constanz, Stein und Dießenhofen die Zölle gesteigert worden sind, wird diesen Städten durch Schreiben verdeutet, daß sie auf die frühern Ansätze zurückgehen sollen. **q.** Bern lehnt die Anschuldigung ab, als wäre im abgelaufenen April von ihm den Bauern im Münsterthal eine Aufmunterung zugegangen, sich den Forderungen ihres Herrn, des Bischofs von Basel, zu widersetzen; vielmehr habe man denselben gerathen, obwohl sie nichts schuldig seien, aus freiem gutem Willen dem Bischof eine namhafte Beisteuer zu gewähren; Bern habe also nichts gethan, als wozu es vermöge des Burgrechts mit den Münsterthalern befugt gewesen sei. Davan wurde die Erzählung geknüpft, wie die Münsterthaler vermöge dieses Burgrechts im letzten Kriege verschont geblieben seien, wie sie auch allein unter allen Unterthanen des Bischofs, laut eines alten Landrodels, sich gewisser Privilegien zu erfreuen haben, wie aber dieser Landrodel ihnen zurückgehalten werde und anstatt desselben ein anderer abgeänderter Landrodel zugestellt worden sei, den sie nicht annehmen wollen, wie nun aber die Beamten des Bischofs sie, ungeachtet der Intercessionen Berns, vielfach bedrängen; Bern müsse daher die Orte ersuchen, vermitteln zu helfen, daß der alte Landrodel den Münsterthalern wieder zugestellt und eine Einmischung von Reichscommissarien, mit denen der Bischof drohe, nicht gestattet werde. Hierauf wurde von den elf Orten (weil nämlich auch Solothurn wegen des Abtes von Bellelay einen Span mit dem Bischof hat) an den Bischof eine Mahnung gerichtet, auf die Reichscommissarien zu verzichten und dagegen mit Bern eine Conferenz einzugehen.

zu wollen; wenn es ihm genehm sei, so werden die übrigen verbündeten Orte sich dabei gerne durch eine Abordnung vertreten lassen. **r.** (S. u. Rheinthal). **s.** (S. u. Stift St. Gallen). **t.** (S. u. Freiamter). **u.** (S. u. Baden). **v.** (S. u. Sargans). **w.** u. **x.** (S. u. Baden).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte (**y—ff.**).

y. Die VII katholischen Orte werden von dem Bischof Albrecht von Basel ersucht zu glauben, daß er mit seiner gegen den Abt von Bellesay über Verweigerung der Reichs- und Stiftssteuer erhobenen Beschwerde nicht die Orte Bern und Solothurn verklagen, sondern lediglich ein dem Reich zuständiges Recht pflichtgemäß habe wahren und üben wollen, eben deswegen aber auch ohne Vorwissen und Einwilligung des Kaisers und Reichs in eine Erörterung jener Reichsangelegenheit sich nicht einlassen könne. Hierauf zeigte Solothurn, daß der Abt von Bellesay unter Solothurns Schirm stehe, es hiemit die Berufung auf Reichscommissarien nicht auf den Abt von Bellesay extendiren lassen werde. Von den übrigen Orten wurde dem Bischöfe gerathen, mit Solothurn zu unterhandeln; wenn er wünsche, daß sie oder eines der ihrigen dabei vertreten seien, werde sich Solothurn das wohl auch gefallen lassen; Berufung auf kaiserliche Commissarien möchte leicht für ihn selbst wie für die benachbarten Eidgenossen zu Weitläufigkeiten und Ungleichheiten führen. **z.** (S. u. Rheinthal). **aa.** (S. u. Baden). **bb.** (S. u. Sargans). **cc.** Da nicht abzusehen ist, wie weit die mit den Unkatholischen im Thurgau obwaltenden Streitigkeiten führen und da die katholischen Orte noch viele andere Angelegenheiten haben, über welche der Papst besser mündlich als schriftlich informirt würde, wird nothwendig erachtet, nach dem Herbst eine Gesandtschaft oder doch eine Deputatschaft unter dem Namen eines Agenten nach Rom abzuordnen und bei dieser Gelegenheit auch dem Herzog von Savoyen und dem Gubernator zu Mayland wegen der Bündnisse, dem Herzog von Florenz aber als gutem Freunde der katholischen Eidgenossenschaft Bericht zu geben. Diese Meinung wird zur Instructionsertheilung auf nächste katholische Tagsatzung in den Abschied genommen. **dd.** Die VII mit Spanien verbündeten Orte erhalten von dem Markgrafen von Caracena, spanischem Gubernator in Mayland, ein den spanischen Dolmetschen Oberst Crivelli beglaubigendes Creditiv und von Crivelli selbst, der wegen Unpäßlichkeit nicht persönlich erscheinen konnte, eine schriftliche Proposition, in welcher die im April an den spanischen Gesandten Casati ergangene Mahnung zu Leistung der bundesgemäßen Satisfaction entschuldigend beantwortet, baldige Bezahlung in Aussicht gestellt und die Hoffnung ausgesprochen wird, daß die von den Eidgenossen gegen Mißbrauch ihrer in französischen Diensten stehenden Truppen ergriffenen Maßregeln Erfolg haben werden. Hierauf wurde erwidert: Wenn den Forderungen der theils noch in spanischen Diensten stehenden, theils licenzirten Mannschaft und anderer Berechtigten nicht bis auf die nächste Tagsatzung entsprochen sei, werde sämtliche Kriegsmannschaft heimberufen werden. **ee.** Die Gesandten von Unterwalden, Zug, Freiburg und Appenzell nehmen das schon letztes Jahr gestellte Gesuch um Schild und Fenster in das Rathhaus zu Wesen abermals in den Abschied. Ebenso wird von Unterwalden, Zug, katholisch Glarus und Appenzell J.-Rh. wiederum in den Abschied genommen das Gesuch um Wappen und Fenster in die neue Kirche zu Goldau. **ff.** Da man verspürt, daß auf derer von Zürich und Glarus Information und Bericht hin den Schiedorten der unkatholischen Religion die Rechtsame der katholischen Orte in der Streitigkeit wegen Utwoyl und Lustorf nicht genugsam be-

kannt seien, so dürfte gut sein, nach Bern, auch zu Handen der übrigen Schiedorte, eine Gesandtschaft zu schicken, um selbe über die Gestaltsame der Sache aufzuklären und sie um Schutz im guten Recht oder nöthigenfalls um Theilung der streitigen Vogteien zu bitten. Vorher aber müßten die obersten Gewalten in den einzelnen Orten versammelt werden, bei denen der Entschluß in solchen Sachen steht, weswegen deren Versammlung dem Gutfinden der Obern anheimgestellt wird. Die Gesandtschaft, wenn sie beliebt, solle am 4. August in Lucern zusammentreten, den 5. die Resolution der großen Gewalten eröffnen, damit sie dann gleich nachher die Reise antreten könne. (Extract-Abschied als Beilage zum Nidwaldner Exemplar).—

gg. (Abschied der Schiedorte.) Da die Bemühungen der Schiedorte auf der Tagsatzung vom 16. April lezthin, die beiden streitenden Parteien zu vergleichen, ohne Erfolg gewesen waren, so wurde damals die Sache auf gegenwärtigen Tag gestellt, mit dem Ersuchen an die Parteien, ihre Gesandten mit vollkommenem Befehl zu versehen. Als nunmehr die Schiedorte abgesondert mit den beiden Parteien in Verhandlung traten, gaben diese im Wesentlichen die gleiche Gesinnung zu erkennen, wie früher; Zürich und reformirt Glarus waren nämlich stetsfort geneigt, die Sache gütlich oder rechtlich austragen zu lassen, während die katholischen Orte erklärten, in einen Compromiß nicht eintreten zu können, soweit es die Angelegenheit wegen Utwyl und Lustorf betreffe, hingegen bereit seien zu Beilegung der weitem Streitigkeiten mit Zürich und evangelisch Glarus zu verhandeln; indessen geben die katholischen Orte die Zusage, daß die Sache vor ihre höchsten Gewalten gebracht werden solle, denen sie noch nie vorgelegt worden sei. Die unparteiischen Orte müssen sich also darauf beschränken, die Angelegenheit abermals auf einen künftigen Tag, der am 3. September abgehalten werden soll, zu stellen; unterdessen wird wiederum an die streitenden Orte geschrieben mit der Bitte, des lieben Friedens wegen bis dahin keine Neuerungen in Sachen vorzunehmen und dergleichen auch den Landvögten zu untersagen, an die dieser Befehl übrigen auch direct von den Schiedorten aus gerichtet wird. **hh.** Da die Basler Gesandtschaft vorbringt, wie ihr der Herr von Gramont, Gubernator zu Laufenburg, bei ihrer Durchreise wegen des vielen Geständels, das die dortige Gegend aus der Eidgenossenschaft her belästige, geklagt habe, wird eine allgemeine Landjägeri auf den 17. August angesetzt und dem Herrn von Gramont sowie allen Landvögten in den deutschen Vogteien davon Kenntniß gegeben, damit solche Jägeri allenthalben am gleichen Tage verrichtet werde. (Abschieds-Extract als Beilage zum Abschied im Nidwaldner Archiv.) **ii.** Dem Gubernator von Neuenburg wird ab Seite Berns, Freiburgs und Solothurns ihr Vorhaben mitgetheilt, auf einer Conferenz wegen einer Münzordnung zu verhandeln, wozu er wegen der Nachbarschaft Neuenburgs auch eingeladen wird. Eine Verbesserung im Münzwesen, das durch den deutschen Krieg in große Unordnung gewachsen sei, sei nunmehr, nach hergestelltem Frieden, sehr dringend.

ee, ff, hh aus dem Nidwaldner-, **gg** aus dem Schaffhauser- und **ii** aus dem Berner Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- u. Schirmortsangelegenheiten:

Thurgau.	e.	Art. 611. Stifte und Klöster.	i.	Art. 193. Justizsachen.
Rheinthal.	r.	Art. 212. Schützenwesen.	z.	Art. 224. Kirchliches und Glaubenssachen.
Sargans.	v.	Art. 123. Leibeigenschaft und Fall.	bb.	Art. 220. Stifte und Klöster.
Baden.	u.	Art. 159. Abzug.	x.	Art. 42. Obrigkeitliche Einkünfte.
	w.	" 240. Schützenwesen.	aa.	" 378. Gotteshäuser.
Freiamter.	k.	Art. 118. Abzug.	mm.	Art. 100 u. 101. Polizeiliches.
	l.	" 60. Rechts- und Gerichtssachen.	t.	" 132. Marchen.
Stift St. Gallen.	s.	Art. 2.		

4

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1651, 10. Juli.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Anton von Spiringen, genannt Arnold, Statthalter; Karl Emanuel von Röll, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Abberg, alt-Landammann; Georg Aufdermayer, alt-Landammann; Gilg Betschart, Statthalter; Franz Reding, Sekelmeister. Nidwalden. Jost Lussi, Landammann; Bartholomä Odermatt, alt-Landammann.

Man sehe die Verhandlungen im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz zc. a-c. Art. 106-108.

48.

Verhandlung der von den V katholischen Orten und katholisch Glarus nach Bern abgeordneten Gesandtschaft.

Bern, Freiburg und Solothurn. 1651, 6. August.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absh. B. XXI, fol. 145.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß. Uri. Seb. Peregrin Zweyer, Landeshauptmann. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann von Obwalden. Zug. Beat Zurlauben, alt-Ammann.

a. Nachdem die V katholischen Orte sammt katholisch Glarus wegen der Streitigkeiten über Utwyl und Lustorf gegenüber dem Stände Zürich, von den Schiedorten bei letzter Jahrrechnung abermals zu gütlicher Ausgleichung ermahnt, den Entschluß gefaßt hatten, eine Gesandtschaft an die Regierung von Bern abzuordnen, um sie zu bitten, daß sie ihnen zur Uebung ihres Rechtes und zur Theilung der Landgrafschaft Thurgau verhelfe, trat diese Gesandtschaft am 4. August zur Vorberathung und zur Empfangnahme der Instruction*) in der Stadt Lucern zusammen und begab sich sodann nach Bern. b. Am 6.

*) Instruction und Befehl, was die zu B. L. G. der L. Statt Bern Abreisende Herren Gesandten vnd Delegaten Inn Namen der 5 alten Cathol. Orthender Eidtgnoschaft sampt Glarus Cathol. Religion abzu Legen vnd zu verrichten werdent haben. Erstlich wird den CerenDeputaten überLassen, das sy beuorderst ihrer habenden guten wüßensschaft vnd experienz nach die curialia in früntlichen althergebrachten Eidtgnosfischen terminis verrichtent vnd daruff die Proposition antretent mit vermelden: was gestalt vnd maßen die vnverbrüchenliche vnd stoffe haltung deren von Vnsere in Gott rhwendend Lieben alt Vorderen hinderLafne heilsammer Satz vnd Ordnungen (derglichen nit bald by anderen fryen Ständen zu finden) das einZige mittel gewesen, in Vnsere gel. Vaterlandt die so thüwr erworobne edle fryheit zu conseruieren, sye ganz vnwiderSprächlich. wan nun wir sambt vnd sonders Vns fürbashi in derselben In alter G. Vffrichtig vnd einigkeit befeissen werden, So ist an der beharrlichen gemeinen wollfahrt vermittelst Gottes Gnaden nit zu zweiffeln. Wosehr man aber hingegen sich in andere abweg verLeiten ließe, were nichts anders als trännung,

August in Bern angekommen, erlangte die Gesandtschaft auf den folgenden Tag vor dem Ordentlichen und Täglichen Rathe eine Audienz. Indem sie demselben mündlich ihre Instruction eröffnete stellte sie, da sie von ihren höchsten Gewalten abgeordnet sei, das Gesuch, ihre Angelegenheit auch vor dem höchsten Rathe Bern's, nämlich Rath und Zweihundert, vortragen und näher begründen zu dürfen, was dann

zwispalt vnd gentsliche zerrüttung, Ja vndergang zu besorgen. Gestalten vor ongefahr 120 Jahren Leider sich ein solche angstalt errögt, indemme B. E. der Statt Zürich wegen etlich wider obgedachte alte wolhergebrachte zum grundt gesetzte Satzung vnd Ordnungen vorgenommenen zumuetungen mit Vns den 5 alten Cathol. Orthen zerfallen vnd zu offner vnyndtschafft vnd thätlichkeit gerathen. Nach welchem wie bewusst ein Vergleich vnd zu verträglicher Nichtschuer ein beschribner Landtsfrieden vsgerichtet worden, dessen inhalt vnd Verstand gmeß von Vns. L. alt Bordenen vnd Vns mit vnd nebst Vnsen I. Cydtgnossen von Zürich, in gemeinen Mitregierungscheften vast in 100 Jahr nach Bügtnuß vnzalbarer abscheiden vnd probierlich exemplen ghandlet vnd tractiert worden. Als aber A° 1631 wegen der Gesachen vnd Collaturen im Thurgöw vnd Rhyenthal sich mißverstandt zu getragen vnd man Vns die 5 Cathol. Orth zu einem Rechtsatz zu zwingen vermeint, endlich aber einen vertrag wie bekannt vffgetrochen, ist erfolgt, daß B. E. von Zürich ihnen dardurch ein solchen Vortheil zu schöpfen vermeint, daß (gleich wie im Römischen Reich von ihren Religions professanten beschehen) sye durch vffsuchung allerhandt alten vnd nütwen gravamina der gemeinen Vnderthanen ihrer Religionsverwandten vnderstanden alles inn ein gleichheit zu bringgen, ungeacht daß weder Vnsere alte verträç, Landtsfrieden vnd abscheidt noch so gar die Landtsart vnd herkommen mit dem Römischen Nych kein gemeinschafft oder verglychung habent. Sy sich dennoch nit geschochen, Vns als mitRegierende Orth A° 1644 by angestelter Conferenz zu Frauenfeld In wolbefügter rechtmessiger abstraffung der Vnderthanen zu Btwohl vmb begangne fräffelhath vnd vnghorsambe, wie auch etlich personen zue Luestorff vermög des Landtsfriedens bewilligten Cathol. Religionsübung durch protestieren vnd Rechtpieten zue hindern, sich glychsamb an gedachter Btwyleren statt zue sächeren zu stellen, deswegen einen vnnothwendigen offer mit Musterung ihrer Nütwen Rüttery vnd andern derglychen vffmahnungen zu erzeigen. Nebent villem vngutem verLauff, darab Vnsers wüssens niemandt kein wolgefallen gehabt vnd darumb der königl. Mt. zu Frankrych damahls residirender Ambass. wie auch B. g. L. der Statt Bern zu abwendung alles Übels ganz beweglich nach Frauenfeld geschriben, Vnsere g. L. E. von Schaffhausen aber vnd so gar die Vnderthanen selbst vmb begüetigung gsandtschaft vnd vffschuß dahin verordnet, also daß zwar damals die Abgesandten der 5 Cathol. Orthen mit vstrudenlicher Reservation habender Rechtfamme der Judicatur vnd inhalt des Landtsfriedens obuermelten yngelangten Interponenten zu ehren vnd gefallen vernere execution yngestalt Vnd also verhofft, es wurden hernach Vns. L. E. der Statt Zürich vermittelst gebüerender Reflexion von so vnyztigen vnrhwenen sich messigen vnd von derglychen vnrechtmessigem Rechtpieten abLassen, angesehen insonderheit das wir durch obige straff vnd bewilligung niemandt an syner Religionsübung wider inhalt des Landtsfriedens gehinderet. Aber aller diser gehalten zueversicht entgegen habent sye die zeit her sich sehr bemücht, den Landtsfridein eint weders zu Böcheren, zu reformieren oder gar vmbzustoßen durch beharrung ihres vnformblichen Rechtpietens. Vns die 5 Orth sampt Clarus Cath. Religion der habenden Rechtmessigen Judicatur still zu stellen vnd Vns so gar by vnterschyblichen Orthen vngüetlich zu beschuldigen, als hetent wir den Landtsfridein, pündt, verträç, Ser vnd Eidt nicht beobachtet; Sachen vnd Procedures so B. G. vnd Ob. nummehr vnEidenlich; Insonderheit aber gebent wir einem Jedem vnpassionirten gemüet zue erduren Ob zu gestatten sye, wan vnder zwölff Orthen Enetpirch, vnder 8 Orthen der grassschafft Baden vnd also von übrigen Landtvogtyn Regierenden Orthen zu Reden mit mehrer stim ein Btthel vsgefelt, das wider die selbige eins oder das ander mitregierende Orth protestieren oder Recht pieten solte? Ob auch je ein Orth Vnsere Eidtgnoschafft sein habende Oberherrlichkeit oder Souveränität in Disputat oder Compromiß setzen vnd nit billicher woff gegen dem ansfechtenden theil mit üferstem vermögen beschirmen wölte. Masen dan Vns. G. vnd Ob. billich gesinnet. Vnd so nun wir allerseits Lut des andern Articals in gedachtem Landtsfridein by denen zu vor gehaltenen freyheiten, Recht vnd gerechtigkeiten inn den gemeinen Vogtyn vngesumbt vnd gentslich blyben sollent Vnd so die Catholischen Vnderthanen nach inhalt Landtsfriedens die Cathol. Cäremoenien wider vffrichten mögent, So volget, daß weder die abstraffung der vnghorsammen pauren noch bewilligung des altarß solle oder möge weder mit noch ohne Recht

auf den folgenden Tag angeordnet wurde und in Anwesenheit von mehr als hundert und siebenzig Rathsmitgliedern stattfand. Die Antwort auf den gehaltenen Vortrag, durch einen Ausschuß eröffnet, verdankt die besondere Vertraulichkeit, welche der Stadt Bern durch diese Abordnung von den katholischen Orten erwiesen wurde, verheißt die gemachte Mittheilung in guter Obacht zu halten, findet aber angemessen, die Sache noch mit

widerföchten, vill weniger Unseren H. vnd Ob. zugemuetet werden, daß man diese so Clarlich erläuterte beständige vnd gleichsam das Fundament des Landtsfriedens selbst zu einer anderwertigen willkürlichen entscheid: vnd Übergebung kommen Lassen sollte. Dan wan so Clare authentische verträge vnd erörterte sachen wiederumb in Disputat vnd Rechtsfah gezogen werden möchten, könnte man sich niemahl keines endtes verträsten vnd versichern; Dardurch solgents bald einem oder anderen Orth widerfahren könnte, das so gar die puntbrieff nit sicher, sondern in Compromiß gezogen wurden. Vnd so man darob zerfele, der ein dem anderen, der ander diesem Recht geben, wurde der alte freye vnd fridlichestendte vnuermeydenlich einen spalt gwünen vnd vmsallen müessen. Vnd die wil vns im grundt bekant Erstl. das obwoll die Btwyler puren vmb befindender erheblichen vrsachen willen der gnaden selbst begeren vnd sich der straff vndergeben wollen, das ihnen solches von syten Zürich verboten. 2) Ist vns nit verborgen, was maßen sie an politischen vnd Religionsfachen vnuffhörlich reformiren vnd ihre verenderlichen Kirchen Ordnungen vnd Nüwerrungen (ihnen darmit die Vnderthanen vnd fürsfallenden Sachen anhengig zu machen) in Vnsere gemeine vogtyn zu extendiren sich vast bemüehent, daruf dann desto mehr vnd mehr verwirrung vnd zweytracht erfolget. 3) In fürsfallenden stritigkeiten beider Religions Vnderthanen sich alsbaldt parthylisch vnmischen, die fällbaren beschirmen, frömbde sachen vür ihre eigne rechnen, beschwerden vorwenden oder ingeben, deren theils die vnderthanen niemahlen gedächten, wie auch weitläuffig vnd Clar zu exemplificieren were. 4) Sidthar gedachten Badißchen vertrags Jeden vorkfallenden stryt gleichsam zu Religionsfachen machen oder einen nothwendigen anhang betiffen In verfertigung der Gesachen, sich der Landvogten zuestendigen Rechten anmaßgen, nit weniger vnderstehen wollen, die Collatoren dahin zu nötigen, das sy einiche prädicanten von Bern, Basel vnd anderen Orthen, sonder von den ihrigen allein annement vnd bezeichnen sollen, welche eben zu syten vill vngute vnd zu vnrhuwen dienende sachen nach Zürich tragen. — So sechen auch B. H. vnd Ob. sonnenClarlich, das durch derglychen Unbesüegte proceduren vnd vorhabende gesüch Vnsere der 5 Orthen habende gerechtigkeit vnd Judicatur in gemeinen Bogtyn stillgestellt wurde dem inhalt der pünkten, Landtsfriedens, Abscheidt vnd vertragsbrieffen vnd alten wohlhergebrachten harkommen vnd Bebung ganz zu wider vnd entgegen. Was dan auch vnderföchlichen Geist: vnd weltlichen, prelaten vnd ständen, auch L. Orthen der Eidgnoschaft zu waser vnd Landt von offtged. B. g. L. E. von Zürich ein zeithero beschwerliches widerfahren, es sie mit strytig gemachten gellen, abbruch an zehenden vnd einkommens, anleggende arresten oder in dem sy selbst darunder ansprachige vnd zumahl Richter syn wollen, Laßent wir dymal an sein Orth gestellt syn. Ist vnd wirdt auch solches vnd was hievör vermelt, nit darvmb angebracht, das wir dardurch B. L. E. verklagen oder verkleinern, sonder allein vnser hohe anglegenheit zu nothwendiger verantwortung representieren wollen; wordurch nun sy ihrer anwohnder hoher fürsichtigkeit nach, theils was vñ derglychen proceduren vür vngemach zu besorgen, wol erwägen vnd solchen wyslich zu begegnen, anders theils aber wissen mögen, warumb B. H. vnd Ob. in die bishero von den lobl. Schiedorthen entworffne mittel nit vnwilligen können. Ist auch woll in acht zu nemmen, das der sechste Articul des Landtsfriedens vmb henüegung des Rechtens nit die darinnen durch vorgehende artikel schon erläuterte vnd vorbehaltene puncten, sonders andere künsttliche zuetragende ansprachen thut begriffen vnd Vns by weitem nit verbinden das, was Vnsere L. alt Borderen mit schweiß vnd bluet erlanget vnd vigmacht, wir erst wider in Disputat vnd Rechtspruch setzen sollen. Derohalben befindent B. H. vnd Oberen der 5 Cathol. Orthen sampt Glarus vnserer Religion, das diser sachen beschaffenheit kein güet: vnd Rechtlichen spruch syden, noch vill weniger fehrneren stillstandt vmb diese offterzeste 2 puncten gedulden möge, sondern das sie zur execution derselbigen wolbesüegter maßen nun mehr zuschryten genötiget syn, wosehr sy es vor Got vnd der erberen welt verantworten, Ir ehr vnd ansehen by den Vnderthanen vnd Jren Nachkommen das ienig hinderlassen wöllent, was auch von ihren Lieben alt Borderen loblich vñ sy gebracht worden; welches dan durch dise Deputatschaft darumb sollen vnd wollen angezeigt werden, damit im faal wider verhoffen B. E. von Zürich hierinn hindernuß zu thun vnderstehen wöllent, durch B. E. lobl. Stat Bern

den übrigen Schiedorten zu berathen, wünscht also, daß mit der angedeuteten Execution unterdessen ein gehalten und die vorgetragene Proposition schriftlich mitgetheilt werde. Indem die Gesandtschaft zwar für die freundliche Aufnahme dankt und die Hoffnung ausdrückt, daß die Verwendung Bern's bei Zürich zur alten Liebe und Einigkeit zurückführen werde, auch die einzelnen Gesandtschaftsglieder nicht erman- gelten, noch allerhand erhebliche rationes, Gründe und Motive auf die Bahn zu bringen, wird dennoch bedenklich gefunden, die Proposition wörtlich zu übergeben. **c.** Nach zwei Tagen, nämlich am 9. August, begab sich die Gesandtschaft nach Freiburg und Solothurn, verrichtete daselbst mündlich, mit Bezugnahme auf die 1632 gewesenen Ehrensätze (Daniel von Montenach und Herr vom Staal) und die von ihnen dem damals errichteten Vertrag gegebene Auslegung, die erhaltenen Aufträge. Dabei wurde namentlich besprochen, wie es nützlich und thunlich wäre, wenn von jedem der V Orte zwei oder drei Bevordnete sich zu begebender Zeit ganz geheim zusammen versügten, um allerhand nothwendige Präparationsmittel auf den Nothfall zu berathschlagen. **d.** Schließlich fügt die Deputatschaft diesem Bericht die Ansicht bei, Lucern zu überlassen, was es aus der wegen gewissen Rücksichten nicht vollständig vorgetragenen Propo- sition an die Stadt Bern schriftlich mitzutheilen angemessen erachte. In dieser Beziehung wurde be- schlossen, daß ein Auszug des von Beat Zurlauben am 8. August gehaltenen Vortrags nach Bern gesandt werden solle.

Verleitung sye eintweders dar von abgehalten oder Uns by so beschaffnen Dingen zu einer Theilung der strytigen vnd in der Religion gespaltenen vogthen geholfen werden, damit dise stete Brnuhwen vermitteln bleiben vnd zu gefahr vnd nachtheil Unsers geliebten VatterLandts keine andere Ubel erfolgen mögen. Das nun B. G. vnd Ob. dñmal allein zu ihnen B. I. G. schiden, beschicht vñ respect vnd zu ihnen absönderlichen habenden gutem verthruwen, worzu vñs ouch veranlaßet, daß wir von Lucern, Bri vnd Nderwalden an vnsern nachparlichen angrenzenden Orthen keine solche stryt nit haben, sondern mit ihnen also geleben vnd noch zu Leben vñs besyßen werdent, daß die verthrumte Nachparschafft fehrners möge erhalten vnd fortgesetzt werden. Wir hettent ouch ihnen mit allen disen verdrießlichen sachen gern verschonet vnd nit molestiren wollen; wyl aber der sachen gestaltame vñs dahin necessitirt, wollen wir gepeten haben, solches alles in bestem, als es anderst nit gmeint, von vñs vff zu nemmen, der hoffnung glebend, das es nit one frucht abgehen, sonder vermittelst ihrer authorität vnd vorsichtigen Discretion wie zugleich durch ihre vnd übriger Loblicher SchidOrthen ernsthaftte zu sinnlegung B. G. von Zürich dahin vermögen werden, das sye von disen vnqueten vnd gefährlichen sachen abstandent Vnd wie ihre VorEtern mit Uns vnd den Unsrigen in friedliebenden Ruhw vnd einigkeit hufen, wie dan B. G. vnd Ob. auch zu thun gesinnet weren. Im widrigen vnuerhofften faal aber gelebe man vnseryts der styffen zuversicht, das sy nach innhalt der pünnten vnd Landtsfriedens Uns by dem darinn fundiert vnd wol hergebrachten Recht- vnd fryheiten wider begegenenden gwalt schirmen helffen werden; Vnd so es zur Thätligkeit gerathen solte (Da vor nun Got sein wolle) protestieren wir in bester formb, an erfolgendem vnheil kein schuld noch vrsach zu tragen; Darmit wir es beschließen, vnd glych wie wir vmb ihre hievor vnderschiedliche an- gewendte große müeh, slyß, arbeit vnd Costbarliche interposition zu danken, also vmb dñmal so willfeyrig erzeigte gedult vnd audienty nebst aller Eidg. Ererbietung vñs hinwiderumb aller möglichen gegen Diensten vnd fründtschafft- schuldig verobligirt vnd willigt erkennend, Gott pittende, sye in Langwyrig glücklich friedfertiger Regierung vnd wol- standt gnedigst zu erhalten. Dessen alles zu mehrerer bekräftigung Ist gegenwertige Instruction mit B. G. der Stat Lucern vffgetrucktem gwohnllichem Secret Insigel bewart geben worden den 4. August 1651.

Statthreiber Hartman.

49.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1651, 17. August.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Jost Büntiner, Landammann; Joh. Kaspar „Abt“ (Epp), des Raths, Gesandter nach Bellenz. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Sebastian Abyberg, alt-Landammann; Gilg Betschart, Landesfähnrich und Statthalter; Martin Belmont, alt-Statthalter. Nidwalden. Jost Lussi, Landammann; Johann Würsch, Gesandter nach Bellenz.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Art. 182. Handel und Verkehr.

Landesarchiv Nidwalden. **a-h.** und **k-bb.** Art. 109—134.

50.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1651, 28. August.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bv. XLI, fol. 171.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Oberst Heinrich Fleckenstein, Bannerherr; Laurenz Meyer, Statthalter; Landvogt Ludwig Meyer, des Raths. Uri. Jost Büntiner, Landammann; Seb. Peregrin Zwyer, Landeshauptmann. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Martin von Rickenbach, genannt Belmont, Statthalter. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann von Obwalden; Kaspar Leu, Bannerherr von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, alt-Ammann; Rudolph Kreuel, des Raths.

a. In der Absicht zusammengekommen, den Bericht der nach Bern gesandten Deputatschaft zu vernehmen und über die von Bern und Schaffhausen eingegangenen, darauf bezüglichen Schreiben, sowie über die weitere, auf die nächst bevorstehende Zusammenkunft in Baden angelegte Verhandlung sich zu beraten und gegenseitig zu verständigen, wurde nach vorausgegangenem üblichem Gruße von allen Gesandtschaften die Zustimmung zu der an Bern abgegebenen Erklärung ausgesprochen und in Bezug auf die von Bern übernommene Mittheilung derselben an die Schiedorte und die Antwort Bern's, daß man unterdessen Einstellung der Execution und jeder Thätlichkeit gewärtige, neuerdings als Grundsatz angenommen, an den beiden Hauptforderungen festzuhalten, dabei aber, wenn man entweder die streitigen Parteien auf einen freundlichen Versuch hin zusammen weisen oder gegen einander verhören wolle, die letztere „Manier“ als unfruchtbar abzulehnen, bei der erstern einfach auf die Demonstration der Angelegenheit sich zu beschränken und alle Disputation auszuweichen, sofern noch ein anderer Weg eingeschlagen werden wolle, Einholung neuer Instruction sich vorzubehalten, endlich den Zeitpunkt der Execution festzusetzen und zugleich der Mittel zu Unterhaltung eines Priesters in Lustorf sich zu versichern und, sofern

daraus eine thätliche Zerwürfniß und Ruptur zu entstehen drohte, auf eine Theilung zu dringen. Von „geziemender Begrüßung und Informirung“ der von den Schiedorten anlangenden Gesandten sind vorzüglich diejenigen der Stadt Schaffhausen um ihres freundlichen Schreibens willen zu becomplimentiren. Der Landvogt des Thurgau's, M. Schorno, ist zu der Verhandlung in Baden einzuberufen, da er nebst Landvogt L. Meyer und Ammann B. Zurlauben in der Sache am besten bewandert und schon früher mit diesen dazu verordnet worden ist. Und da es immer noch an der Auslegung des im baden'schen Spruche von 1632 enthaltenen Wortes gebriecht, daß die als zürcherische Religionsgenossen angesehenen Unterthanen im Thurgau und Rheinthal sollen und mögen bei ihrem Gottesdienst und freier Religionsübung, auch allem, was derselben „nothwendig anhanget,“ ruhig und ungehindert leben und verbleiben werden die wiederum nach Baden abgeordneten damaligen Ehrensätze von Freiburg und Solothurn voran- ersucht, nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich mitzutheilen, was sie unter dem „nothwendigen Anhang“ verstanden haben, den Zürich so weit extendiren wolle. **b.** Gewisse an Lucern gerichtete Schreiben und Mahnungen, in geheimen Zusammentritten die durch die Zeitläufe gebotenen Anstalten zu berathen und schriftlich zu verfassen, veranlaßten Lucern, die geheimen Verabredungen vom August 1631 wieder vorzulegen. Zur Vertheidigung der V Orte fand man sie ganz zweckmäßig; um sie aber den vorhandenen Umständen anzupassen, soll jedes Ort zwei Herren bezeichnen, welche dazu mithelfen und über deren Versammlung man sich in Baden verabreden werde. Jede Obrigkeit soll auch ihren Kriegsrath setzen. Man hätte gern von Schwyz vernommen, „was für Ordnung zur Behauptung Rapperswyl's bestellt sei,“ fände überhaupt nöthig, daß die Stadt mit einer Mauer umgeben würde, „die sich flankiren ließe,“ oder daß wenigstens irgendwo eine Fallbrücke angebracht würde. **d.** Hinsichtlich der das französische Bündniß betreffenden Verabschiedung zu Baden im April wird man wahrzunehmen haben, ob Frankreich alle in der letzten Erneuerung begriffenen Orte und Stände in das Bündniß einschließen und den ohne Zweifel zum Beitritte geneigten Orten mit der gebührenden Satisfaction begegnen und das eingegebene Memorial berücksichtigen wolle; immerhin in der Meinung, daß keine Gesandtschaft etwas abschliesse, sondern die Sache ad referendum nehme. **e.** Die von Savoyen und von dem Ambassador Greiffy eingegangene Schreiben sind in Baden mit der Gesandtschaft von Freiburg in Berathung zu nehmen und zu beantworten. **f.** und **g.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau f. u. g. Art. 616 u. 626. Stifte und Klöster.

51.

Schiedverhandlungen in der landfriedlichen Streitigkeit.

Baden. 1651, 31./21. August.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLI, fol. 182.

Gesandte: Bern. Johann Rudolph Willading, Zeugherr, und Vincenz Wagner, beide Venner Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Bürgermeister; Joh. Heinrich Falkner, Zeugherr. Freiburg. Joh. Daniel von Montenach und Simon Petermann Meyer, beide des Raths. Solothurn. Joh. Ulrich Suri, Venner; Joh. Jak. vom Staal, beide des Raths. Schaffhausen. Joh. Jak. Ziegler, Bürgermeister.

Leonhard Meher, Zeugherr. Appenzell. Joh. Suter, Landammann von Inner-Rhoden; Johann Tanner, Landammann von Außer-Rhoden.

Weil bei letzter Jahrrechnung auf den 3. September eine Tagsatzung der XIII Orte zu Behandlung der zwischen den im Thurgau regierenden Orten entstandenen Religions- und andern Streitigkeiten war angesetzt worden, haben auf Einladung Bern's die Schiedorte abermals ihre Gesandtschaften beauftragt, ein Mittel zur Beilegung der Streitigkeiten aufzusuchen, damit Friede und Ruhe in der Eidgenossenschaft erhalten werden. Es wurden also die streitigen Parteien beiderseits, nämlich die Abgeordneten von Zürich und von evangelisch Glarus eines- und der V katholischen Orte und katholisch Glarus andertheils, über ihre gegen einander erhobenen Beschwerden, Klagen und Forderungen nochmals angehört und denselben dann folgende Anträge gestellt: 1) Das über die Uthwiler gefällte Urtheil bleibe zwar in Kraft, aber mit Hinsicht auf ihre Abbitte und den Schiedorten zu lieb soll in Betreff der auferlegten Strafe gegen sie milde verfahren und sie in Gnaden verschont werden; 2) obwohl die Forderung der katholischen Orte, daß in Lustorf das katholische Religionsexercitium eingeführt werde, dem Landfrieden nicht entgegen ist, so sind doch noch viele andere die Prädicanten und die Abkürzung der Pfründen und Kirchengüter im Thurgau und Rheinthal betreffenden Punkte unausgetragen; daher sollen jetzt oder möglichst bald die beiden Parteien nach Inhalt des Landfriedens sich darüber vergleichen und unterdessen in Lustorf den gegenwärtigen Bestand unverändert lassen; 3) die Regierung im Thurgau soll dem alten Herkommen gemäß von den VII Orten gemeinsam, nicht absonderlich, geführt, bisher gehörte Klagen und nachtheiliges Gerede vergessen und aufgehoben, den Unterthanen durch Mandate die Beobachtung des Landfriedens eingeschärft, dabei aber zugleich Bedacht genommen werden, wo es sich füglich thun lasse, die Kirchen zu söndern oder neue Kirchen zu erbauen. — Nach Eröffnung dieser Anträge bemerkt die Gesandtschaft von Zürich und evangelisch Glarus, daß andere im Streite liegende Punkte übergangen seien, will aber die Erklärung der V Orte gewärtigen. Auch diesen genügen aus demselben Grunde die Anträge nicht, daher sie ihren Committenten Bericht erstatten wollen. Die Schiedorte jedoch unterhandeln nun mit den Parteien abgeföndert, ersuchen sie, ihren Committenten die Anträge wenigstens zu empfehlen und darauf hinzuwirken, daß die Wachen abgestellt werden. Die Abgeordneten von Zürich und evangelisch Glarus antworten, es möchten die Abgeordneten der V Orte dießmal zuerst sich erklären; wenn sich diese günstig aussprechen, könnten wohl auch sie sich darauf einlassen. Da nun aber auch die Abgeordneten der V Orte erklären, zu einer Zusage nicht ermächtigt zu sein, so ersuchen die Schiedorte nun beide Theile, bis zum 1. October a. K. Bern ihren Entschluß zu eröffnen, damit auf den 2. November ihre Abgeordneten zur Erörterung und Ausgleichung der nicht genannten übrigen Streitfragen in Baden zusammentreten, unterdessen auch die Wachen abzustellen und alle Thätlichkeiten und Aenderungen im jezigen Bestande zu unterlassen; dabei sollten beide Theile einander zugestehen, daß die gepflogenen Unterhandlungen weder dem einen noch dem andern zum Präjudiz gereichen; endlich bieten ihnen die Schiedorte, sofern es gewünscht werde, auch bei diesen Vergleichsverhandlungen ihre Mithilfe an und richten an heidseitige Obrigkeiten eine kräftige Mahnung. — Die Abgeordneten von Zürich und evangelisch Glarus bemerken, daß sie zwar gewünscht hätten zu vernehmen, welche Gesinnungen von den Abgeordneten der katholischen Orte ausgesprochen worden seien; da das nicht erhältlich sei, beschränken sie sich darauf, ihren Obern die gestern gemachten Vorschläge zu empfehlen und geben vorläufig die Zusicherung, daß sie die Wachen gerne einstellen werden. Von

Seite der V Orte werden nochmals Bedenken geäußert, daß neben der utwyl'schen und lustorf'schen Sache noch andere Punkte herbeigezogen werden sollen; da übrigens zuerst von Zürich Wachen ausgestellt und dadurch die Anordnung von Wachen auch bei ihnen veranlaßt worden seien, so werden auch ihre Obern nach Vorgang Zürich's die Wachen zurückziehen, nur müsse auch Zürich, sofern man sich einigen sollte künftig die Klagen der Parteien nicht ferner zur eigenen Sache machen; was die Beschikung einer Tagleistung betreffe, so können sie dießfalls keine Zusicherungen geben. Hierauf wurde die Abstellung der außerordentlichen Wachen von den Schiedorten auf den 17. September n. K. angesetzt.

52.

Gemeineidgenössische Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1651, 3. September.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absh. XLI, fol. 196.

Gesandte: Zürich. Joh. Rudolph Rahm, Burgermeister; Joh. Ludwig Schneeberger, Sefelmeister; Joh. Kaspar Hirzel, Stadtschreiber. Bern. Joh. Rudolph Willading, Zeugherr; Vincenz Wagner, Benner. Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Ludwig Meyer, des Rath's. Uri. Jost Büntiner, Landammann; Seb. Peregrin Zweyer, Landeshauptmann. Schwyz. Wolf Dietrich Rebing, Landammann; Martin Belmont, des Rath's. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann von Obwalden; Jost Lussi, Landammann von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben und Wilhelm Heinrich, beide alt-Ammann. Glarus. Jakob Marti, Landammann; Balthasar Müller, alt-Landammann. Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Burgermeister; Joh. Heinrich Falkner, Zeugherr. Freiburg. Joh. Daniel von Montena, Statthalter; Simon Petermann Meyer, des Rath's. Solothurn. Joh. Ulrich Suri, Benner; Joh. Jakob vom Staal, des Rath's. Schaffhausen. Joh. Jakob Ziegler, Burgermeister; Leonhard Meyer, Zeugherr. Appenzell. Johann Suter, Landammann von Inner-Rhoden; Johann Tanner, Landammann von Auser-Rhoden.

a. Bei dem eidgenössischen Gruße wird die schriftliche Nachricht des in Zürich sich aufhaltenden venezianischen Residenten mitgetheilt, daß Venedig bei der Insel Paros im Juli einen großen Sieg über die Türken errungen habe. **b.** Nachdem der französische Ambassador zu einer außerordentlichen Audienz in die Sitzung war begleitet worden, hielt er einen langen Vortrag, in welchem er die im Thurgau regierenden Orte zur Ausöhnung ermahnte und mit der Andeutung schloß, daß, wenn man sich darüber verständigt habe, er bereit sei, weitere Eröffnungen zu machen. **c.** Die Obersten und Hauptleute der neuen Regimenter und freien Compagnien, A. v. Wattenwyl, Reynoldt, H. Lochmann, de Montet, schreiben aus Paris unter'm 29. August, daß zwar das Garderegiment nicht für gut gefunden, mit ihnen gemeinschaftlich das von Baden aus erhaltene obrigkeitliche Schreiben vom 15. Juli zu beantworten, sie aber darum nicht unterlassen wollten, den Ständen für die mitgetheilten Beschlüsse zu danken und denselben zu melden, wie die Vollziehung des abgeschlossenen Tractats oft unterbrochen werde, indessen, nachdem der Fürst von Condé und der Herzog von Orleans abgetreten und die Minister entlassen seien, von der in wenigen Tagen eintretenden Großjährigkeit des Königs Besseres zu erwarten sei, sie selbst auch in Bezug auf die

verabschiedeten Hauptleute und die vier Millionen sich vertragsgemäß halten werden. Nachdem man diesen Bericht vernommen hatte, ließ man durch den Landschreiber den Ambassador einladen, seine weitem Mittheilungen zu machen. Man erhielt nun ein vom 29. August datirtes Schreiben des Königs, worin er bedauert, ein so geringes Anerbieten gemacht zu haben, daß der Ambassador selbst bei den Ständen in den Verdacht des Uebelwollens gefallen zu sein scheine, während derselbe doch ganz nach Instruction und den finanziellen Verhältnissen Frankreichs gemäß gehandelt und nicht minder für das Wohl der Eidgenossenschaft bei der königlichen Regierung sich eifrig bethätigt und des Vertrauens der Stände sich würdig gemacht habe; dabei werde es dem Könige eine unaussprechliche Freude sein, wenn er bei dem nahen Antritte der Regierung und bei seiner ersten Waffenführung von der Tapferkeit der eidgenössischen Stände Hilfe habe; er wünsche also die Erneuerung des Bündnisses sehnlichst, hoffe, die Stände werden das durch den Ambassador zu machende letzte Anerbieten annehmen, und empfehle in Betreff der übrigen Anstände und Beschwerden mit dem Ambassador die Verträge zu erdauern, um daraus zu erkennen, was und wie in Sachen zu thun sei. — In der Proposition des Ambassadors werden dann die am 3. Juli gemachten Vorschläge noch näher dahin bestimmt, daß entweder jeder Stand für das mit dem 14. Mai 1651 abgelaufene Jahr 1000 Kronen und ebensoviel für das mit diesem Tage beginnende Jahr annehme und weitere Bestimmungen über die jährlich zu leistenden Friedensgelder oder Pensionen bis St. Johannes 1652 verschoben bleiben, oder daß jetzt das Bündniß erneuert und 1) den Orten eine ganze Pension „von aller Natur“ bei Besiegung des Tractats bezahlt, 2) während des Fortbestandes des Bündnisses eine den Verhältnissen des Königs angemessene Pension entrichtet, 3) nach Schließung des Friedens durch einen außerordentlichen Ambassador vor Beschwörung des Bündnisses eine genügende Summe Geldes vertheilt und 4) fortan jährlich eine andere gute Summe zur Unterhaltung des Bündnisses und zur Abtragung alter Schulden entrichtet, endlich 5) zur Sicherheit des unter 2 bis 4 Proponirten ein mit dem königlichen Siegel versehener Verpflichtungsschein ausgestellt und in demselben allenfalls der Betrag der ange deuteten Summen festgesetzt werde. In Betracht aber, daß bei diesen Anerbieten der Zölle und anderer Beschwerden nicht erwähnt wird, und daß die angetragenen Summen mit den oben bezeichneten Millionen in keinem Verhältnisse stehen, wird dem Ambassador erklärt, man könne sich darüber nicht einlassen, sondern sei befriedigenderer Vorschläge gewärtig. Indem man auch eine außerordentliche Gesandtschaft an den König abgehen zu lassen nicht mehr angemessen findet, werden die Stände Zürich und Lucern beauftragt, sofern die Fortsetzung der Verhandlungen mit dem Ambassador zu lange sich verzögern sollte, die Tag-satzung zusammenzuberufen; den Regierungen aber wird empfohlen sich zu erinnern, daß, nach den An-deutungen des Ambassadors, statt der Herstellung der burgundischen Neutralität nur eine Verlängerung des obwaltenden Anstandes und statt der Abschaffung des Salzcolles bei Jong nur eine Uebertragung desselben auf die Burgunder beabsichtigt werde. **d.** u. **e.** (S. u. Mendris). **f.** (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. Laus). **h.** Entgegen den eingelaufenen Berichten, daß Bern Musterungen halte, schweres Ge-schütz von einem Orte zum andern führe, an vielen Orten Wachen ausstelle, etlichen Personen feilen Kauf abschlage, erläutert Bern, warum und wie solches geschehen sei, und versichert, nichts anderes als eidgenössische Ruhe zu suchen. Ähnliches erklären auf ähnliche Anschuldigungen Lucern, Schwyz und Freiburg. **i.** (S. u. Baden). **k.** (S. u. Thurgau).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

l. (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **m.** Der spanische Gesandte, Graf Casati, berichtet daß die Reise des Obersten Crivelli an den spanischen Hof nunmehr unverzüglich in's Werk gesetzt werde nachdem alle nöthigen Vorbereitungen dazu getroffen seien. Er hofft guten Erfolg von dieser Sendung. Man erwidert ihm rückantwortlich, daß man diese Reise längst gerne gesehen hätte, sich übrigens wegen des Verzugs damit getröste, daß nunmehr genügende Satisfaction erfolgen werde; sollte dieß aber nicht der Fall sein und das entlassene und das noch in spanischen Diensten stehende Regiment nicht nach Gebühr bedacht werden, so könne man es den Obern nicht übel nehmen, wenn sie zum Vollzug der besagten „Erkhlungen“ schreiten. **n.** Auf den an den päpstlichen Legaten gerichteten Wunsch des Bischofs von Chur wird dem Oberst Crivelli bei dem König von Spanien das Bisthum Chur und die katholische Angelegenheiten in den III Bünden zur Berücksichtigung bei den Friedensverhandlungen empfohlen. (Die mit Savoyen verbündeten Orte). Der Herzog von Savoyen und der Freiherr von Greißy antworten auf das Schreiben der Gesandten der XII Orte, daß die dem Fr. Camuti, G. Amast, A. Bont B. Somati, K. Riva und Ch. Laghi des Zolls wegen auferlegte Strafe von 4—500 Dublonen gemildert worden sei und zwar zur Bezeugung der den Eidgenossen schuldigen Erkenntlichkeit für die bei Erneuerung des Bündnisses erwiesene Geneigtheit. Indem beschlossen wird dafür zu danken, wird aus dem gemeldeten Schreiben des Freiherrn die Bemerkung hervorgehoben, daß der achtzehnte Artikel des jetzt wieder aufgerichteten Bündnisses sich auf das Bündniß von 1577 beziehe und man in demselben allein von den Zöllen und Anlagen befreit werde, welche seit Errichtung des neuen Bündnisses neu aufgestellt oder erhöht worden sein möchten. **p.** (S. u. Thurgau). **q.** Die Ehrensätze, welche den Vertrag von 1635 vermittelten, werden ersucht, den eigentlichen Sinn desselben zu erläutern. **r.** Nachdem die Gesandten der katholischen Schiedorte die von ihnen gestellten Vermittlungsanträge zwar erläutert, aber nicht ratifiziert erachtet haben, sie schriftlich mitzutheilen, wird den Gesandten überlassen, über das Project selbst ihre Obergkeiten Bericht zu geben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.	f. Art. 194. Justizsachen.	p. Art. 441. Kirchliches u. Glaubenssachen.
	k. „ 285. Verkauf v. Gerichtsherrschaften.	
Baden.	i. Art. 160. Abzug.	
Vier ennetb. Vogt. überh.	l. Art. 71. Polizeiliches.	
Lauts.	g. Art. 183. Zoll.	
Mendris.	d. Art. 270. Verwaltung im Allgemeinen.	e. Art. 280. Rechts- und Gerichtssachen.

53.

Conferenz der geheimen Kriegsräthe der V katholischen Orte.

Lucern. 1651, 11. und 12. September.

Staatsarchiv Luzern. Acten: Religionshandel.

Kriegsräthe: Lucern. Oberst Heinrich Fleckenstein, Bannerherr; Christoph Pfyffer, Statthalter und Stadtbeneh. Uri. Joh. Anton Arnold, Statthalter; Heinrich Büntiner, Landvogt. Schwyz. Hauptmann Joh. Kaspar Geberg, alt-Statthalter. Unterwalden. Hauptmann Johann Imfeld, Landammann von Obwalden; Kaspar Leu, Landeshauptmann von Nidwalden. Zug. Johann Bengg, Statthalter; Hauptmann Rudolph Kreuel.

a. Von den Ehrengesandten der eben versammelten Tagsatzung war durch Expressen die Nothwendigkeit verdeutet worden, diese Versammlung in's Werk zu setzen und alles, was zur Beschirmung des Landes nöthig scheine, zu Papier zu bringen. Nach gewohnter eidgenössischer Begrüßung wurden also die durch die Gesandtschaften von Baden aus und durch die Abgeordneten von Lucern bezeichneten Punkte zuerst vorgelegt. **b.** Im Besondern berichtet Uri, daß man dort neben Anderm vorzugsweise den Paß in Meyen bei Urfern im Auge haben müsse, weil Bern von dort her Hülfe und Zuzug abschneiden könnte, daß Uri aber auch noch andere Pässe nicht entblößen, daher nicht alles Volk ausrücken lassen dürfe. **c.** Schwyz bezieht sich auf die Nothwendigkeit, im Gaster und in der March, besonders gegen einen allfälligen Einfall der Unkatholischen aus Bünden, sich verfaßt zu halten und in Gemeinschaft mit den Schirmorten die Stadt Rapperswyl in wehrhaften Zustand zu setzen, die Gräben auswerfen, Pallisaden schlagen, die Wörtzeichen „ansetzen“ zu lassen, was alles als wohlbegründet angesehen wird. **d.** Hinsichtlich der Hochwachten und correspondirenden Wörtzeichen und Losungen wird angenommen, daß jedes Ort die zweckmäßigsten Anordnungen treffen werde, die Feuerzeichen zum Ausbruch jedoch von Zug aus geschehen müssen, daher zwischen Zug und Lucern besondere Verabredungen getroffen und auf den Fall eintretender trüber Witterung und Rebels Fußposten bestellt werden sollten. Ferner sollte jedes Ort darauf sehen, gute und erfahrene Späher anzustellen; um Widerwillen bei den Truppen zu vermeiden, sollten alle Orte dasselbe Wochengeld zahlen, nämlich zwei Gulden an Geld oder Lebensmitteln; will aber jemand ohne Sold dienen, so ist das mit Wohlgefallen zu gestatten. **e.** Lucern übernimmt es, Mellingen mit einem kriegserfahrenen Mann zu versehen; Mannschaft zur Besetzung von der Grafschaft Baden her ist bereits durch den dortigen Landvogt anerbotten. In Bremgarten ist durch den Landschreiber vorläufig für die Wache und andere Nothdurft gesorgt; doch wird zweckmäßig erachtet, daselbst ein Magazin anzulegen, so nämlich, daß Lucern und Zug mit dem Landvogt und Landschreiber Anstalt treffen sollen, dasselbe einzurichten und besonders die Gotteshäuser zur Lieferung von Früchten zu ermuntern. **f.** Da die Freiamter sich vernehmen lassen, daß sie ohne Trost und Rath seien, sollte der Landvogt bis auf weiteres dort verweilen. Ganz zweckmäßig sind die drei für die Freiamter bezeichneten Muster- oder Sammelplätze gewählt: Hagglingen mit einem Los- und Wachtfeuer sammt vier andern Losfeuern in der Nähe, ferner Muri und die Sinsler Brücke. Dabei sind aber auch auf jede Gefahr alle Schiffe auf der Reuß abzuschaffen, damit der Feind desto schwerer sich vereinigen könne; doch mag in Bedenken genommen werden,

ob nicht die Reuß für den Transport von Artillerie, Munition und Proviand mit Vortheil nach Einsiedeln und weiter hinunter benutzt werden könnte. **g.** Nachdem bereits von Baden aus der Prälat von St. Gallen, der Bischof von Constanz, das Domcapitel von Basel abisirt und der Stadt Freiburg überlassen worden ist, mit Burgund zu correspondiren, scheint es im Fall eines widrigen Ausgangs der Verhandlungen zu Baden sehr wohlgethan, mit der Stadt Constanz und mit dem Grafen von Hohenheim auf welchen die Regiments-Vorfahren viel gesetzt, vertrauliche Correspondenz zu pflegen, um der Gegenpartei Abbruch zu thun oder wenigstens eine Diverston zu machen. **h.** An den Baron von Greiffy wird ebenfalls Mittheilung gemacht, damit er die Sache dem Herzog von Savoyen empfehle. **i.** Mit der Ansicht der in Baden befindlichen Gesandtschaften, den Nuntius zu ersuchen, daß er im Kriegsfall für die katholischen Orte bei den hohen Potentaten, besonders bei den Bundesgenossen, sich verwalde, tritt sehr gut zusammen, daß der Nuntius Buccapadutius bei dem Congresse mit einem Anerbieten vortrat, welches gerade das enthielt, was man von ihm erbitten wollte, daher man ihm durch einen Ehrenauspruch den Dank bezeugte und in vertraulichem Gespräche fragte, ob nicht vom Papste auch Geldmittel erwartet werden dürften. **k.** Dem Obersten Sebastian Heinrich Crivelli, welcher von seiner vorhabenden Reise nach Spanien Anzeige machte und seine Dienste anerbote, wurde aufgetragen, bei dem Gubernator von Mayland und bei Graf Casati das, was sonst schriftlich hätte geschehen müssen, mit größerem Nachdrucke mündlich anzubringen, auch auf den Nothfall sein Regiment zum Zuzuge bereit zu halten. **l.** In Bezug auf den dritten Punkt des von Baden erhaltenen Memorials, betreffend den „Auszug und Anzug“, wurde gefunden und angenommen, daß auf die erste Anzeige von dem Ausbruche Bern's oder Zürich's Lucern und Schwyz sogleich gegen Zug hin auf den Baarer Boden vorrücken und von dort auf die Höhe gegen Cappel, die Oberi genannt, besetzen und dort auf die von Uri und Unterwalden warten, daß auch, so bald die Späher die Ankunft der Zürcher verkünden, die von Baar und Zug durch etwa hundert Musketiere den Blickensdorfer Wald in Erwartung „des nachtrucks“ umgeben, Zug überhaupt in einer vortheilhaften Stellung sich versichern, die beste und größte Streitmacht der Orte sich dorthin zusammenziehen, zugleich aber auch von dort aus den Freiamtern Hilfe gebracht und die Reuß verwahrt werden müsse, wobei aber doch die freie Bewegung im Felde nicht durch bindende Vorschriften erschwert werden dürfe. **m.** Dann ist auch die Hauptsache, welche die Kriegsregel mit sich bringt, nicht zu vergessen, nämlich, daß man sich mit allen Arten Proviand wohl versehen, Werkzeuge zum Graben und Schanzen herbei schaffe, die Straßen für die Artillerie und das schwere Fuhrwerk in brauchbaren Stand setze. **n.** Ferner hat man sich noch über Stärke und Form des Auszugs zu verabreden. In Bezug auf die Zahl der Mannschaft jedes Orts verheißt Lucern das Stadtfähnlein mit zweitausend Mann voranzugehen und zwei Banner mit je ebensoviel Leuten nachrücken zu lassen. Obwohl nun nach altem Herkommen in den andern Orten drei Auszüge stattzufinden pflegen, so daß z. B. zuerst die Schützenfähnlein, dann die Landesfähnlein und zuletzt die Landespanner in's Feld geführt werden, scheint es angemessener, daß, nach Lucern's Vorgange, auch die andern Orte ihre Mannschaft in zwei Abtheilungen bringen. Sondern Uri und Schwyz, nach Versicherung ihrer Pässe, alle übrige Mannschaft und die andern Orte ebenfalls alle ihre Kräfte zur gemeinsamen Nothwehr aufzubieten und auf den Baarer Boden ziehen zu lassen versprechen, behält man sich vor, nach Umständen von dort aus einzelne Abtheilungen in die Freiamter

zwischen Eins und Bremgarten oder anderswohin zu senden. **o.** Schließlich wird noch auf die Wichtigkeit des Jahrs zu Mühlau nach Frauenthal aufmerksam gemacht. Wie aber den unkatholischen Thurgauern, im Fall sie sich auch regen sollten, zu begegnen sei, bleibt zu überlegen einstweilen jedem Orte überlassen *).

54.

Conferenz von Lucern, Freiburg und Solothurn.

St. Urban. 1651, 14. September.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Religionshändel.

Abgeordnete: Lucern. Oberst Heinrich Fleckenstein, Bannerherr; Ludwig Hartmann, Stadtschreiber. Freiburg. Niklaus von Diezbach. Solothurn. Mauriz Wagner, Schultheiß.

a. Auf Antrag Solothurn's wurde diese Zusammenkunft zum Zwecke der durch die Zeitumstände nöthig gewordenen Erdaurung und Confrontation unserer gegen einander habenden heimlichen Verkommniß und Wortzeichen veranstaltet, besonders weil dieselbe seit 1632 unterlassen worden. **b.** Nach vertraulicher Begrüßung wurde das alte Verkommniß von 1568, worin der Gebrauch und die Bedeutung solcher geheimen Wortzeichen beschrieben, und was darüber 1624 und 1632 verabredet worden war, zur Hand genommen und besprochen, jedoch nichts daran geändert, sondern nur die Bestimmung beigelegt, daß künftig alle drei Jahre ein Zusammentritt darüber stattfinden solle; denn mit den Eidgenossen der andern Religion stehe man so, daß man gegen sie stets in guter Bereitschaft stehen müsse; besonders von der Stadt Bern, die als Schiedort und zwar als Vorort in solchen Sachen respectirt und geehrt worden, habe man in diesen Zeiten vielmehr feindliche Acte als friedliebende Interpositionen erfahren, ja Sachen und Uebergriffe, dergleichen bei Mannsgedenken wider uns nicht verübt noch gebraucht worden, so daß wir Ursache haben, unsererseits brüderlich zusammenzuhalten und ihren Actionen desto weniger zu trauen. **c.** Auf die Frage, ob man sich nicht etwa auch an Ihre päpstliche Heiligkeit und andere italienische Fürsten wenden solle, theilt Lucern mit, was dießfalls vor einigen Tagen von den Kriegsräthen der V Orte verhandelt worden sei. **d.** Freiburg gibt Bericht, wie dort das Zielschießen abgestellt und dafür Uebungen mit leichten Musketen nach Kriegsart eingeführt worden seien. Man findet dieß so zweckmäßig, daß man solche Uebungen zu veranstalten auch den beiden andern Orten empfiehlt. **e.** Indem Freiburg und Solothurn über ihre Auszugsmannschaft und derselben Abtheilungen Auskunft ertheilen, Freiburg die seinige auf drei Regimente angibt, jedes zu tausend Mann, Solothurn auf fünf Regimente, jedes von einem Obersten commandirt, wird dieß mit der Erinnerung begleitet, daß, da sie in den Fall kommen können, sich nach Lucern durchzuschlagen, dahin getrachtet werden müsse, Bern durch Diversionen zu incommodiren. **f.** Schließlich werden die Verzeichnisse der geheimen Kriegsräthe der drei Orte einander

*) Als Note steht am Schlusse des Abschieds, daß Statthalter Arnold von Uri als die fünf Hauptstücke im Krieg ansehe: 1) bewährte Mannschaft, 2) gute erfahrene Führer, 3) Munition und Proviant, 4) vortheilhafte Plätze und Pässe, 5) Gehorsam unter den Häuptern und Soldaten.

mitgetheilt. Diese geheimen Kriegsräthe sind: Für Lucern Schultheiß Ulrich Dulliker; Schultheiß Heinrich Fleckenstein; Statthalter Christoph Pfyffer; Statthalter Laurenz Meyer. Für Freiburg Schultheiß Johann Reiff; Schultheiß Rudolph Weck; Sekelmeister Peter Heinrich; Peter von Dießbach; Niklaus von Montenach; Oberst Niklaus von Braromann; Stadtschreiber Protasius Alt. Für Solothurn Schultheiß Mauriz Wagner; Schultheiß Johann Schwaller; Stadtvener Hans Ulrich Surt; Sekelmeister Joh. Jakob Brunner; Hauptmann Hans Jakob vom Staal; Stadtschreiber Franz Haffner; Gemeinmann Urs Guggler.

55.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1651, 27. September.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abth. Bd. XLI, fol. 250.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Oberst Heinrich Fleckenstein, Bannerherr; Christoph Pfyffer, Statthalter; Ludwig Meyer, des Raths. Uri. Jost Büntiner, Landammann; Seb. Peregrin Zweyer, Landeshauptmann. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Martin von Rickenbach genannt Belmont, alt-Statthalter. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann von Obwalden; Jost Lussi, Landammann von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben und Peter Trinklter, beide alt-Ammann.

a. Gemäß der bei letzter Tagfagung zu Baden getroffenen Abrede hätte man, eröffnet Lucern, nach dem Schluß gegenwärtiger Conferenz in Weggis zu näherer Berathung gewisser geheimer wichtiger Sachen zusammentreten sollen; es halte aber für zweckmäßiger, daß jene Geschäfte auch auf jeziger Tagleistung behandelt werden. Dieser Ansicht wird beigepplichtet. **b.** u. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Der neugewählte Bischof von Basel wird auf Anzeige seiner Ernennung beglückwünscht, seine Berufung, auf das bestehende Bündniß zu späterer Erwägung verschoben. **e.** Auf das Schreiben von Wallis als Beantwortung der dahin abgegangenen Zuschrift vom 6. September wird erwidert, man hoffe, daß Wallis dem gestellten Begehren bundesgenössisch und gutwillig entsprechen werde. **f.** Da Zürich sich in bester Form an die III Bünde gewendet haben soll, wird Lucern ersucht, im Namen der V Orte dasselbe zu thun. **g.** Hinsichtlich der nach Bern zu sendenden Erklärung hätte man freilich zu erfahren gewünscht, in welchem Sinne die zwei Hauptpunkte des ziemlich dunkeln Entwurfes verstanden werden; da indessen auch von den katholischen Schiedorten keine schriftliche Erläuterung zu erlangen war, will man den Entwurf in seinem gesunden Verstande fassen, nämlich in der Voraussetzung, daß Judicatur und Landfrieden aufrecht bleiben; gleichwohl sollen die beiden Ehrensätze von Freiburg und Solothurn um eine klare schriftliche Erläuterung des Vertrags von 1632 über das Wörtchen des „nothwendigen Anhangs B. C. der Stadt Zürich Religion“ angegangen werden. „Mit weniger sollent wir auch in unserer gedächtnuß B. C. der Stadt Bern procedere fassen, welches sich in dem werck gar zu ungleich gegen dem, was sie versprochen grebt und vertröstet bezogen, Ja sich off mehrere Unfrühtlichkeiten vsgbreitet hat, als von syten B. C. der Stadt Zürich selbst beschehen.“ — In Bezug auf den Ort der mit Zürich zu haltenden Conferenz trüb

Schwyz auf Baden an; andere finden Frauenfeld besonders darum angemessener, weil man von dort aus leichter die erforderlichen nähern Erkundigungen über die örtlichen Verhältnisse einziehen könne. Man vereinigt sich endlich, Frauenfeld als Malstätte zu bestimmen und den frühern Termin um acht Tage zu anticipiren, nämlich auf den 5. November anzusetzen. — Von diesen Verhandlungen soll sowohl den Schiedorten als, was Ort und Tag der Conferenz betrifft, auch Zürich Kenntniß gegeben werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

b. Art. 286. Verkauf von Gerichtsherrschaften.

e. Art. 617. Stifte und Klöster.

56.

Geheime Verhandlungen der Ehrenausschüsse der V katholischen Orte.

Lucern. 1651, 28. und 29. September.

Staatsarchiv Lucern. Akten: Religionshändel.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; Christoph Pfyster, Statthalter und Stadtvener. Uri. Jost Plüntner, Landammann; Seb. Peregrin Zweyer, alt-Landammann. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Martin von Rickenbach, genannt Belmont, alt-Statthalter. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, und Johann Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Jost Lussi, Landammann von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben und Peter Trinklner, beide alt-Ammann.

a. Zur Berathung der allfällig nöthig werdenden Defensionsmittel zusammengetreten, sieht man sich vorerst nach den Gegnern um und findet als solche, sofern es zum Krieg kommen sollte, die IV evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen; evangelisch Glarus und evangelisch Appenzell; die gemeinsamen Unterthanen evangelischer Religion; die Städte St. Gallen, Biel, Mühlhausen, Genf, Straßburg; die unkatholischen Bündner, den unkatholischen Markgrafen von Baden, den Pfalzgrafen, Württemberg; dann vielleicht auch einige unkatholische Reichsstädte und Benedig; endlich möchte versucht werden, Wallis zu „turbieren.“ Zu ihren Freunden rechnen die V katholischen Orte Freiburg und Solothurn, Glarus und Appenzell katholischer Religion; die gemeinsamen katholischen Unterthanen; Wallis und katholisch Bünden; die Städte Baden, Bremgarten, Mellingen und Rapperswyl, Rottweil und Constanz; den Bischof von Basel und den Prälaten von St. Gallen; ferner der Bündnisse wegen Frankreich, Spanien, das Haus Burgund und Savoyen; der Erbeinung wegen das Erzhaus Oesterreich, beziehungsweise den Kaiser selbst; den Papst als Oberhaupt der ganzen katholischen Kirche; den Kurfürsten von Bayern »per regionem di stato«; Lothringen und Florenz wegen alter Verständnisse. b. Bei Berathschlagung wegen des Probianths findet man, daß dießfalls namentlich die Gotteshäuser in Anspruch genommen werden müßten, die damit gut versehen seien; ein ungefährer Ueberschlag ergibt nämlich, daß die Klöster des Thurgau's, der Grafschaft Baden und der Freiamter an Früchten 4230 Mütt zu liefern im Stande wären, wovon es auf erstere 1980, auf die badenschen 1300 und auf die in den Freiamtern 950 Mütt trifft. Und da gegenwärtig gerade die Zeit ist, wo in den Vogteien die Früchte für Zinse,

Zehnten u. s. w. abgeliefert werden, so sollte man dafür sorgen, daß nichts davon außer Land gehe; inzwischen will man dießfalls, um kein Aufsehen zu erregen, für jetzt bestimmte Weisungen nicht erlassen, wohl aber soll die Sache im Auge behalten werden. Dagegen soll jedes Ort in seinem Gebiet die nöthigen Anordnungen gegen die Früchteausfuhr treffen und die drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden werden sich noch überdieß nach dem Preis der Früchte im Mayländischen erkundigen und je nach Befinden ein namhaftes Quantum ankaufen. Es wird auch für gut gefunden, einige Magazine anzulegen und zwar ein Hauptmagazin in Lucern und vier Nebenprobianthäuser in Zug, Baden, Bremgarten, Mellingen.

c. Die Streitkräfte sollen im Kriegsfall also vertheilt und aufgestellt werden: Gegen Zürich die V katholischen Orte mit Wallis und den Freiamtern; gegen Bern die Orte Freiburg und Solothurn, Burgund; gegen Basel, Mühlhausen zc. der Bischof von Basel, die vier Waldstädte am Rhein, das Gotteshaus St. Blasien, Lothringen; gegen die unkatholischen Bündner die Katholischen im Land und Spanien; gegen die unkatholischen Glarner die Katholischen im Land und Sargans und Gaster; gegen Schaffhausen die verhoffenden Mittel von Desterreich; gegen der Evangelischen Bundesgenossen und Abhängenden, also gegen Straßburg, gegen den Pfalzgrafen, gegen Württemberg, gegen den unkatholischen Markgrafen von Baden u. s. w. die verhoffende Hilfe ab Seite des Kaisers; gegen die unkatholischen Appenzeller die Katholischen im Land und der Abt von St. Gallen. Von Rottweil will man sehen 400 Mann zu erhalten, die nach Rheinau gelegt würden.

d. Bezüglich der Pässe wurden folgende Dispositionen getroffen: Den wichtigen Grimselpaß sollen Uri und Wallis beobachten; der Susten wird von Uri allein bewacht; den Brünig soll Obwalden in Acht nehmen; das Joch gegen Engelberg ist Nidwalden zugetheilt; Lucern hat das Entlebuch zu versorgen; Schwyz die Schindellegi; wegen des Schollenbergs soll der Landvogt von Sargans mit dem Bischof von Chur correspondiren; Rheinau wird von Rottweil aus besetzt; Kaiserstuhl muß von der Graffschaft Baden besetzt werden; der Paß an der Stilli in der Graffschaft Baden soll durch die Mittel des Landvogts verwahrt werden, ist jedoch nicht zu besetzen, weil der „Kuglen nit sicher ist“; zu Windisch soll der Landvogt im Nothfall das Fährseil durchschneiden und auf der Höhe eine Schanze anlegen; die Stadt Baden wird durch die Leute der Graffschaft besetzt; Bremgarten wird sich aus dem Kelleramt versehen und je nach Nothbedarf aus den Aemtern selbst; Mellingen ist mit Leuten aus der Graffschaft Baden zu bewachen und sind im Nothfall die Brücken abzubauen und andere Vorsichtsmaßregeln zu treffen; die Verwahrung des so wichtigen Punktes Rapperschwyl wird wie von Alters her Schwyz überlassen, inzwischen ihm über einige nothwendige Maßregeln Andeutungen gegeben.

e. Dem Begehren der IV ennetbirgischen Vogteien, ein allfälliges Kriegsaufgebot unter dem Siegel der VII katholischen Orte ihnen zuzustellen, um dadurch gegenüber den andern mitregierenden Orten sicher gestellt zu sein, soll eintretenden Falls entsprochen werden. Ebenso finden ihre andern Anbringen Berücksichtigung, nämlich daß „diser zyt wenig Mannschafft im Landt“ und daß ein „durchgehender Mangel an gelt“ und daß zudem keine gemeinschaftliche Cassa vorhanden sei; sie sollen zum ersten Auszug lediglich 400 Mann stellen und zwar Lauis 200, Luggarus 100, Mendris 50, Rainthal 50; diese Mannschafft soll für alle Fälle in Bereitschaft gehalten werden. Was Bellenz und die dortigen Schlösser und Pässe betrifft, so ist das Nöthige ab Seite der drei dort regierenden Orte bereits angeordnet.

f. Jedes Ort soll dafür sorgen, daß genügend Salz, ein Haupterforderniß, im Lande sei.

g. Die Beschlüsse und Dispositionen der geheimen Kriegsräthe vom 11. und 12. Mai werden als zwe-

mäßig und gut befunden und daher ungeändert gelassen. **h.** Bezüglich der Eintheilung und Stellung der Mannschaft wird folgendes verordnet: Die Mannschaft wird in zwei Theile getheilt: Lucern theilt auf das Stadtfähnlein und beide Banner zusammen 6000 Mann; Uri hat in der letzten Musterung 2500 Mann befunden, theilt auf das Landsfähnlein 500 bis 600 Mann; Schwyz mit Uznach und Gaster hat das letzte Mal gemustert 1600 streitbare Mann, theilt also auf das Landsfähnlein 600 bis 800 Mann; Obwalden erklärt seine Mannschaft auf 1000 bis 1100 Mann, theilt auf das Landsfähnlein 300 Mann, unter das Banner 400 Mann, die übrigen in den letzten Auszug; Nidwalden gleich wie Obwalden; Zug „muß sein ganz Vermögen darstrecken und in der Defensiv stehn.“ **i.** Was die Bewaffnung der Mannschaft betrifft, so soll dießfalls möglichste Gleichheit beobachtet werden; es wird deswegen verordnet, daß die eine Hälfte Schützen sein sollen, „mit ihren guten syten wöhren versehen“, und daß die andere Hälfte mit Harnast und Hallenparten bewehrt werden soll; die Hallenparten und Mordägte sind starken Leuten in die Hände zu geben; bloße Spieße sollen abgethan sein. **k.** Jedes Ort soll sich angelegen sein lassen, zu dem groben Geschütz Leute zu ordnen, die genugsam „abgerichtet“ und erfahren sind, selbes zu „gubernieren.“ **l.** Die Mannschaft soll so bereit gehalten werden, daß sie auf das erste feindliche Vorgehen Zürichs diesem unverweilt entgegengestellt werden kann. **m.** Lucern wird eine namhafte Summe münzen, um damit für jeden Fall versehen zu sein. **n.** Um nun der ganzen Sache gleichsam den Geist und das Leben zu geben, findet man für nothwendig, sich gegen unsere Widersacher fremder Hülfe zu versichern, wie diese ihrerseits auch gethan. Dabei hat es aber die bestimmte Meinung, daß diese fremde Unterstützung erst dann einzutreten hätte, wenn ein Nothstand vorhanden sein würde, nicht aber, um dadurch unsererseits einen unnöthigen Krieg zu veranlassen. Diese Hülfe dürfte gefunden werden beim Papst, beim Kaiser, bei den beiden verbündeten Kronen Frankreich und Spanien, beim Herzog von Savoyen, bei Oesterreich, Burgund, Florenz, Lothringen und dem Kurfürsten von Bayern. **o.** Vorab will man sich unter Darlegung der Verhältnisse und Nachweisung der großen Wichtigkeit der Sache an den heil. Vater wenden und ihn bitten 1) zwischen Spanien und Savoyen eine Suspension der Waffen oder Neutralität zu vermitteln; 2) die übrigen Potentaten zu unsern Gunsten zu disponiren; 3) uns, wie es auch gegen andere Stände geschieht, der Liberalität der Kirche theilhaftig werden zu lassen durch Darstreckung einer Geldunterstützung. Dieses Gesuch ist der päpstlichen Heiligkeit durch Vermittlung des Nuntius oder durch eine besondere Person zu übermitteln. Dabei soll als vierter Punkt der Wunsch beigefügt werden, durch Correspondenz mit dem in Zürich residirenden venetianischen Gesandten in Erfahrung zu bringen, ob Zürich „etwas Vortheils vff vns zu Handen bringen würde.“ **p.** Da wegen der zwischen Spanien und Savoyen bestehenden „Ruptur“ beide Theile gehindert sind, den V-Orten bundesgemäße Hülfe zu leisten, man aber doch nicht ganz auf ihre Hülfeleistung verzichten kann, so soll durch geheime Mission dem in Chur residirenden spanischen Gesandten Casati der Stand der eidgenössischen Angelegenheit vorgestellt und dabei insinuiert werden, daß durch Vermittlung des Papstes ein Waffenstillstand zwischen Spanien und Savoyen begehrt werde; mit Rücksicht hierauf ersuche man Spanien, zu seiner Zeit zweitausend Mann und zweihundert Pferde mit verhältnißmäßiger Artillerie nach Constanz zu verlegen, auch Burgund zu einer mit Freiburg und Solothurn näher zu verabredenden Hülfe und Diverfion, sofern dieß nöthig würde, zu mahnen, sodann mittelst der Regierung zu Innsbruck den Kaiser zu bewegen, daß er den Reichsfürsten untersage, den Zürichern irgendwie Hülfe zu leisten. Auch mit dem zu

Mayland residirenden Gesandten von Florenz sollte Correspondenz gepflogen werden, um zu erfahren, wessen man sich von daher zu versehen hätte. Ferner findet man, es wäre gut, sich auch der Unterstützung der österreichischen Regierung zu Innsbruck zu versichern, namentlich damit die Verlegung spanischen Kriegsvolks nach Constanz gestattet und unter dem Titel einer freien Werbung eine Anzahl von etlichen hundert Croaten an die Gränzen beordert werde. Da man aber eine eigene Abordnung an den Erzherzog nicht für rätlich hält, weil das heimlich nicht geschehen könnte, so soll auch zu diesem Behuf Herr Casati in Anspruch genommen werden. Die Unterhandlung mit ihm haben Lucern und Uri zu führen und zwar soll Landammann Zweyer denselben ersuchen, zu diesem Zwecke Zeit und Ort zu bestimmen.

II. Vom Herzog von Savoyen will man seiner Zeit verlangen, daß er zu unserer Verfügung dreihundert Pferde in die Stadt Constanz verlege und an den Gränzen gegen Bern heunruhigende Diverfionen mache; für jetzt will man ihn lediglich um ein getreues Aufsehen bitten. **III.** Mit dem französischen Ambassador kann man, da er im Lande residirt, je nach Nothdurst der Sache leicht wegen französischer Hülfsleistung sich bereden; inzwischen soll ihm unsere Sache bei Gelegenheit anempfohlen und dahin getrachtet werden, daß unser Kriegsvolk in französischem Dienst für alle Fälle zur Rückkehr in's Vaterland gerüstet sei; man will auch die sichere Leistung der im Bündniß festgesetzten Hülfselder begehren; falls Genf unsern Widersachern Unterstützung zu gewähren sich anschickte, soll Frankreich diese durch eine Diverfion vereiteln; der Herr Ambassador würde die V Orte sehr zu Dank verpflichten, wenn er sich beim Herzog von Longueville für neutrales Verhalten der Graffschaft Neuenburg verwenden würde; „so könnte auch nicht abwäg syn, die Büntner uff fridsamme Proceuduren zu wysen.“ Man ist überzeugt, daß diese Begehren nicht ohne Erfolg an den Ambassador gestellt werden würden, zumal jetzt, wo es sich um Erneuerung des Bündnisses handelt. **IV.** Den Herzog von Lothringen, den man zwar für einen Freund hält, will man um Beistand nicht angehen, in Anbetracht, daß er noch immer seines Landes entsetzt und zu entfernt ist. **V.** Den Bischof von Constanz, als unsern geistlichen Hirten und Ordinarius, will man durch Landvogt Michael Schorno um Rath angehen, was Gewissens halber hierin geschehen, vorgenommen und zugelassen werden könne; indessen will man noch mit dieser Abordnung zuwarten bis zum Eintreffen der nächsten Antwort Bern's und dann je nach Gestaltsame sich entschließen. **VI.** Man soll auf Mittel bedacht sein, daß in den Landvogteien jährlich ein Gewisses an baarem Geld für den Nothfall zusammengelegt und aufgespart werde, wie dieß Bern in seiner Landschaft auch thut. **VII.** Es wird für sehr wichtig gehalten, mit den angränzenden Theilen Zürich's und Bern's guter Nachbarschaft zu pflegen, um selbe bei allfällig eintretendem Bruche auf unsere Seite zu bringen; es mag daher jedes Ort es sich angelegen sein lassen, mit den geeigneten Mitteln zu diesem Erfolge das Seinige beizutragen.

Anmerkung. Die bei **II** genannten Dispositionen der geheimen Kriegsräthe vom 11. und 12. Mai blieben uns unbekannt, da ein dießfalliger Abschied nicht aufgefunden wurde.

57.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1651, 30. October.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abth. Bd. XLI, fol. 270.

Gesandte: Dieselben wie Abschied 55 nebst Jakob Bosshard, des Rath's, von Zug.

a. Veranlassung zu dieser Conferenz war die über Zeit und Ort der Vergleichs-Conferenz mit Bern geführte Correspondenz und das Ergebniß einer zwischen Uri und Zürich gehaltenen Privatconferenz, hiemit die Nothwendigkeit sich über ein gemeinsames Verhalten zu verständigen. Indessen wurde doch nach Berrichtung des üblichen eidgenössischen Grusses vorerst ein Schreiben Freiburgs angehört, welches berichtet, daß Savoyen auf den Titel der Graffschaft Romont verzichtet habe, wodurch die lange der Bundeserneuerung entgegen gestandene Difficultät gehoben sei, so daß sie nun alle sechs Orte einschliesse und es sich in Folge dessen frage, zu welcher Zeit die Reise nach Turin vorzunehmen sei. **b.** Auf die Hauptsache übergehend, vernahm man hierauf nach mehreren andern eingegangenen Schreiben und Berichten die Declaration der katholischen Ehrensätze von 1632 über den Sinn der Worte im Vertrag: „Bund was der Evangelischen Religion nothwendig anhanget“; sodann die Relation des Landammanns Zweyer über das Ergebniß seiner im Einverständniß mit seiner Ortsregierung mit Zürich gepflogenen Besprechung zum Zwecke, die daselbst herrschende Gesinnung näher kennen zu lernen. Zudem beiderseits, erzählte Zweyer, hincinde gesprochen wurde, habe er wahrgenommen, daß unsere neuliche Sendung nach Bern und die dort abgelegte Proposition die Zürcher sehr geschmerzt; dabei beharren sie auf der Klage, daß ihre Religionsverwandten an vielen Orten zu dem, was ihnen der Landfriede ihrer Glaubensübung halben zugebe, nicht gelangen; sie verstehen den Antrag der Schiedorte in Bezug auf die Utwyler so, daß man denselben die Strafgesetze nicht abnehme, und hauptsächlich geben sie zu verstehen, daß sie in Bezug auf den Landfrieden sich für den einen Theil halten und uns als den andern Theil achten, wogegen er aber ihnen mit Gründen begegnet sei, die sie zum Nachdenken gebracht haben sollten. Diese allseitig mit Dank aufgenommene Berichterstattung verstärkte das Gefühl der Nothwendigkeit, im vollkommensten Einverständnisse zu verharren, bewog aber doch auch zu dem Entschlusse, den Congress auf den 12. November zu beschicken und namentlich in Hinsicht auf die Wünsche Bern's, Schaffhausen's und sogar Freiburg's, Baden als Malstätte unter dem Vorbehalt anzuerkennen, daß sie bei eintretendem Bedürfnisse nach Frauenfeld verlegt werde und den Unterthanen im Thurgau gezeigt werden könne, wie Zürich nicht allein das Regierungsrecht habe. Hievon wird Bern für sich und zur Mittheilung an die Betreffenden Kenntniß gegeben. Hinsichtlich der Conferenzverhandlungen wird als selbstverständlich vorausgesetzt, Zürich als die beschwerende und klagende Partei werde seine Angelegenheiten zuerst eröffnen; dann werde uns obliegen, dieselben aus einander zu sündern und unsere Gravamina entgegen zu stellen, so daß dann unterdessen jedes Ort seine Instruction berathen und den Gesandtschaften nach Baden übermitteln soll und zwar so beförderlich, daß sie anlange, bevor über die Verlegung der Malstätte nach Frauenfeld der Entscheid gefaßt werden müsse. **c.** Obwohl die Conferenz mit Zürich und den Schiedorten einige Bedenken verursachte, schon jetzt die Reise nach Turin zu unternehmen, wurde doch mit Hinsicht auf die getroffenen Vorbereitungen

der 1. December als Versammlungstag der betreffenden Gesandtschaften und Altdorf als Ort des Zusammentreffens bezeichnet, in der Meinung nämlich, daß, wenn unvorhergesehene Hindernisse eintreten, Lucern anders verführe. **d.** Landammann Zweyer referirt über seine im Wallis gepflogenen Verhandlungen, indem er zu allgemeiner Zufriedenheit die Aeußerungen der einzelnen Magistraten mittheilt, jedoch hinzufügt, daß eine schriftliche Erklärung erst nach der auf Ende Novembers fallenden Generalversammlung zu gewärtigen sei. Nach Anhörung aber des von Zürich zu Unglimpf der V Orte an Wallis gerichteten und abschriftlich mitgetheilten Schreibens und der besondern Punkte, welche dem Landammann Zweyer von Oberst Stockalper mit etwas Alteration eröffnet worden seien, fand man angemessen, noch vor jener Generalversammlung an Wallis zu schreiben. — Bei dieser Gelegenheit verständigte man sich zugleich, in Bezug auf einen der von Wallis erhobenen Beschwerdepunkte, den Titel nämlich, in Zukunft das Domeapitel im Titel zu übergehen und allein den Bischof dem weltlichen Stande voranzusetzen. **e.** (S. u. Mendris). **f.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **g.** u. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Landvogt Schorno im Thurgau wird eingeladen, die auf die Haupthandlung in Baden bezüglichen Informationen einzuziehen, namentlich Auskunft zu geben, ob die Pfründe Lustorf hinreiche, auch noch einen Priester zu erhalten. **k.** Da die Hauptleute des 1636 in französischen Diensten gestandenen Regimente Bircher der Procura, Rechnungen und Rödel bedürfen, diese aber in den Händen eines Herrn Kolland in Paris sich befinden sollen; so ist vorerst dießfalls Gewißheit zu verschaffen, wonach man dann das begehrte Schreiben gerne bewilligen wird. Wenn dann die mitinteressirten Hauptleute von Freiburg und Solothurn diesem Schreiben auch einverleibt sein wollen, mögen sie sich erklären. **l.** Dem Doctor Huber der siebzehn Jahre hierorts zu allgemeiner Zufriedenheit practizirt hat, wird bei seiner Rückkehr in seine Heimat Elsaß ein Recommandationschein bewilligt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

g. Art. 287. Verkauf von Gerichtsherrschaften. **h.** Art. 627. Stifte und Klöster.

Vier ennetb. Vogteien überh.

f. Art. 72. Polizeiliches.

Mendris.

e. Art. 281. Rechts- und Gerichtsfachen.

58.

Conferenz der im Thurgau regierenden VII Orte.

Baden. 1651, 12. November.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 152a, fol. 283. Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLI, fol. 292.

Gesandte: Zürich. Joh. Rudolph Rahn, Bürgermeister; Joh. Ludwig Schneeberger, Sefelmeister; Joh. Kaspar Hirzel, Stadtschreiber. Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Ludwig Meyer, des Rathes. Uri. Jost Büntiner, Landammann; Seb. Peregrin Zweyer, Landeshauptmann. Schwyz. Walter Dietrich Reding, Landammann; Martin Belmont, des Rathes. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann von Obwalden; Jost Lussi, Landammann von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, alt-Landammann. Glarus. Jakob Marti, Landammann; Balthasar Müller, alt-Landammann.

a. Nach abgelegtem eidgenössischem Gruße wird der Zweck der Conferenz in Erinnerung gebracht.

b. Um sodann nach den Vorschlägen der Schiedorte (31. August) die wegen der Religionsübung im Thurgau entstandenen Streitigkeiten freundschaftlich beizulegen, werden zuerst die Beschwerden der beidseitigen Parteien gegen einander gehalten. I. Die katholischen Orte klagen: a) daß bei dem neuen Ehegerichte den alten Uebungen entgegen verfahren, nämlich durch die Prädicanten Zeugen verhört, Citationen erlassen, in den Urtheilen über Kosten, Erbschaften u. s. w. entschieden werde, daher denn diese Mißbräuche abzuschaffen oder ein besonderes Ehegericht im Thurgau aufzustellen sei; b) daß die Herren von Zürich ihre Gesandtschaften mehrmals in das Thurgau geschickt und Klöster und Gerichtsherrn zu Vergleichen genöthigt und frühere Verträge aufgehoben haben, ohne Vorwissen der andern Orte oder der thurgauischen Amtleute; c) daß Zürich die Landvögte in der Handhabung ihres Amtes durch Inhibitionen gegen Vollziehung von Strafurtheilen hindere, Beschlüsse der regierenden Orte ändere, seine niedern Gerichtsunterthanen von der dem Landvogte schuldigen Pflicht abhalte; d) daß Landvogt Waser die Fahne in der Kirche zu Adorf entfernen, einen thurgauischen Unterthan bestrafen, das Caplaneihaus in Sachnang schließen ließ, ohne Wissen des thurgauischen Landvogts; e) daß die thurgauischen Unterthanen nach Zürich und in andere Orte um Sachen laufen, die in der Vogtei selbst zu entscheiden seien, und dort Gehör finden. II. Die katholischen Unterthanen des Thurgau's beschwerten sich: a) daß die katholischen Pfartherren ihre Kinderlehren zu festgesetzten Stunden zu halten gehindert, in Uebung der Ceremonien und des Gottesdienstes durch Gelächter und Geschrei auf den Kirchhöfen gestört werden; b) daß die Altäre und Altarzieren beschädigt oder mit Vorhängen dem Anblicke entzogen, die Bilder getadelt und als eine Anbetung von Holz oder Stein z. B. in den Figuren des Zürcher Kalenders lächerlich gemacht, daß ferner Stühle, Kästen und Bänke in die Chöre gestellt, der Gebrauch des Geläutes gehindert, die Kreuze von den Gräbern gerissen, die Feiertage nicht laut Mandaten beobachtet werden; c) daß in den evangelischen Gemeinden Ehegaumer eingeführt worden seien, welche wöchentlich den Prädicanten die vorgekommenen Leichtfertigkeiten anzeigen müssen, wofür dann die betreffenden Personen zur Verantwortung gezogen oder zur Bestrafung nach Zürich gewiesen werden; d) daß man die Collatoren nöthige, Prädicanten von Zürich zu nehmen, die dann alles nach Zürich tragen und berichten, auch den Collatoren etwa bei den Kirchenrechnungen Eintrag geschehe; e) daß man durch allerlei Mittel die Katholischen zu der andern Religion hinüber zu ziehen und dagegen den Zugang zur katholischen Religion zu sperren suche; f) daß die Katholischen zu Frauenfeld und Diesenhöfen von ihren Mitbürgern der andern Religion Ungebührliches erfahren müssen, wie ihre eigenen Klagen näher angeben; g) daß manches andere geschehen sei und geschehe, worüber die Beschwerde und das Beweisthum bei Vornahme des Augenscheins werde dargelegt werden. III. Erstern Beschwerden setzt Zürich als Rechtfertigung entgegen: a) Wenn hinsichtlich des Ehegerichtes wider den Vertrag von 1632 etwas gehandelt werde, sei man auf gebührliches Erinnern solches zu verbessern erbötig; b) wenn Zürich, um den Frieden zu erhalten, Klöster und Gerichtsherrn zu Vergleichen angeleitet habe, sei das in Dingen geschehen, in denen die regierenden Orte selbst zu Vergleichen gerathen haben; c) wenn sämtliche regierenden Orte den Landvögten befehlen, Urtheil und Recht ohne „Glaubenspassion“ zu üben, so werde auch Zürich sich vor jeder Einmischung hüten, sowie es auch gesonnen sei, die Angehörigen seiner niedern Gerichte zur gehörigen Erzeugung aller Gebühr gegen den Landvogt anzuhalten; d) die Fahne in Adorf sei weggethan worden, weil ihre Auf-

stellung eine Neuerung gewesen; über die Abstrafung des Thurgauers im Amte Kyburg habe man sich früher schon gerechtfertigt; das haufällige Caplaneihaus in Gachnang sei im Einverständniß mit dem Bischofe geschliffen worden; e) die Zahl der Thurgauer, die in Zürich Rath und Hülfe suchen, sei geringer als die aus den welschen und andern Vogteien; jedenfalls aber thue man in solchen Fällen nichts, was die Pflicht gegen den Landvogt und die Unterthanen nicht zuließe. — Hinsichtlich der Beschwerden der katholischen Unterthanen erwidert es: a) Man sei geneigt, dazu mitzuhelfen, daß für den kirchlichen Gottesdienst beiderseits die festgesetzten Stunden eingehalten werden; b) von Beschädigung der Altäre wisse man nichts; Verhüllung des Chors durch Vorhänge sei mit Einwilligung der katholischen Angehörigen geschehen; der Erhaltung der herkömmlichen „Bildnisse vnd Gemächte“ sei man nicht entgegen, neue aber sollen nur ohne Nachtheil für die evangelischen Kirchengenossen und mit Vorwissen der regierenden evangelischen Orte aufgestellt werden; Schmützen und Schmähren soll man allerdings beiderseits abschaffen; Bänke, Kästen und Stühle dürften kaum ohne der Collatoren Vorwissen angebracht worden sein, möchten aber wohl auch wenig incommodirt haben; in Bezug auf Geläut, Achtung der Gräberkreuze, Haltung der Feiertage sei man für Handhabung der Ordnung und Mandate; c) von Einführung der Ehegäumer im Thurgau wisse Zürich nichts, wohl aber, daß die Prädicanten, auf Anzeige glaubwürdiger Leute, für Schwören, Fluchen und andere Leichtfertigkeiten die Schuldigen pflichtmäßig mit Anspruch, nicht aber mit Geldstrafen, zurecht weisen oder zur Bestrafung nach Zürich leiten; d) da bei Anstellung von Priestern die Collatoren auf die katholischen Stände sehen, sei es wohl billig, daß die Collatoren die Prädicanten von den evangelischen Ständen annehmen; e) über das gegenseitige Verhalten der beidseitigen Religionsgenossen gegen einander enthalte der Landfrieden genügende Bestimmungen; f) gegenüber den Klagen der Katholischen in Frauenfeld und Diefenhofen, wie hinwieder der Evangelischen zu Altstätten im Rheinthale und im Tannegger-Amte werde man urkundliche Belege vorweisen; g) zu näherer Untersuchung speciellerer Beschwerden könne man sich wohl entschließen, sofern zu hoffen sei, daß daraus Eintracht erwachse. IV. Nun legen auch Zürich und evangelisch Glarus die Beschwerden der evangelischen Unterthanen in (laut Aufschrift des Documents schon 1645 zusammengestellten) 22 Artikeln vor: a) Durch Wahl der Vögte, Verdingung von Kindern zu Diensthöten, Versorgung von Findelkindern ziehe man Unmündige zum katholischen Glauben hinüber; b) durch Bedrohung und Wegweisung suche man Diensthöten und Tagelöhner zur Aenderung des Glaubens zu bewegen; c) bei Ehestreitigkeiten wolle man, wenn nur eine Partei katholisch sei, die Entscheidung an das Consistorium in Constanz weisen, auch muthe man katholischen Weibern zu, ihre Männer für die andere Religion zu gewinnen, oder gewähre ihnen nur unter solcher Bedingung die Eheeinsegnung oder den Bezug des Heirathsguts; evangelische Angehörige, denen evangelischer Seits die Verehelichung nicht gestattet werde, erhalten durch katholische Geistliche die eheliche Einsegnung; das Verbot, in der Adventszeit und Fastenzeit zu ehelichen wolle man hin und wieder auf die Evangelischen ausdehnen; d) den Evangelischen werde an einigen Orten Bürger- und Dorfrecht und Niederlassung verweigert, anderswo werden ihnen katholische Ansätze aufgedrängt; e) Evangelische werden von Ammann- und Weibelstellen, Wirthschaftsrechten u. s. w. ausgeschlossen; f) sie werden zu Lehen nur unter der Bedingung der Religionsänderung zugelassen; g) bei Geldanleihen, Schuldsachen, Auffällen, Spenden, Almosen, Käufen, Ganten, Bußen übervorthell-

h) wo den Evangelischen in der Pfarrkirche ihrer Gemeinde die Uebung ihres Gottesdienstes untersagt ist, wehre man ihnen oft den Besuch auswärtiger Kirchen, dränge ihnen die Kindertaufe des Priesters und die Hebammentaufe auf, verweigere todgeborenen und ungetauften Kindern das ordentliche Begräbniß, verlange auf Gräbern der Evangelischen Aufsteking von Kreuzen, verbiete die Haltung von Leichenpredigten; i) wo gemeinsame Kirchen sind, werden die Evangelischen im Gottesdienste verkürzt, indem der Priester die Stunden nicht beachte, Gemeindeverhandlungen und Gerichte vor den Kirchen gehalten, die den Evangelischen unentbehrlichen Kirchenplätze verschlagen, das Geläut „conditionirt“, Setzung von Taufsteinen nicht zugegeben werden; k) an manchen Orten seien die Evangelischen an den katholischen Messmer gebunden; l) man fordere, daß sie früher nicht übliche Feiertage halten, während man ihre Feiertage und hohen Feste katholischer Seits nicht ehre; m) nicht nur werde das im Jahr 1633 verbotene Schmähren nicht unterlassen, sondern ihnen auch noch die neue Betitelung „Unkatholische“ angehängt, sogar von Kanzleien aus; n) die katholischen Geistlichen wollen von der Verantwortlichkeit vor der weltlichen Obrigkeit exempt sein, während man den evangelischen Geistlichen diese Exemption oder Berufung auf ihre geistliche Obrigkeit in Zürich nicht zugestehe; o) statt daß die Kirchen- und Pfrundgüter laut Inhalt des Landfriedens getheilt werden, schliesse man die Prädicanten von dem Besitze bei den Kirchenrechnungen und die evangelischen Kirchengenossen von den Pfliegschaften und Nutznießungen aus, lasse die Prädicanten des nöthigen Unterhaltes ermangeln, ihre Wohnungen verfallen; p) die Collatoren belangen die Prädicanten, die doch in rechtmäßiger Ehe leben, um die Erbsgerechtigkeit; q) den Evangelischen lege man Hinderniß in den Weg, wenn sie neue Kirchen zu bauen unternehmen, wie dieß seit 1633 in Frauenfeld ungeachtet der damals ertheilten Erlaubniß geschehe; r) die Einführung des Bannes als Correctionsmittel gegen die Evangelischen müsse als unstatthaft betrachtet werden; s) der Verkauf von Büchern, die an evangelischen Orten gedruckt worden, sei beschränkt; t) das rheinthal'sche Mandat sei zu streng und bedürfe der Moderation; u) ob ein gemeineidgenössischer Beamter einem auswärtigen Herrn noch mit Eid verbunden sein möge, stehe in Frage; v) die Ausschließung evangelischer Unterthanen sowohl als der evangelischen Orte selbst von gemeineidgenössischen Beamtungen sei unrecht; w) das Begehren, daß bei Tagelohnungen über Religionsgegenstände und besondere Ortsachen auch besondere Protokollisten zugezogen werden, sei schon oft gestellt worden, habe aber noch keine Berücksichtigung gefunden. V. Hierauf antworten die katholischen Orte mit katholisch Glarus: Die eingeklagten Punkte seien so mancherlei Art und stehen so vielfach in Berührung mit Drittmannsrechten, daß man darüber nicht ohne Anhörung von Klage und Antwort und ohne Vornahme des Augenscheins entscheiden könne; überdieß erledigen sich manche Punkte durch Zurückgehen auf den Landfrieden und die Verträge, so daß ein näheres Eintreten überflüssig wäre; es möge also an folgenden Gegenbemerkungen genügen: a) Ueber Bevogtung und Erziehung der Waisen sei Herkommen und Landesbrauch zu beobachten; Versorgung der Findelkinder sei Sache des Landvogts; b) über Aenderung der Religion bestimme der Landfriede, es sei denn, daß Gewalt gebraucht werde; c) Ehesachen gehören dem Bischof an, den man darüber vernehmen möge; auf erhebliche Klagen werde der Landvogt Schutz gewähren; d—g) Bürger- und Dorfrechte, Dienstbestellungen und Aemter, Schuldsachen und Lehen u. s. w. berühren das Drittmannsrecht und die Verträge, seien also hier nicht zu behandeln; h) über Anstellung von Prädicanten, wo noch keine seien, könne nur in besonderem Bezug auf den betreffenden Ort eingetreten werden; i) auch über Benutzung gemeinsamer Kirchen sei nur

speciell zu entscheiden; k) bei Aenderungen der Messmer oder Sigristen sei das Recht derjenigen, welche das Beststellungsrecht und die Befoldungspflicht haben, maßgebend; l) über Haltung von Feiertagen geben die Mandate Vorschriften; m) neue Betitelungen gehen mehr von anderer Seite aus, doch sehe man es gern, wenn beiderseits das Schmähens unterbleibe; n) hinsichtlich der Bestrafung der Geistlichen werde Zürich vernünftiger Weise den Unterschied erkennen; immerhin werde man, wo wider den Landfrieden gehandelt werde, auch gegen die Priester einschreiten; o) über Abkürzungen seien in dem Landfrieden, in den Abschieden und im Herkommen die erforderlichen Bestimmungen zu suchen; p) die „Gebäu“ des Prädicanten u. s. w. betreffen den Collator; q) die Wünsche der Prädicanten seien mit den besondern Gemeinverhältnissen zusammen zu halten und zu beurtheilen; r) des Bannes halber fehle eine nähere Erklärung; s) im Bücherverkauf möge nach Herkommen gehandelt werden; t) bei dem rheinthal'schen Mandat sei auch die Stift St. Gallen und der Stand Appenzell betheilig, die Sache gehöre also nicht hieher; u) hinsichtlich der Verpflichtung gegen auswärtige Herren theile man das Bedenken; v) bei Aemterwahlen gelten die Stimmenmehrheiten; in den Vogteien möge man aber auf Entfernung ausländischer Prädicanten dringen. — Nach allen diesen Erörterungen vereinigte man sich auf folgende Punkte: 1) Die Bünde, den Landfrieden, die authentischen Verträge und Abschiede, wohl hergebrachte gute Gebräuche und Gewohnheiten fest zu halten; 2) den Priestern und Prädicanten im Thurgau alles Ernstes die Mahnung zu geben, daß sie sich des Schmähens und Schmüzens müßigen; 3) einander in Uebung des Gottesdienstes nicht zu hindern, niemanden von seinem Glauben zu drängen oder zu Religionsgebräuchen zu zwingen; 4) in Haltung von Feiertagen, im Gebrauche des Geläutes u. s. w. die Verträge und hergebrachten Uebungen zu beobachten; 5) auch den Landvögten und Gerichtsherrn Förderung von Friede und Einigkeit und Unparteilichkeit in der Bestrafung der Uebertreter zur Pflicht zu machen; in demselben Sinne von Seite der Orte vorkommende Klagen zu untersuchen und zu erledigen; 6) das Drittmanne recht ist gemäß Verträgen und Abschieden zu respectiren; 7) fernere Klagen wegen mangelndem Gottesdienst sollen je nach Befinden berücksichtigt werden; 8) anerbotener Maßen ist ferner zu verhüten, daß von dem Ehegerichte in Zürich bei seinen Prozeduren der Jurisdiction des Landvogts Eintrag geschehe, und die Bestellung von Ehegaumern im Thurgau zu unterlassen; dagegen sei Eingitterung der Ehre und Erweiterung der Kirchen erlaubt. **e.** Endlich beschließt die Conferenz zu Behandlung speciellerer Gegenstände sich in das Thurgau zu verfügen. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** (S. u. Baden). **f.** (Mit Savoyen verbündete Orte). In einer durch Gardehauptmann Dupré übersandten Zuschrift bedauert zwar der Herzog von Savoyen, durch anderweitige Kriegerunruhen in Anspruch genommen zu sein, erklärt sich jedoch auf den Fall, daß der Streit mit Zürich bewaffnete Entscheidung nothwendig mache, zu bundesgemäßer Hülfe. Darauf ist zu erwidern: Der Sachbestand sei allerdings noch so, daß man um fortwährendes bundesgetreues Aufsehen bitten müsse.

f. aus dem Lucerner Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

d. Art. 288. Verkauf von Gerichtsherrschaften.

Baden.

e. Art. 303. Kirchliches und Glaubenssachen.

59.

Conferenz der im Thurgau regierenden VII Orte.

Frauenfeld. 1651, 26. November bis 9. December.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Br. XLI, fol. 304.

Gesandte: S. Abschied 58.

I. Abschied vom 27. November bis 8. December 1651. **a.** Nach lange gepflogener Erörterung der Ursachen, die bei der Tagleistung vom 31. August zu Baden die Anordnung dieser am 12. November zu Baden angefangenen Conferenz veranlaßten, erklärte man sich vor allem darin einverstanden, daß die Bünde, der Landfriede und die authentischen Abschiede und Verträge als Grundlage der Verhandlungen gelten sollen. Indessen wurde schon dem ersten von Zürich und evangelisch Glarus gestellten Antrag, mit der Einsetzung eines Altars in Lustorf und mit der Aufstellung eines Prädicanten in Heiligkreuz gleichmäßig einzuhalten, der Antrag der katholischen Orte entgegen gestellt, die Einsetzung des Altars in Lustorf gemäß Landfrieden und die Aufstellung eines Prädicanten in Heiligkreuz laut eines im Jahre 1540 von Landvogt Fasbind erlassenen, von den X Orten bestätigten Rechtspruchs und einer im Jahre 1575 erfolgten Erkenntniß zu gestatten. Wird in den Abschied genommen. — Bezüglich der paritätischen Kirchen aber wurde zugegeben, daß 1) die Chöre und Altäre vergittert und die Kirchen, wo sie zu klein sind, im Einverständnisse beidseitiger Kirchengenossen und mit Vorwissen der Collatoren erweitert und erneuert; 2) Taufsteine, wo sie in den Kirchen fehlen, ohne Hinderung der Gegenpartei gesetzt werden mögen; 3) jedem freigestellt bleibe, Gottesdienst, Eheinssegnung, Kindertaufe und was sein Glaube erfordert, am nächst gelegenen Orte zu üben; 4) in Sachen, welche des Drittmanns Recht berühren, in den Vogteien kein Ort gesondert etwas verfügen dürfe; 5) die Landvögte nach Inhalt des Landfriedens und authentischer Abschiede und Verträge unparteiische Entscheidungen fällen und, wenn sich jemand dadurch beschwert glaube, die Streitsache ohne Aufschub zur gebührenden Erörterung an die regierenden Orte gelangen lassen sollen. **b.** Auf das Anbringen Zürich's, daß der Stand Zürich für Ratification des durch die Stift Muri geschenehen Ankaufs von Klingenberg auffallender Weise nicht angesucht worden sei, ein solcher Verlauf in todte Hand den Abschieden zuwider laufe, Zürich als regierender Stand das Zugrecht ansprechen könne und in ähnlichen Fällen es auch den übrigen Ständen zugestehe, erwidern die übrigen Orte: Die Unterlassung ab Seite der Stift Muri falle nicht ihnen zur Last; sie finden sich auch nicht bewogen, deßhalb den Kauf zu cassiren, wollen vielmehr nach höhern Beispielen hier aus gewissen Gründen von der durch die Abschiede in Bezug auf todte Hand aufgestellten Regel dispensiren, um so mehr, da der Theil der Herrschaft, welcher der hohen Obrigkeit als Lehen zustehe, nicht mehr als ungefähr 6000 Gulden Werth habe, die übrigen Stücke theils eigen, theils vier andern Lehenherren verbindlich seien und der Verkäufer durch die Cassation des Kaufs überdieß sehr geschädigt würde. Zürich gibt hierauf seine Zustimmung ebenfalls. **c.** Es wird ab Seite der katholischen Orte in den Abschied genommen, daß die katholischen in Gachnang und Adorf der Kirche ganz entbehren und ihren Gottesdienst in der Schloßcapelle halten müssen, daß auch bei Einsetzung des Altars und des Priesters weder für Paramente noch für den erforderlichen Unterhalt gesorgt worden sei, an beiden Orten dem Priester der Beisitz bei der

Kirchenrechnung verweigert werde. **d.** Der Landvogt erhält von den katholischen Orten den Auftrag, darauf Bedacht zu nehmen, daß der Vorhang vor dem Altar in der Kirche zu Steckborn weggeschafft werde. **e.** Die Abgeordneten der Gemeinde Utwyl leisten Abbitte und erhalten insoweit Gnade, daß sie jedem Ort nur 150 Gulden zu bezahlen hat. **f.** Gegen den Juden Elieser zu Emmishofen soll der Landvogt procediren und auf künftiger Tagleistung ist zu entscheiden, ob man die Juden ferner dulden wolle oder wie man ihrer los werden möge. **g.** Weil aus Mangel an Zeit mit den Priestern und andern Geistlichen, auch Prädicanten, nicht mehr laut Abschied geredet werden konnte, ist dieses zu thun und auch den Gerichtsherren den Abschied zu eröffnen dem Landvogte aufgetragen.

II. Protokoll=Auszug *). **a.** Nach Ankunft der Gesandtschaften zu Frauenfeld, Abends den 26. November, als die katholischen Gesandtschaften am folgenden Katharinatage keine öffentliche Session halten wollten, kamen die Gesandten von Zürich und evangelisch Glarus zu ihnen in den Gasthof zur Krone und stellten durch Herrn Schneeberger den Antrag, laut des Abschieds von Baden die Geistlichen beider Confessionen einzuberufen, um denselben die Beobachtung des Landfriedens u. s. w. zu insinuiren. Zu diesem Zwecke sollten nach ihrer Meinung evangelischer Seits die Capitels-Defane und Kammerer und noch drei oder vier Prädicanten vorberufen und sollte in ähnlicher Weise von den katholischen Orten bestimmt werden, mit wem ihrerseits zu reden sei. Dabei wurde das in Baden schon angebrachte Ansinnen wiederholt, daß die katholischen Orte den evangelischen Religionsgenossen und Gemeinden nach Bedürfnis eigene Prädicanten gestatten möchten, wie das vorlängst zu Heiligkreuz geschehen sei. Sie erinnerten ferner, daß auch in Werdhühl ehemals ein Prädicant gewesen sei und um so eher wieder zugelassen werden dürfte, nachdem auch in Güttingen, Scherzingen, Wengi und Neufirch Prädicanten gestattet, dagegen die Kirchen von Braunau, Hagenwyl, Wylen u. a. den Katholischen vorbehalten wurden. Endlich fügten sie bei, daß die Einberufung der Geistlichen bei diesem Anlasse dazu benutzt werden möchte, um über die Pfarverhältnisse nähere Kunde einzuziehen. Von den katholischen Gesandten wurde erwidert: Wenn man die Geistlichen vorberufen und einvernehmen wolle, müsse man vorher wissen, welches Begehren gestellt werde und von wem; über katholische Geistliche seien wenige Klagen eingegangen, so daß ihre Vorberufung und „Coramirung“ nicht hinreichend motivirt wäre; werde Anstellung von Prädicanten an Orten verlangt, wo noch keine seien, so müsse man darüber auch noch den Drittmann vernehmen; gegenwärtig aber sei es zunächst um Anstellung eines Priesters in Lustorf zu thun und um Ausmittlung eines Einkommens für denselben. Als hierauf die Zürcher Gesandten sich bereit erklärten, auf den folgenden Montag Leute herkommen zu lassen, welche über den Sachverhalt Auskunft geben könnten, und vorläufig die Qualität der Petenten von Lustorf in Zweifel zogen, die V Orte hinwieder den Unterschied zwischen „Richtigem und Unrichtigen“ fest halten wollten, die Zahl der Lustorfer Petenten auf vierzig Personen angaben und den in Bezug auf Zulassung eines Prädicanten in Heiligkreuz gemachten Abschied unangefochten lassen zu wollen erklärten, zogen sich die Zürcher Gesandten wieder in ihre Herberge zurück und übermittelten nachträglich durch Stadtschreiber Hirzel den Gesandten der V Orte noch den landfriedlich-toggenburgischen Abschied von 1538, der das gestellte Begehren erläutere, indem er festsetze, sofern Wenige oder Viele einen Prädicanten begehren, sollen sie selbigen haben mögen, „menniglich“ ungehindert.

*) Den Grund der Anfertigung eines förmlichen Protokolls neben dem Abschied sehe man Absch. 62, e.

b. Indem von den Gesandten der V Orte noch Wigoltingen mit mehr als vierzig, Affeltrangen mit noch zahlreicheren Katholiken, ferner Pipperswylen, Tägerwylen, Lang-Rickenbach, Märwyl, Magingen, Aawangen als Gemeinden, die alle keine Priester haben, aufgezählt wurden, erhielt der Landvogt den Auftrag, nach der Volkszahl dieser Gemeinden und ihrem Kirchengut sich zu erkundigen. **c.** In der ersten Session vom 27. November stellte, nach verrichtetem Grufe, Schultheiß Dulliker den Antrag, daß die Zürcher Gesandten sich vernehmen lassen, wie ihrerseits Prädicanten aufgestellt worden seien. Von Zürich und evangelisch Glarus wurde erwidert, daß laut dem Landfrieden die Evangelischen ihre Prädicanten eben so gut haben mögen, als die andern ihre Priester, und dieß, wie durch den Abschied von 1532 bestätigt, so durch den toggenburgischen Abschied von 1538 erläutert werde, auch 1575 für Heiligkreuz und 1532 (1602) für Wengi gestattet worden sei. Hierauf ließ Schultheiß Dulliker den Landfrieden vorlesen, explicirte aus demselben, daß keine Reciprocität bestehe, zu Wengi der Prädicant 1602 nur aus Güte und mit der Beschränkung zugelassen worden sei, daß er nicht am Orte wohne, endlich kein im Besitz der Pfründe befindlicher Priester verpflichtet worden sei, die Pfründe mit dem bewilligten Prädicanten zu theilen, wohl aber das Gegentheil. Zwar berief sich Zürich auf einen Abschied von 1535, der den Herren von Constanz bewilligte, ihre Pfarreien und Caplaneien mit Priestern oder Prädicanten zu besetzen, woraus auch auf die Abkürzung zu schließen sei; allein es wurde der Landfriede entgegen gehalten, das Interesse der Collatoren und der Entschluß der V Orte, eher auf Theilung der Landvogtei zu beharren, als jener Forderung nachzugeben oder auf Einsetzung des Altars in Lustorf zu verzichten, worauf dann auch Zürich erklärte, zu Gestattung der Altareinsetzung in Lustorf oder zur Landestheilung nur insofern Hand bieten zu können, als den evangelischen Orten im erstern Falle Einsetzung von Prädicanten gegeben oder im andern Falle für ihren Antheil an den ennetbirgischen Vogteien ein entsprechendes Aequivalent im Thurgau angeboten werde. **d.** Die zweite Sitzung eröffnete Zürich mit Vorlegung eines Projectes, das aber von Seite der V Orte mit den bereits in der ersten Sitzung vorgebrachten Einwürfen bekämpft wurde und endlich zu dem Beschluß führte, die Frage der Abkürzung einstweilen zu verschieben. **e.** Eingangs der dritten Sitzung erschienen die Erben des Landvogts Füssli selig mit dem Gesuch um Vergütung der von dem Landvogte herrührenden Forderung, worauf Landvogt Büeler Befehl erhielt, die Zahlung aus der Harder'schen Schuld oder andern Briefen zu entrichten. **f.** Dann wurde den Zürichern empfohlen, dem Priester zu Adorf zu den nöthigen Paramenten zu verhelfen, auch über Gachnang verhandelt, hierauf das Vorbringen des Stadtschreibers Mesmer, Abgeordneten des Stadtmanns und Rathes zu Rheineck, angehört und der Beschluß gefaßt, des Holzflößens wegen nach Innsbruck zu schreiben. **g.** Endlich wurde Abrede getroffen, wegen Heiligkreuz und Hagenwylen bei dem Abt von St. Gallen, wegen Werdbühl bei dem Statthalter des Dompropstes, Dombekan Papus in Constanz, wegen Wuppenau bei dem Verwalter von Tobel sich des Nähern zu erkundigen, um bei der Klage der Parteien die Anrechte der Collatoren auch in Berücksichtigung nehmen zu können. **h.** In der vierten Sitzung wurde ein Ausschuß von Wuppenau, Heiligkreuz, Wylen, Hagenwylen und Werdbühl, verbeiständet von dem Prädicanten Dchsner von Busnang und vertreten durch den Redner Wirz von Zürich, vorgelassen. Auf ihr Begehren um Anstellung eines Prädicanten an den angedeuteten Orten antworteten die St. gallischen Abgeordneten Georg Renner, alt-Reichsvogt, und Fidel vom Thurm, Hofamann zu Wyl, in Bezug auf Heiligkreuz, daß darüber schon ein Abschied vorhanden sei; der Verwalter in Tobel,

in Bezug auf Wuppenau, daß sich bei dem Collator in Tobel noch Niemand um einen Prädicanten gemeldet habe, er übrigens den Prätendenten von Wylen unter Hinweisung auf den badenschen Spruch von 1564 das Recht vorschlage. Auch die St. gallischen Abgeordneten beriefen sich auf die zwischen den Bewohnern von Wylen und dem Hause Tobel gegebenen zwei Erkenntnisse von 1564. Diese Begründung erschien als genügend. Indessen hielt Zürich die St. gallischen Abgeordneten etwas lange mit dem Einwurf auf, der angeregte Receß sei allein bei den V katholischen Orten begehrt und empfangen worden. Daher ließen sie sich bei ihrer Abreise in der Kanzlei vernehmen, sie seien dessen vergnügt; denn wenn die von Zürich Sprüche und Verträge nicht mehr halten wollen, wissen auch sie der Sachen zu thun und ein solches anderwärts sich zu Nuzen zu machen. **I.** In der fünften Sitzung den 2. December erschienen Pfarrer Laurenz Kaut, Statthalter Johann Forster und Sekelmeister N. N. im Namen der Katholischen, und Schultheiß N. Wepfer, Konrad Huber sammt noch zwei andern Rathsgliedern im Namen der andern Religion von Diesenhofen. Sie trugen ihre Streitigkeit vor, betreffend Annahme von Bürgern und Verrechnung ehegerichtlicher Bußen in den Stadtsfel. Die Herren Hirzel und Zurlauben wurden hierauf beauftragt, einen Vergleich zu vermitteln, was dann aber ohne Erfolg war; doch einigten sich dann die Parteien selbst und erlangten zu ihrem Vertrag die Zustimmung der Orte am 8. December. **K.** Hierauf erschienen die Ausschüsse der geistlichen und weltlichen Gerichtsherrn neben einigen Abgeordneten der Landschaft, die Gesandtschaften zu begrüßen und auf einen beliebigen Tag zu einem „Zweibismal“ einzuladen. Es wurde ihnen dieß durch den Herrn Burgermeister verdankt, die Theilnahme an der Wahlzeit jedoch obliegender Geschäfte halber abgelehnt. **L.** Wegen Werdbühl erweist in des Dompropstes Namen dessen Statthalter, Domdekan Papus, aus Acten von 1543 bis 1628 und 1631, was hinsichtlich der Anstellung eines Prädicanten daselbst verhandelt, wie namentlich durch einen Spruch Heinrichs von Ulm zu Griesenberg, bestätigt durch Landvogt Melchior Heinrich von Zug und in Appellatorio confirmirt von den X Orten zu Baden am 15. Juni 1543, der Streit entschieden worden sei. **M.** Vier Männer von Beckingen, mit Beistand des Prädicanten von Hüttwylen, bringen das Gesuch vor, daß für die sieben Haushaltungen des Hofs oder Dörschens Beckingen, im Gerichte Ittingen, zu Herdern, wohin sie pfärrig, ein Prädicant bewilligt werde. Der Vogt zu Gottlieben aber entschuldigt dieselbe Bitte vor für Hagenwyl. Der alt-Reichsvogt Renner antwortet: In Hagenwyl sei alles katholisch, mit Ausnahme von drei ansässigen Haushaltungen zu Kagensteig; die von Almisberg aber, welche der Prädicant ebenfalls herbeiziehe, seien nicht nach Hagenwyl pfärrig. Zürich nimmt die Sache in „übernächtliches“ Bedenken, während die andern Orte wegen Werdbühl es bei den ergangenen Abschieden und Verträgen bewenden lassen wollen. **N.** Die sechste Sitzung wurde von Burgermeister Rahn mit der Bemerkung eröffnet, man finde es unbillig, daß in Werdbühl die evangelischen Religionsgenossen laut Briefen des Papus den Gottesdienst bei dem Priester besuchen sollen; sie haben von diesen von Papus eingelegten Gewahrsamen zwar nichts gewußt und wollen sie bei ihrem Werthe oder Unwerthe bleiben lassen, doch seien zuweilen die Namen der Herren Gesandten in Sachen gebraucht worden, von denen in den Abschieden und Archiven nichts gefunden werde; in Bezug auf Heiligkreuz und Wylen lasse man es evangelischer Seits bei den Abschieden und Verträgen beruhen; überhaupt sei man bereit, sich zu einem freundlichen Abschied zu vergleichen. In Erwiderung hierauf wird den Zürichern gerathen, ihren Reli-

gionsgenossen dadurch zur Ruhe zu verhelfen, daß sie dieselben ermahnen, den Gottesdienst ferner da zu besuchen, wo sie ihn bisher verrichtet haben; denn eines jeden Weilers wegen könne man nicht Prädicanten aufstellen oder zulassen; auch die Katholischen müssen hin und wieder ihrer Mutterkirche erman-
 geln und außer derselben ihren Gottesdienst üben; wenn die Ehre und Altäre vergittert und beiden Religionsgenossen Platz und Gelegenheit gemacht werde, ihren Gottesdienst „kumblich zue brauchen“, was mit Erweiterung der Kirchen und auf andere Weise geschehen könne, werde allem geholfen sein. **P.** Auf die Erinnerung Zürich's, daß die Abkürzung der Kirchen- und Pfrundgüter fast die Hauptsache gewesen sei, wegen der man die Reise in's Thurgau unternommen habe, und daß es, wenn man sich dazu verstehen wolle, wohl am besten durch einen Ausschuß geschehen könne, ließen auch die katholischen Orte ein Particular-Collegium sich belieben, um wenigstens einen freundlichen Abschied zu erzielen. Oberst Zweyer, Ammann Zurlauben, Sekelmeister Schneeberger und Stadtschreiber Hirzel wurden damit beauftragt. **II.** Ammann David Diethelm mit noch vier Berordneten bittet im Namen der Gemeinde Utwyl um Verzeihung des 1644 begangenen bekannten Fehlers. Zürich unterstützt ihre Bitte mit der Zusage, „die Willfahr anderwärts zu erkennen“; die katholischen Gesandten verschieben ihren Entschluß auf den folgenden Tag. **R.** In den Verhandlungen des Ausschusses fielen verschiedene Anträge: In Lustorf möge der Altar eingesetzt, dagegen den Evangelischen auch die Befugniß eingeräumt werden, überall Prädicanten aufzustellen; nach Einsetzung des Priesters in Lustorf möge auch in Heiligkreuz ein Prädicant eingeführt werden; wenn man evangelischer Seits auf die Abkürzung verzichte und die Unterhaltung der neu aufzustellenden Prädicanten auf eigene Kosten übernehme, sollen die Katholiken sich der Einsetzung von Priestern auf bisher evangelische Pfründen begeben oder es soll jeder, der seinen Gottesdienst in seiner Gemeinde nicht finde, ihn am nächst gelegenen Orte seiner Confession besuchen und, sofern ihm das nicht genüge, auf eigene Kosten für sein Bedürfnis sorgen; die Katholischen mögen in Lustorf, die Evangelischen in Heiligkreuz vorgehen, dagegen soll die Frage der Kirchengütertheilung sistirt bleiben; die Katholischen sollen in Lustorf, die Evangelischen in Heiligkreuz einhalten, dabei kein Theil den andern in Einsegnung der Ehen, Kindertaufen u. s. w. hindern. Da jedoch keiner dieser Anträge die beidseitige Zustimmung erlangte, erhielt der Landschreiber den Auftrag, einen Abschied zu entwerfen. **S.** In der siebenten Sitzung, am 5. December, rügt Zürich, daß der diesseitigen Obrigkeit nicht auch wie andern Orten Anzeige gegeben wurde, daß Klingenberg käuflich sei. **I.** Die Gemeinden Egnach, Hagenwyl und Roggwyl werden wegen des unzulässigen Ueberzinses zur Rede gestellt und angewiesen, künftig vom Gulden nicht mehr als drei Kreuzer Zins zu beziehen; der Buzenzins wird also abgeschafft, so daß derselbe mit Vorwissen des Bischofs, als Herrn von Arbon, oder seines Vogts verboten und dem Abgange an der Pfründe des Prädicanten von Arbon in anderer Weise, z. B. durch eine Vermögensanlage, begegnet werden solle. **II.** Die achte Sitzung wurde mit Erörterungen über den Abschiedsentwurf ausgefüllt. **V.** In der neunten Sitzung wurde der vorher noch durch die Ausschüsse durchgesehene Abschied vorgelegt. Zürich vermifste, daß die Einsetzung der Taufsteine der evangelischen Religionsgenossen nicht neben die Eingitterung der Ehre und Altäre gestellt wurde, wie man in Baden überein gekommen sei. Die katholischen Orte wünschen, daß man mit mehreren Berrichtungen von einander sich verabschieden könne, so daß man neben Lustorf und Heiligkreuz auch noch Affeltrangen für Anstellung eines Priesters, und Werdbühl und Wuppenau für Anstellung von Prädicanten in die Wahl gäbe. Da sie indessen hinsichtlich dieser Gemeinden

nur intercedendo durch Schreiben an die Collatoren mitwirken zu können erklären, wird von den evangelischen Orten nicht darauf eingetreten. **w.** Nach Eröffnung der zehnten Sitzung fragt der Landvogt, ob von den thurgauischen Unterthanen, welche in die St. gallischen Gerichte übersiedeln, in denen das Weisheitlich den regierenden Orten zustehe, der Abzug gefordert werden solle; die Stift St. Gallen sei bereit im umgekehrten Falle auf den Abzug zu verzichten, und oberthurgauische Abgeordnete hätten sich eingefunden, um die regierenden Orte um Befreiung von jener Beschwerde zu bitten; Veranlassung dazu sei, daß ein Nägeli von Altnau nach Herrenhof gezogen sei und es sich nun frage, ob er den Abzug zahlen solle. Es wurde hierauf erkennt: Wenn der Herr von St. Gallen die Seinigen freizügig lasse, werde man auch die Thurgauer nicht beschweren; übrigens soll der Abzüge halber der Abschied von 1644 gelten, besonders hinsichtlich des Unterschieds von Heiraths-, versangenen und Erbgütern. **x.** Den evangelischen Orten zu Gefallen verstehen sich die katholischen Orte zu der Milderung, daß die Bauern von Urmwyl zur Strafe jedem Orte 200 Gulden zahlen und diese Summe erlegen sollen, bevor sie aus der Stadt gehen. Die Einwendungen Zürich's, die Schiedorte haben Hoffnung auf gänzlichen Nachlaß gemacht, seien die Kosten weniger wegen des Bergehens der Urmwyl als wegen anderer Sachen erwachsen, die angelegten Rechtsbote haben keinen regelmäßigen Gang genommen, daher der Ungehorsam so hoch nicht anzurechnen sei u. s. w., werden abgelehnt. **y.** In der elften Sitzung, den 9. December, wird die den Urmwylern auferlegte Buße auf 150 Gulden für jedes Ort ermäßigt. **z.** Bei Berathung eines vom Prälaten von St. Gallen eingegangenen Schreibens und des vom Landschreiber abgefaßten Entwurfs zu Beantwortung desselben wird gefunden: Um sich mit jenem wegen Wuppenau zu verständigen, möge Oberzweyer, der seine Rückreise über St. Gallen mache, mündlich mit dem Prälaten verhandeln und Bannerherr Marti, der denselben Weg nehme, möge auch dabei sein. **aa.** Die ausgefertigten Schreiben an Zürich wegen der Klagen der Gotteshäuser Rheinau und Ittingen sollen durch den Landschreiber expedirt und abschriftlich dem Abt von Rheinau mitgetheilt werden.

60.

Bundesbeschwörung der mit Savoyen verbündeten Orte.

Turin. 1652, 30. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Savoyen, Bündnisse.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ulrich Dulliker, alt-Schultheiß und Bannerherr. Uri. Jost Büntiner, Landammann; Seb. Peregrin Zweyer, Landeshauptmann. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Karl Betschart, des Rath's. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann von Obwalden; Peter Zelger, Landammann und Bannerherr von Nidwalden. Zug. Johann Speck, Landesfähnrich; Christian Schön, Sekelmeister; Niklaus Itten, des Rath's. Freiburg. Rudolph Beck, Schultheiß und Stadthauptmann; Beat Jakob von Montenach, des Rath's. — Als Secretariat und Dolmetsch: Stadtschreiber Ludwig Hartmann von Lucern.

a. Durch die Tagleistungen in Baden und Frauenfeld im November und December 1651 war die

auf den 6. December angeetzte Reise nach Turin verhindert, daher mit Zustimmung des Hofes von Turin bis nach dem Dreikönigstage verschoben worden. Als die Gesandtschaft, mit den am 13. Januar 1652 ausgestellten Vollmachten versehen, auf ihrer Reise die Stadt Vercelli erreichte, ließ sie durch Hauptmann Kyd von Schwyz dem Festungscommandanten von Santhià anzeigen, daß sie den Boden des Herzogs betreten habe; er kam ihr daher etwa eine halbe Stunde weit mit Reiterei entgegen, worauf von den Pferden absteigend man sich gegenseitig begrüßte. Indem auf jeder Bastion ein großes Stük abgefeuert wurde, ritt man in die Stadt und, nachdem man einen Tag daselbst verweilt hatte, wurde man unter ähnlicher Ehrenbezeugung auf die Weiterreise begleitet. Dasselbe geschah in der Stadt Chivasso. Am 25. Januar Morgens berieth man sich, auf welche Weise man sich in Turin der erhaltenen Instruction entledigen wolle. Zug und Schwyz erklärten, daß sie strenge Befehle haben, sich in die Bundessolemnisation nicht einzulassen, es sei denn zuvor den von ihren Obrigkeiten gestellten Forderungen nach Möglichkeit entsprochen. Damit waren auch die andern Gesandtschaften einverstanden. Aber noch waren die Berathungen nicht beendigt, als der Bericht einlangte, daß auf den Abend desselben Tages in Turin Alles in Bereitschaft gesetzt sei, sie zu empfangen. Man beeilte sich also. An zwei Orten vor der Stadt kamen Abholungsgeleite entgegen. Die „Magnificenz“ des Einzugs zu beschreiben blieb einer besondern schriftlichen Aufzeichnung vorbehalten. **b.** Nach dem Einzug wurde die erste freie Zeit benutzt, die in Chivasso abgebrochene Berathung fortzusetzen, und man verständigte sich vor Allem aus, in den Verhandlungen sich nicht zu sündern, erinnerte daher den Herrn von Greiffy an das ihm übergebene Memorial und an den Entschluß und Auftrag der Gesandtschaft, vor der Solemnisation die darauf bezüglichen entsprechenden Zusagen zu vernehmen. In seiner Antwort versicherte Greiffy, alles Mögliche gethan zu haben und weiter thun zu wollen, um dem Inhalt des Memorials, besonders hinsichtlich der verfallenen Pensionen und der Studentengelder, zu genügen; allein die löblichen Orte sollten dem durch Krieg und elende Zeiten verödeten Lande Mitleid erzeigen und die Freundschaft nicht den Pensionen und Studentengeldern nachsetzen, sondern glauben, daß bei Rückkehr besserer Zeiten die Dankbarkeit ihnen alles vergüten werde; die von Oberst Ulrich von Schwyz und Oberst Amrhyn von Lucern herrührenden Ansprüche müßten, bedeutete Greiffy, zuerst erdauert werden; dann werde man sie möglichst befriedigen; unterdessen könne man den Amrhyn'schen Erben gegen ihre piemontischen Creditoren eine inhibito di molestia geben; was aber die Rechte und Freiheiten der Garde betreffe, so wisse der Herzog von keinem dem Hauptmann geschenehen Abbruche; doch sei er bereit, wenn so etwas geschehen sein sollte, es zu repariren und auch für die Bezahlung der Soldaten das Nöthige zu thun, habe daher auch bereits Jemanden mit diesem Geschäft beauftragt; gleicher Weise sei der Herzog geneigt, dem von den Orten ausgesprochenen Wunsche entsprechend, einen residirenden Ambassadors in der Eidgenossenschaft zu unterhalten und allem obzuliegen, was geeignet sei, seine Freundschaft thatsächlich zu bezeugen. **c.** Während der Berathung über diese von Greiffy gegebene Antwort meldete Graf Muradore, zu welcher Stunde die Begrüßung am Hofe statt haben solle. Mit ansehnlichem Begleite wurden die Gesandten zuerst zur Madame reale, dann zu dem Herzoge geführt. Liebreicher und ehrenvoller hätten sie nicht empfangen werden können, und es wurde ihnen so Hoffnung gemacht, daß die gestellten Tractatsbestimmungen vollkommen in Erfüllung gebracht werden sollen. **d.** Dessen sicher zu werden, wurde Stadtschreiber Hartmann von Lucern als Secretär und Dolmetzch der Gesandtschaft zu dem Großkanzler abgeordnet, ihm zu melden: Die durch den

Freiherrn von Greiffy gegebene Antwort genüge nicht; daher werde gewünscht, daß der Gesandtschaft Gelegenheit verschafft werde, mit einem herzoglichen Deputirten alles Punkt für Punkt zu besprechen. Der Großkanzler erklärte sich auch mit aller Freundlichkeit bereit, der Madame reale diesen Antrag zu hinterbringen, ungeachtet er glaube, man hätte sich mit der ertheilten Antwort zufrieden geben können. Zu der Conferenz wurden von eidgenössischer Seite die Herren Dulliker, Zweyer, Neding und Beck bestimmt, von Seiten des Herzogs der Markgraf von Pianezza, der Graf Ph. d'Aglic, der schweizerische Gardegeneral Graf Lana, der Großkanzler, Herr von St. Thomas, erster Staatssecretär, Herr Contador, Herr Beador und der Freiherr von Greiffy. **e.** Die erste Hauptverhandlung dieses Congresses fand bei Hofe statt; fortgesetzt wurde sie in besondern Zusammenkünften; an Fleiß, Ernst und Arbeit wurde nichts gespart, auch auf Einverleibung der gewisse Handelsleute von St. Gallen und die Angehörigen von Lauis betreffenden Punkte wurde gedrungen. Allein da über jeden Gegenstand wieder höhern Orts relativ werden mußte und die Zeit zum Bundeschwur anrückte, ohne daß die Sache ihren gehörigen Abschluß erlangt hatte, griff man von eidgenössischer Seite zu dem Auskunftsmittel, alle Forderungen specificirt in Schrift zusammenzustellen und gehörigen Ortes mit der Erklärung einzureichen, daß die Bundes-Solemnisation denselben nichts präjudiciren solle. Diese Schrift sprach die Erwartung aus, die herzogliche Regierung werde zur Entrichtung der rückständigen Pensionen und der Schülergelder bei Eintritt besserer Zeiten Anstalt machen; sie werde die Rückstandsforderungen der Regimenter Ulrich und Amrhyn und des Hauptmanns Heinrich Wysser nach Vergleichung mit den Liberanzen gutheissen und bezahlen lassen, die 1577 errichtete Leibgarde bei dem ursprünglichen Rang der Justiz und andern Prärogativen erhalten und einem besondern Cavalier die Wahrung ihrer Interessen übertragen, einen qualificirten in der Eidgenossenschaft residirenden Ambassador bestellen, den St. gallenschen Handelsleuten Schobinger, Scherer und Spindler wie früher durch den Kanzler eine schriftliche Gewahrsame zustellen, so daß nach eingetretene Friede ihnen und vielen armen Wittwen und Waisen mit Assignationen geholfen werden könne, endlich die Hauptmeister von Lauis und andere eidgenössische Angehörige in Bezug auf Leib und Gut der Ausnahme und Befreiung, die sie früher genossen und wie der Anno 1646 ergangene Ruf vermöge, sich erfreuen lassen; sollte der Herzog diesen Erwartungen nicht Genüge leisten, so möchten die Eidgenossen Gegenverfügungen ergreifen, die zu ihrer Durchlaucht Dienst nicht ersprießlich wären. **f.** Ueber die Bundes-Solemnisation in der Hauptkirche zu Turin am 30. Januar und über das, was der Herzog durch den Großkanzler der Eidgenossenschaft zu Lob und Trost öffentlich hat anbringen und anerbieten lassen, verfaßten der erste Staatschreiber, Herr von St. Thomas, und der Stadtschreiber Hartmann einen besondern Act *); dabei ist nachzutragen, daß den Brüdern Hauptmann und Lieutenant Kyd wegen ihres ungebührlichen Betragens theils in der Kirche, theils am Abend in dem der Gesandtschaft angewiesenen Balaste, ein Verweis ertheilt werden mußte. **g.** Es wurde dann auch noch von Unteroffizieren und Soldaten, die in des Herzogs Dienst sich befinden, schriftlich und mündlich über allerlei Mängel geklagt und auch diese Mängel wurden in den Eingaben verzeichnet und Abhülfe derselben verlangt, unterdessen aber den Betheiligten freundlich zugesprochen, auf dasjenige zu achten, was unter ihnen selbst zu verbessern sein möchte. Nebenbei kam in Anregung, daß für die Leibgarde eine förmliche Ordonnanz aufgerichtet

*) Auf Pergament ausgefertigt liegt dieser Act im Staatsarchive Lucern.

und von derselben beschworen werden sollte, um sie auf solche Weise in ihren Stand zu bringen; es fehlte aber an Zeit, den Gedanken zu verwirklichen. **h.** Da der frühere Gardehauptmann Bögeli von Freiburg die Privilegien-Briefe, Urtheilsbücher und Rechnungen der Garde hinweggeführt hat, kam man überein, bei den Obern anzutragen, daß Freiburg ersucht werde, denselben zur Aushändigung dieser Schriften anzuhalten. **i.** Hinsichtlich des ausstehenden Soldes von neunzehn Monaten bei der in wirklichem Dienste stehenden Mannschaft, der man jedoch nur vierzehn Monate geständig ist, wurde den mit der Abstattung der Abschiedsbefuche beauftragten Mitgliedern der Gesandtschaft überbunden, bei solcher Gelegenheit neben den andern bereits eingegebenen Punkten auch diese den Ministern zu empfehlen. **k.** Nachdem alles das besonders mit Unterstützung und Hülfe des Freiherrn von Greiffy geordnet war, wurde die Zeit zur Verabschiedung angesetzt. Die Gesandtschaft, stattlich nach Hofe abgeholt, von Madame reale und dem Herzog mit ganz gnädiger Affection und großer Humanität aufgenommen und entlassen, verwendete noch die Nacht dazu, um die gebührenden Officien auch an den übrigen Orten zu verrichten und alle guten Gegenanerbietungen zu wechseln. **l.** Am letzten Morgen fand sich noch Herr von St. Thomas ein, um die befohlenen Expeditionen einzuhändigen, nämlich die Antwort auf das eingegebene Memorial, das Instrument über den vorgegangenen öffentlichen Act und die Recredentialschreiben. Jene Antwort enthielt die Zusage, bei Wiederkehr besserer Zeiten die verfallenen Pensionen und die Studentengelder entrichten, die Ulrich'schen und Amrhyn'schen Ansprachen bereinigen und liquidiren, allfälligen Abbruch bei der Garde restituiren und rückständigen Sold bezahlen, ein Deputat mit den Interessen der Garde beauftragen, einen residirenden Gesandten in der Eidgenossenschaft halten und überhaupt gute Freundschaft beobachten zu wollen.

61.

Conferenz der evangelischen Städte nebst Mühlhausen.

Marau. 1652, 2. und 3. Februar (23. u. 24. Januar alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 152a, fol. 311.

Gesandte: Zürich. Joh. Jakob Leu, Statthalter; Konrad Werdmüller, Sefelmeister. Bern. J. Rudolph Willading, Benner; Vincenz Wagner, Benner; Sigmund von Erlach, General-Major, des Großen Rathes. Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Burgermeister; Joh. Heinrich Falkner, Zeugherr. Schaffhausen. Lorenz Meyer, Zeugherr. Mühlhausen. Dr. Lukas Schmielecius, Sefelmeister; Andreas Gysler, Stadtschreiber.

a. Durch den Bericht Mühlhausens und Basels, daß die Annäherung lothringischer Kriegerschaaren besonders Mühlhausen bedrohe, wurde Zürich veranlaßt, eines Theils den Hauptmann Dietegen Holzhalf nach Mühlhausen zu senden, andern Theils im Einverständniß mit den drei Städten Bern, Basel und Schaffhausen die Conferenz in Marau anzuordnen. Nun trägt Basel vor: Schon im jüngsten deutschen Kriege habe Herzog Karl von Lothringen eine armée volante unterhalten und mit derselben Freibeuterei getrieben; diese Armee zähle allein an Reuterei 3000 Mann; durch sie seien die besten Orte

im Elsaß, ausgenommen Ruffach und Ensisheim, eingenommen und beraubt worden; zwar werde sie sich wahrscheinlich bei Bellegarde mit den französischen Truppen des Prinzen von Condé vereinigen, gleichwohl aber walte die Besorgniß ob, sie werde die Abwesenheit des Herzogs von Lothringen und seine dießfällige Unverantwortlichkeit und die für die Beschützung der elsassischen Reichsländer unzureichende Macht des Generals Rosa, sowie die noch mangelhaft ezequirten Friedensbestimmungen dazu benutzen, um in der Nachbarschaft Proviand und Fourage zu erzwingen; zudem habe ein Bürger von Basel, Michael Coquin, von dessen Frau in seiner Abwesenheit ohne obrigkeitliches Vorwissen neben andern Kostbarkeiten ein auf 300,000 Kronen geschätztes Einhorn „veraberwandelt“ worden sei, den Herzog von Lothringen um Hülfe angegangen, und dieser habe unter harten Drohungen die Resitution jener Kostbarkeiten an ihren Eigenthümer gefordert und sich durch baselsche Abgeordnete nicht wollen begütigen lassen; wenn daher auch eine Belagerung für die Stadt Basel keine große Gefahr habe, so sei doch bekannt, wie Wesel, Breda und andere Städte im letzten Kriege durch Ueberraschung erobert worden seien; man habe überdieß zu bedenken, daß durch die neuliche Wassergröbe in die Befestigungswerke Lücken gerissen worden seien, durch welche nicht nur einzelne Compagnien, sondern ganze Regimenter ohne viele Schwierigkeit in die Stadt eindringen könnten; ferner habe sich eine große Volksmenge in die beiden Städte geflüchtet und sei eine große Masse nicht nur von Getraide und Geräthen, sondern auch von Heu und Stroh aufgehäuft, so daß, wenn durch absichtliche Bosheit oder Zufall Feuer ausbräche, fast keine Möglichkeit wäre, den Brand zu löschen, solche Noth also von dem fremden Volke benutzt werden könnte, sich der bedrängten Stadt zu bemächtigen; endlich gehe der Prinz von Condé mit seiner der jezigen französischen Regierung feindseligen Partei, nicht weniger als das Haus Oesterreich, damit um, das Elsaß an sich zu reißen; es sei daher in der Nähe um so mehr Unruhe und Gefahr zu erwarten, da Spanien bis zur Erlegung der von Frankreich laut Friedensschluß zu leistenden Bezahlung von 3 Millionen den Frieden einzugehen sich weigere, für Frankreich aber unter gegenwärtigen Umständen jene Zahlungsleistung unmöglich sei. Mit Rücksicht darauf, daß die Angehörigen Basels durch die Besorgung des Wachdienstes schon sehr ermüdet seien und daß Mühlhausen den Umkreis von einer ganzen Stunde, Basel sogar eine drei Mal größere Gränze zu bewachen habe, wünscht Basel, es möchten die verbündeten Städte nach Mühlhausen 200 und nach Basel 400 geworbene Mann zur Hülfe senden und sich damit zufrieden geben, wenn Basel den vierten Theil dieser Kosten über sich nehme; denn da Basel seit dreißig Jahren stets eine Wache von 200, zeitweise sogar 600, 800 bis 1000 Mann unterhalten, bei Abgang vieler auswärtigen Einkünfte für den Fortbestand der Hochschule große Opfer gebracht und auch für Gesandtschaften viele Kosten aufgewendet habe, sei es mit Schulden überladen und könnte es daher bei der Mangelhaftigkeit des allgemeinen eidgenössischen Defensional-Wesens, bei der Eifersucht der V katholischen Orte und ohne kräftige Unterstützung von Seite der evangelischen Städte mit Mühlhausen sich gezwungen sehen, andere Hülfe zu suchen, was ohne Zweifel für die ganze Eidgenossenschaft ein unwiderbringlicher Schaden sein müßte in Anbetracht der großen Wichtigkeit Basels als Gränzort und im Hinblick auf die bedeutenden Hülfskräfte der Stadt an Proviand, Munition und Geschützen, an welsch' letztern sie allein zweihundert große Stücke besitze; die Eidgenossen wahren daher nicht weniger ihr eigenes Interesse als dasjenige Basels, wenn sie dieses in der Noth nicht verlassen. Auf diesen Vortrag wurde beschloffen: 1) der Regierung von Zürich schleunige Absendung von 100 Musketieren, was Bern auch bereits gethan, zu belieben, wobei an den Kosten Schaffhausen sich

auch zu theilhaben habe; Mühlhausen aber zur Ausbesserung seiner Festungswerke und zur Vorsicht gegen fremdes Volk zu mahnen; 2) mit Hinsicht auf die zwischen den evangelischen und katholischen Orten obwaltende Spannung nach Basel einstweilen keine Verstärkung abgehen zu lassen, dagegen auf den Fall eintretender Noth bereitwillige bundesgemäße Hülfe zuzusichern; 3) in Bezug auf die Unkosten und die bessere Einrichtung des eidgenössischen Defensionals eine schriftliche Erklärung Basels zu gewärtigen; 4) einstweilen der Stadt Basel Aussicht auf einen Zug von 1000 Mann aus Zürich, einem Regiment von 2000 bis 2500 Mann unter dem Commando des General-Majors von Erlach aus Bern und 400 Mann in zwei Freicompagnien aus Schaffhausen zu eröffnen; 5) die Absendung eines Schreibens an Herzog Karl von Lothringen zu unterlassen. **b.** Auf den Anzug, daß die V Orte die in Baden und Frauenfeld getroffene Verständigung für keinen gültigen Abschied anerkennen dürften, ihnen überhaupt wenig zu trauen sei, daher durch Anregung der so lange unterbliebenen Bundeserneuerung oder auf andere Weise von ihnen in Erfahrung zu bringen sei, wessen man sich zu ihnen zu versehen habe, wurde besser gefunden, die Sache nicht zu berühren, indem eine solche Anfrage doch nur „schimpflich“ aufgenommen würde. Dagegen verdankt Zürich den Städten Bern, Basel und Schaffhausen die unverdroffene Mühe und Arbeit, die sie als Schiedorte für Beilegung der Religionsbeschwerden in den gemeinen Herrschaften aufgewendet haben, theilt die in Baden und Frauenfeld gemachte Verständigung mit und eröffnet weiter, wie Zürich und evangelisch Glarus in Hinsicht auf die nach Abschluß des Landfriedens ergangenen Abschiede die Reciprocität in Aufstellung der Prädicanten gegen die Priester und in Abkürzung der Pfund- und Kirchengüter begehrt haben, die V Orte aber solche Reciprocität je zugestanden zu haben verneinen und überhaupt bemüht seien, den Landfrieden einseitig zu ihrem Vortheile auszulegen; wie Zürich ferner unter'm 18. December 1651 in einem an Lucern gerichteten Schreiben seine Bereitwilligkeit, an den Verabredungen von Baden und Frauenfeld, ungeachtet sie für die Evangelischen weniger günstig seien als für die Katholischen, fest halten zu wollen erklärt und dabei Lustorf und Heiligkreuz gegen einander aufgehen zu lassen und einem Priester in Affelstrangen daselbe, was einem Prädicanten in Wuppenau, zugestehen anerbieten, Lucern aber unter'm 12. Januar 1652 geantwortet habe, ein bekanntes, mit dem Hofe von Turin in Verhandlung befindliches Geschäft mache es unmöglich, die Sache schon jetzt in entscheidende Berathung zu nehmen; wie mittlerweile im Tannegger Amte im Thurgau durch den Abt von Fischingen ein evangelischer Kirchmeier von seinem seit dem Landfrieden den Evangelischen zugestandenen Amte verdrängt und diese Verletzung des landfriedlichen Herkommens zwar zur rechtlichen Behandlung dem thurgauischen Landvogte eingeleitet worden sei, jedoch der daraus erfolgenden Consequenz wegen wahrscheinlich auf der Jahrrechnung zu Erörterungen führen werde, welche die Schiedorte und besonders die evangelischen Stände veranlassen dürften, den Frieden und das gefährdete Religions-Interesse zu wahren. Hiezu mitzuwirken erklärten sich die Gesandten der drei Städte bereitwillig. **c.** Der Antrag Zürich's, es möchten wie bisher für zwei studirende evangelische Knaben der uralten piemontesischen Kirche in den piemontesischen Thälern jährlich ungefähr 200 Gulden und an den Kirchenbau in Tyrnau und „Gomorra“ (Komorn) in Ungarn für jede Gemeinde ungefähr 100 Reichsthaler von den vier Städten und von St. Gallen beigetragen werden, wird ad referendum genommen. **d.** An die Restauration des Gymnasiums zu Hornbach verständigte man sich gemeinsam 500 Reichsthaler beizusteuern; an Magdeburg 600 Reichsthaler und zwar so, daß nach Verhältniß von Zürich und Bern je 200, von Basel und Schaff-

hausen je 100 Thaler bezahlt werden. Die Absendung dieser Gelder soll jedoch bis zum Eintritte des Friedens verschoben, unterdessen aber St. Gallen ersucht werden, auch noch einen Beitrag zu bewilligen.

e. Weil die seit einiger Zeit während und nach dem Herbst gefeierten Bettage oft durch die damit zusammentreffenden Geschäfte und Märkte gestört wurden, sind künftig die Fast-, Bet- und Bußtage in den April oder Mai und zwar auf einen Donnerstag anzusetzen, doch drei Wochen vorher zu verkünden.

f. Gegen den Antrag Bern's, der Republik England zu ihren Siegen durch eine Gesandtschaft Glückwünsche darbringen zu lassen, wie dieß bereits von vielen Fürsten und Herren geschehen sei, und vielleicht Bündnisse anzubieten, wird eingewendet, die Religionsangelegenheiten seien dort zu sehr in Verwirrung, als daß ein freundschaftliches Eintreten mit England wünschbar wäre, auch abgesehen davon, daß dieß von anderer England befeindeter Seite für die Eidgenossenschaft große Ungelegenheiten nach sich ziehen müßte; es wird daher in den Antrag einzutreten nicht rathsam erachtet.

g. Basel erinnert, wie in neuerer Zeit die Titel vermehrt, neu gemachte Grafen z. B. von der kaiserlichen Majestät „Hochwohlgeboren“, dagegen die Schweizer nach altem Herkommen nur „Ehrlame“, wie jeder Bauer, betitelt werden, der Titel aber bei Unterhandlungen mit auswärtigen Regierungen die Achtung bestimme, auf die man Ansprüche habe; nicht weniger gehöre hiezu auch eine angemessene Ausrüstung der Gesandtschaften mit Kutschen, Gesinde, Livrée und eigener kostbarer Kleidung. Es wird daher in den Abschied genommen, was in Beziehung auf Titel und Gesandtschaftsausrüstungen vorzulehren sei.

h. Mitgetheilt wird endlich die von Louis de Geer in Amsterdam auf ein an ihn gerichtetes Schreiben des Pfarrers Ulrich in Zürich eingelangte Antwort, betreffend die Union zwischen den Reformirten und Lutheranern und die zu solchem Zwecke mit dem Pfalzgrafen Johann Adolf unterhaltene Correspondenz. Derselben werden die vom französischen Prediger G. Hotton herausgegebenen Schriften beigelegt.

62.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1652, 13. und 14. März.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLII, fol. 6. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dullifer, Schultheiß; Christoph Pfyffer, Statthalter; Ludwig Meyer und Jost Pfyffer, des Raths. Uri. Seb. Peregrin Zweyer, alt-Landammann. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Martin von Rickenbach, genannt Belmont, Statthalter. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann von Obwalden; Jost Lussi, Landammann von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, alt-Ammann; Jakob Andermatt; Peter Trinkler, alt-Ammann.

a. Um über die schon vor zehn Wochen von Zürich und evangelisch Glarus in Betreff der zu Baden und Frauenfeld gepflogenen Verhandlungen eingegangene Antwort eine Gegenerklärung abzufassen und andere gemeinsame Sachen zu berathen, war der Zweck der Zusammenkunft. Nach gegenseitigem Grusse verlangte Michael Schorno, Landvogt im Thurgau, Gehör. Er referirte über die Vollziehung des auf letzter Conferenz zu Frauenfeld ihm gewordenen Auftrags, den Landfrieden zu handhaben: 1) Eine Maria Bantli von Eschenz, welche, katholisch geboren, einem Heinrich Pfyffer, der „widrigen“ Religion ange-

hörig, die Ehe versprochen und nach zweimaliger Versicherung, davon zurücktreten zu wollen, mit Nichtachtung ihrer Verwandtschaft und der an sie gerichteten Ermahnungen mit demselben sich fleischlich ver-
 gangen und ihn dann in Zürich geehlicht hatte, sei mit Urtheil angewiesen worden, sich landfriedlich, still
 und ruhig zu verhalten, was ihm dann aber Zürich durch Stadtschreiber Hirzel habe verweisen lassen;
 2) in Sirnach seien bisher zwei Kirchenpfleger gewesen, der eine vom Prälaten zu Fischeningen als dem
 Collator und Gerichtsherrn, der andere von der Kirchengenossenschaft beider Religionen gesetzt; nun sei die
 durch Mehrheit auf einen Katholischen gefallene Wahl der Gemeinde unter dem Vorwande bestritten
 worden, daß die Abmehtung in parteiischer Weise ergangen sei, indem zu junge Leute und auch Nicht-
 bürger votirt hätten; da dieß aber nicht habe erwiesen werden können, habe er als Landvogt, auf dessen
 Erkenntniß die Sache gesetzt wurde, die Wahl um so eher bestätigt, als etwa auch früher beide Pfleger,
 ohne Widerspruch der Katholischen, der andern Religion angehört haben; ebenso habe er auch den nach
 Herkommen bestellten, vom Gotteshause Ittingen schon beeidigten Gemeindeführer zu Ueflingen, als man
 ihn durch ein „angetriebenes nachgehendes Mehr äußern wollte“, durch Abweisung seiner Gegner in
 Schutz genommen; 3) ein ernsthafter Span sei entstanden mit dem Ritterhause Tobel, indem 1650 der
 Verwalter zu Tobel mit dem Statthalter von Wyl, ohne Anzeige bei der hohen Obrigkeit zu machen,
 eine Marchung vorgenommen und in die Landmarche eingegriffen habe; als der Landvogt hierauf zur
 Vornahme eines Augenscheins den Verwalter freundlich eingeladen, habe Herr von Metternich dagegen
 eine Protestation eingeschickt und behauptet, daß jene Verrichtung nur eine Untermarchung, also niederge-
 richtlich gewesen sei; 4) meine er, laut Abschied von 1644 den Abzug fordern zu können von des Bur-
 germeisters zu Steckborn Tochter, die bei 5000 Gulden nach Bischofszell gezogen habe, und von einem
 Breisgauer, dem 8—10,000 Gulden erblich zugefallen seien; 5) da im Thurgau alle Einzüglinge den re-
 gierenden Orten leibeigen seien, habe er des Landrichters Bögelin vier Töchtern, deren Mutter von Zürich
 gewesen, da sie alle auswärtß geheirathet haben, den Auskauf ankünden lassen, wogegen von dem Land-
 richter eingewendet worden sei, daß seine Frau sich schon anfangs deßhalb abgeledigt habe. In Aner-
 kennung, daß der Landvogt zu dieser Zeit Rath und Wegweisung bedürfe, wurde ihm hierauf eröffnet:
 Wenn die Bantli sich nicht seiner Erkenntniß gemäß halten und sie öffentlich ihres Mannes Religion
 üben würde, möge er nochmals mit kräftiger Ermahnung in sie dringen und, sofern sie auf ihrer Wider-
 setzlichkeit beharre, wieder einberichten, unterdessen hinsichtlich ihrer andern begangenen Fehler nach eigenem
 Befinden handeln; seinem Verfahren in Betreff des Kirchenpflegers von Sirnach wird beizupflichtet;
 denen von Ueflingen das Recht zu öffnen und die Appellation nach Baden zu gestatten, wurde zulässig
 erachtet; ebenso schien es angemessen, über die tobelsche Marche mit den Beamten des Gotteshauses
 St. Gallen einen „Untergang“ zu veranstalten; an der Forderung des Abzugs soll der Landvogt fest-
 halten; mit den Töchtern des Landrichters Bögelin möge er, da dieß eine lang verseßene Sache sei, in
 Bescheidenheit abzukommen suchen, so nämlich, daß die Befugsame erhalten bleibe. Uebrigens wurde zu-
 gleich beschlossen, von der Ehesache und dem Religionsabfall der M. Bantli die Stände Freiburg und
 Solothurn in Kenntniß zu setzen und auch an Zürich zu schreiben, um von daher zu desto besserem Ver-
 halt eine Antwort zu ziehen. **B.** Auf die von Zürich und evangelisch Glarus hinsichtlich der Verhand-
 lungen zu Baden und Frauenfeld eingekommene Erklärung und zugleich im Hinblike auf die Proposition,
 welche der Prälat von St. Gallen der von Frauenfeld aus an ihn gerichteten Deputatschaft gemacht hatte,

wurde gefunden, man dürfe mit dem Erfolge jener Verhandlung besonders darum zufrieden sein, weil die von Zürich gesuchte Gleichheit und Parität ausgewichen wurde; weil aber einerseits schwer fallen müßte, die Aufstellung eines Prädicanten in Heiligkreuz zu gestatten, andererseits bei Einsetzung eines Altars und Priesters in Lustorf die von Zürich festgehaltene Theilung der Pfründe nach Marchzahl der Köpfe nicht genügende Einkünfte zur Unterhaltung eines Priesters übrig ließe, und ähnliche Bedenken auch wegen Affeltrangen und Wuppenau erhoben wurden, fand man angemessener, die Vollziehung dieser gegenseitigen Zugeständnisse einzustellen, dem Prälaten von St. Gallen aber zu bedeuten, man erwarte, daß er sich nicht von der Stadt Zürich zu widrigem Vornehmen verleiten lasse. Dieser Entschluß wird Zürich mitgetheilt; ebenso soll Freiburg und Solothurn von diesen Verhandlungen mit Zürich Kenntniß gegeben werden. Dem Landvogt im Thurgau wird aufgetragen, die den Utwylern auferlegte Geldstrafe, falls sie noch nicht entrichtet sei, ohne Verzug einzuziehen. **c.** Da der über die Verhandlungen von Baden und Frauenfeld verfaßte Abschied die vielfachen Berichte, Replikken, Probationen, Abordnungen u. dgl. nicht enthält und es eine unentbehrliche Nothdurft ist, mit einem ordentlichen Protokoll versehen zu sein, wird der Landschreiber in Frauenfeld aufgefordert, ein solches Protokoll unter Beihülfe des Landvogts anzufertigen und einzusenden, auch einen Auszug desselben in der Kanzlei daselbst zur Benutzung für die Landvögte der V Orte aufzubewahren. **d.** (S. u. Laui). **e.** Ein Eilbote von katholisch Glarus bringt den Bericht, daß von den Landleuten der andern Religion die Theilnahme an der Kreuzfahrt nach Räfels abgeköndet worden sei und zwar namentlich darum, weil ihre Geistlichen derselben beizuwohnen sich weigern. Da man diese Sache als eine weit aussehende betrachtet, wird Schwyz ersucht, im Namen der V Orte eine Gesandtschaft nach Glarus abzuordnen, um einen Vergleich zu bewerkstelligen; auch wird Zürich eingeladen, dazu behülflich zu sein. **f.** In Hinweisung auf die zu Baden über die französischen Angelegenheiten gefaßten Rathschläge kam in Frage, ob nicht zu Beseitigung der in Frankreich „emporgehenden“ gefährlichen Spaltungen und zur Versöhnung beider kriegführenden königlichen Kronen durch die päpstliche Heiligkeit und etwa auch durch die katholischen Orte etwas gethan werden könne, und es wurde beschlossen, Zürich um Rath und Bericht zu ersuchen, was seit vier Wochen etwa weiter geschehen sei und was bei annäherndem Frühling hinsichtlich der eidgenössischen in Frankreich stehenden Mannschaft zu thun sein möchte. Man ist überzeugt, daß bei gleichen Verhältnissen die Altvordern auch nicht müßig gewesen wären. **g.** Da Lucern Bedenken trug, das von Basel eingelangte Schreiben allein zu beantworten, soll im Namen der V Orte die Ansicht ausgesprochen werden: Wenn das von Basel entworfene Replikschreiben an die lothringischen Agenten gelange, werden daraus nur noch größere „Molestationen“ erwachsen; das Beste werde sein, bei vorkommenden Streitigkeiten Jedem gutes und schleuniges Recht zu halten; wenn dann gleichwohl der Stadt Basel ohne Verschulden Gewalt und Ueberdrang angethan werde, dürfe sie auf bundestreue Hülfe sich verlassen. **h.** Obwohl das von Solothurn durch einen Läufersboten eingegangene Schreiben, betreffend die bald einjährige Abwesenheit des Abts von St. Urban in Rom, wohin er durch den Papst beschieden worden und woselbst er nun so lange aufgehalten werde, zum größten Nachtheil der Abtei, sowie die Uebergriffe des Nuntius, besonders Lucern berührt, wird es doch von allen Orten in's „Bedenken“ genommen; da aber bei der Besprechung allerlei Specialitäten zum Vorschein kamen, die zu dem Antrage führten, den Nuntius um die wahre Beschaffenheit der Sache zu befragen, stellte man doch auch dieß Lucern anheim, und Solothurn wurde in Bezug auf eine an den

Papst abzuordnende Deputatschaft erwidert, die Zeit und ihre Coniuncturen machen nicht räthlich, viel von der Sache zu tractiren, wohl aber möge, dem Prälaten von St. Urban zu Gute und etwelcher Erquickung, ein Supplicationschreiben an die päpstliche Heiligkeit gerichtet werden. **i.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **k.** Landeshauptmann Zweyer zeigt an, daß zu Unterhandlungen mit Oesterreich und mit Baiern über das Salzwesen Reuti als Malstatt bezeichnet worden sei. **l.** Die „zwei besprochenen Punkte“ will man schriftlich an den spanischen Gesandten Casati gelangen lassen. **m.** An die Obrigkeiten wird der Antrag gestellt, zu Fenstern in die erweiterte Kirche von Dietwyl neun Kronen für jedes Ort zu bewilligen. **n.** An Clarus katholischer Religion und Appenzell Inner-Rhoden wird eine Abschrift dieser Verhandlungen, doch unter Weglassung der sie nicht berührenden Dinge, mitgetheilt.

h. Der Inhalt des Schreibens von Solothurn aus dem Nidwaldner Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- Bier ennetb. Vogt. überh. Lanis.**
- a.** Art. 73. Polizeiliches.
 - d.** Art. 44. Landesverwaltung im Allgemeinen.

63.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1652, 4. April.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLII, fol. 34. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ulrich Dulliker, alt-Schultheiß und Bannerherr; Christoph Pflyffer, Statthalter; Ludwig Meyer, des Raths. Uri. Jost Büntiner, Landammann; Seb. Peregrin Zweyer, Landeshauptmann. Schwyz. Sebastian Ahyberg, alt-Landammann; Joh. Kaspar Geberg, alt-Statthalter. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann von Obwalden; Jost Lussi, Landammann von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, alt-Ammann; Wilhelm Heinrich, alt-Ammann.

a. Die vor zehn Tagen von Solothurn und von dem Bischof von Basel eingelangten Zuschriften und Hilfsgefuche gegen die an ihren Gränzen liegenden undisciplinirten lothringischen Truppen wurden durch den Benner Suri als Abgeordneten Solothurn's noch mündlich beleuchtet und durch die Nachricht ergänzt, daß Freiburg bereits 100 Mann Zuzug zu Sicherung der bischöflichen „Berghäuser und Schlösser“ gesandt habe, daß von der „friedhässigen“ Kriegsmannschaft das einzige Dorf der Stadt Mühlhausen rein ausgeplündert, auch ein Convoi aus der Stadt Basel räuberisch angefallen worden sei. Es führte dieß zu dem von Benner Suri gestellten Doppelantrage, aus den VII Orten zunächst im Ganzen 100 Mann zu bewilligen und in jedem Orte besonders 100 Mann bereit zu halten, dann aber auch noch mit Zürich über Versammlung einer allgemeinen Tagsatzung sich zu verständigen. — Bei der Berathung dieser hochwichtigen Angelegenheit wurde nach Einsicht des Bundes von 1579, der im 13. Artikel den Bund auf die Lebenszeit des Bischofs und bis auf zwei Jahre nach seinem Tode erstreckt, zwar die zeitgemäße Erneuerung des Bundes vermist, aber doch diese Unterlassung mit Hinsicht auf die Umstände und die noch nicht erfolgte Confirmation des neuen Bischofs um so mehr als entschuldigt betrachtet, da er bereits die Erneuerung des Bundes zugesichert und die Verpflichtung zur Hilfsleistung anerkannt habe,

daher nicht zweifelhaft sei, daß den Orten die Verpflichtung obliege, zum Zuzuge für den Bischof und für Solothurn aus jedem Orte 15 Mann zu stellen und je 100 Mann bereit zu halten, wegen deren Verköstigung und Verpflegung man sich ganz auf die hohe Fürsichtigkeit des Bischofs verläßt. Unterwalden und Zug behielten sich jedoch die Zustimmung der Obern vor. — Unterdessen langte von Zürich ein Schreiben an, das die Einberufung einer allgemeinen Tagsatzung beantragte. Benner Suri, der zur Theilnahme an der Berathung dieses Antrags eingeladen wurde, unterstützte denselben mit der Bemerkung: Solothurn habe zwar erst noch 100 Mann an seine Gränze gestellt und dem Bischofe 60 Mann abgegeben; allein zur Zeit komme es weniger auf eine große Gewalt an, als auf den Eindruck, den die Nachricht von der Einberufung der Tagsatzung machen werde; man habe in Solothurn schon zum zweiten Male bei dem französischen Gesandten angefragt, wessen man sich jener fremden Truppen halber zu versehen habe, aber mehr nicht ausgewirkt als die Antwort, er könne für die Truppen des Generallieutenants Roffe etwelcher Gestalt Versicherung geben, nicht aber für die lothringischen; man habe also Ursache, um so fleißiger Acht zu geben und sich auf das Aergste gefaßt zu halten. Hierauf wurde beschlossen, neben den an Solothurn und an den Bischof zu richtenden entsprechenden Zusagen auch bei Zürich für Einberufung der Tagsatzung sich zu erklären. Zugleich wird Solothurn ersucht, dem französischen Gesandten de la Barde zu verdeuten: Wenn ihm etwas an der Erneuerung des ausgelaufenen Bundes mit Frankreich liege, so möge er zu Abwendung alles Ungemachs von der schweizerischen Gränze kräftig das Seinige beitragen; zugleich aber möge er aus dem zu Gunsten des Bischofs von Basel gefaßten Beschlusse ersehen, ob man hierorts den Bund mit demselben dieser Zeit noch als bestehend ansehe oder nicht, und ob er recht hatte, als er sich vernehmen ließ, das Bündniß könne dieser Zeit den Bischof um so viel nicht schirmen. **b.** Der Prälat von Einsiedeln beschwert sich über den Landvogt von Baden, der unverhört Arrest auf einen nach Einsiedeln gehörigen Bodenzins gelegt habe, daher dem Landvogt befohlen wird, den Arrest aufzuheben und den ordentlichen Rechtsgang einzuhalten. **c.** Da die Unkatholischen von Glarus sich noch nicht haben bewegen lassen, an der Fahrt nach Näfels Theil zu nehmen, wird Schwyz ersucht, bis auf weitere Berathschlagung und bis zur Einlangung einer Antwort von Zürich Aufschub anzurathen. **d.** Gegenüber der von Zürich auf das Schreiben vom 16. März eingekommenen Antwort beruft man sich einfach auf den Landfrieden und das Herkommen; daher wird auch die von Zürich vorgeschlagene Abordnung in's Rheinthal als unnöthig erachtet. **e.** Von Basel langte nach bereits beendigter Session ein Schreiben ein, in welchem erzählt wird, wie jüngst ein burgundischer Graf und dessen Familie nebst dem ihm von Basel bewilligten Geleit von sechszehn Mann auf der Reise nach Mülhausen von lothringischem Kriegsvolk angefallen und ausgeplündert worden und wie vom lothringischen General de Fauge dießfalls keine Satisfaction zu erlangen gewesen sei. Sie bitten daher bei so unsichern Verhältnissen um ein getreues Aufsehen, da dieses Raubvolf noch nicht so bald von der Gränze zu ziehen gesonnen sei und lediglich vom Rauben lebe. Lucern beantwortet daselbe in „allgemeinen Termen.“ **f.** In einem nach schon geendigter Conferenz eingelangten Schreiben der evangelischen Glarner erklären diese, für dießmal noch die Näfelfer Fahrt mit begehen zu wollen, beharren aber auf ihrem Begehren einer „Verbesserung“ dieser Feier.

Der Inhalt der bei **d.**, **e.** und **f.** citirten Schreiben aus dem Nidwaldner Exemplar.

64.

Gemeineidgenössische Tagfagung der XIII Orte.

Baden. 1652, 12. April.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. XLII, fol. 49. — Staatsarchiv Freiburg. Absch. Bd. 47. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Zürich. Salomon Hirzel, Burgermeister; Konrad Werdmüller, Sefelmeister. Bern. Niklaus Dachselhofer, Schultheiß; Vincenz Wagner, Benner. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ludwig Meyer, Kornherr. Uri. Seb. Peregrin Zweyer, Landeshauptmann; Joh. Anton Arnold, Statthalter. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann und Landeshauptmann. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann von Obwalden; Joh. Peter Zelger, Landammann von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, alt-Ammann; Christian Schön, Sefelmeister. Glarus. Jakob Marti, Landammann und Bannerherr; Balthasar Müller, alt-Landammann. Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Burgermeister; Joh. Heinrich Falkner, Zeugherr. Freiburg. Rudolph Beck, Schultheiß; Niklaus von Dießbach, Zeugherr. Solothurn. Johann Schwaller, Schultheiß; Ulrich Suri, Benner. Schaffhausen. J. Jakob Ziegler, Burgermeister; Leonhard Meyer, Zeugherr. Appenzell. Johann Euter, Landammann von Inner-Rhoden; Johann Tanner, Landammann von Außer-Rhoden.

a. Von Solothurn und Basel aufgerufen, ihren und den bischöflich-basel'schen Gebieten gegen die undisciplinirten, barbarisch hausenden lothringischen und brandenburgischen Heereshaufen Schutz und Hilfe zu leisten, beschließen die Orte: 1) Den Städten Basel und Solothurn und dem Fürstbischof von Basel die Anordnung der Vertheidigungsanstalten zu überlassen; 2) denselben aus den übrigen elf Orten und aus der Stift und der Stadt St. Gallen in gemeinsamen Kosten 500 Mann wohlbewehrter freiwillig geworbener Mannschaft zur Vertheidigung des jene Landschaften (und Mühshausen) umfassenden Wehrbezirks zur Verfügung zu stellen, nämlich von Zürich 80, von Bern 120, von Lucern 50, von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus je 20, von Freiburg 50, von Schaffhausen und Appenzell je 30, von Stift und Stadt St. Gallen je 20 Mann; 3) während der Zeit der Vertheidigung nicht nur keine Mannschaft zurück zu rufen, sondern bei Fortdauer und Zunahme der Gefahr, gemäß den 1647 zu Wyl gefassten Beschlüssen, mit Macht zu Hilfe zu eilen; 4) die Mannschaft von Seite jedes Ortes verhältnißmäßig bis zum Grade des Lieutenants mit Offizieren zu versehen, den Soldaten monatlich mit 5 Kronen (zu 4 Dicken), den Offizier nach Gefallen zu besolden, ihnen dabei alle andern Ansprüche als das gewöhnliche „Dienstserviz“ zu untersagen und dagegen Basel und Solothurn die Sorge für billigen Ankauf der Lebensmittel und die Anstellung verständiger Commandanten zu überbinden; 5) in gleichen Verhältnissen auch andern Ständen im Nothfalle Hilfe zu leisten; 6) den Commandanten der genannten fremden Kriegsvölker diese Maßnahmen zur Kenntniß zu bringen und sie vor Angriffen auf die veranstaletete Defensionslinie zu warnen; 7) die französische Gesandtschaft zu ersuchen, daß Frankreich es sich angelegen sein lasse, daß die schweizerische Vertheidigungsgränze respectirt werde; 8) auf den 22. April die Zugüger von Zürich, Bern, Schaffhausen, Appenzell Außer-Rhoden und Stadt St. Gallen in Basel, diejenigen von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell Inner-Rhoden und Abtei St. Gallen bei der Brücke in Dornach eintreffen zu lassen oder sie wenigstens nicht über den 25. April

hinaus zu verspäten; 9) dem Abte und der Stadt St. Gallen von diesen Beschlüssen unter Erwartung ihrer hundesgemäßen Zustimmung eilig Kenntniß zu geben; 10) wird von den Gesandten von Lucern, Unterwalden und Zug die Zustimmung ihrer Obern vorbehalten, aber versichert, daß man sich den Bundespflichten nicht entziehen werde; 11) Uri ist bereit, die Mannschaft auf den bestimmten Tag zu stellen und seine Gesandten anerbieten sich, zum Zeichen ihres geneigten Willens, für dieselbe »per avanzo« einen Monatssold von sich aus darzustrecken; 12) auf die Beschwerde etlicher Orte, daß die Vertheilung der Mannschaft nicht gemäß den citirten Beschlüssen von 1647 geschehen sei, wird festgesetzt, daß die gegenwärtige Vertheilung für die Zukunft nicht maßgebend sein solle. — Gleichzeitig werden vorgelegt: 1) Ein an Basel gerichtetes Schreiben vom Feldmarschall La Fauche, d. d. Dammerkirch 11. April, enthaltend die Meldung, daß nicht die lothringischen, sondern die brandenburgischen Truppen es seien, die sich an den Thoren Basels sehen lassen und den Dorfleuten und Fuhrleuten feindlich zusetzen, Basel hiemit solche insolente Krieger in Arrest legen und vor der Hand sich versichert halten möge, daß den beraubten Fuhrleuten das abgenommene Gut, so weit es noch vorhanden sei, zurückgestellt werde, auch bereits Befehl gegeben worden sei, solche Attentate zu unterlassen; 2) ein Schreiben von Generallieutenant von Roffe, d. d. Bollweiler 10. April, mit der Nachricht, seine (brandenburgischen) Leute leben mit der Garnison in Breisach und Ensisheim in gutem Einverständnisse; nur letzter Tage sei der von dem französischen Könige zum Gouverneur von Breisach ernannte Comte de Moret nebst Herrn von Siron von Basel her mit brandenburgischer Bedeckung vor Ensisheim angelangt, aber daselbst nicht eingelassen worden, daher der Graf nach Philippsburg weiter gezogen sei und das brandenburgische Regiment in die Schlösser der Umgegend habe einquartirt werden müssen u. s. w.; 3) ein Schreiben von Rindsinger, d. d. Basel 12/2. April, mit der Anzeige: Die lothringische Armee habe ihr Hauptquartier in Dammerkirch, liege von Mümpelgard bis Mühlhausen, sei bei einem Angriffe auf Sulz mit Verlust abgetrieben worden, habe dann aber dem Generallieutenant von Roffe in Bollweiler all' sein Vieh weggetrieben; Feldmarschall La Fauche schreibe an Oberst Kubadell unterm 12/2. April, wenn die vier Aemter und Ritterdörfer die begehrteten 400 Viertel Früchte nicht liefern, werde in der Umgegend alles verwüstet werden; die 100 Mann starke Besatzung von Breisach habe dem an der Stelle des Generallieutenant von Roffe commandirenden Oberst von Ratschin die Festungsschlüssel weggenommen und so dem Comte de Moret und seinem Begleiter Siron den Eintritt in die Festung verwehrt; der Comte de Harcourt prätendire das Gouvernement zu Breisach u. s. w. **B.** In einem mündlich gehaltenen, dann schriftlich eingegebenen Vortrage gibt der französische Gesandte zuerst die Versicherung, daß die lothringischen Kriegsschaaren nicht, wie Manche glauben machen wollen, in des französischen Königs Dienste stehen, sondern daß der Herzog von Lothringen dem König von Spanien diene, dem es daran liegen müsse, daß der Friedensschluß nicht zum Vollzuge komme; daß es hiemit im gemeinsamen Interesse des Königs von Frankreich, der deutschen Reichsstände und der Eidgenossenschaft liege, diese Kriegsschaaren eher zu vertreiben als, wie der Bischof von Basel auf den Rath zweier Gesandten der V Orte gethan haben soll, sie mit Brod zu versehen. Der Bischof von Basel sei, obschon mit einigen Orten der Eidgenossenschaft verbündet, ein Fürst des Reichs und als solcher verpflichtet, den Frieden von Osnabrück und Münster vollziehen zu helfen. Hierauf schildert der Gesandte den bemitleidenswürdigen Zustand Frankreichs, wie in Guienne und zwischen der Loire und der Seine Armeen stehen und das Land verwüstet liege; ferner, wie die Schweizertreue, obwohl die schwei-

zerischen Hauptleute zu bezahlen unmöglich geworden sei, sich auch in dieser Noth erprobt und dem Könige ihren Beistand nicht entzogen habe, die Gesandtschaft daher nur die schon von Solothurn aus unter'm 4. April datirte Bitte vorzubringen habe, es möchten die eidgenössischen Stände hinsichtlich ihrer an Frankreich gestellten Forderungen noch bis zur Jahrechnung zuwarten; denn es sei Aussicht vorhanden, daß in wenigen Monaten die gegen den König ausgebrochenen Empörungen gedämmt sein werden. Es wurde hierauf diese Verschiebung bis auf nächste Jahrechnung bewilligt, jedoch in der ausdrücklichen Erwartung, daß die in dem eingegebenen Memoriale erhobenen Beschwerden und Forderungen bis dahin ihre Erledigung finden. Beigefügt wurde die Bemerkung, daß, wenn die lothringischen Kriegsschaaren die Eidgenossenschaft schädigen und angreifen, man sie so weit verfolgen werde, bis eine billige Entschädigung erhalten sei. Der Antrag, es möchte die Erklärung erneuert werden, daß künftig nur insofern Truppen bewilligt werden, als man bei der Bundeserneuerung die Versicherung erhalte, daß sie nicht zur Offensive gegen andere Fürsten gebraucht werden sollen, sowie der Antrag, daß für Bezahlung der französischen Gelder ein besonderer „Commiss“ bestellt werden möchte, erhalten keine Zustimmung, weil man sich jetzt überhaupt nicht in Specialitäten einlassen könne. Ebenso wird eine auf den frühern Beschluß bezügliche schriftliche Erwiderung der französischen Gesandtschaft abgelehnt. Es wurde sodann noch der frühere Beschluß bestätigt, daß kein Ort gesondert in die Bundeserneuerung mit Frankreich sich einlassen solle. **c.** Das Gesuch Nidwaldens um Fenster für die Kirche in Stans wird ad referendum genommen. **d.** Der Gesandte von Nidwalden erinnert, daß einige Orte die 1643 dem Ehrengesandten Sefelmeister Weingartner verheißenen Fenster noch nicht abgeliefert haben. **e.** (S. u. Laus). **f.** (S. u. Bier ennetbirgische Bogteien).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

g. Die von Georg Schöttlin, Kanzler des Bischofs von Basel, und von Solothurn mitgetheilten Berichte werden bis zum Zusammentritte der XIII Orte zurückgelegt. **h.** Vom Oberst Crivelli langt ein Bericht ein, d. d. Madrid 25. Januar, betreffend seine Gesandtschaftsreise an den spanischen Hof, worin ausführlich der Verlauf der Reise und seine Aufnahme am Hof erzählt und der Beginn der Unterhandlungen angezeigt wird. Dieser Bericht wird dem Abschied beigelegt. **i.** Den Gesandten von Zürich, welche ein vom 3. April datirtes Schreiben ihrer Obern an die V katholischen Orte übergeben, betreffend die Anstände im Thurgau und Rheinthal, wird gemeldet, daß selbes von Lucern aus werde beantwortet werden; zugleich wird Lucern mit der Beantwortung beauftragt und ersucht, das Schreiben Zürichs und die Antwort darauf dem Abt von St. Gallen mitzutheilen. **k.** Ein vom thurgauischen Landvogt eingelangtes Schreiben, in welchem er berichtet, daß einige Weibspersonen katholischer Religion in Folge Verheirathung zum evangelischen Glauben übergetreten seien, und um daherige Verhaltensbefehle ersucht, wird der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen in den Abschied genommen, um auf nächster Jahrechnung darüber zu verhandeln. An Solothurn, Freiburg und Appenzell Inner-Rhoden wird ein Auszug aus dem Landfrieden mitgetheilt, damit sie daraus ersehen, wie man von einer Religion zu der andern übertreten möge oder nicht. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Auf Anregung Solothurn's wird in Bezug auf den nach Rom citirten und dort zum Schaden seiner Stift zurückgehaltenen Prälaten von St. Urban

an den Cardinal Pamphilus geschrieben, sich der Angelegenheit desselben zu deren beförderlichen Erledigung annehmen zu wollen. **n.** Man hatte die Absicht, wegen der Feier der Märfelser Fahrt sich abermals an die evangelischen Glarner zu wenden, gieng aber auf das Gesuch des Gesandten von katholisch Glarus davon ab. **o.** Der lucernische Stadtschreiber wird ersucht, den Abschied über die Verhandlungen bei der jüngst in Turin stattgehabten Besiegung der Bundeserneuerung mit Savoyen beförderlichst abzufassen. **p.** Der Herzog von Savoyen berichtet, daß ein Soldat der Garde sich gegen seinen Lieutenant einer Insubordination und dann der Aufreizung seiner Kameraden schuldig gemacht habe, so daß man genöthigt gewesen sei, den Amtleuten der Compagnie Hülfe zu leisten und denselben der Justiz zu übergeben. Er stellt nun das Gesuch, die Garde ernstlich zum Gehorsam zu mahnen; dabei wird versichert, daß für Bezahlung des Soldes gesorgt sei. Wird in den Abschied genommen. **q.** Die Ordonnanz für die savoyische Leibgarde wird revidirt. **r.** Was der Herzog von Savoyen wegen Hauptmann Bögelin schreibt, ist aus heiliegender Copie zu ersehen. (Diese Beilage fehlt).

h. Der Inhalt des Gesandtschaftsberichts aus dem Nidwaldner Exemplar; **r.** aus dem Freiburger Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

l. Art. 628. Stifte und Klöster.

Bier ennetb. Vogt. überh.

f. Art. 74. Polizeiliches.

Lanis.

e. Art. 45. Landesverwaltung im Allgemeinen.

65.

Conferenz der evangelischen Orte bei Anlaß der Tagfagung zu Baden. 1652, 16/6. April.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Br. 152a, fol. 340.

Gesandte für Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen die gleichen wie Abschied 64, für Glarus Landammann Jakob Marti, für Appenzell Landammann Johann Tanner.

a. Mit Bezug auf die in der allgemeinen Sitzung vom französischen Gesandten gemachten Mittheilungen verständigt man sich dahin, bei der gemeinsamen Berathung dieser Angelegenheit die Meinung geltend zu machen, zwar nochmals die Forderung zu wiederholen, daß den gerechten Ansprüchen sowohl der noch im Dienste stehenden als auch der verabschiedeten Truppen Genüge geleistet werde, jedoch, wenn die französische Gesandtschaft erkläre, daß es dem Könige unmöglich sei, denselben zu entsprechen, bis zur nächsten Jahrrechnung sich einen Aufschub gefallen zu lassen, immerhin in der ausdrücklichen Erwartung, es werde unterdessen das Möglichste zur Befriedigung der Hauptleute und zur Bezahlung der Ausstände aufgeboten, auch in der Meinung, daß bis dahin über Erneuerung des Bündnisses nicht eingetreten und bei allfälligen Verhandlungen darüber die Bestimmungen festgehalten werden, welche das gute Einver-

Anmerkung zu Abschied 64: **g.** Mit dem Bischof von Basel verbündete VII Orte. **h.** Mit Spanien verbündete VI Orte. **i.** V katholische Orte. **k.** IX katholische Orte. **l.** Thurgau regierende katholische Orte. **m.** IX katholische Orte. **n.** V katholische Orte. **o—r.** Mit Savoyen verbündete Orte.

nehmen mit Oesterreich und die Fortdauer der Erbeinung gebieten. **b.** Der Entwurf eines im Namen der evangelischen Orte und ihrer Zugewandten an die Republik England und an die Vereinststaaten der Niederlande abzulassenden Mahnschreibens, sich zu ihrem eigenen Vortheil und zum Nutzen ihres gemeinsamen Religionsbekenntnisses mit einander zu vertragen, wird von den übrigen Orten genehmigt, von Bern und Basel aber in den Abschied genommen. Dabei wird auf Spanien, Dänemark, Schweden, die Vereinststaaten selbst und die Städte Bremen, Lübeck und Hamburg hingewiesen, welche die Republik England bereits anerkannt haben, so daß die von Seite der Eidgenossenschaft ausgesprochene Anerkennung von Frankreich, von dem pfälzischen Hause und andern Staaten nicht übel ausgelegt werden könne. **c.** Von Zürich wird berichtet, daß auf ein an die V Orte erlassenes Schreiben unter'm 8. April von diesen eine Antwort eingegangen sei, in der sie sich erklären, bei dem Landfrieden, den Verträgen und Abschieden bleiben zu wollen, daß sie aber eben deswegen die angetragene Abordnung in das Rheinthal und die beabsichtigte Besprechung mit dem Bischof von Constanz für unnöthig ansehen; sie halten die Behandlung eintretender Streitfälle durch den Landvogt und allfällige Appellation an die regierenden Stände für ein genügendes Rechtsmittel u. s. w. Es wird sodann das projectirte einläßliche Antwortschreiben Zürich's genehmigt und den V Orten zugestellt mit dem Datum 3. (alt. Kal.) April. **d.** Der Gesandte von Glarus setzt die über die Näfelfer Fahrt obwaltenden Zwistigkeiten aus einander und theilt ein darüber unter'm 26. März an Schwyz und ein unter'm 25. März an Lucern gerichtetes Schreiben mit. Im erstern wird gesagt, daß bei der Näfelfer Fahrt von der Reformation an der evangelische Pfarrer gepredigt habe, dann von den Katholischen allerlei Neuerungen eingeführt worden seien; daß seit dem Vertrage von 1564 die Predigt abwechselnd von dem evangelischen Pfarrer und von einem Priester gehalten, von den Katholischen aber nicht nur vertragsweise mit Kreuz und Fahnen aufgezogen, sondern auch allerlei anderes Ceremoniel beigefügt, zuweilen auch ein ausländischer Priester mit der Predigt beauftragt und sodann in der Predigt Religionspunkte auf eine den Evangelischen anstößige Weise behandelt worden seien; daß im Jahre 1639 die Katholischen ein silbernes Bild des heiligen Fridolin bei der Fahrt aufgestellt und ungeachtet aller Gegenvorstellungen und, obwohl hierauf die Evangelischen zwei Jahre an der Fahrt keinen Antheil mehr nahmen, nicht darauf verzichtet, zuletzt die Evangelischen nachgegeben haben; daß aber im Jahre 1644 der evangelische Pfarrer, der die Fahrtpredigt gehalten, von katholischer Seite geschmäht worden sei, wie ein Schelm geredet zu haben u. s. w., was die Evangelischen zu dem Entschlusse geführt habe, sich von der Fahrt zu sündern, nur um sich den mit den Verträgen von 1532, 1564 und 1623 im Widerspruch stehenden Religions-Schmähungen nicht weiter auszusetzen; darum werden sie aber Gott für den zu Näfels erkochenen Sieg nicht weniger ihre Dankbarkeit bezeugen und außerdem all' der sündlichen Ausschweifungen in Essen und Trinken, Spielereien, Krämereien, Kaufereien, Fluchen und Lästerungen, durch welche die Fahrt entweiht zu werden pflege, sich enthalten. Im Schreiben an Lucern wird die Erklärung abgegeben: Zu Ehren der Abgeordneten Reding und Statthalter Belmont und in Erinnerung an die vor dem gesammten Rathe von Glarus gemachte Proposition, auch in Erwartung, man werde katholischer Seits die alten Verträge ehren, seien die Evangelischen entschlossen, dem dießjährigen Dankfeste wieder beizuwohnen. — Diesen Mittheilungen wurde jedoch von dem evangelischen Gesandten von Glarus die Bitte beigefügt, es möchten die Evangelischen ihnen helfen, von der Theilnahme an der ihnen sehr beschwerlichen Näfelfer Fahrt entledigt zu werden. Wird in den Abschied genommen.

Besondere Verhandlungen der IV Städte.

e. Die Bitte der Gräfin von Hohenlohe um ein Anleihen von 2—3000 Gulden betreffend aner-
bietet Zürich auf Ratification hin 100 Ducaten als Geschenk, Bern ebenfalls 100, Basel und Schaff-
hausen zusammen 100 Ducaten. f. Was an die Mädchenschule in Moosbach zu steuern sein möchte,
wird ad referendum genommen. g. Die Steuern für das Gymnasium Hornbach, die Stadt Magde-
burg, nach Tyrnau und Komorn in Ungarn sind von den Ständen an Zürich zu übermitteln. Ueber den
Antrag, sowohl nach Hornbach als nach Magdeburg 600 Reichsthaler zu senden, oder von den nach
Magdeburg bestimmten 600 Reichsthalern 100 Reichsthaler zu Gunsten Hornbachs abzuziehen, wird hin-
weggegangen. h. An die jährlichen Beiträge von 200 Gulden zur Unterhaltung zweier die Theologie
studirenden piemontesischen Knaben beizusteuern erklären sich Basel und Schaffhausen nicht bevollmächtigt;
Zürich und Bern sind dazu geneigt und nehmen die Sache in den Abschied. i. Dem von Bartholomäus
Künzler, Rathschreiber von Appenzell Auser-Rhoden, eröffneten und begründeten Gesuche um eine Bei-
steuer zu der neuen evangelischen Kirche auf dem Kurzenberge entsprechend, wird den evangelischen Orten
eine solche Beisteuer zu leisten empfohlen.

66.

Conferenz der Städte Basel und Solothurn und des Bischofs von Basel.

Dornach. 1652, 24. April (14. April alt. Kal.).

Kantonsarchiv Basel. Wettstein'sche Sammlung Bd. IX.*)

Gesandte: Basel. Joh. Heinrich Falkner, Zeugherr; Joh. Jakob Zörnlin, Oberstlieutenant. So lo-
t h u r n. Joh. Ulrich Suri, Benner; Victor Wallier, Major. Bischof von Basel. Nikl. Wilhelm
von Reinach, Landeshofmeister; Joh. Diebold von Ostein, Obervogt zu Birsack; Joh. Jakob Blaarer,
Obervogt zu Pfeffingen.

Der Zweck der Conferenz war, sich zu verabreden, wie die von den Miteidgenossen den beiden Städten
zur Beschützung ihrer beiderseits angrenzenden und der dazwischen liegenden bischöflichen Landschaften zu-
gesicherte Hülfsmannschaft zu vertheilen sei. Obwohl die Abtheilung und die Bestellung der Hauptleute
der versprochenen 500 Mann laut des badenschen Abschieds den zwei Städten anheim gestellt wurde,
hatte doch Bern über seine Mannschaft bereits einen Hauptmann gesetzt; statt also, wie beabsichtigt war,
sechs Compagnien einzurichten und von jedem Orte drei Hauptleute zu erwählen, beschränkte man sich
auf fünf und ordnete dafür dem bernischen Hauptmann von jedem Orte noch zwei Militärpersonen bei.
Einquartirt werden nach Allschwyl, St. Margarethen, Binningen und Bottmingen, Biel und Benken,
Rodersdorf, Mejerlen, Hoffstetten, Flühlen, Bättwyl, Bitterswyl und Brücke Dornach 250 Mann; nach
Bruntrut und Delsberg 100, in die mittlern bischöflichen Dorfschaften und von da im Nothfall nach

*) Dieser nicht in voller Form der gewöhnlichen Abschiede verfaßte Gesandtschaftsbericht führt auf der Rückseite die Aufschrift:
„Kurzer vergriff bejjenigen, so den 14/24 Aprellen 1652 zu Dornach an der Brüdchen verhandlet worden“ — und von
anderer Hand weiter unten: „Relation S. Ob. L. Zörnli.“

Oberwyl, Therwyl, Ettingen 150 Mann. Im Nothfall stellt jede Stadt noch aus den Zbrigen 300 Mann, zusammen 600, der Bischof aus den Herrschaften Birseck, Reinach, Arlesheim, Pfeffingen, Zwingen und Laufen, Delsberg 430 Mann; Sammelplatz für die baselsche und solothurnische Mannschaft ist die Brücke Dornach, für die bischöfliche Metzgerlen und Therwyl. Basel hält 25, der Bischof 20 Reuter bereit. Jeder Stand wählt einen Obersten oder Ober-Commandanten über die sämmtliche Mannschaft mit Einschluß der 500 Mann des eidgenössischen Succurses.

67.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1652, 24. April.

Staatsarchiv Lucern. Hlg. Absch. Bb. XLII, fol. 92.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ulrich Dulliker, alt-Schultheiß und Bannerherr; Christoph Pflyffer, Statthalter. Uri. (Entschuldigt.) Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Joh. Kaspar Geberg, alt-Statthalter. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann von Obwalden; Peter Zelger, alt-Landammann von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben; Jakob Andermatt, des Rathes.

a. Indem die zwar entschuldigte Abwesenheit der Gesandtschaft von Uri um so mehr bedauert wurde, weil dieses Ausbleiben bei den unkatholischen Orten ungute Meinungen erzeugen könne und weil durch Expressen von Solothurn ein Schreiben mit dem Wunsche einlangte, daß die Absendung der Mannschaft verschoben werde, bis die veranstaltete Unterredung mit dem Bischofe stattgefunden habe, besprach man sich zuerst über die in der frühern Conferenz hinsichtlich der Hülfsmannschaft für den Bischof von Basel gefaßten Beschlüsse, über welche Benner Suri seinen Obern auf eine mit seinen in Lucern ausgesprochenen Äußerungen nicht zusammenstimmende Weise Bericht gegeben und auch dem Bischofe „zu unserer nicht geringen Berunglimpfung“ Mittheilungen gemacht hatte. Hierauf unterredete man sich ferner über die zu Baden von Uri gegebene Erklärung, nicht nur die verlangte Mannschaft liefern, sondern auch voraus einen Monatsold vorschießen zu wollen, was man darum mißbilligen zu dürfen glaubte, weil eine solche abweichende Instruction des einen Orts vorher den andern hätte mitgetheilt und jedenfalls der Schein, daß ein Ort vor den andern sich auszeichnen wolle, hätte vermieden bleiben sollen. Dann aber nahm man besonders daran Anstoß, daß in Baden so weit aussehende Vorschläge Beifall gefunden haben, da doch weder ein feindlicher Einfall, noch eine solche Bedrängniß eingetreten sei, zu deren Abwehr allein die alten Bundesbestimmungen verpflichten; man könne „solch' Verfahren nicht für bekannt halten, sondern mache sich große Bedenken, daß man vermittelst unterlaufener Geschwindigkeit aus diesem Anfangs zu Beschirmung des Bischofs gemachten Particularwesen ein allgemeines Defensionalwerk auf Basels und Solothurns Disposition, Gewalt und Verleitung mit solcher Plenipotenz zu herathschlagen und zu postulieren unterstanden, so daß den besagten Städten überlassen sein solle, auch noch andere Orte ihres Beliebens in dieß Wesen zu ziehen, alles in der Obrikeiten Verlag und Kosten, mit einer solchen Ungleichheit der Anzahl, die gar nicht förmlich sei, so daß kein Ort einen einzigen Mann abfordern dürfe,

so lange man das Volk vonnöthen haben werde, sondern, laut des Abschieds zu Wyl von 1647, auf der beiden Städte Begehren jedes Ort mit seiner Macht nachdrücken müsse, — welches alles Erfindungen seien und Vorschläge, die nicht herkömmlich oder üblich seien; überdieß falle es schwer, daß die dem Bischof zu leistende Hülfe auf Kosten der Orte geschehen solle; es sei das eine Aenderung, die auch die Pflicht gegen die gemeinen verbündeten Orte berühren möge; daher habe man sich entschlossen, künftig nur auf bundesgemäße Mahnung die nöthige Hülfe zu gewähren. Da nunmehr laut eingelangtem Bericht der Abzug des Kriegsvolkes von der Gränze erfolgt sei, so sei der Auszug zu unterlassen und seien die Kosten so zu ersparen. Dabei sei man aber jeder Zeit mit Eifer bereit, die Bundespflichten zu erfüllen, wenn es sich um wirkliche Gefahr des Vaterlandes handle oder darum, dessen Eintracht und Stärke zu wahren und so auf die Nachkommenschaft ein geachtetes und kräftiges Gemeinwesen zu vererben. Bei der in Baden projectirten Hülfeleistung handle es sich aber nicht um so wesentliche Dinge, sondern es verberge sich viel anderes hinter diesem Scheine. Es wird hierauf beschloffen: 1) diese Verhandlung Uri zu übermitteln und das Bedauern über seine in Baden „erzeugte alienatio“ zu bezeugen; 2) auch dem Bischofe von Basel durch Schreiben über den eigentlichen Sinn dieses von den katholischen Orten gefaßten Beschlusses Auskunft zu ertheilen; 3) ebenso den Ständen Solothurn, Freiburg, Glarus und Appenzell katholischer Religion, sowie dem Prälaten von St. Gallen davon Bericht zu geben, doch vorerst die Antwort Uri's abzuwarten *). **H.** Landammann Zelger gibt Auskunft, warum der zwischen Nidwalden und Uri bestehende Seelisberger Span einige Zeit „ungeübt“ geblieben sei und wie Uri sich fortwährend weigere, Schwyz als Richter anzuerkennen und dem Bund der III Waldstätte sich zu fügen, bittet daher, dazu mitzuhelfen, daß von Uri entweder laut des gemeinsamen Mutterbündnisses der III Orte oder mit Zuthun Lucern's die Sache an ihren gebührenden Ort gebracht werde. Indem Schwyz bemerkt, daß man dortseits von der gegen Schwyz gemachten Einwendung Uri's nichts wisse, gibt Lucern den Rath, es möge Nidwalden schriftlich sein Begehren an Lucern stellen, so werde Lucern sich gerne bei Uri verwenden.

*) Am 10. Juli berichtet dann Schultheiß Fleckenstein von Baden aus nach Lucern, daß die Instructionen der IV katholischen Orte in dem Mißfallen gegenüber den Orten, „welche den Meister spielen wollten,“ übereinstimmen. Zweyer jedoch war so sehr gegen die von Lucern unter der Führung Dullikers gemachte Diverſion, daß er in einem Briefe an Dulliker von seinem Gute Hilfskon aus sich gegen diese Conferenz erklärte und in einer dießfälligen Zuschrift an den Bürgermeister Wettstein versicherte, er habe den Herren oft gesagt, wenn Lucern nicht wieder einlenke, werde dieß besorglicher Weise die Zerrüttung der Eidgenossenschaft nach sich ziehen. (Wettsteinische Sammlung, Band IX.) — Am 26/16. März meldet Zweyer: Benner Suri von Solothurn habe sich in einem Schreiben an ihn „formalisirt:“ „Meine gnädigen Herren sind nicht bedacht, U. G. der Stadt Lucern und der übrigen III Orte ungereimte Prozeduren mit Stillschweigen passiren zu lassen, sondern werden schriftlich mit Basel berathschlagt, wie es bei der bevorstehenden Tagsagung empfindlich und bester Raſen zu ahnden sei.“ — „Auch zu Zürich habe ich,“ schreibt Zweyer, „Leute gefunden, die mit andern Orten nicht gern viel Kosten haben wollen. Ich antwortete ihnen, es sei besser, wir retten mit etwas Kosten Andere, als wenn das Uebel uns zu Schaden stiele.“ (ibid.)

68.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1652, 13. Mai.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: U r i. Jost Büntiner, Landammann; Joh. Anton Arnold, Statthalter. S c h w y z. Martin Belmont, Landammann; Sebastian Abyberg, alt-Landammann; Georg Abyberg, alt-Landammann; Joh. Caspar Geberg, alt-Statthalter. N i d w a l d e n. Jakob Christen, Landammann; Peter Zelger, Bannerherr, erwählter Landvogt nach Lauis.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten.

b. Art. 184. Zoll.

a. e. — i. Art. 135—142.

Lauis.

Bellenz zc.

69.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1652, 20. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bb. XLII, fol. 103.

Gesandte: L u c e r n. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ulrich Dulliker, alt-Schultheiß und Bannerherr; Ludwig Meyer; Jost Pfyster. U r i. Jost Büntiner, Landammann; Seb. Peregrin Zwyer, alt-Landammann und Landeshauptmann. S c h w y z. Martin von Rickenbach, genannt Belmont, Landammann; Franz Reding, Sefelmeister. U n t e r w a l d e n. Melchior Halter, Statthalter von Obwalden; Bartholomä Odermatt, alt-Landammann von Nidwalden. Z u g. Georg Sidler, Ammann; Wilhelm Heinrich, alt-Ammann.

*) Dem Herkommen gemäß zur Vorberathung der auf der Jahrrechnung zu verhandelnden Gegenstände versammelt, nehmen die Gesandtschaften zuerst ein durch einen Eilboten von Zürich eingekommenes Schreiben und ein solches des Abtes von St. Gallen zur Hand, aus denen sich zu ihrem Mißfallen ergibt, daß Zürich für sich selbst Deputirte an den Bischof von Constanz und an den Abt von St. Gallen gesandt und über Sachen, die es doch nicht allein angehen, besondere Tractate versucht und dabei ein Ziel angestrebt habe, das weit über die Verhandlungen zu Baden und Frauensfeld hinaus gehe *); daher

*) Verhandelt wurde beim Abt vom St. Gallen über folgende Beschwerden: 1) Das vom Vogt zu Oberburg den Evangelischen in Sitterdorf gebotene Hutabziehen bei dem Läuten der Betglocken am Morgen, Mittag und Abend, und Bestrafung der Nichtbeachtung dieses Gebots; 2) die Anordnung des Vogts auf Rosenbergl, ein ungetauftes, auf dem Kirchhof begrabenes Kind wieder auszugraben, und Büßung derer, die dasselbe auf dem Kirchhofe bestatteten; 3) die unbestraft gebliebenen Schmähungen der Pfarrer von Heiligkreuz und Helsenstühl über die Evangelischen; 4) die schmählichen Reden des Ammanns zu Sitterdorf über den Prädicanten Ochsner und der auf denselben gefallene Verdacht, den Brand des evangelischen Pfarrhauses verursacht zu haben; 5) die ungleiche Vertheilung der Aemter und

scheine es ihnen angemessen, einerseits bei der künftigen Jahrrechnung sich über eine dem Landvogt im Thurgau zu gebende Instruction zu berathen, wie er sich in Religionsfachen gegen die Unterthanen, besonders auch hinsichtlich der Prädicanten, zu verhalten habe, andererseits dem Prälaten von St. Gallen in Bezug auf die den sechs Beschwerden entgegen gestellte weise Antwort den Beifall zu bezeugen, demselben auch zugleich den Rath zu ertheilen, daß er sich durch jemand auf nächster Tagsatzung zu Baden vertreten lasse, der u. a. die katholischen Altstätten bei ihren Rechten schützen helfe. Auch soll der Landvogt im Thurgau in Bezug auf die Klagen, welche von Zürich über die Eingitterung des Chors in Sulgen eingebracht wurden, bei der Stift Bischofszell Bericht einholen. **b.** Leopold Feer von Lucern, Landvogt im Rheinthal, wünscht im Namen des Prälaten von St. Gallen zu erfahren, wie er sich mit Publicirung des seit acht Jahren nicht mehr verkündeten großen Mandats verhalten solle, indem sich besonders Zürich dem Worte „Neugläubige“ und dem Hutabziehen beim Ave-Maria-Läuten widersetzt habe; auch fragt er für sich, ob das Begräbniß ungetaufter Kinder zu gestatten sei. Die Antwort aber auf beides wird bis zur kommenden Jahrrechnung zu Baden verschoben. **c.** (S. u. Baden). **d.** Die im Thurgau gemachte Erfahrung, daß viele katholische Personen mit unkatholischen sich verheirathen und dann von der „wahren“ Religion abtreten, mahnt zum Erlaß von Bestimmungen betreffend den Religionswechsel. **e.** Zwei Schreiben Freiburgs an Lucern wird entnommen, daß Bern in ernster Kriegsbereitschaft begriffen und der erste Auszug sogar marschfertig sei und Angehörige Freiburgs mit unfreundlichen Arresten belästigt werden. Es wird also in Baden darüber näher eingetreten werden müssen. **f.** Die Gesandtschaften sind auch zu instruiren, was zu thun sei, wenn der französische Gesandte die versprochene Satisfaction auf die Jahrrechnung nicht leiste. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Auf erhaltene Kunde, daß Landvögte zuweilen den Unterthanen bei Processen die Appellation sperren, wie z. B. dem Schmid von Bettwyl in den Freiamtern geschehen ist, wird auf Gutheiß hin gefunden, es dürfe keinem Unterthanen, wenn er nicht seine Streitsache in Compromiß übergeben oder ein von Rechts wegen unappellables Vergehen verschuldet habe, die Appellation an die hohen Obrigkeiten vorenthalten werden. **i.** Die Schirmorte der Stadt Rapperswyl werden ersucht, zur Berathung zusammenzutreten.

Nutzung der Gemeindegüter unter den beidseitigen Religionsgenossen zu Altstätten; 6) die Einforderung der dem Prädicanten Ochsner von Sitterdorf und seiner Hausfrau für begangene Feiertagsbrüche auferlegten Geldbuße und die Vorenthaltung ihm gehörigen Weins und eines Besoldungsrückstandes von 98 Gulden in Zihlschlacht. — Hierauf wurde die Antwort ertheilt: Man wolle sich im Allgemeinen gerne nach dem frauenseldischen Abschiede richten; allein in Sitterdorf sei jenes Gebot des Hutabziehens alte Übung, im Rheinthal die Bestattung ungetaufter Kinder auf dem Kirchhofe eine Neuerung, das Schmähen auf der Kanzel ein Vergehen, dem man abhelfen wolle, soferne auch die Prädicanten davon lassen; die Untersuchung der Klage über ungebührliche Reden des Ammanns von Sitterdorf sei dem dortigen Gerichte zuständig; über die Aemter und Nuzungen in Altstätten haben Verträge und die Öffnung von 1490 Bestimmungen getroffen; aber anderes müsse gerichtlich entschieden werden; von dem über den Prädicanten zu Sitterdorf auf den Wein gelegten Arrest sei noch keine Anzeige eingekommen. Mit dieser Antwort wollten sich die zürcherischen Abgeordneten nicht zufrieden geben; sie verdeuteten namentlich, daß die Bestattung ungetaufter Kinder und die Parität in Altstätten nach Baden gezogen, auch die Abstrafung der Landfriedensbrüche dem Abte nicht zugestanden wurde. Bei der Verabschiedung ersuchten die Gesandten den Abt um eine schriftliche Erklärung, die anfangs als ungewöhnlich abgelehnt, nachher durch Herrn Ringl anerbotten, aber von den Gesandten als ungenügend nicht angenommen wurde.

wie die Stadt wenigstens gegen einen jähen Einfall oder Ueberfall zu schirmen sei. **k.** Landammann Obermatt erinnert an das Gesuch, die neue Kirche zu Stans mit den Ehrenwappen der eidgenössischen Orte zu zieren, und bittet, sich nicht zu ärgern, daß jüngst zu Baden dießfalls auch die unkatholischen Orte angesprochen worden seien; man sei der Meinung nicht, jemanden anders als katholische Stände hierum anzusprechen; weil auch die vier großen Plätze und Fenster gewissen Herren Prälaten verzeigt seien, werden die Kosten der übrigen nicht so hoch kommen. Wird in den Abschied genommen. **l.** Den Bericht über die Verhandlungen der Gesandtschaft nach Turin anzuhören hätte man zwar Zeit genug; da aber nur zwei Glieder jener Gesandtschaft anwesend sind, so wird der Bericht nicht verhört. Weil man aber die Danfschreiben an den Herzog und seine Minister nicht mehr länger verschieben darf, erhält Lucern Vollmacht, die Schreiben zu erlassen und dazu auch die Zustimmung Freiburgs einzuholen. **m.** In Betreff der von Ammann Hans Dietschi zu gewärtigenden Klage über die vom Abt = St. gallischen Bogt auf Blatten erlittenen Prozeduren sind Instructionen nach Baden zu ertheilen. **n.** Ebenso werden die Obrigkeiten sich zu verständigen haben, wie man der Verabfolgung des seit vielen Jahren zurückgebliebenen österreichischen Erbeinungsgeldes „nachsetzen“ wolle.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- g.** Art. 612. Stifte und Klöster.
- e.** Art. 112. Rechts- und Gerichtssachen.

Zürgau.
Baden.

70.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lauts. 1652, 24. Juni (auf St. Johann Baptist).

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absch. Bb. 153, fol. 245. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Lochmann, alt-Landvogt von Sag. Bern. Georg Tribolet. Lucern. Joh. Christoph Kloos. Uri. Joh. Jakob Luffer. Schwyz. Adam Abegg, Fähnrich. Unterwalden. Niklaus Murer. Zug. Ulrich Schön, alt-Landvogt zu Mendris. Glarus. Georg Egli. Basel. Johann Stäheli. Freiburg. Joh. Rudolph Progin. Solothurn. Joh. Jakob Aregger. Schaffhausen. Wilhelm Imthurn.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- | | | |
|-------------------------------------|--|--|
| Bier ennetb. Vogteien überh. | a. Art. 30. Verwaltung im Allgem. | h. Art. 158. Kriegswesen. |
| | b. " 42. Justizsachen. | i. " 75. Polizeiliches. |
| | f. " 63. Abzug. | m. " 167. Stellung d. Geistl. z. weltl. Obrigf. |
| Lauts. | c. Art. 153. Justizsachen. | j. Art. 95. Justizsachen. |
| | d. " 94. Justizsachen. | k. " 96. Justizsachen. |
| Mendris. | e. Art. 287. Abzug. | g. Art. 271. Verwaltung im Allgemeinen. |

l. und **m.** aus dem Nidwaldner Exemplar.

71.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Luggarus. 1652, nach dem **24. Juni** (nach Johann Baptist).

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absch. Bd. 153, fol. 241. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte. Dieselben wie im Abschiede 70.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- Bier ennetb. Vogteien überh.** **b.** Art. 43. Justizsachen.
Luggarus. **c.** Art. 107. Zollsachen.
Mainthal. **a.** Art. 231. Gränzstreitigkeiten.
e. Aus dem Nidwaldner Exemplar.

72.

Gemein-eidgenössische Jahrrechnungs-Tagsatzung.

Baden. 1652, 7. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLII, fol. 121. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: **Zürich.** Joh. Ludwig Schneeberger, Sefelmeister; Konrad Werdmüller, Sefelmeister. **Bern.** Anton von Grafenried, Schultheiß; Joh. Rudolph Willading, Venner. **Lucern.** Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Jost Blyffer, des Rathes. **Uri.** Jost Püntiner, Landammann und Landesführer; Seb. Peregrin Zweyer, Landeshauptmann. **Schwyz.** Martin Belmont, Landammann; Franz Reding, Sefelmeister. **Unterwalden.** Marquard Imfeld, Landammann von Obwalden; Bartholomäus Odermatt und Jost Lussi, beide alt-Landammann von Nidwalden. **Zug.** Peter Trinkler, alt-Ammann; Rudolph Kreuel, des Rathes. **Glarus.** Jakob Marti, Landammann und Bannerherr; Balthasar Müller, alt-Landammann. **Basel.** Joh. Rudolph Wettstein, Burgermeister; Joh. Heinrich Falkner, Zeugherr. **Freiburg.** Rudolph Beck, Schultheiß; Beat Jakob von Montenach, Sefelmeister. **Solothurn.** Moriz Wagner, Schultheiß; Joh. Ulrich Suri, Venner. **Schaffhausen.** Joh. Jakob Ziegler, Burgermeister; Leonhard Meyer, Zeugherr. **Appenzell.** Johann Suter, Landammann von Inner-Rhoden; Johann Tanner, Landammann von Auser-Rhoden.

a. Julian Richard, des Königs von Spanien Secretär in der Freigrasschaft Burgund, überreicht sein Creditiv und das Erbeinungsgeld und trägt im Namen des Erzherzogs Leopold und der Freigrasschaft die Bitte vor, daß durch eine engere Verbindung mit der Eidgenossenschaft und Wiederaufrichtung der alten Neutralität die Ruhe der Freigrasschaft hergestellt und gesichert und so den früher gegebenen Verheißungen Genüge gethan werde, auch ohne solche Gewährleistung das Bündniß mit Frankreich nicht erneuert werden möchte; er klagt zugleich über die Feindseligkeiten, welche die Freigrasschaft von französischen Truppen, die bis auf eine halbe Stunde von Döle vorgebrungen seien, habe erfahren müssen u. s. w. In Beziehung hierauf wird beschlossen: Man wolle das Möglichste thun, dem Gesuche zu ent-

sprechen; dem französischen Gesandten sei zu eröffnen, daß, wenn bis zum 11. November neuen Kal. die auf die Neutralität Burgunds bezüglichen alten Bestimmungen nicht beachtet werden, andere Maßnahmen zu gewärtigen seien; eidgenössischer Seits werde man den Bund mit Frankreich nicht erneuern, es sei denn die Neutralität Burgunds hergestellt; solches sei dem Abgeordneten Richard mitzutheilen. **b.** Die im April gefaßten Beschlüsse, betreffend den für Basel und Solothurn bewilligten Zugug von 500 Mann, erhalten mit Hinsicht auf eine Zuschrift des Bischofs von Basel (datirt Delsberg 28. Juni 1652), worin das Bisthumsgebiet als eine Vormauer für die Eidgenossenschaft dargestellt wird, folgende nähere Erläuterung: Diese Mannschaft möge, wenn die Gefahr sich in andere Gegenden ziehe, zur Bedekung des Gebietes auch anderer Stände und Verbündeten, namentlich der mit den Gebieten von Solothurn und der Stadt Basel verflochtenen Landschaften des Bischofs von Basel verwendet werden; dabei bleibe aber den katholischen Orten vorbehalten, vermöge ihres Bündnisses mit dem Bischofe, demselben noch besondere Hülfsstruppen zu senden; so lange diese Verständigung dauere, solle der Bischof mit auswärtigen Kriegsparteien in keinerlei Verbindung sich einlassen, dagegen solle er sich verpflichten, bei eintretendem Nothfalle der Eidgenossenschaft Hülfe zu leisten; diese Verständigung sei auf eine Dauer von fünf Jahren angesetzt; der wyl'sche Abschied bleibe mit der Abänderung, daß Lucern 200 Mann abgenommen und dafür Basel und Schaffhausen 100 Mann mehr zugetheilt werden, in Gültigkeit, so daß, wenn jene 500 Mann nicht genügen, das ganze oder das halbe Contingent oder der vierte Theil desselben, nämlich 12,000, 6000 oder 3000 Mann eiligt und auf eigene Kosten nachgesandt werden sollen. Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug, deren Gesandte zur Zustimmung nicht ermächtigt sind, werden ersucht, dieser von den übrigen neun Ständen angenommenen Verständigung ihre Zustimmung ebenfalls zu ertheilen. **c.** Der französische Gesandte bedauert in seinem Vortrage, abermals um Aufschub bitten zu müssen. Er erinnert an Ludwig den Heiligen, an Heinrich IV., an Ludwig XIII., die im Anfange ihrer Regierungen ähnliche Kämpfe zu führen hatten, an Isaaß und Johannes den Täufer, die nach langer Unfruchtbarkeit

Anmerkung ad **b.** Ueber dieses Defensionale wurden zwischen dem Bischof und den an ihn abgeordneten Ehrendeputirten, Oberst Zwyer, Burgermeister Wettstein und Benner Suri, nähere Erläuterungen aufgestellt, dahin gehend, daß das Defensionale dem Bündniß des Bischofs mit den VII katholischen Orten ohne Nachtheil und überhaupt ohne Präjudiz der beiderseitigen Rechte, Gerechtigkeiten, Bündnisse und Verträge sein soll; dabei verspricht der Bischof, während der Dauer gegenwärtiger Verständniß keinem fremden Kriegsvolk an den Gränzen irgendwie Vorshub zu leisten oder sich fremder, anderweitiger Hülfe zu bedienen; hingegen wird er, wenn ein Ort der Eidgenossenschaft angegriffen würde, auf Ermahnen hin mit seiner ganzen Macht zu Hülfe ziehen; überhaupt soll gegenseitig ein wachames Auge gehalten werden. Im Falle sich Gefahr erheben würde, sollen sich die drei Stände (Bischof, Freiburg und Solothurn) zu Dornach oder dem der Gefahr nächstgelegenen Ort zusammenthun und das Nöthige gemäß der hadischen Verabschiedung vorkehren, damit die Gränze bis zur Ankunft der eidgenössischen Hülfe geschützt werde. Des Bischofs Ansuchen, diesen Vergleich dem französischen Ambassador mitzutheilen, sowie die fernere Bitte, auch die Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug zu Annahme dieses Defensionswerkes zu bereden, wird von den eidgenössischen Gesandten ad referendum genommen. Unterzeichnet und besiegelt ist dieser zu Delsberg am 22. August 1652 ausgestellte Act außer durch die obgenannten eidgenössischen Abgesandten, bischöflicher Seits vom Bischof Johann Franz selbst und vom Dompropst Hans Konrad von Roggenbach und dem Domdechant Thomas Henrici, Bischof von Chryzopolis. (Abschrift im Staatsarchiv Bern. Allg. Absch. Bd. GGG, fol. 355, unter dem Titel: „Schürms-Verein zwischen Ihr fürstl. Gnaden dem Herrn Bischoffen zu Basel und beyden Stätten Basel und Solothurn.“).

ihrer Mütter auf wunderbare Weise, wie Ludwig XIV., geboren wurden, und deutet dieß auf eine um so glücklichere und auch für die Eidgenossenschaft, als Verbündete des Königs, günstige Zukunft; er rühmt die Haltung der noch im Dienst befindlichen Hauptleute, daß sie nämlich, von der Noth des Königs gerührt, bei den erneuerten Klagen der verabschiedeten Hauptleute sich nicht theilnehmen wollten; er erinnert endlich, daß über die bei Anwesenheit der schweizerischen Gesandtschaft in Paris an die Obersten und Hauptleute bezahlten 400,000 Franken hinaus diesen für 1651 mehr als 400,000 Franken bezahlt und für 600,000 Franken des Jahres 1649 Edelsteine verpfändet worden seien, und daß bezüglich der übrigen 500,000 für 1651 und 1652 der Termin noch nicht abgelaufen sei. Diesem entgegen klagen die Obersten und Hauptleute der neuen Regimenter und freien Compagnien, de Montet, Rigert, Baumann, v. Waldkirch, Dub, Mahret, Keller mit Schreiben vom 18. Juni: An die durch Pfand gesicherte Summe sei kaum so viel eingelangt, als die Zinsen betragen; wegen Abzügen von den 500,000 Franken müssen sie einen Proceß vor dem Parlament führen; der ihnen zugeschriebene Ertrag der Douane in Lyon werde von königlichen Commissären bezogen und ihnen verweigert; auch bei der Douane von Valence und bei den entrées vor Paris werden Schwierigkeiten gemacht und von den Jahren 1651 und 1652 seien ebenfalls noch große Rückstände; überdieß sei ein Theil der Schweizertruppen in Barcelona und Dänkirchen eingeschlossen, sei daher endlich der gänzliche Untergang der schweizerischen Compagnien zu besorgen. In Berathung darüber wird einestheils dem Gesandten das Bedauern über die unglücklichen Zustände Frankreichs bezeugt, andertheils die Forderung zu stellen beschlossen: 1) daß über alle allgemeinen und particulären Rückstände mit der Krone Frankreich abgerechnet und für dieselben befriedigende Garantien eingekauft, 2) daß die Truppen nicht mehr gegen den Inhalt der Verträge auswärts verwendet, 3) daß den 1636 licencirten sowohl, als den andern Hauptleuten in ihren Forderungen willfahrt werde, 4) daß den in verschiedenen Memorialen gestellten Begehren in allen Beziehungen, besonders hinsichtlich der Neutralität Burgunds, entsprochen werde und zwar bis zum 11. 1. November laufenden Jahres. Auf diesen Tag werden die Abgeordneten der Stände, falls bis dahin nicht genügende Satisfaction erfolgt sein sollte, wieder zusammentreten, um dann die Truppen zur Heimkehr zu mahnen und die weitem angemessenen Beschlüsse zu fassen. Zugleich werden die Stände eingeladen, ihre generellen und particulären Forderungen einzusenden; auch werden die frühern Abreden erneuert, sich in den Verhandlungen mit Frankreich nicht zu sündern u. s. w. **d.** Dem Antrage, in Folge der Herabsetzung der Geldwährung im Reiche eine veränderte Münz-Valutation zu decretiren, stimmen nur Bern, Freiburg und Solothurn bei, welche Stände eine besondere Zusammenkunft zu Regulirung des Geldlaufs unter sich veranstalten zu wollen erklären. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Die Gesandtschaften haben ihre Regierungen in Kenntniß zu setzen, daß die Gesandtschaftsberichte des Burgermeisters Wettstein von Basel und des Landammanns Zwyer von Uri im Druck erschienen und jedem Stande zwei Abdrücke zugestellt, über die Kosten aber, die in diesem Geschäft aufgegangen sind, noch keine erledigenden Beschlüsse gefaßt seien *). **g.** Auf die bei Constant

*) „Acta und Handlungen betreffend gemeiner Eidgenossenschaft Exemption und was deren durch die Cammer zu Speyer darüber vorgenommener Turbationen halb sowol bey den Westphälischen Friedens-Tractaten, als am Kayserl. Hoof und anderwärts negociirt und verrichtet worden. Gedruckt im Jahr 1651.“ — Einige sachbezügliche Actenstücke aus dieser von Burgermeister 3. Rudolph Wettstein herrührenden Sammlung finden sich im Anhang zu gegenwärtigem Band abgedruckt.

gestellte Anfrage, in welchem Maße das dortige Münzproject ausgeführt werden wolle, was für die benachbarte Landschaft Thurgau nicht gleichgültig sei, wurde unter'm 15. Juli geantwortet, man werde sich nach dem geltenden deutschen Münzfuße richten. **h.** Weil die frühern „Landjägern“ nicht viel genützt, aber große Kosten verursacht haben, bleibt es jedem Orte überlassen, gegen fremdes Gesindel nach Gutfinden Maßregeln zu treffen; daselbe soll auch in den Vogteien geschehen, doch bis nach der Erndte mit Schonung gegen nothleidende Arme. Von diesen Beschlüssen wird den benachbarten Vogteien Deutschlands ebenfalls Kenntniß gegeben. **i.** Oesterreich ist an das ausstehende Erbeinungsgeld zu erinnern. Es wird auch ersucht, die St. gallischen Bürgern und rheinthälischen Unterthanen gehörigen Güter in den Gerichten Höchst und Fußach nicht höher besteuern zu lassen, als bisher, und den Verspruch der Güter und die Abschlagung der Pferdeweiden nicht zu gestatten. Daran knüpft man auf Antrag von Schaffhausen das Gesuch, die Land- und Wasserzölle laut Erbverein zu reduciren. **k.** Der spanische Gesandte Casati theilt unter'm 17. Juli mit, daß, in Betracht der großen Ausgaben, mit welchen der Krieg die Eidgenossen belastet habe, sein König eine in kurzer Zeit zu erhebende Summe zu ihrer Verfügung stellen und für die Zukunft alljährliche Zahlungen aus den Königreichen Sicilien und Neapel der Eidgenossenschaft zuweisen werde, in Erwartung nämlich, die Eidgenossenschaft werde dagegen die Verwendung der in französischen Diensten stehenden Schweizertruppen auf die Defensivse beschränken und bei der Bundeserneuerung die Neutralität der Freigrasschaft ausbedingen. Durch die Gesandten der mit Spanien verbündeten Orte soll geantwortet werden, daß man bereits in diesem Sinne Beschlüsse gefaßt habe. **l.** (S. u. Sargans). **m.** Daß Fried. Ludwig von Grafenried, Landvogt zu Iserten, und Dr. Dominicus Chabräus von Genf eine Beschreibung der Kräuter in drei Foliobänden herausgegeben und den dritten Band den eidgenössischen Orten dedicirt, auch jedem Orte ein Exemplar des ganzen Werkes zugestellt haben und nun über Honorirung dieser Dedication und Gabe ein Beschluß gefaßt werden sollte, wird ad referendum genommen. **n—p.** (S. u. Baden). **q.** (S. u. Thurgau).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

r. In Erwägung, daß viele katholische Töchter unkatholische Männer heirathen und damit die katholische Religion verlassen, dem Buchstaben des Landfriedens zuwider, welcher gebietet, daß die, welche katholisch seien, katholisch bleiben sollen; daß ferner seit langer Zeit solche Verehelichungen von den Landvögten nicht gehindert worden sind und die Meinung bei dem Volke sich festgesetzt hat, es möge jede Person der Religion halber nach Gefallen heirathen und die Frau im Glauben dem Manne folgen; daß bei Verhinderung solcher Verehelichungen von den Unkatholischen auch der Verehelichung unkatholischer Töchter an katholische Männer Hindernisse entgegengestellt werden, während beobachtet worden ist, daß die Verheirathungen unkatholischer Weibspersonen an katholische Männer häufiger sind und daß sie sich leichter für den katholischen Glauben gewinnen lassen, wird der Abschluß über die Frage, wie Verheirathungen katholischer Weibspersonen an unkatholische Männer zu verhindern seien, verschoben, jedoch den Landvögten fleißige Aufsicht darüber zu halten befohlen, besonders in der Meinung, daß sie den an unkatholische Männer verheiratheten katholischen Frauen gegen allfällige Nöthigung, von ihrer Religion abzufallen, Schutz gewähren. **s.** Appenzell Inner-Rhoden ersucht um Fenster in das neue Pfundhaus in Haslen. In den

Abschied. **t.** und **u.** (S. u. Rheinthal). **v.** Zürich und Glarus bringen die von ihren Regierungen an die V Orte eingesandten Erklärungen betreffend die Religionsbeschwerden des Rheinthals, besonders der Gemeinde Altstätten, sowie der evangelischen Bewohner des Tannegger Amtes in Sirmach und der Gemeinde Sitterdorf in Erinnerung. Die katholischen Orte dagegen klagen über Beeinträchtigung des Klosters Rheinau auf dessen im zürcherischen Gebiete liegenden Besitzungen. Nach weitläufigen Erörterungen wird ad referendum genommen, ob man zu näherer Untersuchung eine Abordnung, wie Zürich und Glarus wollten, in das Rheinthal, oder, wie die V Orte wollten, nach Rheinau senden solle. **w.** Die das Thurgau mitregierenden katholischen Orte halten dafür, daß Zürich und Glarus der andern Religion neue Unruhen suchen, um sich und uns zu Parteien zu machen und uns also der Judicatur zu entsetzen, damit sie die Sache wieder vor die Schiedorte ziehen können. Es soll dieß zur Erinnerung in den Abschied gesetzt werden. **x.** Da allein Unterwalden und Zug das Geld für Schild und Fenster in die Kirche zu Goldau und das Rathhaus zu Wesen noch nicht entrichtet haben, so werden sie gebeten, solches auf nächste Tagfagung zu thun, was sie in den Abschied setzen lassen.

x. Aus dem Nidwaldner Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.	e. Art. 613. Stifte und Klöster.	g. Art. 195. Justizsachen.
Rheinthal.	t. Art. 139. Verhältniß z. b. Grafen v. Hohenems.	u. Art. 20. Verwaltung im Allgemeinen.
Sargans.	l. Art. 124. Leibeigenschaft und Fall.	
Baden.	n. Art. 88. Judicatur- und Kompetenzansände.	p. Art. 161. Abzug.
	o. " 130. Schuldsachen, Arreste.	

73.

Conferenz von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1652, 22. August.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLII, fol. 165.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ulrich Dulliker, Bannerherr; Laurenz Meyer, Statthalter und Oberzeugherr; Jost Pfyffer, des Raths. Schwyz. Martin von Rickenbach, genannt Belmont, Landammann; Franz Reding, Sekelmeister. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann von Obwalden; Jakob Christen, Landammann von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, Ammann; Peter Trinklfer, alt-Ammann.

a. In Folge der auf der jüngsten Jahrrechnung zu Baden ergangenen Einladung, dem auf den Bischof von Basel ausgedehnten Defensionalwesen beizutreten und sich darüber bei Zürich zu erklären, ziehen die Gesandtschaften der vier Orte zuerst den letzten badenschen Abschied und die mit dem Bischof von Basel 1579 getroffene Vereinigung in Betracht. Mit Bedauern vernehmen sie, „mit was für einer ernsthaften, ungewohnten, wie auch unanständigen Proceedur unter den neun übrigen Orten sürgefahret und mit wie sonderbarem Eifer, Verweisen und Betreuen sie sich ausgelassen, weil die Unsrigen dem auf-

genommenen Defensionswesen nicht beigestimmt haben —, bei welchem allem sich unser Bedauern vermehrt, daß hierin Uri von uns getreten ist und sammt den übrigen den Wahn auf uns gefaßt hat, daß wir uns von ihnen sündern und entzweien, während wir doch die alten Bünde treu zu erfüllen versprechen, nur unnöthige und bedenkliche Neuerungen von der Hand weisen.“ In dieser Gesinnung beharrend halten die vier Orte denn auch an ihrer abgegebenen Erklärung fest, wobei Schwyz im Besondern sowohl den Abschied von 1647 als das Project vom 4. April ausschlagen und eine eigene Deputatschaft nach Solothurn absenden will, um vor Rath wegen der von der dortigen Gesandtschaft erfahrenen Indiscretion Klage zu führen. Alle vier Orte wollen es sich gefallen lassen, die in Baden verlangte Zahl der Mannschaft zu stellen und den Bischof von Basel unter Vorbehalt der Erzeigung bundesgemäßer „Effecten“ im Defensionale behalten. Indem dieß an Zürich zu berichten ist, wird auch dem Bischof von Basel geschrieben, daß die vier Orte nichts anderes wollen als Erhaltung der alten Bündnisse und der katholischen Religion, der Bischof hiemit alles Vertrauen zu ihnen haben, doch auch wohl erwägen möge, wie ihm die neue Vereinigung höhern Orts aufgenommen werden möchte. **b.** Ob dem Burgermeister Wettstein von jedem Ort 100 Gulden als Verehrung gegeben werden sollen, wie jüngst zu Baden Anzug geschehen, darüber sind die Gesandtschaften noch nicht instruiert. **c.** (S. u. Lauis). **d.** (S. u. Mainthal). **e.** Die Berathung über den Kauf hallischen Salzes wird bis auf die nächste fünförtliche Conferenz verschoben, weil die damit am besten bekannten „Ehrenmittel“ von Uri nicht anwesend sind.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- c.** Art. 46. Landesverwaltung im Allgemeinen.
d. Art. 211. Rechts- und Gerichtssachen.

74.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Bellenz. 1652, Ende August.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Johann Karl Büntiner, Landschreiber. Schwyz. Franz Bartholomä Schindler. Nidwalden. Melchior Odermatt, des Rathes.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- a.—k.** Art. 143—152.

75.

Schiedverhandlung wegen der Forderungen an St. Blasien und wegen eines Spans zwischen
der Stift Zurzach und dem Grafen von Sulz.

Baden. 1652, 16. September.

Staatsarchiv Zürich. Aug. Absch. Bb. 152a, fol. 441.

Abgeordnete: Konrad Werdmüller, Sekelmeister und des Raths von Zürich; Oberst Seb. Beregin
Zweyer, Landeshauptmann und alt-Landammann von Uri.

a. In Abwesenheit des Hauptklägers, Hauptmanns Röll von Solothurn, und seiner Mitinteressen-
santen, auf den Vortrag der Abgeordneten der Stift St. Blasien, nämlich des Conventualen Sebastian
Ziegler, Propsts zu Klingnau, und des Kanzleiverwalters H. J. Eberhard, sowie des österreichischen Amt-
manns zu Rheinfelden, Dr. Joh. Christ. Haug, als sich ergeben, daß die Stift St. Blasien für dreierlei
Schulden angefordert werde, für solche, die auf der Stift allein lasten, für solche, um die sie gemeinsam
mit den Kreisständen sich verschrieben hat, und für solche, die sie mit der Stift Lützel und einigen Adels-
familien verbürgt hat, auch erklärt, die erstern werde sie nach Möglichkeit decken, für die andern könne sie allein
nicht einstehen; die Propstei Klingnau sei für 24,000 fl. Hauptgut und 16,864 gute Gulden an Zins und
Unkosten an die Stadt Lucern, für 10,000 gute Gulden an die Stadt Baden, für 8000 gute Gulden an
die Herren Wirz und für 2000 gute Gulden an den Obervogt Zweyer von Klingnau verpfändet und
stehen auf diesen Capitalschulden noch viele Zinsen aus, so daß der Betrag dieser Schulden den Werth
des Pfandes übersteige; in Betracht ferner, daß Dr. Haug ein an die österreichische Regierung gerichtetes
Schreiben der französischen Regierung zu Breisach vom 3. Septemb. vorlegt, in welchem auf die Separation
der Schuldverbindlichkeiten der Stift gedrungen und zugleich von dortiger Seite die Bereitwilligkeit aus-
gesprochen wird, so bald möglich das Betreffniß zu zahlen; daß die österreichische Regierung sich ebenfalls
dazu bereit erklärt; daß Lucern seine Zinsforderung auch als Hauptgut versichert wissen will; daß auch
die Pfleger des Spitals in Basel Ansprüche erhoben haben und die Bussler'schen Erben von St. Gallen
bei der 1648 auf der Jahrrechnung erlangten Erkenntniß geschützt zu werden verlangen —, wird mit Vor-
behalt der Rechte des abwesenden Hauptmanns von Röll, ohne rechtliche Präjudiz gutachtensweise ge-
funden: 1) die Stift St. Blasien solle an die auf Klingnau verpfändeten Schulden jährlich einen alten
und den neuen Zins abtragen, bis die alten Zinse getilgt seien; 2) Lucern möge sich mit der Stift
wegen Capitalisirung der Zinse vergleichen; 3) hinsichtlich der Forderungen, bei welchen die königlich
Ferdinand'sche Bürgschaft mitbetheiligt ist, sei der Erfolg der bereits auf den 26. Septemb. nach Basel an-
gesetzten Verhandlung abzuwarten; 4) für Forderungen, die St. Blasien mit dem vorderösterreichischen
Kreise u. s. w. gemeinsam berühren und nicht auf Klingnau versichert sind, mögen die betreffenden Gläu-
biger ihre Ansprachen anderwärts geltend machen, jedenfalls wohl überlegen, daß laut vorliegenden Rech-
nungen die Propstei Klingnau zur Bezahlung nicht hinreiche und ohnedieß der Deutsch- wie der Johan-
niter-Orden gegen eine rechtliche Veräußerung der Propstei Protest erheben dürfte; 5) es möchten die

verschiedenen Schuldverpflichtungen aus einander gesöndert und jedem interessirten Theile sein Betreffniß, mit Vorbehalt des Regresses auf die Bürgschaften, angewiesen werden. **b.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

b. Art. 89. Judicaturstände.

Baden.

76.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1652, 23. September.

Staatsarchiv Lucern. Aug. Absch. Bd. XLII, fol. 181.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ulrich Dulliker, Bannerherr; Laurenz Meyer, Statthalter; Ludwig Meyer. Uri. Jost Büntiner, Landammann; Johann Anton Arnold, Statthalter. Schwyz. Konrad Heinrich Abhyberg; Michael Schorno, alt-Sekelmeister. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann von Obwalden; Jakob Christen, Landammann von Nidwalden. Zug. Georg Söbler, Ammann; Rudolph Kreuel, des Raths.

a. Nachdem ein fürstlich St. gallischer Deputirter wegen der Sitterdorfer, die sich fortwährend des Gutabziehens beim Läuten des Ave-Maria weigern, vor den V katholischen Orten erschienen und in derselben Angelegenheit von Zürich der Stadtschreiber Hirzel nach Lucern gesandt worden war, hatte Lucern zur Behandlung der Sache diese Conferenz ausgeschrieben. Bei der Conferenz wurde nun zuerst die schriftliche Proposition des Stadtschreibers, dann eine Erklärung der Sitterdorfer vorgelesen, daß sie sich dem Befehle des Abtes unterziehen. Mündlich gab hierauf Junker Ringk von Baldenstein, der St. gallische Abgeordnete, von Punkt zu Punkt in Beziehung auf die Eingabe des Stadtschreibers folgende nähere Erläuterung: Da die Sitterdorfer sich gefügt haben, sei der Streit beseitigt; übrigens sei das Mandat alt, werde alljährlich verkündet, werde neben dem Gebote des Gutabziehens auch die Feier gewisser Feste geboten, dem man sich durchgehends bequeme; die Benennung „alte Landschaft“ befaße in genere alles, was im Burg- und Landrecht begriffen sei; das Gutabziehen sei als eine einfache Ceremonie zu betrachten, die den Landfrieden nicht angehe, sondern es sei allein um die Einigkeit der Untertanen zu thun und um Vermeidung von Ungelegenheiten; wenn keine frühern Bestrafungen erweislich seien, so komme das daher, weil das Gebot früher nicht verletzt worden sei; erst der Prädicant Döhsner habe die Unkatholischen zu Sitterdorf dagegen aufgereizt. In der Ueberzeugung, daß Zürich's Behauptungen dadurch entkräftet seien, wurde der dem Abt von St. Gallen ertheilte Receß bestätigt, dabei aber der Wunsch ausgedrückt, daß derselbe, wenn weiteres begegnen sollte, den V Orten Anzeige mache, bevor er zu einer Action oder Execution schreiten lasse. In Bezug auf die von Zürich durch Stadtschreiber Hirzel verlangte Conferenz zur Besprechung des Sitterdorfer Handels wird nach Zürich geschrieben, daß die Conferenz nun als unnöthig unterbleiben dürfte; auch die vorgeschlagene Abordnung in's Rheinthal könne, da die Verhandlungen von Baden und Frauenfeld als Norm zur Behandlung der von den Untertanen vorgebrachten Beschwerden zu betrachten seien, unterlassen bleiben. **b.** Ein Schreiben Bern's an die V Orte, neben

fünf Exemplaren eines wegen einigen Handmünzen von Bern, Freiburg und Solothurn in gemeinsamem Einverständnis bereits erlassenen Edicts, ist zu wichtig, als daß darüber schon etwas festgestellt werden könnte; jedes Ort mag unterdessen sehen, daß es von jenen Handmünzen nicht überschwemmt wird. **c.** Dem Gesuche des französischen Gesandten de la Barde, die auf den 11. November angeetzte Tagssagung auf den Januar zu verschieben, ist man, da man doch die Zahlungsleistung nicht gewärtigen darf, zu entsprechen geneigt, indessen gehört der Entscheid hierüber den Obern, wesswegen das Ansuchen in den Abschied genommen wird. **d.** Landammann Marquard Imfeld theilt mit, daß laut päpstlicher Instruction der letzte Act der Beatification des sel. Bruders Klaus nur durch Aufstellung eines von den gesammten IX katholischen Orten zu wählenden Procurators herbei geführt werden könne und diese Wahl beförderlichst vorgenommen werden sollte, indem bis zum angeetzten Termin nur noch zwei Monate übrig seien. Sein Antrag, daß von Lucern die IX Orte eingeladen werden sollen, Deputirte zur Wahl des Procurators auf eine Conferenz abzuordnen, erhält Zustimmung. **e.** Auf die nächste Tagleistung soll zum Abschluß über den bereits angebahnten Salzhandel Instruction mitgebracht werden.

77.

Conferenz der VII das Thurgau regierenden Orte und des Abts von St. Gallen.

Bremgarten. 1652, 10. October.

Staatsarchiv Zürich. Aug. Absch. Bv. 152a, fol. 466.

Gesandte: Zürich. Heinrich Waser, Burgermeister; Johann Ludwig Schneeberger, Sesselmeister und Reichsvogt; Hans Kaspar Hirzel, Stadtschreiber. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Leodegar Pfyffer, des Raths, Landvogt. Uri. Jost Büntiner, Landammann; Seb. Peregrin Zweyer, Landeshauptmann. Unterwalden. Melchior Halter, Statthalter von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Statthalter von Nidwalden. Glarus. Jakob Marti, Landammann; Balthasar Müller, alt-Landammann. (Schwyz und Zug nicht anwesend.)

a. Veranlassung der Conferenz war die Weigerung der Sitterdorfer, bei dem Läuten der Betglocke die Hüte abzuziehen. Zürich trägt vor, was in dieser Sache bis dahin geschehen sei. Der Abt von St. Gallen, der auf ergangene Einladung selbst sich eingefunden hat, bezieht sich auf einen Vertrag von 1501 und eine Erläuterung desselben von 1567, sowie auf die betreffenden Abschiede von 1532, 1533, 1564; ferner auf einen Salmfach und Romanshorn betreffenden Vergleich von 1588 und einen zwischen der

Anmerk. z. Absch. 77. Am Schlusse des von dem Landschreiber der Freiamter, Beat Jakob Zurlauben, unterzeichneten Abschieds steht von anderer Hand geschrieben die Bemerkung, in Bürgermeister Wasers „Abschieds-Buch“ seien die Mängel dieses Abschieds wohl häufig verzeichnet. Herr Waser habe sich auf seiner Durchreise durch St. Gallen am 1. November 1652 wegen dieser Mängel beim Abt beschwert und diesem erklärt, er werde sich dieses unvollkommenen und falschen Abschieds nie bedienen können, wenn er rechtlich und bona fide handeln wolle. Der Abt habe aber „einsältig“ bemerkt, der Abschied sei ihm also zugesandt worden und werde er es dabei bewenden lassen; wenn man ihm jedoch den Anhang in „separata Charta“ geben wolle, so werde er ihn dazu legen. Uebrigens habe der Prälat zugegeben, daß dergleichen Informalitäten mit den Abschieden oft vorkommen.

Stadt Zürich und der Stift St. Gallen 1637 abgeschlossenen Vertrag, als Beweise, daß die Sitterdorfer dem Inhalte älterer Mandate gemäß zum Gutabziehen beim Abeläuten verpflichtet seien, was sie auch neulich selbst dadurch anerkannt haben, daß sie der Strafe sich unterwarfen und für die Zukunft Gehorsam angelobten. Theils in Anwesenheit des Abtes, theils nach seinem Abtreten erwidert Zürich, daß der Abt seine niedergerichtlichen Befugnisse zum Nachtheil der Malefizgerechtigkeit der X Stände ausdehne, was aus Abschieden und Rechnungen genugsam zu ersehen sei, das Abziehen der Gülte weder in der Landgrafschaft noch in Sitterdorf altes Herkommen sei u. s. w. Hierauf wird beschloffen: 1) Was das Malefiz betreffe, auch den übrigen mitregierenden Orten Mittheilung zu machen; 2) an die Ortsregierungen die Frage zu bringen, ob es sich gebühre, daß die landfriedlichen und hochobrigkeitlichen Sachen mit Grund von der Malefizgerechtigkeit abhängig gemacht werden können; 3) die von den Sitterdorfern abgegebene Erklärung auf sich beruhen zu lassen. Diesem durch einen Ausschuss mit dem Abt entworfenen Abschied wurde bei der Verlesung beigelegt, man habe den Fürsten ersucht, die Evangelischen von Sitterdorf nicht an das „adstringiren“ zu wollen, was zwar im Mandat begriffen, jedoch nicht Herkommen sei. Die Empfehlung, die Sitterdorfer der Kosten und Bußen halber gnädig zu halten, verbieth er, mit dem Convent in Ueberlegung zu ziehen. Die katholischen Orte stimmten bei, die evangelischen nahmen die Sache ad referendum. **b.** Der Antrag, in das Rheinthal eine Abordnung zu senden, wird ebenfalls ad referendum genommen. **c.** Der Antrag, nach dem Wunsche des französischen Gesandten, die auf den 11. November angesetzte Tagssatzung auf den Januar zu verschieben, wird den Obrigkeiten zur Erwägung anheim gestellt. **d.** (S. u. Baden). **e.** (S. u. Vier ennetbirgische Vogteien überh.). **f.** (S. u. Baden). **g.** (S. u. Rheinthal).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- g.** Art. 140. Verhältnis z. d. Grafen v. Hohenems. **f.** Art. 379. Gotteshäuser.
d. Art. 113. Rechts- und Gerichtssachen. **e.** Art. 76. Polizeiliches.

Rheinthal.

Baden.

Vier ennetb. Vogt. überh.

78.

Conferenz der katholischen Orte.

Lucern. 1652, 21. und 22. October.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bb. XLII, fol. 200.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ulrich Dulliker, Bannerherr; Laurenz Meyer, Statthalter; Ludwig Meyer. Uri. Jost Büntiner, Landammann; Seb. Peregrin Zweyer, Landeshauptmann. Schwyz. Martin Belmont von Rickenbach, Landammann; Michael Schorno, alt-Statthalter. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, und Johann Imfeld, Landeshauptmann, von Obwalden; Jakob Christen, Landammann von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, Ammann; Wilhelm Heinrich, alt-Ammann. Glarus. Balthasar Müller, alt-Landammann. Freiburg. Simon Petermann Meyer, Burgermeister. Solothurn. Joh. Ulrich Suri, Benner; Urs Gugger, Gemeinmann und des Raths. Appenzell. Johann Suter, Landammann von Inner-Rhoden.

a. Zweck dieser Conferenz war die Wahl eines Procurators, der, sowohl von Rom als vom Bischof von Constanz zur Vollziehung des für die Beatification des Bruders Klaus noch übrigen dritten Actes als nöthig bezeichnet, auf den Vorschlag von Obwalden in der Person des Sextarius des Bierwaldstätter Capitels, Wolfgang Schmid, apostol. Protonotar und Pfarrer zu Sarnen, bestellt wird. Indem der Gewählte vor die Versammlung trat, war er begleitet von Carlo Dandino, immatriculirtem päpstlichen Notar, und von dem Chorherrn Kaspar Kaufmann, Custos, und Wilhelm Eckhart, Kammerer der Stift Lucern, welche als Zeugen des Wahlactes und der vom Sextarius erklärten Uebernahme des Auftrags functionirten. Hierauf dankte Landammann Marquard Imfeld den Gesandtschaften für diese Theilnahme zu Ehren des Landespatrons. Sein Antrag, den Bischof um Beschleunigung des Werks und wo möglich um Vollziehung desselben in Lucern oder in Unterwalden zu ersuchen, wurde angenommen und zugleich beschlossen, auch dem Papst für die ertheilten »remissorialia« zu danken und nach Beendigung des Processus bei demselben um förderliche Ratification anzuhalten. **b.** Auf die Erinnerung der Gesandtschaft von Freiburg wird angemessen erachtet, im Namen sämmtlicher katholischen Orte auch des in Freiburg ruhenden Paters Canisius bei dem heiligen Vater zu gedenken und dadurch der bereits eingeleiteten Beatification desselben Nachdruck zu geben *). **c.** Veranlaßt durch ein Schreiben des Abts von St. Gallen erzählt Landammann Zweyer, wie bei der Conferenz zu Bremgarten Zürich mit seinen Behauptungen gegen den persönlich anwesenden Prälaten nicht habe Stand halten können und von den drei proponirten, Sitterdorf betreffenden Punkten die zwei ersten angenommen worden seien. Es wird dieß den Gesandtschaften als vorläufige Anzeige zu Händen der Obrigkeiten mitgetheilt; zugleich ist aber dem Prälaten zu erwidern, daß man der anerbotenen ausführlichen Deduction der im Thurgau ihm zustehenden Rechte entgegenstehe. **d.** Da die Confirmation des Bischofs von Basel, ungeachtet die dazu erforderlichen Mittel vorhanden und übermacht worden seien, laut Schreiben desselben noch nicht erfolgt ist, wird im Namen sämmtlicher katholischen Orte beim Papst auf Beförderung derselben um so angelegentlicher gedrungen, weil die Erneuerung des Schutzbündnisses erst nach erlangter Confirmation vorgenommen werden könne. **e.** Die auf den 11. November angesetzte Tagleistung wird auf abermaliges Ansuchen des französischen Gesandten auf den 15. Januar verschoben. Sollte der Gesandte dann sein Versprechen nicht halten, so würden die angedrohten Beschlüsse in Vollzug gesetzt werden. **f.** Auch der Gubernator in Mayland wird von den mit Spanien verbündeten Orten ernstlich ersucht, die von Spanien verheißene Genugthuung werktellig zu machen; dem Oberst Crivelli wird empfohlen, sein Möglichstes dazu beizutragen, indem sonst Entschlüsse sehr „disguster“ Art gefaßt würden. **g.** Die Provinzialen des Capuzinerordens der helvetischen und mayländischen Provinz bitten, daß man den Carmeliter-Discalceaten nicht gestatte, das verlassene alte Capuzinerkloster zu Lauis zu beziehen und dadurch den Flecken Lauis noch mehr zu belasten. „Um der Geschwindigkeit zu begegnen, welche etwa die Väter Carmeliter, unwissend der andern geistlichen Einwohner, brauchen möchten“, ist vorläufig dem Landvogt zu schreiben, daß er ihrem Vorhaben weder Glimpf noch Anlaß geben solle. **h.** Da in einem eingegangenen Memorial die „Gutfergger“ von Mayland aus klagen, daß die Waaren zwischen Bellenz und Altorf saumselig befördert werden, so daß sie künftig die Bündner Pässe zu benutzen gedenken, gibt die Gesandtschaft von Uri zu, daß die Privat-

*) Die Heiligspredung erfolgte aber erst im Jahre 1864.

interessen dort in Beziehung auf den Reis zu Störung der aufgestellten sonst guten Ordnung Anlaß gegeben haben, verspricht aber Abhülfe. **i.** Nachdem schon einige Orte die unter dem Schlage Berns gemünzten Bazgen verrufen haben und bei Verathung dieser Sache von den Gesandten Freiburg's und Solothurn's erläutert worden ist, in welchem Sinne ihre Stände zu dem bernischen Mandate stimmten, wird die weitere Erörterung auf die künftige allgemeine Tagleistung verschoben, unterdessen aber von den V Orten nach Bern geschrieben, man setze voraus, Bern selbst sei Willens, jene Münzen einzulösen; daher gedenken die V Orte dem Beispiel anderer Orte ebenfalls zu folgen. **ii.** (S. u. Lauis). **i.** Auf geschehenen Anzug, daß schon auf einigen katholischen Tagfzungen die Anschaffung von aus Innsbruck und München angetragenem hallischem Salz besprochen worden sei, gibt Landammann Zweyer Auskunft, daß er sich hierüber guten Bescheid erholt habe, anbietet auch, sich bezüglich des Preises und der Lieferung weiter zu erkundigen. Daher sollen die Gesandtschaften auf künftige Tagleistung Instruction mitbringen und Anzeige machen, wie viel Salz ihre Obrigkeiten jährlich zu bedürfen glauben. **iii.** Benner Suri von Solothurn erinnert an die Neuerungen und ungewohnten Prozeduren, welche die päpstlichen Legaten, besonders der leztabgetretene, vorzunehmen angefangen haben, so daß man Grund habe, auf ein Mittel zu denken, wodurch allen widrigen Begegnissen und Eingriffen vorzukommen sein möchte. Zuerst fand man darauf näher einzutreten theils nicht nöthig, theils allzu bedenklich; als aber folgenden Tages ein Antwortschreiben des Cardinals Tribulzio an die acht katholischen Orte einlief und die Veranlassung bot, dasselbe mit einer Dankfagung zu erwidern und dabei auch die Beatification des sel. Bruders Klaus zu empfehlen, kam man auf den Antrag Solothurn's zurück, erinnerte an den Inhalt des Abschieds von 1647, welcher ebenfalls Gründe an die Hand gebe, den Papst zu bitten, daß die künftigen Runtien zur Beobachtung der alten Bräuche und Rechte instruiert werden möchten. Indessen wurde darüber etwas Bestimmtes zu beschließen namentlich darum auf andere Gelegenheit verschoben, damit nicht die Beatification des sel. Bruders Klaus wieder in's Stoken gerathe. **ii.** und **o.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- ii.** Art. 81. Verwaltung im Allgemeinen. **o.** Art. 322. Märchen.
ii. Art. 47. Freiheiten und Privilegien.

Thurgau.
Lauis.

79.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Glarus.

Sag. 1652, 7. und 8. November (28. und 29. October alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Abth. Bd. 152a, fol. 463.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Joh. Heinrich Lochmann und Konrad Bodmer, des Rath's; Adrian Ziegler, Landeshauptmann zu Sag. Schwyz. Martin Belmont, Landammann; Franz Reding, Sefelmeister; Franz Riget, des Rath's. Glarus. Jakob Marti, Landammann; Balthasar Müller, Statthalter; Joh. Jakob Feldmann, des Rath's.

Nachdem seit einigen Jahren zwischen Schwyz und Glarus, Herren zu Gambs und Hohen-Sag, einestheils und Zürich andertheils wegen seiner Herrschaftsangehörigen zu Sag und Frischenberg, be-

treffend die Landmarchen auf der Höhe des zerstörten Schlosses Hohen-Sax und damit zusammenhängende Ansprachen, Streit obgewaltet hat, wird nach vorgenommener Beaugenscheinigung folgender Vergleich gemacht: 1) Die Marchen werden nach Inhalt des 1497 vom freien Stadtgericht Zürich bestätigten Kauf- und Uebergabebriefs erneuert; 2) Wunn und Weid' wird zwischen Sax und Gambs ferner laut Erklärung von 1476 geübt; 3) die unter der Gerichtsbarkeit Gambs liegenden, den Bewohnern von Sax gehörigen Güter zahlen nicht mehr Steuern als bisher; 4) die genannten Güter bleiben wie bis dahin abzugsfrei; 5) bei Verkäufen derselben ist obrigkeitliche Fertigung nicht geboten; 6) die auf jenen Gütern in neuerer Zeit gebauten Häuser sollen wieder abgetragen werden; 7) an gebotenen Feiertagen sollen sich die Bewohner von Sax auf jenen Gütern der Arbeit enthalten; wird diese aber gewünscht, so fällt sie in die Jurisdiction der gelegenen Sache; 8) die Beschwerde der Gambsler gegen die von Sax wegen „Ueberfahung in der Sümi“ (Einfangung des in Schaden verlaufenen Viehes) wird nach den vom Landvogt von Sax angetragenen authentischen Beweisen ihre Erledigung finden; 9) die Beschwerde dorer von Sax, daß alle zwei Jahre bei der Einführung des Landvogts zu Gambs und bei Verlesung des Kaufbriefes einige Hof- und Güterzinse als noch gültig angemerkt werden, ungeachtet dieselben sammt dem Kirchenschätze von denen von Sax erworben worden seien, wird dadurch beseitigt, daß denselben ein Revers zugestellt und künftig die Lesung unterlassen werden soll; 10) alle ältern Verträge u. s. w. bleiben in Kraft; 11) die Abgeordneten der drei Stände sorgen dafür, daß ihre Committenten in Monatsfrist über die Ratification dieses Vertrages sich erklären.

SO.

Conferenz der evangelischen Orte.

Uarau. 1652, 4. December (24. November alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absh. Bd. 162a, fol. 472.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Bürgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Joh. Rudolph Willading, Beuner. Glarus. Jakob Marti, Landammann. Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Bürgermeister; Joh. Heinrich Falkner, Zeugherr. Schaffhausen. Hans Konrad Neukomm, Hauptmann; Leonhard Meyer, Zeugherr. Appenzel. Johann Tanner, Landammann von Auser-Rhoden.

a. Man verständigt sich, hinsichtlich der Bundeserneuerung mit Frankreich und in Bezug auf die Aufrechthaltung der Neutralität der Freigravität Burgund bei den frühern Verabredungen zu bleiben, nämlich 1) sich bezüglich der Bundeserneuerung mit Frankreich nicht zu sündern, ohne Erledigung der im Memorial bezeichneten Beschwerden in weitere Verhandlungen über die Bundeserneuerung nicht einzutreten, die Frage über Heimberufung der Truppen oder über Abordnung einer Gesandtschaft an den König von Frankreich ad referendum zu nehmen; 2) in eine noch engere Verbindung mit Burgund sich nicht einzulassen, sondern bei der jüngsten Erbeinung und alten Neutralität zu bleiben, dagegen dieselbe eine gegen den Bund der katholischen Orte mit Spanien gerichtete Clausel, die von den Gesandten von

Bern entworfen werden soll, einzuberleiben. **b.** Die Gesandten der IV Städte, von den Abgeordneten der Stadt Mühlhausen, Dr. Schmiderius, des Rath's, und Stadtschreiber Gysler, um Rath gefragt, wie sie sich in dem ortenburgischen Schuldengeschäfte verhalten solle, geben die Anweisung, mit weitem Nachwerbungen einzuhalten, weil dort noch keine beständige Regierung sei, dagegen sich von der Universität Basel ein juridisches Gutachten geben zu lassen, ob nicht der Regierung zu Breisach eine kräftige Protestation wider die fernern Betreibungen Fugger's und Seneca Schreiber's eingegeben werden solle, damit es wenigstens nicht den Anschein habe, als habe Mühlhausen die zu seinem Nachtheile gefällte Sentenz gebilligt. **c.** Glarus klagt, daß der Vertragsbestimmung, der zu Folge ein Prediger oder Priester für Schmähungen in der Näfelser Fahrtpredigt zur Verantwortung vor den gesammten Landrath gestellt werden müsse, von der katholischen Confession nicht Genüge geleistet werden wolle, die Evangelischen daher sich auch nicht mehr an den Vertrag gebunden glauben. Es wird den Gesandten von evangelisch Glarus der Rath gegeben, noch vor der künftigen Tagsatzung zu Baden die Katholischen aufzufordern, daß sie den Priester, der vor einigen Jahren die evangelische Religion im höchsten Grade angegriffen und geschmäht habe, zur Bestrafung vor den Landrath stellen und auch für die Zukunft zu solcher Stellung sich bereit erklären; erfolge diese Erklärung nicht, so möge das den Regierungen der evangelischen Orte mitgetheilt werden; diese werden dann nicht ermangeln, bei künftiger Tagsatzung sich mit den katholischen Ständen darüber zu besprechen. **d.** In den Abschied wird die Frage genommen, ob nicht im Namen der evangelischen Eidgenossenschaft an die beiden evangelischen Mächte England und Holland eine Mahnung gerichtet werden solle, aus besonderer Rücksicht auf ihre Gemeinsamkeit in der Religion des Friedens zu pflegen. **e.** Die zürcherische Gesandtschaft erzählt die Veranlassung der Conferenz zu Bremgarten: Wie nämlich in nächst vergangnem Jahre der Prälat von St. Gallen den Pfarrer Dörsner von Sitterdorf, einen zürcherischen Bürger, habe nach St. Gallen citiren lassen, Zürich auf erhaltene Anzeige des Pfarrers den Prälaten um Verschonung desselben gebeten, der Prälat jedoch den Pfarrer, als er nicht erschien, eingestellt und, ungeachtet Zürich durch eine Gesandtschaft das Recht, den Pfarrer zu citiren oder zu ersetzen, widerlegen ließ, dabei beharrt habe, so daß der Pfarrer Dörsner von Zürich an einen andern Dienst berufen, am Abend aber vor der Abschiedspredigt desselben das Pfarrhaus angezündet und auch bei seinem Wegzuge Arrest auf sein Eigenthum gesetzt worden sei; wie dann bald nachher der Abt den Evangelischen das Gutabziehen bei dem Läuten der Betglocke geboten, auf eine deshalb abgeordnete dreifache Gesandtschaft Zürichs und mehrere schriftliche Mahnungen nicht nur keine Rücksicht genommen, sondern entgegen der durch eine zweite Gesandtschaft ihm vorgelegten Protestation und Berufung auf die regierenden Stände durch den Obervogt Tschudi von Oberberg den Sitterdorfern bei 10 Pfund Buße das Gutabziehen geboten, ja sogar sich mit Uebergehung Zürichs an die übrigen Orte gewandt und dann die Bußandrohung von 3 bis auf 30 Pfund habe steigern lassen, dadurch auch wirklich die Sitterdorfer bewogen worden seien, sich zu unterziehen, was nun aber als eine freiwillige Anerkennung seines Mandats dargestellt werde. Diese wider den Landfrieden laufende gewaltsame Procedur, fährt Zürich fort, sei der Beweggrund gewesen, die übrigen das Thurgau regierenden Orte und den Prälaten zu einer Conferenz in Bremgarten zu bescheiden, welche sodann zu dem Beschlusse geführt habe, bei Gelegenheit der nächsten Tagsatzung den X Orten die Sache vorzulegen, in der Meinung, daß dem Prälaten das Gebot und die Jubicatur in landfriedlichen Sachen nicht gebühre und auch in weltlichen Sachen seine Jurisdiction durch

die Rechte der X Orte beschränkt sei; indessen hätten doch, im Widerspruche mit Zürich und evangelisch Glarus, die übrigen Orte beschlossen, die Erklärung der Sitterdorfer, sich dem Mandate des Abtes zu fügen, auf sich beruhen lassen zu wollen, zwar mit dem Anhang, daß der Abt verheißten habe, den evangelischen Sitterdorfern in den Dingen, die allein die katholische Religion berühren, keine weitem Zumuthungen zu machen und der Bußen und der Kosten halber sie nicht zu drängen; allein dieser Anhang sei in der dem Abte zugestellten Ausfertigung des Abschieds weggelassen worden und so habe der Abt sich an sein gegebenes Wort nicht mehr gebunden gehalten, habe die Sitterdorfer nach St. Gallen citirt, Abbitte verlangt, 500 Gulden Kostenersatz gefordert und überdies dem Sebastian Edelmann und den Erben des Hans Folger 50 Pfund (à 17 Bazen), Andern 30, 25, 20 Pfund Buße und die Bezahlung der für die Abgeordneten des Abtes im Gasthause auf dem Ebnat aufgelaufenen Zehrung auferlegt, nachher zwar auf ihre Bitte und auf Intercession des Obervogts Tschudi den Kostenersatz auf 200 Gulden und die Bußenansätze auf 40, 5, 3 und 2 Pfund ermäßigt, dabei aber immerhin seine Befugnisse so überschritten, daß die landfriedlichen und die regierenden Orte ein solches Verfahren nicht ungeahndet lassen können. Hiemit einverstanden faßte die Conferenz den Beschluß: 1) von Zürich soll ein factum tale aufgestellt und vor der Tagungsversammlung den übrigen Orten mitgetheilt werden; 2) auch Freiburg und Solothurn ist davon angemessene Kenntniß zu geben; 3) Bürgermeister Wettstein mag den Landammann Zweyer an sein in Bremgarten gegebenes Wort erinnern und ersuchen, bei dem Prälaten darauf hinzuwirken, daß solche Particular-Neuerungen unterlassen oder wenigstens die angedrohten Executionen bis nach der Entscheidung der X Orte verschoben werden; 4) wenn der Prälat dennoch vorköhrt, sind auch hierseits gegen denselben Repressalien, Arreste u. s. w. zur Schadloshaltung anzuordnen. **f.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **g.** Dem Herzoge von Württemberg dürften, wie vormals dem kurpfälzischen Prinzen, eine oder zwei goldene Schalen im Werthe von 500 bis 600 Ducaten als „Inbindet“ geschenkt werden. **h.** Das von Freiburg im Breisgau an Basel gelangte Schreiben, den Kaiser betreffend, ist dahin zu beantworten: Das Begehren sei am gebührenden Orte anzubringen; auf besonderes Verlangen könne man das Gesuch der Conferenz in Baden vorlegen. **i.** Das Gesuch um eine Beisteuer an den Kirchenbau in Bruchköbel im Hanauischen wird verschoben. **k.** (S. u. Mendris). **l.** Ob man den zur evangelischen Confession sich bekennenden Franz Petronius von Luggarus an den kurpfälzischen Hof empfehlen wolle, wird späterm Entscheide vorbehalten; unterdessen möge sich Schaffhausen weiter mit ihm gedulden. **m.** Dem Sohne des alten Pfarrers Preuß zu Grünenbach soll unter die Arme gegriffen werden. **n.** Wie man sich Erkundigungen vom bevorstehenden regensburgischen Reichstage verschaffen will, mögen die Gesandten referiren.

f ohne Schaffhausen und Appenzell, **g, i, l, m, n** ohne Glarus und Appenzell, **k** ohne Appenzell.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh. **f.** Art. 4. Verwaltung im Allgemeinen.

Mendris.

k. Art. 296. Bischof von Como.

81.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1652, 16. December.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abth. Bd. XLII, fol. 219.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ulrich Dulliker, Bannerherr; Laurenz Meyer, Statthalter; Ludwig Meyer. Uri. Jost Büntiner, Landammann; Joh. Anton Arnold von Spiringen, Statthalter. Schwyz. Martin Belmont von Rickenbach, Landammann; Franz Reding, Sekelmeister. Unterwalden. Melchior Halter, Statthalter von Obwalden; Jakob Christen, Landammann von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, alt-Ammann; Peter Trinkler, alt-Ammann.

a. Nachdem von Bern urplötzlich nicht bloß die bernischen Bazzen auf die Hälfte des laufenden Werths abgerufen, sondern auch die von Freiburg und Solothurn und sogar noch diejenigen der vier Orte denselben gleich um einen Kreuzer herabgesetzt worden waren, war Lucern nothgedrungen zu gleichem Münzabrufe geschritten und hatte gleichzeitig eine Conferenz der V Orte veranstaltet. Indem die Conferenz die Zuschrift von Solothurn, dann diejenigen von Bern und von Freiburg, endlich noch zwei Privatschreiben sich vorlegen ließ, aus welchen letztern sich ergab, was für eine Meinung die angränzenden Unterthanen Bern's haben und welches Edict Zürich deshalb ergehen ließ, gelangte sie zu folgenden Ansichten und Beschlüssen: 1) Das von Bern für die Abrufung der Münzen angegebene Hauptmotiv, daß eine große Summe von falsch gemünzten Berner Bazzen im Umlauf sei, rechtfertige die ergriffene Maßregel darum nicht, weil gerade Bern einer oft angeregten Münzreform stets die Antwort entgegen gesetzt habe, daß es allein für sein Land münze; 2) es sei also rathsamer, mit Zürich ein Einverständniß zu treffen, unterdessen aber es bei dem von Lucern auf dem Markte geschehenen Abrufe beruhen zu lassen und jedem Orte anheim zu stellen, wie es mit guter Manier, jedoch ohne einen Ruf, seine Angehörigen vor Schaden zu bewahren angemessen finde; 3) auch Freiburg und Solothurn sollen von diesem Beschlusse und von dem aus Bern angelangten Schreiben, sowie von den in Zürich ergriffenen Maßnahmen in Kenntniß gesetzt werden; Zürich wird im Besondern darum ersucht, noch vor der künftigen Tagsatzung eine Conferenz nach Zug zu veranstalten; 4) indem Bern davon Anzeige gegeben wird, wird das Bedauern über die geschehene Abrufung ausgedrückt und bemerkt, die gleichzeitige Herabsetzung der Bazzen der V Orte bringe diese bei dem gemeinen Manne in Verdacht, als wären auch sie wie andere in der Probe gefallen; daher gewärtige man, daß Bern jedenfalls seine Münzen einlöse, was das einzige Mittel sei, das Uebel zu heben. **b.** Der Landvogt von Baden erhält auf sein Gesuch um Verhaltensvorschriften Mittheilung der gefaßten Beschlüsse und zugleich wird ihm anheim gestellt, den noch in Verhaft befindlichen Untervogt von Aarburg, wenn derselbe zu billigem Kostenersaz sich verstehe, zu entlassen. **c.** Dem Landvogte im Rheinthale wird geantwortet: Da ihm die Publicirung des Mandats von Baden ausbefohlen worden sei, so werde von den regierenden Orten auch nicht davon abgegangen, sondern ihm alle nöthige Unterstützung geleistet werden; inzwischen sei zu erwarten, wie Zürich und unkatholisch Glarus sich darüber vernehmen lassen. **d.** Auf ein von Zürich an die V Orte gerichtetes eben eingelangtes Schreiben wird geantwortet, daß man den Gegenstand den Obrigkeiten heim bringe, übrigens der Meinung ge-

wesen sei, die Angelegenheit der Sitterdorfer sei beigelegt. Aber auch dem Prälaten von St. Gallen wird davon Kenntniß gegeben und ihm empfohlen, so weit es ohne Abbruch seiner Rechte geschehen könne, zu Vermeidung von Weitläufigkeiten die möglichste Milde anzuwenden.

82.

Münz-Conferenz von Zürich, Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Zug. 1652, 29. December.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. B. XLII, fol. 232.

Gesandte: Zürich. Konrad Werdmüller, Sekelmeister; Melchior Trüb, Münzverwalter, des Rathes Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Ludwig Meyer, Kornherr. Schwyz. Martin Belmont, Landammann; Franz Reding, Sekelmeister. Unterwalden. Melchior Halter, Statthalter von Obwalden; Jakob Christen, Landammann von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, Ammann; Beat Zurlauben; Wilhelm Heinrich; Peter Trinkler; Johann Bengg; Jakob Andermatt.

a. Da die Herabsetzung der kleinen Handmünzen in der Stadt und Landschaft Bern „den Schwall und Schaden des abgerufenen Geldes auf den Nachbarorten zu bleiben zwingt“, haben zuerst die V Orte für sich, nun aber in Gemeinschaft mit Zürich, auf Gegenmaßnahmen zu denken sich veranlaßt gefunden und nach vorhergegangener Beglückwünschung zum Neuen Jahre über eine Münzordnung sich geeinigt*).

*) Münzordnung, in der Stadt Zug angesehen den 30. December 1652. „Als dann jetzt ein Sythero große Verwirrung und Ungleichheit des Geldes, insonderheit der kleinen Handmünzen Innäm- und Vßgebens halber ingerissen und gespürt worden, maßen man gethrungen dessen vff allhie (in Zug) gehaltener Tagleistung ein Ordnung zu machen, damit man widerumben durch einanderen desto fridliebender handeln und wandlen könne zc. : Des ersten sollen Vnsere G. L. A. G. lobl. Statt Zürich, zeglich auch vnser der 5 Cathol. lobl. Orthen geprägte Münzen von einanderen ohne Abbruch genommen werden. Allein haben sich vnserer G. L. A. G. Herren Ehrengesandten von Lucern verluthen lassen, das sy die Nüwen Zürichschilling, Als die was zring, vmb ein Lucerner schilling gesetzt. Fürs Ander die Bernbagen bethräftendt sollendt einmahlen bis vff Andere Verordnung nitt höher als vmb ein halben Bagen vßgeben und jngenommen werden, Vorbehalten gegen Vnsere Cydtgnosfen von Zürich, die solche für ire Statt und Landtschaft Allerdingß verrüefft. Fryburger und Solothurner ganz bagen sollendt vmb zwen Lucerner schilling, und derselben halbe Bagen auch in frem werdt des halben bagens gültig syn, vffert Zürich, wölche die vmb ein Zürich schilling gesetzt haben. Die Nüwenburger Halbbagen, Basler grettl schilling, wie mans nännt, Eurer und andere Schlächte Crüher, auch vffert der Cydtgnoschaft geprägte Handmünzen, werendt by mehrtheils Orthen Allerdingß verrüefft, jedoch mög selbige jeder innämen, dz er abgethommen wüsse; Lucern hatt ein grüfften Tax hierinen gemacht. Die groben Goldt- und Silbersforten sollendt anderst nitt gesteigert noch Abgesetzt, sonderß in bißhörigem werdt von einanderen genommen werden; Die liechten Sorten als ein Hispanischen Dublen Aber an goldt, wölche mehr als zwen grann zu liecht, (soll) niemant schuldig syn An zu nänmen. Wann aber man solche Liechte vßgaben und innämen wölle, solle man schuldig syn, vff jeden ermanglenden Gran zwen Zürich schilling zuo bermanglende Quintli zächen Zürich schilling oder 12 1/2 Lucerner schilling; Also mag man auch in minderhaltigen Silberforten verfahren.

Datum den 30. December 1652.

Canzley Zug.

b. Ferner wurde beschloffen: 1) Weil der Berner, Freiburger und Solothurner Stempel außerhalb der Eidgenossenschaft mißbraucht und dadurch die große Menge leichter Münzen eingebracht worden sein soll, ist auf der nächsten Tagsatzung dem Grunde dieser Angabe nachzuforschen, immerhin aber festzusetzen, daß bei künftigen Ausmünzungen „Halt und Schrot“ sich nach dem Abschied von 1624 zu richten, widrigen Falls das ausmünzende Ort die Münze wieder einzuwechseln hat; 2) Bern ist auf der künftigen Tagsatzung zu der erforderlich billigen Einwechslung seiner unwährschaft geprägten Bazgen zu mahnen, wogegen auch die übrigen Orte ihre etwa nicht probhaltigen Münzen einzuwechseln anerbieten; 3) alle Orte sollen auf die „Eigenmünzer und Verwechsler des Gelds“ fleißig Aufsicht halten. **c.** Der Prälat von St. Gallen erhält in Betreff Sitterdorf's durch die katholischen Orte die erforderliche Anzeige. **d.** Von der Gesandtschaft Zürich's werden abschriftlich mitgetheilt: Ein Bittschreiben von Lauis um den Fortbestand der von dem Landvogte angefochtenen Concessionen und ein Bittschreiben der Evangelischen von Altstätten um Abnahme der im Mandat enthaltenen, ihre Religion beschränkenden Gebote. Ferner wird das Sitterdorfer Geschäft in Erinnerung gebracht. Diese Angelegenheiten werden auf die folgende Tagsatzung verschoben. **e.** (S. u. Freiamter). **f.** Dem Abt von St. Gallen soll auf seine Zuschrift an die katholischen Orte von Lucern aus geantwortet und die Zusicherung ertheilt werden, daß man in Betreff Sitterdorf's es bei dem Abschied von Bremgarten bewenden lasse. **g.** Die Münzordnung ist in den Bogteien zu publiciren und den Orten Uri und Glarus zur Kenntnißnahme mitzutheilen. **h.** Indem es Zürich überlassen bleibt, die nächste Tagsatzung auszuschreiben, wird ihm verdeutet, daß man den 20/10. Januar als den hiefür angemessensten Tag ansehe.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

e. Art. 191. Gotteshäuser.

Freiamter.

83.

Conferenz der III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1653, 8. Januar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Jost Büntiner, Landammann; Seb. Peregrin Zweyer, Landeshauptmann. Schwyz. Georg Aufdermauer und Wolf Dietrich Reding, beide alt-Landammann; Joh. Kaspar Geberg, alt-Statthalter; Franz Reding, Sefelmeister; Franz Betschart. Nidwalden. Jakob Christen, Landammann; Kaspar von Büren, alt-Landvogt in Bollenz.

a. (S. u. Luggarus). **b.** Landeshauptmann Zweyer theilt mit, was bei der im Namen der III Orte geschehenen Begrüßung des Erzbischofs von Mayland verrichtet, daß nämlich die Recommendation der Collegianten unserer Nation in Mayland und die bessere Moderation und eine gewisse Abtheilung der vier Stipendien im helvetischen Collegio auf die ennetbirgischen Bogteien mit besonderer Berücksichtigung von Vellenz, Bollenz und Riviera empfohlen und auch zugesagt worden sei. Bei erster Gelegenheit soll auch den übrigen katholischen Orten hievon Kenntniß gegeben werden. Dem Erzbischof wird für seine hohe Affection der wärmste Dank schriftlich ausgedrückt. **c.** Der Anzug von Schwyz, die

Vogteien Vellenz und Riviera zu vereinigen, wird ad referendum genommen. **a.** (S. u. Vellenz 2c.). Dr. J. M. Imhof, Propst zu Bischofszell und Pfarrer zu Altorf, verantwortet sich über die verbreitete Anschuldigung, daß er auf seiner Romreise die Ablösung der IV Waldstätte vom Bisthum Constanz ihren Anschluß an das Bisthum Lausanne und die Citation einiger Geistlichen nach Rom betrieben und wie man in Schwyz austreute, in Altorf kezerische Lehren eingebracht habe, sogar in Uri um malefizische Sachen vor Rath gestellt worden sei. Der erstere Punkt sei, behauptet er, ganz erdichtet; in Bezug auf den zweiten Punkt habe er um etwelcher besonderer Andacht willen lange Zeit viele Verfolgung erlitten und da er in Constanz keinen Schutz gefunden, sich an den höchsten Richter, die Mutterkirche gewendet, hierauf eine conditionirte Citation erlangt, worunter aber auch die Capuziner begriffen seien; der dritte Punkt sei falsch und auch der vierte nicht wahr; er bittet also, in die von der Kirche zur Hand genommene Sache sich nicht einzumischen. Nach seinem Abtreten fand man sich zu dem Wunsche bewogen, es möchten die Capuziner der Reise nach Rom überhoben bleiben; man gab ihnen also den Rath, einweilen dieselbe aufzuschieben bis nach der Zusammenkunft in Baden; übrigens wurde versichert, es sei die Verbindung der IV Waldstätte mit dem Bisthum Lausanne in Rom in Uuregung gekommen, wenn man auch nicht wisse, durch wen. **f. u. g.** (S. u. Vellenz 2c.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Ruggarath.

a. Art. 108. Zollsachen.

Vellenz 2c.

d. f. g. Art. 154—156.

84.

Conferenz zwischen Freiburg, Solothurn und Neuenburg.

Solothurn. 1653, 14.—16. Januar.

Kantonsarchiv Solothurn. Absch. Bd. 93, fol. 470.

Gefandte: Freiburg. Schultheiß Beck und Statthalter von Montenach. Solothurn. Schultheiß Suri; Venner vom Staal; Sekelmeister Brunner; Stadtschreiber Haffner; Gemeinmann Guggler. Neuenburg. Hauptmann Hory, Meyer.

a. Nach Verrichtung der gewöhnlichen Complimente wurde zunächst in Behandlung gebracht die Bräntension des Herzogs von Savoyen, „welcher die Nomination des Bisthums Lausanne zu haben vermeint,“ wie sich dies bei der Wahl des Dr. Knab zum Bischof erzeigt hat. Auf dieses befremdende Anmuthen, welches der Herzog in einem Schreiben an die beiden Orte offenbart hat, will man in höflicher Weise das Begehren stellen, der Herzog wolle sich die bereits erfolgte Nomination genehm sein lassen, zumal er sich in dem an die beiden Städte gerichteten Schreiben über die Dualitäten, auch das Thun und Lassen des neuen Bischofs anerkennend aussprach. Mit der Ausfertigung dieses Schreibens werden Statthalter von Montenach und Stadtschreiber Haffner beauftragt. **b.** Damit künftighin dieses Bisthum nicht etwa mit italienischen Bischöfen besetzt werde und beide löbl. Städte in Confusion gerathen möchten, wird man sich besleißigen und aller Möglichkeit nachdenken, wie solche Nomination von dem päpstlichen

Stuhl zu Handen beider Stände Freiburg und Solothurn gebracht und selbe alsdann von einem zu dem andern Ort der Rehr nach geübt werden möchte. **c.** Auf den Fall, daß der neuerwählte Bischof seinen Eintritt in beide Orte thun wird, verständigt man sich hinsichtlich des Empfangsereoniels dahin, „daß man Deroselben bis vff die Grenzen entgegen reiten vnd daselbst empfangen, bei der Porthen nachwärts mit der procession abgeholt vnder dem Himmel inbegleitet vnd drey Schük mit Stucken loßgebrenndt werden solle, in der PfarKirchen auch nach Gewohnheit dz Te Deum Laudamus gesungen werden.“ **d.** Hinsichtlich des sich stetig verschlechternden Münzwesens sind Freiburg und Solothurn entschlossen, bei ihrer Münze ohne einigen Abruf zu verbleiben, wofern Neuenburg, dessen Gesandtschaft noch nicht eingetroffen ist, seinerseits daselbe zu thun willens ist; es stünde alsdann zu erwarten, daß Bern sich hierzu auch verstehen würde. Man will also die Neuenburger Gesandtschaft abwarten. — Nachdem letztere angekommen war, verständigte man sich in der Sizung vom 16. dahin, die Angelegenheit bis zur Tagfazung zu Baden eingestellt sein zu lassen, weil man nicht wohl ohne Bern in der Sache vorgehen kann und zudem eine allgemeine Besprechung derselben förderlich ist. Es bleibt demnach dem Gesandten Neuenburgs anheim gestellt, sich dannzumal persönlich zu Baden einzufinden, um in der Münzfrage Freiburg und Solothurn zu unterstützen. Der Gesandte erklärte hierauf nach verrichteter Begrüßung beauftragt zu sein, alles dasjenige in der Sache zu handeln und beizutragen, was zu der Obbrigkeiten Nutzen und nicht zu größtem Schaden des gemeinen Volcks und der Unterthanen gereichen werde.

85.

Gemeineidgenössische Tagfazung der XIII Orte.

Baden. 1653, 19. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLIII, fol. 1. — Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 153, fol. 1.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Konrad Werdmüller, Sefelmeister; J. Kaspar Hirzel, Stadtschreiber. Bern. J. Rudolph Willading, Sefelmeister; Vincenz Wagner, Venner. Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Ludwig Meyer, des Raths. Uri. Jost Büntiner, Landammann; Seb. Peregrin Zwyer, Landeshauptmann. Schwyz. Martin Belmont, Landammann; Wolf Dietrich Rebing, Bannerherr. Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann von Obwalden; Jakob Christen, Landammann von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, Ammann; Jakob Andermatt, des Raths; Peter Trinkler, alt-Ammann. Glarus. Jakob Marti, Landammann; Balthasar Müller, alt-Landammann. Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Burgermeister; Joh. Heinrich Falkner, Zeugherr. Freiburg. Rudolph Beck, Schultheiß; Joh. Daniel von Montenach, Statthalter. Solothurn. Joh. Ulrich Suri, Schultheiß; Ursus Gugger, Gemeinmann und des Raths. Schaffhausen. J. Jakob Ziegler, Burgermeister; Leonhard Meyer, Zeugherr. Appenzell. Johann Suter, Landammann von Inner-Rhoden; Johann Tanner, Landammann von Außer-Rhoden.

a. Nach Andeutung der Ursachen, weshalb auf den angesetzten Tag im verfloffenen Jahre die außerordentliche Tagleistung über die französische Angelegenheit nicht abgehalten werden konnte, und nach Vor-

legung eines von Landvogt Grafenried und von Dr. Chabrey in Betreff der Dedication ihrer Beschreibung der Kräuter an Zürich gerichteten Erinnerungsschreibens wird gefunden, daß ein Gegengeschenk von sechs Ducaten oder zwölf Thalern von jedem Ort zu gering sei. Die Sache fällt daher wieder in den Abschied. **H.** Ein aus Innsbruck vom 2. Januar datirtes Creditiv bezeichnet als österreichische Abgeordnete zur Vereinigung der Zollangelegenheiten: Humprecht von Wessenburg, Dr. J. Theobald Zeller und Reinprecht Thurner. Statt ihre Aufträge vor gesammter Sizung zu eröffnen, ziehen diese vor, mit einem Ausschusse zu verhandeln. Bei dieser Verhandlung waltete eidgenössischer Seits die Ansicht: Es sei der 1561 abgeschlossene, 1587 und 1612 verlängerte, auf den halben Zoll gerichtete Vertrag seit 1632 ausgelaufen, daher die vor 1561 bestandene Zollbefreiung wieder eingetreten. Oesterreichischer Seits stellte man die Ansicht auf: 1) Waaren und Vieh, welche aus beidseitigen Gebieten für den innern Verbrauch bezogen werden, seien und bleiben herkömmlicher Weise zollfrei; 2) Handelsgegenstände, welche aus dem Reiche, Italien, Frankreich u. s. w. durch österreichisches Gebiet in die Eidgenossenschaft gehen, haben an österreichischen Zollstätten den Zoll zu entrichten; 3) in Frage komme nur, ob Erzeugnisse der eidgenössischen Gebiete, welche durch österreichisches Gebiet noch in weitere Ferne geliefert werden, laut obigem Vertrag von 1561 auf den halben Zoll gesetzt werden sollen; dortseits sei man geneigt, auf eine Anzahl Jahre diese Bestimmung wieder einzugehen; zur Einräumung völliger Zollfreiheit aber sei die Gesandtschaft nicht ermächtigt. Eidgenössischer Seits erklärte man sich mit den beiden ersten Punkten einverstanden; hinsichtlich des dritten konnte man die ausgesprochene Ansicht nicht theilen, indem man dafür hält, daß, nachdem die speciellen Verträge bereits abgelaufen sind, nunmehr die vollen Vergünstigungen der Erbeinung wieder einzutreten haben. Da die österreichischen Gesandten nicht bevollmächtigt sind, in diesem Sinn sich einzulassen, so behält man sich diese Meinung für die Zukunft vor. Hierauf zählte der eidgenössische Ausschuss die Ansprüche auf, welche die Eidgenossenschaft an Oesterreich mache, nämlich: Ausstehende Erbeinungsgelder, Abschaffung des gesteigerten Salzpreises, des von Oberst von Rost neu aufgesetzten Zolls in Thengen und der im Widerspruche mit dem Vertrage von 1629 auf die Grundbesitzungen der Angehörigen St. Gallens und des Rheinthals jenseits des Rheins bei Höchst und Fußach aufgelegten Steuer, Vermeidung der auf bloßen Argwohn hin, ohne vorhergehende Verwarnung an österreichischen Zollstätten vorgenommenen Arrestationen eidgenössischer Waaren. Die österreichische Gesandtschaft entschuldigt den Zoll zu Thengen als Repressalie gegenüber der von Schaffhausen den Angehörigen von Thengen neu auferlegten Beschwerden. Sie berichtet ferner, daß über die Besteuerung der Güter bei Höchst und Fußach, so weit sie eidgenössische Eigenthümer betreffe, noch nicht entschieden und ein günstiges Ergebniß für letztere zu erwarten sei. Sie rügt aber auch die Steigerung der Zölle und Abgaben zu Basel, Schaffhausen, Aarau, Lucern, Dießenhofen, Stein, Steckborn und Lauis und die scharfe Execution gegen österreichische Untertanen und die vorderösterreichischen Kreisstände. Nach stattgehabter Replik ab Seiten der eidgenössischen Ausschüsse wurde alles ad referendum genommen, weil die österreichischen Abgeordneten zu Weitem nicht bevollmächtigt waren. Im Recreditiv vom 27. Januar wird die eidgenössische Ansicht über den verhandelten Gegenstand der österreichischen Regierung mitgetheilt. **C.** Der französische Gesandte trägt vor, daß in Bezug auf die Erneuerung des Bündnisses die Eidgenossen sich entschließen mögen, ob sie dieselbe jetzt während der Dauer des Krieges oder, wie zur Zeit Heinrichs IV., erst nach erfolgtem Frieden, dann aber auch mit den von Heinrich IV. gewährten großen Vergün-

stigungen vornehmen wollen; im erstern Falle verpflichte sich der König, bis zum Abschlusse des Friedens mit Spanien nebst einem Ehrengeld an jedes Ort jährlich eine ganze Pension „von aller Natur“ und nach dem Friedensschlusse darüberhin und so lange, bis die Schuld getilgt sei, 1,200,000 Franken zu bezahlen; im Falle des Aufschubs bis nach dem Friedensschlusse anerbiete er, wie Heinrich IV. vier Jahre nach erlangtem Frieden gethan, drei Millionen und bis dahin tractatengemäße Leistung der aufgelaufenen Rückstände. Auch die Hauptleute sollen gänzlich befriedigt werden. — Dagegen schrieb unter'm 7. Januar von Paris aus Melchior Hässi im Namen des Garderegiments, sowie der andern Regimenter und der Freicompagnien, die vertragsmäßigen Zahlungen seien gar nicht eingehalten worden und die Noth sei so groß, daß viele Soldaten desertirt seien und die Hauptleute *) selbst unter'm 21. November 1652 gegen einander die Verpflichtung eingegangen haben, sofern bei der Abrechnung für das Jahr 1652 dem im Jahre 1648 für das Garderegiment und dem für die übrigen Regimenter und Freicompagnien zu Poitiers geschlossenen Verträge nicht Genüge geschehe, den Abschied zu verlangen; sofern ihnen die Routen für ihre Heimkehr nicht angewiesen werden, seien sie entschlossen, auf jedem möglichen Wege ihre Heimkehr in's Werk zu setzen, auch jeden, der zurückbleibe, als meineidig und ehrlos anzusehen und zu behandeln und des Antheils an den verpfändeten Juwelen verlustig zu erklären; sie haben auch die Hauptleute Stricker und Walon an die Tagsatzung abgeordnet und einstweilen nur darum noch nicht abgehen lassen, weil dem Vernehmen nach dem französischen Gesandten 200,000 Franken zugesandt und durch ihn die Vertröstung gegeben worden sei, es werde vermittelt dieser Summe alles zur Zufriedenheit des Königs, allein, wie sie fürchten, zum Nachtheil der Verträge und zur Schmach für die im Dienste befindlichen Truppen ausgeglichen werden; daher bitten sie, dem Vorbringen des französischen Gesandten nicht zu trauen und dagegen die Interessen der im Dienste befindlichen Hauptleute, auch derjenigen aus Bünden, Wallis und Neuenburg festzuhalten; endlich seien während der Pariser Unruhen die pfandweise bei dem Obersten de Montet in Verwahrung gelegenen Kleinodien dem Obersten Rahn übergeben und zur Sicherheit in die Eidgenossenschaft versandt worden; daher bitten sie sehr, die beförderliche Zurückstellung derselben zu bewirken und es zu hindern, daß einzelne auf Kosten ihrer Mitinteressirten sich bezahlt machen. — Bewundert über ein solches Benehmen der königlichen Regierung und über die Rücksichtslosigkeit, mit welcher leicht zu erledigende Beschwerden, wie z. B. die Ansprüche Basels auf Hünningen, unbeachtet gelassen waren; unbefriedigt auch durch die Erklärungen des französischen Gesandten und sein Hinweggehen über alte Verbindlichkeiten und Beschwerden, beschließt die Tagsatzung nach weitläufigen Besprechungen mit dem Gesandten über Sicherstellung der Anforderungen, Verwendung der Truppen lediglich innert den Gränzen des Landes, wegen der Zölle und Abgaben, die von Schweizern in Frankreich entrichtet werden müssen, wegen der Neutralität Burgund's, wegen Restitution von Hünningen an Basel: 1) die in französischen Diensten stehenden Truppen aufzufordern, daß sie auf den 30. März, wenn nicht Gegenbefehl komme, die Heimkehr antreten; 2) das königliche Schreiben und die beiden Vorträge des Gesandten nach dem Wunsche desselben abschriftlich zu Händen der Landesregierungen in den Abschied zu

*) Die die Verpflichtung unterzeichnenden Hauptleute waren: Melchior Hässi, Escher, D'Affry, Melchior de Mont, Escherner, Marall Baumgartner (für Erlach), Warnier (für Wallier), Gueter (für Praroman), Richner, Pfeiffer, Rigert, Moslonbin, Baumann, Keller, Waldfürch, Machet, Gasp. de Mont, Pollier, Marqueti, Dießbach, Gurten.

nehmen; 3) auf die verlangte Zusage zum Zwecke weiterer Unterhandlungen über den Bundesvertrag in Solothurn oder Baden nicht einzutreten; 4) das königliche Schreiben vom 5. Januar mit einer respectvollen, aber offenen Erklärung zu erwidern (datirt 8. Februar); 5) den Landesregierungen die erforderliche Unterstützung für die zurückkehrenden Hauptleute, damit sie ihre Soldaten bezahlen können, zu empfehlen. Im Uebrigen läßt man es bei den frühern Beschlüssen bewenden. In Erwartung, daß der Vorort den andern Orten mittheile, was in dieser Angelegenheit weiter eingeht oder geschieht, wird ihm die etwa nothwendige Zusammenberufung der Tagsatzung anheim gestellt. Von diesen Beschlüssen wurde nach Wallis und Bünden Bericht gegeben. **d.** (S. u. Laus). **e.** (S. u. vier ennerth. Vogt. überh.). **f.** (S. u. Mendris). **g.** (S. u. Lugarus). **h.** (S. u. Laus). **i.** u. **k.** (S. u. Baden). **l.** Die Münzordnung erhält folgende Bestimmungen: Die Münzen von Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug cursiren in diesen Orten nach ihrem Nennwerthe; der Berner Bazen als halber Bazen, mit Ausnahme Zürich's, wo er ganz verrufen ist; die Bazen von Freiburg und Solothurn im Werthe von zwei Lucerner Schillingen; die halben Bazen von Freiburg und Solothurn auch ferner als halbe Bazen; die Neuenburger halben Bazen, die bisthum-baselschen Margretler Schillinge, die Churer und andere schlechten Kreuzer, sowie alle fremden Handmünzen soll anzunehmen niemand gehalten sein; für jedes fehlende Gran leichter Goldmünzen (z. B. des spanischen Dubels) sind zwei Zürcher Schillinge aufzulegen und es ist zudem niemand verpflichtet, solche Goldsorten anzunehmen; die Silberkrone soll 2 Loth, die Genueser Krone $2\frac{1}{2}$ Loth wiegen und für jedes fehlende Quintlein 10 Zürcherschillinge bezahlt werden; gleichen Verstand hat es auch mit andern Silberforten; die Ausprägung kleiner Münzen bleibt einstweilen eingestellt oder soll wenigstens nur zur Probe statt haben und unter dem Vorbehalte, daß das betreffende Ort solche Münze wieder einwechseln könne. **m.** u. **n.** (S. u. Mainthal). **o.** Auf persönlich vorgebrachtes Gesuch der Abgeordneten der licenzirten und noch im Dienste Frankreichs stehenden Hauptleute, es möchte ihnen zur Restituirung der für 600,000 Franken verpfändeten Kleinodien, die Oberst Rahn in Zürich aufzubewahren gehabt habe, verholten werden, berichten die Gesandten Zürich's, es sei vor ihren Gerichten gegen denjenigen, der dieselben transportirt habe, ein Proceß anhängig gemacht worden, dessen Entscheidung bis zum 12. Februar (Reichmef a. St.) zu gewärtigen sei. Beschluß: Dem Erfolge in bester Erwartung entgegen zu sehen. **p.** Der Vorschlag des Fiscals Diego Maderno zu Laus, zur Erleichterung des Verkehrs zwischen der Eidgenossenschaft und Mayland eine Wochenpost einzurichten, fällt in den Abschied. **q.** Betreffend die Jurisdiction von Sitterdorf hat man sich nach gehaltener Besprechung der X Orte verständigt, bei den Verträgen von 1501 und 1567 zu bleiben, so nämlich, daß der Landvogt oder der nächstwohnende Landgerichtsknecht bei den Frevel- und Bußengerichten bis zum Urtheil anwesend sei und beizze. Abweichend waren die Ansichten hinsichtlich der Religion: Katholische Orte: Laut Erklärung des Abtes ist in den niedern Gerichten jedermann bei der freien Religionsübung nach dem Landfrieden, wie es bei dem Gotteshaus St. Gallen geübt worden, nach altem Herkommen zu lassen; Klagen mögen bei dem Fürsten oder den Schirmorten, oder wenn sie malefizisch sind, bei den X Orten angebracht werden; das Mandat in Betreff des Hutabziehens bei Läuten der Glocke wird gemäß Erbieten der Unterthanen befolgt; Bußen und Kosten betreffend wird der Abt auf Anhalten der Unterthanen mehrere Gnade widerfahren lassen. Evangelische Orte: Der Abt soll sich ausdrücklich erklären, die Evangelischen kraft Landfriedens und Verträgen bei der Freiheit der Religion

unangefochten zu lassen; Klagen sollen unabgeschlagen nach Beschaffenheit der Sachen bei dem Abt, bei Zürich, auch bei den andern Schirmorten oder den X Orten angebracht werden, unterdessen die Execution stille stehen; bei der Betzloke sollen die Evangelischen im Zusammensein mit Katholischen sich bescheidenlich halten, im übrigen aber nicht gefährdet und wo nicht eine verächtliche Uebersetzung über Verwarnen mitlaufen thäte, in keine Strafe gezogen werden; Kosten und Bußen werden nachgelassen, wo nicht, behält Zürich sich vor, dieselben anderwärts zu erholen. **r.** (S. u. Laus). **s.** u. **t.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **u.** (S. u. Thurgau).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte. (v—ff.)

v. Da viele Katholische im Thurgau durch Heirath u. s. w. zu den Unkatholischen hinübergezogen werden, so soll der Landvogt gemäß Auftrag von den katholischen Orten solchen Uebertritten wehren. Freiburg, Solothurn und Appenzell Inner-Rhoden sollen um ihre dießfällige Ansicht ersucht werden. **w.** Wegen der neuen gefährlichen Lehre des Pfarrherrn zu Altorf, Dr. J. M. Imhof, Propst zu Bischofszell, wird von den andern katholischen Orten an Uri und an den Papst geschrieben und Oberst Zweyer ersucht, mündlich mit dem Bischof von Constanz sich zu berathen. **x.** Auf Anzeige des Bischofs von Basel an die mit ihm verbündeten katholischen Orte, daß seine Confirmation in Rom noch nicht erfolgt sei (und zwar laut der lucernischen Instruction darum nicht, weil er mit unkatholischen Orten in ein Defensional-Bündniß sich eingelassen habe), wird an den Papst das Gesuch gerichtet, dieselbe fördern zu wollen. **y.** Da der Papst verordnet hat, daß alle kleinen Convente von Ordensleuten aufgehoben und die Religiosen in ihre rechten Klöster gewiesen werden sollen, wird ab Seite der katholischen Orte das demüthige Ansuchen gestellt, die Capuziner bei U. L. F. del Saffo zu Luggarus, die ohne großes „Aergerniß“ der bisweilen dorthin kommenden unkatholischen Landvögte dort nicht dürfen weggenommen werden, fortbestehen zu lassen. **z.** Herzog Emanuel von Savoyen macht aus Turin unter'm 30. December 1652 den mit ihm verbündeten katholischen Orten die vertrauliche Mittheilung, daß entgegen dem seinem Hause zustehenden Nominationsrechte des Bischofs von Lausanne von Rom aus der Propst von Lucern zu dieser Prälatur gewählt worden sei. Indem der Herzog sich anbietet, diesem Prälaten ebenfalls die Nomination zu ertheilen und auch künftighin nur solche Männer, die seinen Mitverbündeten in der Eidgenossenschaft gefällig und ihre Landsleute seien, nicht Italiener, an das Bisthum zu nominiren, ersucht er sie, keine ihm nachtheilige Neuerung zu gestatten, vielmehr mittelst Schreibens an den heiligen Stuhl sein Nominationsrecht in Schutz zu nehmen, welches ihm allein das Mittel an die Hand gebe, das durch das Kezerthum vom Bisthum weggeriffene heilige Kreuz wieder aufzurichten. Antwort: Man wäre ganz geneigt zu entsprechen; allein der neue Bischof sei bereits confirmirt und so bleibe nichts übrig, als mit dem neuen Nuntius zu unterhandeln, was bei künftigen Erledigungen des Bisthums zu thun sei. **aa.** Der Markgraf von Caracena, Gubernator zu Mayland, sendet an die mit Spanien verbündeten katholischen Orte als Stellvertreter des in Chur beschäftigten Grafen Casati dessen Dolmetscher, den Ritter Seb. Heinrich Crivelli, welcher eines Theils die nahe Ankunft des zur Bezahlung der Pensionen bestimmten Geldes ankündigt, andern Theils Bericht gibt, wie die Freigraffschaft Burgund abermals von Frankreich zu Entrichtung einer großen Summe Geldes genöthigt worden sei, daher die Eidgenossen bedenken möchten, daß gerade die fortwährenden Transgressionen der im Dienste Frankreichs stehenden schweizerischen Mannschaft

das Mittel seien, wodurch Frankreich die Freigrafschaft und dadurch auch Spanien bedränge und zugleich die Eidgenossen in eine feindliche Stellung gegen Spanien bringe. — Dem Gubernator wird schriftlich und Herrn Crivelli durch einen Ausschuss das Vergnügen über die nahe Bezahlung der Pensionen bezeugt und die Versicherung gegeben, daß man den Transgressionen mit allem Nachdrucke zu wehren und die Neutralität Burgunds herzustellen sich ferner werde angelegen sein lassen, indessen auch verlangen müsse, daß die nach Montferrat verlegte schweizerische Mannschaft nach Mayland zurückgeführt und daß neben der Pension auch die vielfach vertröstete Satisfaction geleistet werde, widrigenfalls Spanien dieselben Resolutionen zu gewärtigen hätte, die gegen Frankreich gefaßt werden. Dem entgegen Crivelli: Gerade weil die Eidgenossen die Transgressionen ihrer Truppen in Frankreich nicht abgestellt haben, sei es dem Könige von Spanien sehr erschwert worden, seinen eidgenössischen Verbündeten Genüge zu leisten; wenn sie daher den von Frankreich ausgehenden Aufwiegelungen in der Freigrafschaft unthätig zuschauen und etwa bei der angebotenen Erneuerung des französischen Bündnisses die Abschaffung jener Transgressionen nicht als Vorbedingung voranstellen und festhalten, so seien noch größere Verwickelungen zu erwarten; übrigens komme die Verlegung von 200 Mann des Crivellischen Regiments nach Vercelli und Trino gar nicht in Vergleich mit den vielen Tausenden, welche in Frankreich die Defensiv übererschritten haben, und werde Spanien keinen Anstand nehmen, jene Mannschaft, selbst gegen die Wünsche Vercelli's und Trino's, durch andere Truppen zu ersetzen. Wird ad referendum genommen. **bb.** (S. u. Sargans). **cc.** (S. u. Thurgau). **dd.** Da von einigen päpstlichen Nuntien, besonders von den letztabgetretenen, Neuerungen versucht und eingeführt wurden, die weder der Ehre der päpstlichen Heiligkeit noch der katholischen Religion oder dem durch das Unglück der Religionspaltung getheilten Gemeinwesen der Eidgenossenschaft förderlich sind, wird, jedoch ohne Mitwirkung der Stände Unterwalden, Glarus und Freiburg, der heilige Vater durch Schreiben gebeten, dem künftigen Nuntius die Schonung der hergebrachten Gebräuche und Rechte anzubefehlen. **ee.** Dem neuernannten Nuntius Carlo, Bischof von Aversa, wird auf sein Ankündigungsschreiben aus Rom vom 28. December 1652 bewillkommend geantwortet, mit dem Wunsche, daß er das Herkommen achte. **ff.** (Ohne Freiburg). Dem Erzbischof von Mayland, Graf Litta, wird von den katholischen Orten für die dem Oberst Zweyer erwiesene gute Aufnahme gedankt. **gg.** Die evangelischen Gemeinden des Rheinthals beschwerten sich, daß 1) sie mehr Feiertage halten sollen, als im Landfrieden begriffen seien; 2) im letzten Mandat die Verbindlichkeit, nur am Vormittag den Fronleichnamstag mitzufeiern, nicht angemerkt sei; 3) die Katholischen die Feiertage der Evangelischen nicht auch feiern; 4) die auf die evangelischen Feiertage fallenden Märkte nicht auch verlegt werden; 5) die Evangelischen die katholischen Feiertage strenger feiern sollen, als es selbst in ganz katholischen Gemeinden geschehe; 6) die Evangelischen zu für sie fremdartigen Ceremonien, wie das Hutabziehen bei Glockengeläute, genöthigt werden; 7) den Evangelischen strenge geboten werde, die Katholischen bei ihrem Gottesdienste nicht zu stören, den Katholischen aber nicht die Reciprocität auferlegt sei; 8) im Mandate die Evangelischen Neugläubige heißen; 9) den Priestern die Zeit der Beendigung ihres Gottesdienstes nicht vorgeschrieben sei; 10) den Evangelischen, entgegen der mehr als hundertjährigen Uebung, zugemuthet werde, die österliche Gehorsame wie eine Beichte in der Kirche vorzunehmen; 11) die Evangelischen zu Zeiten am Kirchgange und am Gebrauche des Geläutes gehindert

werden; 12) evangelische Waisen und junge Dienstboten von den Katholischen zu ihrer Religion herüber gezogen und dazu durch den starken Beichtid gebunden werden; 13) die Weibertaufe den Evangelischen zur Pflicht gemacht werden wolle; 14) den ungetauften Kindern das ehrliche Begräbniß auf dem Kirchhofe versagt bleibe; 15) die katholischen Amtleute zur Zeit des evangelischen Gottesdienstes Gerichts-, Raths- und Gemeindevorhandlungen vornehmen; 16) den Evangelischen noch die Taufsteine fehlen; 17) den Evangelischen nicht besondere Messmer von ihrer Confession zudienen; 18) die Katholischen die Kirchengüter für sich allein verwenden und so, daß für den Kirchenbau nichts übrig bleibe; 19) die Evangelischen durch die Stimmenmehrheiten von Gerichts-, Statthalter- und Hofamman-Ämtern ausgeschlossen werden, während doch im Hofe Eichberg, wo neben siebenzig Evangelischen nur zwanzig Katholische wohnen, ein Katholischer das Ammannamt erhalten habe. — Im Besondern beschwerten sich die von Altstätten, daß 20) die Evangelischen den alten Abschieden zuwider von der Caplaneipfründe ausgeschlossen und 21) des Ammannamtes entäußert und in Besetzung der Rathsstellen übervortheilt seien; 22) so wie in der Rathsbesezung, so auch in den bürgerlichen Ämtern, im Bußen- und Malefizgerichte, bei Rechnungen, Pflegschaften, Bauamt, Messmerci, Weibeldienst, Lehen, Nutznießung des Bürgergutes die Katholischen den Vortheil haben; 23) die Klosterfrauen Bürgerrecht genießen sollen; 24) aus dem Bürgergute jährlich Fr. 12 auf einen Kreuzgang verwendet werden; 25) bei Besetzung bürgerlicher Ämter nicht eine Reihenfolge zwischen den Confessionen bestimmt und dadurch den Streitigkeiten, auf welcher Seite die Mehrheit sei, vorgebogen werde. — Nachdem diese Beschwerden dem Abte und auch dem rheinthalischen Vogte gestellt und von einem Ausschusse angehört und mit den ältern Abschieden, sowie mit dem frauenfeldischen Abschiede von 1651 verglichen worden waren, sprachen die evangelischen Orte sich dahin aus: In Bezug auf das Läuten, das Begräbniß der ungetauften Kinder, die Theilung der Kirchhöfe, die Weibertaufe geben die Abschiede vom November und December 1651 hinreichende Erläuterung; über die Theilung der Ämter aber und was damit zusammenhänge könne, wenn der Abt und der Landvogt nicht zur Billigkeit verhelfen mögen, die hohe Obrigkeit ange sucht werden; wer aber, sei es der Abt, der Landvogt oder die Unterthanen, zu Unruhen und Verletzung des Landfriedens und des Herkommens Anlaß gebe, habe die dabei auflaufenden Kosten zu bezahlen. Die katholischen Orte dagegen meinten, die Evangelischen dürften bei dem Begräbniße ungetaufter Kinder so gut wie die Katholischen auf das Geläut verzichten, finden auch die Unterlassung der Weibertaufe bedenklich und nehmen beides, sowie die Theilung der Kirchhöfe, ad referendum. Mit der Erklärung des Abtes, hinsichtlich der Klagen 1, 3, 9, 12, 15, 16 die Abschiede von 1584, 1625, 1651 in Anwendung bringen, in Bezug auf 2 mit der halben Feier des Fronleichnamstages sich begnügen, auch in Bezug auf 14 mit sich reden lassen, in Bezug auf 5, 6, 7, 18 alle Bescheidenheit gebrauchen zu wollen, gab man sich allseitig zufrieden; ebenso in Bezug auf 23 mit der Erklärung, die beiden Confessionen haben sich darüber verglichen; nicht so die Evangelischen mit der Verurteilung auf das Herkommen in Bezug auf 4, 8, 10, 11, 13, 19, 21, 22, und mit der Bedingung von 17, die Evangelischen mögen einen eigenen Messmer unterhalten. **III.** Da die Kirchen- und Altarsteden zu Adorf in schlechtem Stande sich befinden, so wurde mit den Gesandten Zürich's deswegen geredet. Lucern wird ersucht, dem Vertrag wegen der Pfarrei Adorf nachzuforschen. **II.** Das Gesuch Zürich's, daß Lucern hinsichtlich der Näfeler Feier katholisch Glarus zu versöhnlichem Benehmen ermuntern

möge, wird in Bedenken gezogen. **kk.** Da Landammann Zweyer von Uri anderweitiger Geschäfte halber auf den Reichstag nach Regensburg zu reisen Willens ist, wird er ersucht, die Abänderung der gegen die Eidgenossenschaft bei der kaiserlichen Kanzlei gebräuchlichen Titulatur auszuwirken und sich für die ausstehenden Geldforderungen des einen und andern Orts und ihrer Particularen bei den Ständen des römischen Reichs zu verwenden. **ll.** Die Gesandten von Zürich waren beauftragt, dem Landvogt von Baden bei dieser Tagleistung etwelche Sachen zu untersagen, was aber auf nächste Gelegenheit verschoben wird.

ll. Aus dem Zürcher Exemplar, S. 16.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche Vogt. überh.	s. Art. 81. Abzug.	t. Art. 67. Rechts- und Gerichtsfachen.
Ehurgau.	u. Art. 264. Verkauf v. Gerichtsherrschaften.	ee. Art. 472. Confessionelle Streitigkeiten.
Sargans.	bb. Art. 221. Stifte und Klöster.	
Baden.	i. Art. 52. Jubicatur- u. Competenzansf.	k. Art. 53. Jubicatur- u. Competenzansf.
Biercuneth. Vogteien überh.	e. Art. 64. Abzug.	
Lanis.	d. Art. 49. Freiheiten und Privilegien.	r. Art. 26. Beamte.
	h. " 97. Justizfachen.	
Mendris.	f. Art. 272. Verwaltung im Allgemeinen.	
Luggarus.	g. Art. 109. Zollfachen.	
Mainthal.	m. Art. 194. Verwaltung im Allgemeinen.	n. Art. 232. Gränzstreitigkeiten.

86.

Conferenz der evangelischen Städte während der Tagfagung zu

Baden. 1653, 19. Januar.

Staatsarchiv Zürich. Aug. Absch. Bd. 153, fol. 60.

a. Zur Unterhaltung des in Zürich studirenden Sohns des Pfarrers Preuß in Grünenbach steuern Bern, Basel und Schaffhausen je 25 Gulden jährlich bei. Das Uebrige wird Zürich thun. **b.** Bern erinnert an das von den evangelischen Städten bereits gegebene Versprechen, 5 Ducaten zu einem hübschen Geschirre beizusteuern, das zu einem Geschenke für Herrn Polier von Lausanne bestimmt sei. **c.** Das Anerbieten Basels, gegen wöchentliche Vergütung eines Reichsthalers von jeder Stadt dafür zu sorgen, daß regelmäßige Nachrichten über die Verhandlungen des Reichstags in Regensburg eingehen, wird angenommen. **d.** Nach England soll eine des Landes und der Sprache kundige Person in aller Stille abgesandt werden, um zu erforschen, ob und wie die evangelischen Städte zur Beilegung der zwischen England und Holland obwaltenden Streitigkeiten beitragen könnten. Man hofft, dadurch der evangelischen Confession zu nützen und Holland einen angemessenen Dienst zu erweisen. **e.** Im Namen aller evangelischen Orte soll den Gesandten Lucern's und Uri's dringlich empfohlen werden, darauf hinzuwirken, daß den Priestern das Schmähen bei der Näfelser Fahrt, sowie auch bei andern Anlässen, unter-

sagt und die Dawiderhandelnden durch den Zwölfer-Rath bestraft werden. **I.** Schaffhausen ersucht Zürich, die Conferenz mit dem Grafen von Sulz zu befördern und dabei auch die Zollsteigerung zu Stein, Balm und Dießenhofen in Behandlung zu bringen, ferner das Verbot, nach Weihnacht fremde Weine einzuführen, nicht auf Schaffhausen anzuwenden, endlich die große Menge der in Schaffhausen umlaufenden Zürcher Schillinge beschränken zu helfen. Zürich sagt das erstere zu, findet das zweite nicht im Widerspruche mit dem Vertrage von 1591 und beruhigt über den dritten Punkt durch Hinweisung auf die Entwerthung und Herabsetzung der Bazen von Bern, Freiburg und Solothurn, was die Zürcher Münze mehr in Umlauf bringen werde.

87.

Conferenz von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug mit Lucern.

Lucern. 1653, 28. Februar, Nachmittags.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Bauernkrieg.

Gesandte: Lucern. („Unsere 6 Herren Gesandte“). Uri. Seb. Peregrin Zweyer, alt-Landammann. Schwyz. Martin Belmont, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann von Obwalden; Jakob Christen, Landammann von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben und Wilhelm Heinrich, beide alt-Ammann.

Die Hauptsache, fand man, beruhe darauf, wie die zehn Aemter, die sich mit einander verbündet haben, sich gegen die verordneten Ehrengeschüsse der vier Orte sowohl absönderlich als hernach am nächst kommenden Montag zu Willisau, wohin sie freundlich eingeladen worden sind, erzeigen und einstellen werden. Dabei wurde erachtet, daß vor aller andern Handlung diese Leute entweder ihre Begehren in eine bessere Form zusammenstellen und einreichen oder die Wehren ablegen, die Wachen aufheben, freien Paß und Verkehr öffnen sollen und dagegen die Zusicherung erhalten, daß sie bezüglich ihrer Personen und ihres Eigenthums nicht gefährdet sein sollen. Auf den Fall hin, daß dieß nichts verfange und somit die Vermittelung unmöglich sei, berichten die Herren Ehrengesandten jetzt schon an ihre Obrigkeiten, die Aussichten seien so bedenklich, daß alles in Bereitschaft gesetzt werden müsse, um auf die erste Mahnung Lucern's Hülfe senden zu können. Obwohl es voreilig wäre, jetzt schon geworbenes Volk in die Stadt einzunehmen, soll man doch im Geheimen durch den eben persönlich anwesenden Landvogt aus der Grafschaft Baden oder anderswoher 400 bis 600 Mann in Bereitschaft zu halten suchen, zugleich der Stadt selbst fleißigst wahrnehmen, bei Nacht außerhalb der Thore auf gewissen Straßen vertraute Leute halten, vor jähem Ueberfalle auf der Hut sein, sowohl gegen Schwyz als gegen Unterwalden hin Feuerzeichen als Lösung einrichten und durch Oberst-Wachmeister Alphons Sonnenberg die dazu nöthigen Verabredungen und Sicherheitswachen treffen lassen. Es soll dafür gesorgt werden, daß die Ergebnisse der Verhandlungen zu Willisau mit möglichster Eile nach Lucern einberichtet werden, namentlich im Falle, daß diese ungünstig ausfallen sollten. Dabei wird alt-Ammann Zurlauben ersucht, am Montag in Willisau sowohl in der Eigenschaft als Gesandter von Zug anwesend zu sein, als auch das Officium eines unparteiischen Schreibers zu besorgen.

Bermittlung der VI katholischen Orte zwischen der Stadt und der Landschaft Lucern.

1653, 6. bis 18 März.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Bauernkrieg.

Gesandte: Uri. Seb. Peregrin Zweyer, Landeshauptmann und alt-Landammann. Schwyz. Martin Belmont von Rickenbach, Landammann; Michael Schorno, alt-Statthalter. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann von Obwalden; Jakob Christen, Landammann von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, alt-Ammann; Jakob Andermatt, des Raths. Freiburg. Niklaus von Dießbach, des Raths. Solothurn. Joh. Jakob vom Staal, Benner; Urs Guggler, Gemeinmann *).

a. Verhandlungen zu Lucern, den 6. März. Dem Stände Bern wurden die laut Zugschrift vom 21. Februar gemachten Hülfsanerbietungen, die angeordneten Veranstaltungen auf einigen Gränzpunkten und die Mittheilung eines an Zürich gerichteten Schreibens verdankt und zugleich Bericht gegeben, daß die Gesandten der VI Orte „am Sonntag, Montag und Dienstag mit unverdroffener Mühe rührerischen und hartmüthigen, theils unbesinneten irrgelenden Unterthanen ihres freientlichen Beginnens abgehalten und in die Schranken der Gebühr verleitet werden mögen, worauf sie sämmtlich unserer Interposition oder Erkenntniß sich zu untergeben zwar mit etwas Bedingung anerbieten, zu welchem Ende hin uns ihre in Schrift verfaßten vielfältigen Beschwerdepunkten gestern zu Willisau eingehändiget, die wir auch bereits der Stadt mitgetheilt haben, um eine erspriessliche Vermittelung zu Stande zu bringen, bei welcher inallewege die Erhaltung souveräner Autorität gebührend in Acht genommen werde.“ Diesem Berichte wird beigelegt, daß Bern wohl thun werde, die heimlichen Zusammenrottungen bei dortigen Angehörigen zu unterbrechen; die Namen derjenigen, welche bei der meuterischen Versammlung in Wohl dem Landvogte von Trachselwald genannt worden sein. **b.** Die Gesandten der V alten katholischen Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug beloben den Landschreiber der Freiämter, Beat Jakob Zurlauben, daß er auf die Leute von Meienberg und Higlkirch mit so viel Erfolg eingewirkt und die Ruhe erhalten habe, und muntern ihn auf, ferner Wachsamkeit zu halten, auch in Abwesenheit des Landvögts die Prozeduren mit freundlicher Milde zu üben. **c.** Den zu Werthenstein versammelten Vermittlern nach Verfluß des gesetzten Jahrziels das Hauptgut in der Form, wie es ausgeliehen wurde, zurückbezahlt werden solle, und daß nach Verfluß von sechs Jahren der Schuldner mit dem Gläubiger sich wieder vergleichen möge; ferner wurde gewünscht, daß die Amnestie noch bündiger und sichernder gefaßt und daß

*) Zur Gesandtschaft der VI katholischen Orte gehörten auch: Karl Emanuel von Röll, Bannerherr und alt-Landammann von Uri; Heinrich Bucher, alt-Landammann von Obwalden; Bartholomä Obermatt, alt-Landammann von Nidwalden; Wilhelm Heinrich, alt-Ammann, und Niklaus Jen, des Raths, von Zug. Diese Herren blieben aber in Lucern zurück. Ueber ihre Verhandlungen mit der Regierung scheint kein Abschied abgefaßt worden zu sein.

die aus Unverstand in die Empörung hineingezogenen Leute nicht den drei ersten Urhebern im Entlibuch, welche den Zunder zu dieser Brunst angelegt hätten, gleichgestellt werden.

d. Lucern, den 18. März. Rechtlicher Ausspruch der VI katholischen Orte zwischen der Stadt Lucern und den Aemtern Entlibuch, Ruswyl, Willisau, Rothenburg, St. Michels-Amt, Büren, Triengen, Knutwyl, Kriens und Horw, Malters, Pittau und Ebikon.

Wir Nachbenanten | der Sechs Catholischen Orten Loblicher Eydtgnos- | schafft, vs
befehl vnd vollem gvalt vnser allerhöchsten Herren | vnd Oberen abgeordnete Rätth vnd Gesante, Namlich von Fry | Se-
bastian Bilgerig Zwoyer von Esenbach, Landts Hauptman vnd | Alt LandtAmman, von Schwyz Martin Bellmund von
Nithen- | bach, der Zytt LandtAmman, vnd Michael Schorno, Alt Statthalter, | von Underwalden Marquardt im
Feld, Alt LandtAmman Ob: | vnd Jakob Christen, der Zytt LandtAmman nit dem Waldt, | von Zug Beat Zurlauben,
Alt Amman, Jacob an der Matt, des Raths, | von Fryburg Nicolaus von Dießbach, des Raths, von Solothurn
| Joann Jacob vom Staal, Benner, vnd Brs Suggen, Gmeinmann, | Belhennend öffentlich vnd thund Rhund hiemit
menniglichen: | Demnach Entzwichend den Hochgeachten, Edlen, Gstrengen, | Frommen, Besten, Fürsichtigen, Wysen
vnsern Insonders guoten | Fränden, gethrüwen Lieben Alten Eydtgnossen, Mitburgern | vnd Brüdern der Loblichen Statt
Lucern an einem, So Danne | Zren angehörigen Underthonen von zächen Aemtern, Namlichen | Entlibuch, Ruswyl,
Willisau, Rothenburg, Sanct Michels | Amt, Büren, Triengen, Knutwyl, Kriens vnd Horw, Malters, | Pittau, vnd
Ebighon, am Anderen theil vmb mancherley | Ursachen schwäre vnd starke Spän vnd misverstendnuß | sich erhebt vnd
zuogetragen, hieruff sy Wurklich vndt der | gestalt zersallen, das gägen der Obertheit die Underthonen | den Respect vnd
gehorsami verloren. Derentwegen vnser | gnädig Herren vnd Oberen zuo begüung jres guoten | willens, mit erstattung
jrer schuldigen Pslichten zuo erhal- | tung gemeinen Vaterlandts wolffahrt vnd fridlichen ruow | standts, vns mit disern
gemäßen befehl nach Lucern | geschickt in das mitel zuzuschlagen, demme zuo Volg habend || Wir daselbsten by vnsern
gethrüwen Lieben Eydtgnossen | des verlauffs anfang vnd grundtliche beschaffenheit vernommen, | darby jre habende recht
vnd weye die vnderthonen an sy thommen, | was gestalten mit ettlichen derselbigen vnderscheidenliche | verglychung vnd ver-
träg beschächen, der lenge nach ersächen; | Darüber wir die sambtlichen Aemter durch einen vffschuß nacher | Willisau der
Ursachen ersordert, das Wir vernommen, Sy | den Sechs vnd zwenzigsten tag Hornung zue Wolhusen einen | vnguoten
Punct gemacht, denselbigen Alle nothurfft, gebür vnd | was guots vnd vnguots nit allein jrer Obertheit, Zren selbst, |
sonders dem ganzen Vaterlandt darus entstehen möchte, ze | sinn gelegt vnd sy dahin ersuoct, jre beschwården der Ober- |
theit selbst zuoerkennen zuogeben, vndt mit gebürender | vnderthäniger Abpitt die vermittelung suochen, oder Vns die
güt- | liche vnderhandlung verthrumen wolten; Darüber mehrgemelte | vffschuß vns alle ire beschwården schriftlich mit diser
erklärung | zuogestellt, das sy vns gern darine mitlen, jedoch mit offner | Handt sprächen lassen wolten. Deswegen wir
nach Lucern | gezogen, vnsern gethrüwen Lieben Alten Eydtgnossen alles eröffnet | vnd nach jrer gägenAntwort fernere
gütliche Handlung | zuo Werdenstein gepflogen vnd über der mehrertheil der Under- | thonen gehebten beschwårdsPuncten
by vnsern Lieben Eydtgnossen | die güetliche willfahr erhalten, vns vmb vollthomme erörterung | überBlibnen misverstend-
digen strittigen Puncten vns nachmalen | nacher Lucern begeben, vmb welche Sy vnser Lieb Eydtgnossen | sich dem Recht-
lichen Spruch zuo Underwårffen anerpoten, waruff | hin wir vff der sambtlichen Embteren vffschuß begären Alsbaldt |
nacher Ruswyl geritten, in meynung der sachen ein vollthommen | vfftrag zuogeben, deswegen mit allen Embteren vnd
Jebern | Insonderheit die zuuor verhandelte güetlich erklärungs vnd | verglichen Puncten wider mit Allen slyß übersächen
vnd den || verordneten vffschuß abgelaßen, weye dann den Aemteren | syner zytt ordentliche Abschriften zuogestellt werden
sollend, | daruff wir Vns bezüchen thund; vnd diewyl vmb ettliche | hernach zuo recht gesetzte Articul vns beedersyts hit |
dato die erforderliche nothwendige Anlaß vnd Ubergaaabbriff Eydtgenössischem bruch nach formklichen ein- | gehendiget,
Als habend wir nach Anruffung Gottesgnad | Erthend vndt gesprochen weye Volget:

E r t l i c h e n, das Alle der Statt Lucern habende Brieff vnd sigel, | Recht vnd gerechtigkeiten, Hochheit, fryheit,
vnd herrlig- | theiten, nunmher drithalbhundertjährige rüewige be- | sitzung jrer vnderthonen zuo allen besten Crefften er-
thend, | hergägen den sambtlichen Aemteren Jre Ambsbücher, | was sy sonst für Spruch, Verträg, brieffliche Rechtjam-

minen, | guote brüch vnd härthommen habend, besetztiget vndt becess: | tiget syn söllend. Also das Umbgelt betreffende | finden wir, das ein Lobliche Statt Lucern darumb gnuog: | sam begründet, der hohen Oberkeitlichen Rechtsami | allere
 Ohren der Eydtgnoshschafft anhengig vndt gebrüchlich | sye, die Vnderthonen auch solches nit widersprächend | vndt es allein
 vmb das Wil oder Wenig zuothun, indemme | die Vnderthonen sich vff ein gwüßes beruoffen, so von altem | hero vndt in
 etlichen Ämbtern allein vier guot schilling, Im | anderen aber fünf guot schilling, vndt dritten orthen acht | Lucerner
 schilling von einem Saum zuo hundert massen | genommen worden, von etlichen vndt zwenzig Jahren aber | ein Lobliche
 Statt Lucern iren sambtlichen Vnderthonen | von jeder maß ein angster vfferlegt, von welcher versteig: | erung wegen auch
 spähv vndt jrthumb erwachsen; Als || Erthennend wir hiemit zuo Recht, das Unser Lieb Eydtg. | der Statt Lucern by
 dem Rechten des umbgeltds verpliben | söllend, aber disen gedachten Vnderscheid dahin Vermittlet, | das im ganzen Landt
 ein glycheit gemacht, von jedem Saum | zuo hundert massen gemeint zächen Lucernerschilling | bezahlt werden söllen.

Zum Anderen, das von theils Embteren bezalte Reysgeldt, | so widerhinuß gefordert, betreffend, diewyl ein Lob-
 liche | Statt Lucern nebed den Überigen Vier Alten Orthen | vor Sechs Jaren in das Turgeu vßgezogen, ein großen
 kosten gehabt vndt vß gnaden von etlichen Ämbteren, so | In dem vßzug nit begriffen gewäsen, Allein den Vierten | theil
 erklinen Umbkostens bezogen, sich aber darby an jeso | erclärt, das wann es künstlig wider zuo einem vßzug, | so Gott
 Lang wenden wölle, thommen solte, sye Anderer | Ämbtern Vnderthonen in den vßzug ziehen vndt nemmen | vndt selbigen
 Alsdann mit dem Reysgeldt auch Verschonen | wolten, So lassend wir es darby bewenden — — |

Drittens, Als die Inwohner des Landts Entlibuoch vermeint, | das in crafft einer im Tuzent Vierhundert vndt
 fünften jahr | gemachter Verthomnuß die Brthel nit wytter als für | die vierzächen vndt einen Bogt söltend gezogen werden, |
 demnach aber in jrem Landtbuoch, so Im Tuzent Vierhundert | Ein vndt Nünzigsten Jar Vßgericht, vndt im Vertrag des
 Fünzfächens | hundert vndt Vierzächneten Jars erküert, das, was ermelt | Fünzfächner Gericht vmb Einhundert gulbin vndt
 darunder | spräche, darby Verpliben vndt nit wyter gezogen, Was | aber darüber vndt darumb erkündt von gedachtem Gericht
 für | Die Oberkeit möge Appelliert werden, vndt bishero Also ge: || brucht worden, Lassend wir es dises Punctens halber
 der | gestalt erküert genplichen verpliben. |

Viertens, die beherrschung vndt besetzung der Embteren der | Statt vndt Graffschafft Willisauw, diewyl ein solche
 ein stück | der Oberkeitlichen Jurisdiction hiemit einzig der Statt | Lucern zuokündt, dero selben hiemit sy stahn soll, Jren |
 Zedern vßordneten Landvogt in Willisauw syn Resl- | dentz vndt wohnung zuogeben, vmb so vil mehr das vnser
 Lieb | Eydtgnossen hinsüro das Schultheßens Amt vß den Burgern | zu Willisauw besetzen wollen. Jedoch wan sy die
 Statt | Willisauw ein mehrere gnad vndt Enderung der Embteren | by Jrer Oberkeit erhalten könnend, lassend wir es
 auch | darby bewenden vndt vns gefallen. |

Fünftens, demnach die Statt vndt Graffschafft Willisauw | Zwar bekündt, das sy von Alten härö den Vßtritt
 eines | Landtvogts zuo zweyen Jaren vmb vßgehalten, damit aber | großer vndt vnerschwingenlicher vmbkosten vßgangen
 vndt | mehrtheil Andere Embter eines solchen vßtritts kostens | überhebt, deswegen vermeint, nichts mehr daran zuo | geben
 schuldig syn, Habend Wir erkündt, das ermelt | Statt vndt Graffschafft Willisauw den vßtritt weye von | Altem hero mit
 diser bescheidenheit vßhalten sölle, | das ein Landtvogt nit mehr als mit zwölff Pferdten | vßritten, darby auch die beambtete
 vndt gesellschaft: | halter in gebürende Zahl gemindert, oder Jeder vß syn | Costen Zehren sölle. |

Zum Sechsten, diewyl das Amt Rotenburg die besetzung | Etlicher Ämteren auch begärt, aber das hierumb
 im || Fünzfächenshundert vndt Sibenzigsten Jare von der | vier alten Catholischen Orthen Crengesanten ein spruchbrieff |
 vßgerichtet, in crafft dessen die von Rotenburg selbs erken- | nen thönnen, sy solche besetzung anderst nit als vß gnaden |
 dismalen begären vndt erhalten mögen, habend wir sye | deshalben an vnser Gethrümme Liebe Alte Eydtgnossen | Jre
 Gnädige Herren vndt Oberen gewiesen. |

Zum Sibennten, demnach die zächen Ämter zuo behauptung | jrer vndercheidenlichen beschwärdten vndt Border-
 ungen | zuo Wolhusen ein Pundt gemacht vndt lybliche Eydt zesamen | geschworen vndt mit gewehrter handt vndt ofnen
 Zendlin | darüber für die Statt Lucern gezogen, solche vnzuoläf: | liche sachen in Unser Eydtgnoshschafft nit herthommen,
 haben | Wir solchen Pundt mit diser vnser Rechtlichen erkündt: | nuß zesamt dem gethanen Eydt vßgehebt, für Null, |

nichtig vnd darby erkhendt, das mehrgemelte Underthonen | mit derglychen Verpündtnuß vnd eydt nit mehr zesamen |
lauffen, weniger die Waaffen also ergriffen, sonder | vff fürfallende beschwården ein oder das ander Ambt | by syner orden-
lichen Oberheit vnderthänig anmelden | vnd, welcher sich diß Orthß überfächen wurde, ohne gnad | Als an syner Oberheit
thrwilßlos gestrafft Werden | Sölle. |

A k t e n s, demnach die Ambter Willisau vnd Entlibuch | diser sachen halber vffgangnen costen begärt vnd an-
ge- | sprochen, in betrachtung aber irer obenangezogner zesamen- || Verbindung, Vffflåhung vnd vnötigen Vffzugs, we-
auch | gefahrlicher bethreuwungen vnd Anderer vnbesuegten | fürnehmen in wehrender Underhandlung, Vngeacht Vnser |
sowoll | schriftlicher als mündtlicher abmahnung, Rechtpietens, | gebottnen stillstands vndt Protestierens, weye auch inson- |
derheit, vmb das sy vff vnser Lieben Eydtgnossen Irer | Oberheit versprochne sicher gleibet zuo Abscheydung diser | Wyt-
leuffigkeit nit in die Statt Lucern sich begåben wöllen, | So hâte man woll Brsach gehabt, inen Costen vffzulegen, vmb |
so vil mehr das ein Lobliche Statt Lucern vnd vnser Gnädig | Herren vnd Oberen allersyts diser Sach halber grossen |
Costen vnd vßgaaben gehabt, Habend wir doch zuo guoter | versüenung vnd von des besten wegen den costen allersyts |
hiemit vffgehebt. |

R ü n t e n s, demnach mehrgemelte zächen Ambter hochbethürt, | das sy vorangezogne zesamenVerbindung vndt Eydt
wahr | nit böser meynung, sonders theils vß einfalt, vnbedachtsamme | vndt vorgewendter nothrungener Angelågenheit ge-
thon, | vnd dahero Vns angelågenlich gepetten, by iren gnådigen | Herren vnd Oberen der Statt Lucern hierumb in irem
Namen | vnderthänig vndt gehorsamlich vmb gnad vnd vergåhung | anzuhaltten, So habendt wir, angesåchen Ir Pitt, vnser |
Gefrüh Lieb Alt Eydtgnossen, vnsern gnådigen Herren vnd | Oberen vnd vns je sonderen ehren vnd respect vmb
gnad | vndt vßlöschung diß behantten Fåhlers, erpetten, Also das | Alles, was sich in diesem Vffstandt mit rath vnd thatt,
worten | vndt wårkhen, weye das namen haben mag, zwüschenet einer | Oberheit vnd Burgerschaft eins theils vnd den
Underthonen || Anderen theils verlossen vnd zuogetragen, allerdings vffgehebt, | theinem an syner ehren, guoten namen, lyb
vnd | gutt schådlich | vnd nachteilig, sonder gånzlich Todt vnd dergstalt absyn, | das dessen fürthin nit sölle gedacht, sonders
gehalten werden, | Als wann es nit geschåchen, hierumb aber heiter vorbehalten, | Welcher in das thönstig von diser sachen
Verlossenheit vnguote | Reden, verwyß vnd schmachworth, vngebürliche wårk ge- | bruchte, das alsdann der Oberheit ob-
liegen sölle, die såhl- | baren je nach Verdienen abgestraffen. |

Vnd demnach in wehrendem diesem Handel vnd vfflauff | ettlichen ehrlichen Lütthen das Irige angegriffen vndt
Plündert | worden, das hierumb solle flyßig nachgefragt werden vndt, | wann die thäter erfahren wården, sollliche vmb
was sy | angriffen vnd schaden gethon, zuo der ersazung vermögen | werden. |

Es ist auch Vnser meynung, das diser Vnser Nichtliche Spruch | den Ambteren vnd was mit Jedem Insonderheit
vertragen | sölle Vorgelåsen werden, damit sich Niemand der vnwüssen- | heit zuo entschuldigen habe, vnd nach sölllicher Ab-
hörung soll | Jedes Ambt synem Landtvogt zuhanden Loblicher Statt Lucern | Wider mit lyblichem Eydt, weye by Jedem
Ambt hårthommen, | schwehren vnd sich hinsüro, weye es gethrüwen ehrliebenden | vffrichtigen Underthanen gebürt vnd zuo-
siehet, gågen | Irer Natürlichen von Gott gesetzter Oberheit tragen vnd | verhalten. |

Desen Alles zuo wahrem, Besten Brhündt Sindt zween glych- | luthende Brieff gemacht mit vnseren anhangenden
signen | Insignen, Jedoch vnser aller Herren vnd Oberen, Auch Vns || Vnd vnseren Erben vnd nachthommen ganz in all-
wåg ohne schaden | vnd liberal vnuergriffenlich, bewahrt vnd geben den Acht- | zåchenden Tag Merzen, Als man nach
Christi Jesu Geburt | Zellt Sechszehenhundert Fünffzing vnd Drüw Jahre. |

Die Siegel hängen in zwei Reihen an einer durchgezogenen seidenen grünen Schnur und sind von grünem Wachs. Es sind
die Privatsiegel von Zwyer, Christen, Andermatt, vom Staal, Imfeld, Dießbach, Guggen. Das Wachs des zweiten und sechsten
Siegels ist ohne Siegelabbrut geblieben. Urkunde auf Pergament in Libellform, Folio, im Staatsarchiv Lucern.

A n m e r k u n g. Dieser Spruch erhielt von der Regierung des Standes Lucern unter'm 1. April zur Beruhigung des Land-
volks weitere Erläuterungen. In 26 Artikeln wurden nämlich erleichternde Bestimmungen getroffen über Kauf, Handel und Ge-
werb (Zölle und Trattengeld), Erbe, Dorfgerechtigkeiten, Bußen, Gültten, Strafen, Ehrschäze u. s. w. Das Actenstück ist im Namen
der Gesandten der vermittelnden Orte von Beat Zurlauben, alt-Ammann von Zug, unterzeichnet.

Conferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1653, 17./7. März.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absh. Bd. 153, fol. 64.

Gefandte: Bern. Hans Rudolph Willading, Sefelmeister deutschen Landes; Sigmund von Erlach, Oberst; Christoph von Grafenried und Georg Thormann, des Raths. Freiburg. Peter von Montemach, alt-Statthalter; Reinold, Oberst. Solothurn. Hauptmann Gibeli; Hauptmann Grimm.

Gegen die aufrührerischen Unterthanen Lucerns von der Stadt Lucern und auch von den katholischen Orten zur Hülfe aufgemahnt verständigen sich die drei Städte folgendermaßen: 1) Bern stellt vier Regimenter auf, jedes 2000 Mann stark, wovon zwei sich zum Aufbruch bereit halten, zwei aber sogleich in die Stadt gezogen werden, nebst noch vier Compagnien zu 200 Mann, von denen zwei Compagnien schon in die Stadt eingerückt sind; dazu werden von Genf, Biel, Neuenburg und Neuenstadt der Zug und aus dem welschen Gebiet die Reiterei einberufen und zehn Regimentsstücke und zwei Sechspfünder in Bereitschaft gesetzt. Freiburg läßt 1000 Mann nebst drei Feldstücken nach Bern marschiren; ein Regiment und, wenn dieß nicht genügt, noch 1000 Mann sollen folgen. Solothurn setzt 600 Mann mit zwei Regimentsstücken in Bereitschaft; 2) die Mannschaften von Bern und Freiburg stoßen in Bern zusammen und ziehen mit einander bis Langenthal; die Mannschaft von Solothurn setzt bei Marwangen über die Aare und vereinigt sich mit den Truppen der beiden andern Städte; 3) Commißbrod liefern Bern und Solothurn die Aare hinunter; Freiburg mag seine Truppen bis zu ihrem Zusammentreffen mit den bernischen mit Geldsold versehen und hat für die von Bern zu beziehenden Proviantlieferungen Vergütung zu leisten; in Zofingen wird ein Magazin eingerichtet; acht Theile Dinkel werden mit vier Theilen Roggen oder mit zwei Theilen Roggen und zwei Theilen Haber zusammen gemahlen und so verbakert; 4) wenn Bern das Commando über seine Truppen dem General-Major von Erlach überträgt, werden ihm auch die Truppen von Freiburg und Solothurn unterstellt; 5) mit dem Aufbruch wird bis auf weitere Mahnung von Lucern zugewartet, vorbehalten eintretende größere Dringlichkeit; 6) den Plan zum Feldzuge zu entwerfen wird den Oberbefehlshabern überlassen; Solothurn stellt bei dem Bischofe von Basel das Gesuch, von seinen in Activität stehenden 1000 Reutern etwa 30 Mann zur Verfügung zu überlassen; 7) sollten die Unterthanen der drei Städte sich des Auszugs weigern, so ist Bern auf die Zuzüger von Genf, Biel, Neuenstadt, Neuenburg und Münsterthal, Freiburg auf Hülfe von Burgund und Wallis angewiesen und als letztes Mittel würde man für gutes Schweizergeld fremdes Kriegsvolk genug finden; 8) die Stadt Lucern wird auf nahe Hülfe vertröstet und ihr angerathen, die Tractation mit den Unterthanen nicht zu übereilen und namentlich nichts einzugehen, das der Souveränität Eintrag thäte. Auch den eidgenössischen Gefandten zu Baden wird Bericht gegeben, um zu vernehmen, was die Orte, besonders Zürich und die vier katholischen Orte, eines Zuzugs halber zu thun gedenken.

90.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1653, 18. März.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 153, fol. 68.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Konrad Werdmüller, Reichsvogt und Sekelmeister. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Vincenz Wagner, Benner. Lucern. Laurenz Meyer, Statthalter; Eustachius Sonnenberg, des Rath's. Uri. Joh. Jakob Tanner und Seb. Peregrin Zweyer, beide alt-Landammann; Andreas Planzer, Landesführer. Schwyz. Michael Schorno, alt-Statthalter. Unterwalden. Johann Imfeld, alt-Landammann von Obwalden; Bartholomä Odermatt, alt-Landammann von Nidwalden. Zug. (Gesandte nicht genannt). Glarus. Jakob Marti, Landammann und Pannerherr; Balthasar Müller, alt-Landammann. Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Burgermeister; Joh. Heinrich Falkner, Zeugherr. Freiburg. Beat Jakob von Montenach, Sekelmeister. Solothurn. Wilhelm von Steinbrugg, Zeugherr; Franz Haffner, Stadtschreiber und des Geheimen Rath's; Urs Gugger, Gemeinmann. Schaffhausen. Joh. Jakob Ziegler, Burgermeister; Leonhard Meyer, Sekelmeister. Appenzell. Johann Suter, Landammann von Inner-Rhoden; Johann Tanner, Landammann von Außer-Rhoden. Abt von St. Gallen. Ign. Balthasar Ringl von Baldestein, Hofmeister. Stadt St. Gallen. Bartholomä Schobinger, des Rathes.

1. Nachdem in zehn Aemtern die Unterthanen der Stadt Lucern sich gegen diese erhoben und einige Pässe besetzt hatten, war auf den Hülfseruf Lucerns von Zürich eine Tagsatzung veranstaltet worden. Lucern gibt über die angedeuteten Vorgänge folgenden Bericht: Ein Ausschuss des Landes Entlibuch sei in Lucern erschienen und habe verlangt, vor Rath treten zu dürfen; weil aber der Rath schon längere Zeit gefessen hatte, sei eine Commission beauftragt worden, jene Ausschüsse anzuhören; diese haben jedoch die Einvernahme nicht abgewartet; als sich hierauf eine lucernische Gesandtschaft in das Entlibuch begeben, habe sie die Unterthanen mit Knütteln bewehrt gefunden, die trotzigen Leute zwar auf das wohl nur simulirte Zureden der Geschwornen bereden können, durch drei Ausschüsse in der Kirche ihr Anbringen zu eröffnen; dieß habe aber lediglich in dem Begehren bestanden, zu vernehmen, unter welchen Bedingungen laut Briefen und Siegeln das Entlibuch an Lucern gekommen sei; man habe hierauf versprochen, in der Stadt ihnen die begehrten Briefe zu weisen, doch möchten sie zugleich ihre Beschwerden schriftlich übergeben; es werde dann gethan werden, was billig und recht sei; statt diesem Vorschlage nachzukommen, hätten zehn Aemter durch zahlreiche Ausschüsse zu Wohlhausen sich mit Eiden verbunden, zusammen zu halten, bis allen Gemeinden die begehrten Artikel gewährt seien; daher habe Lucern die sechs katholischen Orte von dem Verlaufe in Kenntniß gesetzt und diese haben durch ihre Abgeordneten die Beschwerden und Begehren der zehn Aemter einvernehmen lassen, auch von Lucern die Zusage erhalten, daß es sich dem Ausspruche der ständischen Abgeordneten unterziehen wolle; die Aufständischen haben jedoch das Versprechen sichern Geleits nicht gehalten, sondern Boten und Briefe aufgefangen, zu den Waffen gegriffen, die Pässe und Brücken besetzt, eine „wagenbrugg“ über die Reuß geschlagen, vor der Stadt sich versammelt und geheime Deputirte ausgesandt, um die gemeinen Leute mit der Drohung zu schrecken, wer

der Stadt zu Hülfe komme, werde mit der Stadt zu Grunde gehen; denn 18,000 Mann aus dem Berner Gebiete kommen ihnen zu Hülfe. Bern erzählte ebenfalls, was sich mit seinen Unterthanen begeben habe. Dann wurden die Beschlüsse der von Bern, Freiburg und Solothurn abgehaltenen Konferenz vom 17./7. März mitgetheilt. Endlich berichtet Lucern am 19. März, daß die Abgeordneten der sechs katholischen Orte ihren Ausspruch gethan und den Streit geschlichtet haben und Lucern nun eine dreifache Abordnung abgehen lassen werde, um mit den andern Ständen zu berathen, wie ähnlichen Uebergriffen der Unterthanen in der Eidgenossenschaft in Zukunft begegnet werden möge. **I.** Als diese Abordnung ankam, wurde nach vernommenem Bericht gegen die rebellischen Unterthanen folgendes Defensionale verabredet: 1) Dem Stande Zug wird das Mißfallen bezeugt, daß er die Tagsatzung in Lucern zwar mit den andern katholischen Orten zahlreich beschißt, wie es aber zwischen Lucern und den bei Kriens lagernden Unterthanen zur Verhandlung kommen sollte, noch zwei andere Gesandte abgefertigt und der eine sich zum Fürsprecher der Bauern aufgeworfen habe, der andere wieder heimgeritten sei. Zugleich wird Lucern noch um nähere Berichte über den Verlauf der Unruhen zu dem Zwecke ersucht, damit die außer dem Gebiete Lucerns wohnenden Mitschuldigen zu verdienter Verantwortung gezogen werden können; 2) den Städten Mellingen und Bremgarten wird aufgetragen, ein wachsames Auge auf durchreisende verdächtige Personen zu halten, von denen zu befürchten sei, daß sie in den gemeinen Vogteien Unruhen zu stiften beabsichtigen; 3) durch ein Mandat (vom 22./12. März) werden die Unterthanen vor allen Unruhen gewarnt und zur Verzeigung der Unruhestifter aufgefordert*); 4) aus den gemachten Erfahrungen hat sich die Nothwendigkeit ergeben, daß, wenn einer der eidgenössischen Stände durch Aufruhr gedrängt werde, die um Hülfe angerufenen Mitsände mit der Frage, wer im Rechte sei oder nicht,

*) **M a n d a t** (nach einem Abdruck im Lucerner Abschiedband XLIII, fol. 195). „Wir, von Stätt und Landen der dreyzehn vnd etlicher zugewandten Orthen der Eidgnoschafft, Rät vnd Sandtbotten zu Baden in Ergeüv versamlet, Brkunden mit diesem offnen vßschryben: Demnach männiglichem be-
landt, was grossen jammers, ellends vnd trangsalen das Ryck Teutscher Nation vnd angränzende Land- vnd Herrschafften
by dryßsig vnd mehr Jahren hero von krieg, hunger vnd anderm vngemach erlidten vnd vßgestanden, vnd daß solche
heimjuchungen vnd straffen Gottes so nahe an ein Eidgnoschafft kommen vnd geruckt, daß man den schweren zustand,
welchen die Benachbarten von brand, mord, raub, wyb vnd kinder schänden vnd anderen fast vnzahlbaren marter vnd
plagen, so ihnen durch die Barbarische Tyranny viler ruchlosen vnd ungezäumten Soldaten täglich zugefüegt worden,
guten theils mit vnsern augen sehen vnd vernennen mögen; daß glychwolten der grundgütige Gott vnder so vilen
Königrychen, Landen vnd Herrschafften allein vnserß geliebten Vatterlandis verschonet vnd dasselbige die ganze zyt über
mit grosser verwunderung bald aller welt vor berglychen übel gnädiglichen bewahret hat; dahero vnd sonderlichen, wylen
der Allmächtige Gott das Teutschland vnd die liebe Nachbarschafft verschiner Jahr vnd tagen widerumb mit dem lieben
Friden begnadet vnd vorerzellten jammer vß vnsern augen geruckt, ihm billich männiglicher ganz yferig vnd herplich
hette sollen lassen angelegen syn, dem Allerhöchsten für solche vnermessliche guttachten inniglichen lob vnd dank zufagen
vnd sich desto mehr eines gottseligen, Christlichen vnd Fridliebenden Lebens zubestlyssen vnd hingegen von allem deme
ein abscheuhen zutragen, wordurch der zorn Gottes vnd vorangebeute straffen vns vnd vnserm geliebten Vatterland
auch übern halß gezogen werden möchten: So haben doch vnserre gnädig Herren vnd Obern, deme gänzlichen entgegen,
nicht ohne sondere bestürzung Ihres gemüts vernennen müssen, daß ein guter theil ihrer Vnderthannen dieses alles vß
den augen geseht vnd sich wider Gött- vnd weltliche Recht, mit hindansetzung ihrer schuldigen Eidspßlicht, trew, ehr vnd
glauben, wider ihre natürliche hohe Oberkeit aufgelehnet vnd entpört, ja so gar die waaffen wider sie ergriffen vnd
allerhand hochsträffliche fähler vnd muhtwillen, wie öffentlichen am tag, vnverantwortlich verübt vnd begangen, ja sich

keine Difficultäten erheben, sondern eilig zu Hülfe ziehen und gegen den Aufruhr Defension einrichten sollen. Zum Zweke solcher Defension sind Zürich, Glarus, Appenzell und die Stadt St. Gallen zu einem Corps eingetheilt, das Lengzburg besetzen und unter einen Befehlshaber von Zürich gestellt werden soll; werden die III Bünde aufgemahnt, so werden sie auch zu diesem Corps gezogen; 5) Bern, Freiburg und Solothurn mögen sich wegen ihrer Einrichtung nach eigenem Gutfinden und wie schon geschehen verständigen; 6) Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug mit je 100 Mann, sammt der Mannschaft des Abts von St. Gallen und 200 Mann aus den welschen Vogteien, besetzen die Städte Baden, Bremgarten und Mellingen; den Befehlshaber bestimmt Uri; 7) Basel und Mülhausen rufen mit 500 geworbenen Männern nach Narau, Schaffhausen aber nach Brugg, und der Bischof von Basel wird ersucht, 150 Mann zu Fuß und 50 Reiter nach Olten ziehen zu lassen; 8) die festen Plätze, Schlösser, Berghäuser, Pässe werden besetzt und das Getraide in gute Verwahrung gebracht; 9) die Aufrührer werden von jedes Ortes Obrigkeit öffentlich verschrien, damit sie weder gehauset noch gehoset, weder von Jemanden mit Proviant, Salz und Munition, noch viel weniger mit Waffen versehen werden, noch frei verkehren können; 10) jedem Orte bleibt überlassen, wie viele Feldstücke es in's Feld führen wolle; 11) die III Bünde und

noch darby so wyt erkünet, auch anderer Oberleiten Underthanen an sich zuziehen vnd solche vnder allerhand falschen schyn vnd vorwand auch zu dem abfall von ihrer von Gott fürgesetzten Oberkeit zubewegen; gestalten sie durch unverschone mühe, auch hin vnd wider aufgeschickte Aufwickler vnd ihres glychen böse buben es so weit durchgetrieben, daß sie zu ihrem bösen vorhaben zimlichen byfall gefunden, vnd sogar etliche Aempter vnd Herrschafften mit ihnen zum vffstand gebracht vnd hiemit nicht ein geringe gefahr vnd verwirrung dem lieben Vatterland verursacht haben; Welches dann vnser allerseits Gn. Herren vnd Obren gemein-vnd sonderlichen bewegt, vns allhero zusenden, mit befehl, vff allerhand mittel vnd weg, auch erspriessliche verfassung-vnd gute ordnungen zugebenden, durch welche der glychen theils böshafftige theils vnbesunnene vnd verirrte leucht widerumb vff den rechten weg vnd zur erkannnuß ihrer schweren sünden, abfalls vnd fehlers gebracht, vnd diejenigen, welche noch zur zyt an Gott vnd der Oberkeit treuw gebliben, in ihrer vffrichtigen meinung gestärckt vnd hiemit alles widerumb zu vorigem Ruhstand gebracht werde. Nach dem Wir nun in dem nammen Gottes zusammen getretten vnd vns beforderst des verlauffs, so sich mit Vnserer getreuen lieben Eidgnossen der loblichen Statt Lucern Underthahnen im Endlibüch vnd anderstwo begeben vnd zugetragen, eigentlichen vnd grundtlichen berichten lassen, haben Wir mit grosser verwunderung vernennen müssen, daß der vorgangene vffstand mehr vnderm nichtigen prätext vnd vorwand, als wann ihnen vnd den ihrigen solche beschwerden, neuerungen vnd vffsäz vnderm Oberleitlichen nammen zugesügt vnd vffgeladen wurden, daß sie ihres freyan herkommens vnd darüber habender Brief vnd Sigel gänzlich entsetzt vnd in ein solche dienstbarkeit nach vnd nach gebracht werden, die ihnen vnd ihren Nachkommen ferners zuerdulden ganz vnydenlich vnd vnerträglich falle, welches alles doch nur vß einem recht bösen vorfatz vnd willen etlich wenig verdorbener, auch in nöht-vnd schulden stecenden personen, die andere mit ihrem gift vnder vorberührtem schyn auch angestekt, dann aber einichen rechtmässigen, erheblichen vnd gnugsamen vrsachen hergestossen. Vnd diewylen dieses übel sehr wyt, wie obvermeldt, vmb sich gefressen, haben Wir eine hohe nohtdurfft erachtet, solches möglichst abzulehnen vnd wyterm vnheil vorzubiegen; Deswegen zu männiglich nachricht vns, vß obgehabtem befehl, folgender ordnung durchgehendt vnd einhälligen vereinbare vnd verglichen:

(Angezehe Ordnung.) Namlichen vnd erstlich, so sollen alle vnd jede der Eidgnosschafft zu-vnd angehörige Underthanen hiemit ernst-vnd beweglichen ermahnet syn, Gott vnd ihre schuldige pflicht gegen der hohen Oberkeit getreuw vnd gefässlich in acht zunehmen vnd sich vor allerhand zusammen rottierung, entpörung vnd aufruhr, bei leibs vnd lebens krafft, gänzlich zuenthalten vnd, da sie was vermerden, hören oder vernennen tehten, daß dem Oberleitlichen Stand zu schimpff oder Nachtheil geredt, gehandelt oder angezettlet wurde, solches alsbalden der Oberkeit oder dero Beampten by geschwornem Eid zuleiden vnd anzuzeigen; hingegen wird den angehörigen vnd Underthanen von Oberkeits wegen

Wallis werden zu treuem Aufsehen gemahn; 12) da die gemeinen Herrschaften, durch das lucernische Unwesen angeregt und wegen allzuscharfer Regierung, schon länger Unzufriedenheit gezeigt haben, werden Ssekelsmeister Werdmüller von Zürich, Landammann Tanner von Uri, Landammann Zinsfeld von Unterwalden und Landammann Marti von Glarus beauftragt, die Beschwerden derselben einzunehmen und bis zur nächsten Tagsatzung in Schrift zu verfassen. Diese Anordnungen nehmen Schwyz, Unterwalden und Freiburg ad ratificandum. **c.** Daß die Stadt Mühlhausen durch zwei Abgeordnete Lucern Hülffe anbieteten ließ, wird zum Andenken ihres guten Willens in den Abschied gesetzt. **d.** Durch ein vom 17. März datirtes Schreiben aus Solothurn drückt der französische Gesandte sein Bedauern über die stattgefundnen Unruhen aus, anbietet alles Mögliche zur Stillung derselben; der Ueberbringer dieses Schreibens, Secretär Vigier, hält dann noch einen mündlichen Vortrag wegen der gleichen Substanz. Es wird beschlossen, solche Theilnahme gebührend zu verdanken.

hiemit zugesagt und versprochen, sie vor aller unlegenheit, so ihnen desnahen entstehen möchte, gänzlich zubewahren und schadloß zuhalten, desgl. ihnen sampt- und sonderlich mit allen Oberleitlichen gnaden und guten willen wol bygethan zuverblyben, auch da sy einen oder andern Orts sonderbar beschwert zesy vermeinten und sy es der schuldigkeit und gebür nach an ihre Oberkeit bringen werden, den sachen raht zuschaffen und den beschwerden nach billigen und möglichen dingen abzuhelffen. Da aber wider besser verhoffen, als fürs andere, ein-oder anderen Orts die Vnderthanen ihre schulbige pflicht und disere vnser herzlich wol gemeinte ernstliche vermahnung und warnung nicht in acht nehmen, sondern solchem entgegen zu vor angebeuten hochsträfflichen und vnerlaubten mittlen schryten und gryffen, und diese den übrigen loblichen Orten kundt getahn und dero hülff und bystand von der beleidigten Oberkeit darüber ersucht wurde, so sollen und wollen wir gemein- und sonderlichen schuldig und verbunden syn, vnersorschet und erwartet fernerer umständen, alsobalden und ohne einichen verzug mit vnserer hülff dapfferen und mannlichen bysprung dem mahnenden Ort zuzuziehen und den Oberleitlichen Stand der enden zuretten und zuversichern, auch solche hülff und zuzug so lang zu beharren, bis nach erforschung und erdurung aller umständen die Vnderthanen und Angehörige widerumb in die schranken der gebür gebracht werden. Wir setzen und ordnen auch, als fürs dritte, daß wann sich fürbaß der glychen Rebellion (so Gott gnädig abwenden wolle) by ein oder andern Orts Vnderthanen und Angehörigen herfürtuhn und begeben wurde, daß dieselben von allen übrigen Orten der Eidgnoschafft gänzlich verruffen, alles handels und wandels entsetzt und männiglich hiemit ernstlich verwahrnet syn solle, denen kein gehör zugeben noch einichen vorschub zutuhn, weniger sy zubehausen und zubeherbergen, sondern vil mehr da deren einer betreten wurde, solchen anzuhalten und der Oberkeit selbigen Orts namhaft zumachen, und das alles so lang und vil, bis solche vnruhige Vnderthanen zu der gebür gebracht und mit ihrer Oberkeit widerumben versühnet sind.

Wollen demnach männiglich nochmalen ernst- und beweglichen ermahnet haben, diser vnser auß Oberleitlichem befehl angesehenen treuwertigen verwahnung und ordnung in allen treuwen zugeleben und nachzukommen und sich des widrigen gänzlich zumüßigen und zuenthalten; glych wie nun die gehorsammen sich des bystands und segens Gottes, wie auch des väterlichen schutzes ihrer lieben Oberkeit beständig zugetrösten, Also wurden im gegentheile die ungehorsammen und widerspänstigen anders nühid dann des zorns und fluchs Gottes, auch der Oberkeit schwere straff und ungnaden, zu erwarten haben, darnach sich männiglich zurichten und vor schaden zubewahren müssen wird. Actum et Decretum Baden 12./22. Merzen, nach der geburt Christi vnser lieben Herren und Heilandes gezellt ein tusent sechs hundert fünfzig und drü Jahre."

Sankten Baden.

91.

Vermittlung zwischen der Stadt Bern und ihren Unterthanen.

Bern. 1653, 25. März bis 12. April. (15. März bis 2. April alt. Kal.)

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Glarus. Jakob Marti, Landammann und Bannerherr. Basel. Johann Heinrich Falkner, Zeugherr. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Sckelmeister. Appenzell A.-Rh. Ulrich Diegi, Statthalter. Stadt St. Gallen. Dr. Bartholomä Schobinger, des Rath's.

I. Bericht des Burgermeisters Waser. Aus seinem Tagebuche in J. H. Waseri Acta legationum Helveticarum. Tom. 1. S. 109—152 auf der Bürgerbibliothek von Zürich. Msc. L. 41.

a. Am 25./15. März von Zürich verreis und in Aarau übernachtet trafen die Gesandten Zürich's folgenden Tags in Starrkirch auf eine bernische Post, die ihnen Mahnungschreiben an Zürich, Glarus, Schaffhausen, Stadt St. Gallen und die III Bünde übergab. Sie öffnuten die drei ersten Schreiben und nachdem sie von dem Inhalte Einsicht genommen hatten, beförderten sie dieselben weiter an den Ort ihrer Bestimmung. In Langnau, wo sie die Nachtherberge nahmen, fanden sie das Volk in schwieriger Stimmung. Es erklärte, der Obrigkeit treu bleiben zu wollen, bat aber, daß ihm die Beschwerden abgenommen werden und daß ihm nicht zugemuthet werde, gegen die benachbarten Unterthanen zu ziehen oder welsches, zürcher'sches oder überhaupt fremdes Volk aufzunehmen. Am 27. März, als die Gesandten in Burgdorf Mittag hielten, kamen die Ausschüsse des Emmenthals zu ihnen. Sie wollten, weil man sie Aufwiegler geheissen, nicht nach Bern gehen, entschlossen sich aber auf dringliche Ermahnung, dem bessern Rathe zu folgen, und eröffnuten ihre Beschwerden. **b.** Derselben Tags in Bern angelangt, ließen die Gesandten dem Schultheißen von Grafenried ihre Ankunft melden und verlangten Anleitung, wie sie der Stadt Bern am besten dienlich sein können. Er ließ ihnen sagen, er werde die Sache am folgenden Tage dem Rathe vorlegen und ihnen dann eine Abordnung zusenden. Am folgenden Morgen erschienen in starker Zahl die Landesausschüsse des Emmenthals und von Hasli, Oberburg und Rohrbach bei den Gesandten der Schiedorte, zählten ihre Beschwerden und Begehren auf und baten um Rath, wie sie sich zu verhalten haben.

Die Beschwerdepunkte und Begehren der Emmenthaler waren substanzlich, laut Bericht von Burgermeister Waser und Statthalter Hirzel, folgende:

- 1) „daß man Sy, wie von altem her, By allen Zren freyheiten vnd Rechtamen, Bruch vnd gewohnheiten schützen vnd schirmen wolle; 2) den Freyen Kauff der Früchten, Bychs, Anten, Reßen, Salzes zulassen; 3) daß Trattengelt, da man von 30 Kronen eine nemme, vnd noch nit 40 Jahr alt syge, abnehmen vnd vshoben; 4) daß von ihnen den puren hiebeur mit Bernbaken zusammen gestührtes Reißgelt, so wegen des abruffs sich geschweinert, widerumb zu erzejen; 5) daß jnn jedes Gricht anstatt der vielen fürbaß nur ein schuldbott geschickt werde, vnd derselbe syn dienst verbürge; 6) daß die Salpetergraber bürgen stellend, waß sy mit fährwer oder sonst verwahrlosen möchten, wider gutgemachen; 7) daß man Sy die geltzins auch mit pfendern, daß ist mit Bych, Rossen, jtem früchten vnd derglychen abrichten lasse; 8) daß Sy gewalt habend, daß Pulffer vff dem Landt ze lauffen; 9) die abstellung aller vnnothwendigen vnd großen Costen verursachenden Bystenden; 10) die Vffhebung der Bünfften vnd banns der Handwerchen vffm Landt; 11) daß kein Hauptmann noch Officier keinen Landtmann jnn wirthshüßern hindern trunth vsvoyglen vnd dingen, vnd wann es beschehe, daß

es nit gültig sein solle; 12) daß man vff absterben eines hufvaters die güeter vnder syne hinderlafne Kinder vertheilen vnd hiemit verstuken lasse, doch daß zu abrichtung der beschwerden vnd zinsen vß denselben ein trager genommen vnd gestellt werde; 13) Beschwerend Sy sich, daß Sy die Zytharo, wann Sy gelt vffgebrochen, vßch vnd anders nebend dem gelt nemmen vnd dann vmb alles Brieff vffrichten lassen vnd verzinsen müssen; 14) daß die Landvögte die Busen vor jrem abzug vnzüchind vnd daselbe nit erst hernach mit großer jrer beschwerd vnd tribenden Costen thüggind; 15) daß man Sy by fürfallenden beschwerden, welcher wegen die Oberkeit etwan vß jrem mittel Gsannten zu Jhnen vffs Landtschützen thügge, Landtsgemeinden halten lasse, vmb sich darüber mit einanderen zeberathschlagen; 16) was an goldtsorten anglegt, daß es nit höher solle verzinset werden als dieselben domalen gegolten; 17) die ehrschätz vff einen gwüssen tar richten; 18) den Landtschrybern jren lohn moderieren vnd den puren zulassen, jnn geringen sachen geschryben; 19) den Juterhaber, den jeder zu geben schuldig, solte wie von altem den weiblen gelassen werden, damit sy sich des alten Lohns vernüggind; 20) daß sowol das Gericht als der Landvogt einen weiblen nammsen vnd dann vom volkß derselbe erwelt werden solle; 21) daß man jhnen wider einen Landtshauptman gebe; 22) daß man von Landlütthen Schaffner seze über die Behendspacher Langnauw vnd Lauperhswyl; 23) die Kilchen Rechnung durch die Herren predicanten vnd etlich Kilchgenossen mit wenigen Costen verrichten; 24) By den General-musterungen den Landlütthen mit den Costen soull möglich verschonen."

Man rieth ihnen, einen demüthigen Fußfall und Abbitte zu thun und das übrige der Gnade der Obrigkeit anheim zu geben. Sie dankten für diesen Rath und stellten sich geneigt, denselben zu befolgen. Gegen 10 Uhr wurden die Gesandten von zehn Abgeordneten zur Audienz in den täglichen Rath abgeholt. Es waren die Herren Sekelmeister Willading, die Benner Stürler, von Wattenwyl und Fischer, die Rätthe Grafenried und Steiger, der Stadtschreiber Matthey und der Großweibel von Wattenwyl. Bürgermeister Waser verband mit der eidgenössischen Begrüßung eine auf die Zerwürfnisse mit der Landschaft bezügliche Beileidsbezeugung und die Anzeige, daß die Hülfsmannschaft der verbündeten Orte aufgebrochen wäre, wenn Bern nicht Gegenbericht gegeben hätte, daß sie jedoch unterdessen sich zum Abmarsch bereit halte. Indem er ferner auf die Geneigtheit der Unterthanen hinwies, sich dem Willen der Obrigkeit zu unterziehen, und an die Pflicht der Obrigkeit erinnerte, den Unterthanen Schutz und Schirm zu gewähren und, wenn sie fehlen, zwischen den Schuldigen und Unschuldigen einen Unterschied zu machen, im gegenwärtigen Falle auch zu bedenken, daß das Gift von der Nachbarschaft her unter sie ausgesprengt worden sei und daß „vielleicht die Beamten auch exorbitirt“, anerbote er eine in den eidgenössischen Bündnissen begründete und bisher übliche, die obrigkeitlichen Rechte und die Souveränität des Standes in keinerlei Weise gefährdende Interposition. Die Antwort auf dieses Anerbieten wurde den Gesandten in ihre Herberge gebracht durch Sekelmeister Willading, alt-Sekelmeister von Werdt, Benner Fischer, zwei Mitglieder des Rathes, sechs Mitglieder des Großen Rathes, Ammann Stürler und Hauptmann von Dießbach. **c.** März 29. Den Ausschüssen des Emmenthals, welche ihr Anliegen schriftlich eingaben, wird derselbe Bescheid gegeben wie früher, jedoch mit dem Versprechen, ihnen bei den Herren von Bern ein gutes Wort zu verleihen. Um den Mittag kamen Sekelmeister Tillier und Benner Frisching mit dreizehn andern Herren Mitgliedern der Rätthe und Offiziere, um den Gesandten Ehrengesellschaft zu leisten. Sie wiesen ein ihnen in die Hand gefallenes Schreiben vor, welches von einer zwischen den Aarburgern und Oltenern gemachten Verschwörung Kunde gab. Am folgenden Tage frühe wurden mehrere andere Briefe mitgetheilt, welche berichteten: Roggwyl und Langenthal haben zu den Waffen gegriffen; die Aarburger seien mit Trommelschlag nach Olten gezogen und haben Wachen ausgestellt, um mit Hülfe der Solothurner der bischöflich-basel'schen Mannschaft den Eintritt zu verwehren; auf ähnliche Weise haben sich die

Solothurner bei der Klus gelagert; um Arau sammle sich das Volk, um die basel'sche Mannschaft fern zu halten; die Bögte von Arburg und Arwangen besorgen einen Ueberfall und verlangen Verstärkung. Die Gesandtschaft wurde um ihre Ansicht gefragt, was unter diesen Umständen zu thun sei, und dann wurde sie eingeladen, an der Rathssitzung Theil zu nehmen, und durch sechs Herren in das Rathhaus abgeholt. Ihr Antrag erhielt die Zustimmung, daß nämlich ein Theil der Gesandtschaft sich nach Arburg verfügen und auch andere unruhige Gemeinden dahin einladen soll, um sie zu Niederlegung der Waffen zu bereden. Waser, Falk und Schobinger blieben in Bern zurück, ebenso Statthalter Diezi, welcher bald nachher als Gesandter von Appenzell Auser-Rhoden anlangte.*) **d.** Desselben Tages noch reiseten Hirzel, Marti, Meyer und Substitut Schmid ab und ihnen folgten von Bern die Herren von Bonstetten und von Grafenried, Mitglieder des Rath's.

Den Abgeordneten gieng folgende Einladung voraus:

„Wir von den Evangelischen Stätten vnd Orthen, auch zugewanten loblicher Eidgenosschaft, Namlich Zürich, Glarus, Basel, Schaffhufen, Appenzell vnd St. Gallen, vß Beuelch vnd gewalt vnserer allerhyts gnediger Herren vnd Oberen dißmalen allhie jnn Loblicher Statt Bern anwesende Abgesandte, Entbietend den Ehrsammen vnseren Lieben, besondern vnd guten Fränden, den Vßgezognen Vßschüssen der Graffschafft Lenzburg vnd Ihren mithaftten vmb Arauw ersampt oder wo sy sich befänden möchten, vnseren geneigten Fründt-Eidgnößlichen günstigen willen vnd gruß zuuor, Vnd darby zeuernennen, daß vñß mit Beduren fürkommen, waß massen Ihr vß anlaß etwas von vnseren gethrüwen Lieben Eidtgnossen Loblicher Statt Basel zu Arauw ankommnen Kriegsvoll zue wehren gegriffen; wellchs ein sach, wordurch Ihr lich selbst vnd gemeinen Lieben Vatter-Landt Bald vil Vnheils verursachen möchten. Wann dann Vñß über aller vnd des ganzen Landts Heil vnd wolfsart Herzlich angelegen ist vnd syn soll, Alß haben wir ick ganz gutherziger vnd günstiger wolmeinung Hiemit vñß anfügen vnd ernstlich ermahnen wollen, kein mißtrauwen nit zu faßen, sonder die wehr vnd waffen vnverzogenlich nider zu legen, einen außschuß aus eüch zu machen vnd denselben auf morndrigen tag, geliebts Gott, bei vñß in der Statt Arburg ankommnen lassen, vnserer gnabigen Herren vnd Oberen wolmeinungen gebürlich zu vernennen, welche weil sie zu eweren vnd des Vaterlandts wolfsart vnd bestem gerichtet ist, so versehend wir Vñß, ihr* werdet zu der erscheinung gutwillig vnd begierig sein, auch gedachte ewere außschuß mit allen erforderlichen befehl vnd gewalt abfertigen. Zu vrfund mit vnserer geliebten mitgesandten Herrn Hans Heinrichen Wasers, Burgermeisters von Zürich, einsigel verschlossen. So beschen ist Sontags den 20. Merz 1653.“

Zur Berathung der den Abgeordneten mitzugebenden Instruction wurde auch Waser beigezogen. Ferner gab der „Gwelbschryber“ des Großen Rath's, Hans Leonhard Engel, der Gesandtschaft Bericht über die bernischen Rechtsamen im Emmenthal. Nachher theilte der Stadtschreiber das Project der Beschlüsse mit, welche über die vielen Beschwerden der Landschaft beantragt wurden und welche mit Ausnahme vielleicht des den Salzverkauf betreffenden Punktes das Volk zufrieden zu stellen geeignet schienen. **e.** Im Auftrage des französischen Ambassadors anerbote auch Herr Baron seine Dienste. Bei einem Besuche, den er am 31. März bei Burgermeister Waser machte, stellte er nicht in Abrede, daß der Ambassador im

*) „Sonsten ist man jnnsgemein sehr entrüstet wider die puren vnd vernennen wir grundlich, wann Herr Schultheiß Dachselhofer (so bißmalen vnpäßlich) nit gewesen vnd zu allem glück vwer B. G. H. Schryben, darjnn Ihr Ey mit guten gründen zur güttigkeit vermanet, nit in Raht vnd Burger yngelangt were, so hette es ein scharpffe resolution geben mögen, die Emmenthaler zeüberziehen. Die Hilffsvölker sind schon ein theil anderthalb hundert nach by der Statt gewesen, aber wider zerit gemannet worden, Eigent aniekt zwüschen hie vnd Lusanne, Sollend mit den Hiesigen jnn 8000 vff den süßen syn. Sie aber sind nur gegen 1700 mann vß den Graffschafften Nidouw, Büren, Arberg vnd Erlach, wie auch von welschen Reilwenburg vnd Biel. Die sind in die Burgerhüßer vßgetheilt vnd wird ihnen das Commiss gegeben vnd der vß dem von den puren selbst zusammen geschossenen Reißgelt genommen.“ Schreiben Wasers und Hirzels nach Zürich vom 19. März (alt. Kal.).

Besitz der Geldmittel sei, um eine Pension bezahlen zu können, daß er das aber erst thun dürfe, wenn man zur Bundeserneuerung zustimme. An demselben Tage hielt Waser vor Räten und Burgern seine Proposition, enthaltend die Erinnerung, die „Gütigkeit der Gewalt und die Gnade der Schärpfe vorzusegen.“ Acht Mitglieder des Kleinen und des Großen Rathes leisteten der Gesandtschaft bei der Mittagstafel Gesellschaft; am folgenden Tage eif. **f.** Mittwochs den 2. April am Morgen vor der Predigt kamen Schultheiß von Grafenried, Benner Stürler und Sekelmeister Stürler. Sie hatten am vorhergegangenen Abend durch Herrn Moriz Groß die Klagen Bern's über die Emmenthaler überbringen lassen mit dem Ersuchen, die Emmenthaler vorzubehenden, ihnen die Gnaden und Befreiungen, die ihnen seit ihrer Erkaufung vergünstigt worden seien, und auch die Fehler vorzuhalten, mit welchen sie dieselben verwirkt hätten, endlich ihnen vorzustellen, daß sie zur Sühne der Obrigkeit die aufgelaufenen Kosten vergüten, Abbitte leisten und die Rädelsführer herausgeben müssen. Indem also die Bauern (es waren derselben neunundzwanzig) vorbeschrieben wurden, brachte man ihnen die Entlassung aus der Leibeigenschaft, die Befreiung von Fuhrleistungen und Tagwen sowie den um einen kleinen Pfennigzins bewilligten Nachlaß des Heuzehntens in Erinnerung und zählte ihnen dagegen die begangenen Fehler auf. Es waren der letztern elf, die sie theils eingestunden, theils zu entschuldigen suchten. Indem sie um Verzeihung und um die Eröffnung eines gnädigen Ausspruchs baten, mit dem die Sache zur Endschafft gelange, erklärten sie, daß sie zwar nur den Befehl haben, die Antwort ihren Mithaften, die von den Klagen der Obrigkeit keine Kenntniß hätten, zu hinterbringen, gleichwohl aber im Namen Aller zur Leistung einer neuen Huldigung erbötig seien; denen, welche die größten Fehler begangen haben, müßten sie es überlassen, ihre Fehler selbst zu verantworten; indessen könnten sie in Angelegenheit kommen und wären sie im Lande nicht mehr sicher, wenn sie von sich aus zugestünden, daß dieselben bestraft werden. **g.** Als am Nachmittag die oben genannten Herren mit Benner von Wattenwyl sich wieder einfanden und ihnen die Antworten der Ausschüsse mitgetheilt wurden, zeigten sie an, daß sie am folgenden Tage ihre Entschließungen eröffnen wollen, daher die Gesandtschaft die Bauern wieder vorberufen und sie zur Abbitte, zum Fußfalle und zur Dankagung anleiten möchte. Die Gesandten erklärten sich dazu bereitwillig, in der Hoffnung, „es werde den Herren von Bern nicht zuwider sein, daß sie für die Unterthanen intercediren vmb nachlaß des Kostens und des Vßhingebens der Redlinfurern, desgl. h. h. den Heu- und Emdzehendes Befreyung wyter gnedig verbliben zulassen.“ **h.** In Gegenwart der Gesandten wurden am 3. April im Rathhause von Schultheiß von Grafenried den Ausschüssen des Emmenthals die Fehler vorgehalten, für welche die Obrigkeit, bevor sie die Begnadigungsartikel eröffne, Satisfaction verlangen müsse; das Brechen des Meineids fordere, daß sie die aufgelaufenen Kosten bezahlen, daß ihnen die Entlastung vom Heuzehnten wieder entzogen werde und daß sie die Rädelsführer ausliefern. Indem hierauf den Ausschüssen gestattet wurde, beiseits zu treten, und die Gesandten ihnen ihre Fürbitte anerbieten, die Regierung sich dieselbe ebenfalls gefallen ließ, legten die Ausschüsse in die Hand des Burgermeisters Waser das Gelübde des Gehorsams ab und der Bereitwilligkeit, einer neuen Huldigung sich zu unterziehen und sich den Beschlüssen der Regierung zu fügen. **i.** Am 4. April zogen drei Fahnen von der Stadt Genf, jede hundert Mann stark, in Bern ein. Die Gesandten, welche nach Aarburg gereist waren, kamen nach Bern zurück. Von den Räten und Burgern wurde über die Angelegenheit der Emmenthaler abgeschlossen. **k.** Am 5. April traten die Gesandten wieder vor Rät und Burger und Statthalter Hirzel erstattete

für sich und seine Mitverordneten Bericht über ihre Berrichtungen in Narburg, Langenthal, Wangen, Narwangen, Lenzburg und Olten. **I.** Der 7. April wurde verwendet zur Conferenzberathung mit Sekelmeister Willading, Sekelmeister von Werdt und Benner Wagner, betreffend das Schreiben des Ambassadors de la Barde und die Angelegenheiten Englands und Hollands. **III.** Am 9. April wurden der Gesandtschaft im Auftrage von Råthen und Burgern durch Herr von Bonstetten, Landvogt Müller und Unterschreiber Roth Eröffnungen gemacht über die Beschwerden der Aemter und Städte Narwangen, Wangen, Bipp, Lenzburg, Narburg, Burgdorf. Die Regierung wünschte, daß die Gesandtschaft die Ausschüsse dieser Aemter zu denselben Entschliessungen wie die Emmenthaler bringen und dann dieselben auch der Huldbigung beiwohnen möchten. Jene Beschwerden zeigten sich in den zehn ersten Artikeln mit denjenigen der Emmenthaler übereinstimmend. Besondere Wünsche einzelner Aemter und Ortschaften betrafen die Theilung der Lehengüter, die Schreibtagen, die Landsgemeinden, die Musterungskosten, die Weibelamtsbesetzung, die Kirchenrechnungen, den Todfall, den Wildbann, den Neubruch, die Salpetergrabung, den Bau der Brücken und Landwehren, den Ehrschak, den Zoll, den Fischfang, die Fastnachtshühner. Es erschienen neununddreißig Ausschüsse, die vernommen und dann auf den folgenden Tag vorbeschieden wurden. Am gleichen Tage wurden vor Råthen und Burgern auch diese Angelegenheiten verhandelt und dabei u. a. die Nothwendigkeit anerkannt, die Amtsverwaltung der Landvögte und Amtleute einer Revision zu unterstellen. **II.** Am 10. April Abends kamen Dekan Jakob Fenner, Pfarrer Jakob Hummel und Professor Lütthard, die Gesandten zu begrüßen und ihnen die Freude Bern's zu bezeugen, daß die lieben Engel sie hergeführt hätten. Am 12. April sandte ihnen die Regierung durch den Sekelmeister das Präsent. Dann machte Schultheiß von Grafenried, im Begleite der Benner Willading und Stürker, des Sekelmeisters Tillier, der Herren von Bonstetten, Huser, Ampert, Thormann, Steiger, sowie des Syndics Pictet und des Herrn Abraham Treytorrens von Genf den Abschiedsbesuch. Der Schultheiß sagte in seiner „zierlichen langen Oration:“ Wie das Gold im Feuer, so habe die Freundschaft Zürich's und seiner Miteidgenossen gegen Bern in der Zusage der Hülfsleistung und im Aufgebot derselben, nicht minder aber in der Abordnung dieser Gesandtschaft sich bewährt.

II. Erlaß der Stadt Bern an ihre Unterthanen in der Landschaft Emmenthal und an die Nachbargemeinden derselben. Bern 1653, 4. April. (25. März alt. Kal.) — Staatsarchiv Bern.

Schultheiß, Råthe und Burger der Stadt Bern, von den Unterthanen der Landschaft Emmenthal und ihrer Nachbargemeinden durch derselben Ausschüsse um Bewilligung einiger Artikel gebeten, zwar geneigt, denselben in Gnaden zu begegnen, aber durch die ungeziemende, eidlich verbotene Versammlung von Landsgemeinden zur Verbesserung solchen Verbrechens etwas anderes vor die Hand zu nehmen bewogen, haben gleichwohl durch die von den Ausschüssen der Landschaft als Fürbitter und Vermittler erbetenen Abgeordneten der evangelischen Orte und Zugewandten, Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell Auser-Rhoden und St. Gallen, und durch das reuevolle Schuldbekentniß der Unterthanen „sich belieben lassen, statt der Strenge die Milde zu üben, also sich damit zu begnügen, daß die gesammten anwesenden Ausschüsse im Namen aller Gemeinden ihr hohes Verbrechen mit einem Zufall vor uns dem höchsten Gewalt, im Beiseyn der genannten Ehrengesandten ganz reuig bekentt und uns, ihre verletzte Obrigkeit, underthånigst und demüthigst um Verzeihung gebeten haben, mit aufrichtiger Erbiet- und Versprechung aller künftigen schuldigen, underthånigen Treue und Gehorsame und sonderlich auch der ganz willigen, frischen eidlichen Wiederhuldbigung, auf Form, wie wir solche an sie begehren werden; und daß demnach wir zwar sie der Aushergebung und Verzeigung der Redlichführer, Aufwiegler und Antreiber der vorgegangenen Unruhen und verübten Ungebühren entlassen, jedoch uns heiter und ausbrüchlich

„vorbehalten haben wollen, den einen und andern dieser Hauptfächer, Antreiber, Aufwiegler und Rädelsführer zum Rechten citieren, seines begangenen Fehlers halb zur Rede zu stellen und je nach Gestaltfame der Sache und des Verbrechenß rechtfertigen zu lassen, daran dann und in der Zurhandbringung solcher entdeckten schuldigen Personen uns und unsere Beamte niemand verhindern, noch denselben einiger Vorschub noch Handvorchaltung widerfahren soll.“ Hiemit auf Erbiten des Zufalls und in die Hand des Burgermeisters Waser abgelegten Gelübbs, und unter dem Vorbehalte, daß, wenn besserm Versehen zuwider über die jetzige und schon vor zwölf Jahren bei'm thunischen Auflauf vorgegangene Ungebühr hinaus die unterthänige Treue abermals gebrochen würde, alle bis dahin bewilligten Freiheiten verwirkt sein sollen, haben wir den Unterthanen in den folgenden Artikeln willfahrt: 1) Der „Salzzug“ und desselben Verlag, der Obrigkeit schon 1448 zuständig, hernach verschiedene Male in ihre Hand gestellt, seit einer Anzahl Jahre wieder in ihre Verwaltung gekommen, als ein dienliches Mittel, das Salz in leidlichem Preise und besonders auch für Kriegszeiten in nöthigem Vorrathe zu erhalten, steht ferner der Obrigkeit zu; doch mag jeder Unterthan für seinen Hausbedarf mit Salz sich versehen wo und wie er will, nur nicht auf Wiederverkauf. 2) Der freie feile Kauf von Vieh und andern Sachen ist menniglichen zugelassen, ebenso das Getraide auf die Märkte zu führen; aber um dem gemeinen armen Mann Rechnung zu tragen, mag die Obrigkeit gegen die Veräußerung von Vieh und Getraide ein Einsehen thun. 3) Den Zugang fremder Käufer zu befördern wird das Trattengeld aufgehoben. 4) Die Aufhebung der Handwerkszünfte wird zugegeben; daher sollen die Zunftbriefe zurück gefordert werden. 5) Aus den im Mandat angegebeneen Gründen bleibt es bei dem geschehenen Abrufe der Bagen. Wäre aber noch jemand am Leben oder dessen Erben, die beweisen könnten, „aus den Reiszgeldern die groben Sorten mit Bagen an sich gewechselt zu haben,“ soll ihnen zu Vergütung des erlittenen Schadens Hand geboten werden. 6) In daß Begehren, die Zinse mit fahrender Habe bezahlen zu können, wird, weil dadurch Briefe und Siegel angegriffen würden, nicht eingetreten. 7) Der verarmten Zeit halber soll sechs Jahre lang kein verfallenes Hauptgut eingefordert werden mögen, sofern es genugsam versichert ist und jährlich gebührend gezinsset wird. 8) In Bezahlung der Zinse und Hauptgüter von den Gold- und Silberverschreibungen gegen Einheimische soll der Gläubiger die Sorten annehmen, wie sie damals gewürdig waren, nämlich nicht höher anrechnen, als sie im Jahre 1613 galten: die Sonnenkrone zu 35, die Silberkrone zu 28 Bagen. 9) Wer Geld ausleiht und einen Gültbrief aufrichtet, soll in baarem Gelde und ohne Abzug zahlen; hiemit soll die lezthin in der Santordnung zugelassene Abziehung aufgehoben und, wer dawider handelt, verpflichtet sein, sofern innerhalb eines Jahres geklagt wird, Ersatz zu thun. 10) Die Bewilligung von Beiständen in Tröll- und Rechtshändeln mag bei der Gerichtsverkantniß des Ortes stehen, wo der betreffende sitzt, und ein jeweiliger Landvogt soll dessen überhoben sein. „In Appellationsfachen aber wird menniglich so weit möglich gefergget vnd ihm ab den Kosten geholfen werden.“ 11) Der Gerichtsboten und ihrer beschwerlichen Lohnsforderung halber wird die bereits aus unserer Mitte hiefür bestimmte Commission eine durchgehende erleichternde Ordnung aufsetzen. 12) Der abziehende Amtmann soll vor seinem Abgange, und zwar ohne die Boten zu gebrauchen, seine Gefälle beziehen; nur was nicht eingebracht worden ist nach der einzuführenden allgemeinen Botenordnung einfordern. 13) Bei den bestellten Verkäufern auf dem Lande und in der Stadt wird Schießpulver jedergelt in leidlichem Preise, jedoch nicht zum Mißbrauche und auf Wiederverkauf, vorrätzig gehalten werden. 14) Die Salpetergraber können als arme Leute nicht zu Stellung von Bürgschaften angehalten, dagegen wohl von den Eigenthümern zu Schadenersatz und, laut ihres Patents, zur Herstellung der durchsuchten Orte genöthigt werden. 15) Die begehrte Theilung der Lehengüter im Emmenthale, vornehmlich hinter Trub und Languau, unter Stellung eines Tragers, können wir nicht gestatten, ausgenommen bei den größten Gütern, deren Auskauf für einen einzigen Erben zu schwer ist, in welchem Falle der Amtmann den Augenschein einnehmen und berichten soll. 16) „Betreffend die Ehrschätze von den ausgetheilten Schachen und Nyßgrundgütern, davon noch kein Glas in den Urbaren eingeschrieben ist, wird geordnet,“ daß anstatt 5 sürohin 2 vom 100 und nicht mehr, von den ehrschätzigen Mühlen und von andern Gütern, derenthalben im Urbar nichts bestimmtes gesetzt ist, 2 1/2 vom Hundert bezogen, im Uebrigen aber anderer Lehen und Hinterlassengütern halber es bei dem Urbar sein Verbleiben haben soll, alles nach Proportion der Summe, um welche das Gut vergantet worden ist, und nicht nach des Gutes Werth oder Ertrag; auch daß kein Ehrschatz fällig sey, wenn die Änderung und Besitzung sich nicht wirklich zugetragen hat. 17) Es sollen auch alle listige und gefährliche „Insführungen vnd verübte Geschwindigkeit“ in den Bewerbrungen unverbündlich sein; die Verbürgung aber des Soldes durch die Hauptleute ist ein ungewohnt Ding und hiemit

allhier auch nicht zu begehren noch einzuführen. 18) „Was dann weiters das Begehren eines Landhauptmanns anlangt, dieweil wir uns erinnert, daß eine Landschaft Emmenthal vor vielen Jahren zu ihrem Haupt in gemeinen Landesgeschäften einen Landsvenner gehabt, deren einen von Wohlverhaltens wegen durch unsere frommen Regimentsvordern in einem Feldzug aus sonderbaren Gunsten und ohne Nachfolge zum Hauptmann befördert worden, welche Titel dann sich auf derselben Person allein verstehen und erstrecken sollen, daher und von erfolgten Mißbrauchs wegen es zu einer Einstellung und bisherigen Unterlassung dieser Landsvennerstelle gekommen,“ wird dieser Landsvenner auf unterthäniges Anhalten der Landschaft wieder bewilligt „mit der Erläuterung, daß derselbe hiezu ordentlich beeidigt werde, auch in den Schranken gemeiner Landesfachen und des Fährleintragens sein Leben lang und so lange er sich wohl hält verbleiben, und auf begebende Erledigung uns durch unsern jewährenden Landvogt zwei oder drei dazu taugliche Männer vorge schlagen werden, übrigens des Feldzugs und der Volksabtheilung halben es bei den jezigen Compagnien verbleiben solle.“ 19) Zur Erneuerung der Landsatzung wird bei erster Gelegenheit jemand verordnet werden. 20) Der Busen, Reitlöhne und Tagkosten halber bleibt es bei den Urbaren und Ordnungen. 21) Die Schreiberlöhne förderlich zu ordnen sind etliche Herren schon beauftragt. 22) Unbefragt Landsgemeinden anzustellen kann vieler bedenklicher Ursachen wegen nicht gestattet werden. Es soll daher jede Gemeinde, so ihr etwas angelegen ist, bei dem Oberamtmanne sich anmelden. Hat aber jemand wider den Amtmann selbst zu klagen, so soll er den regierenden Schultheissen oder, wenn dieser wegen Verwandtschaft nicht zugänglich ist, die „Heimlicher“ um einen Anzug vor dem Rath ersuchen. 23) Die Musterungen werden auf Kosten der Obrigkeit vorgenommen. 24) Das Begehren betreffend, daß die Schaffnereien zu Lauperswyl und Langnau wieder mit Leuten aus der Gemeinde versehen werden, so sollen, was im Urbar ausdrücklich begründet ist, für die Besetzung derselben durch den Landvogt zwei oder drei habhafte Männer dem Rathe vorgeschlagen werden, unter denselben auch die zwei letzten Schaffner, wenn sie nämlich noch am Leben sind. Ueber die Besetzung des Weibeldienstes wird bis zur Erneuerung der Landsatzung das Herkömmliche beobachtet. 25) Weil der Futterhaber zu Trub vor Erneuerung des Urbars zwar durch den Weibel bezogen und genossen worden, seither aber dem Amtmann eingegangen ist, jährlich ungefähr 25 Mütt, soll künftig der Landvogt davon 15 Mütt, der Weibel das übrige erhalten, wogegen der letztere den Einzug besorgen und mit dem alten Lohn eines halben Bazens für das Fürbot sich begnügen solle. 26) Die Kirchenrechnungen sollen zu Ersparung der Kosten entweder an den Tagen, da der Landvogt ohnehin an das Gericht kommt, abgehört oder von dem Prädicanten und zwei Ausschüssen der Gemeinde dem Landvogt auf dem Schlosse vorgelegt, für Unkosten auch nicht mehr als 10 Pfund verrechnet werden. 27) „Alles so lang es uns gefallen, wir es auch thunlich und nützlich erachten werden, mit Vorbehalt des einen oder andern Artikels zu mindern, zu mehrern, gar oder zum Theil abzuthun, nach unserm Belieben und sonderlich unter dem zum Eingang mit mehrern gesetzten ausdrücklichen Vorbehalt. In Kraft dieses Briefes gegeben und mit unserer Stadt Secretinsigel verwahrt den 25. März 1653.“

92.

Conferenz der evangelischen Orte.

Bern. 1653, 7. April (28. März alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Abth. Bd. 153 (nicht eingestekkt). — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Joh. Rudolph Willading und Abraham von Werdt, beide Sekelmeister; Vincenz Wagner, Benner. Glarus. Jakob Marti, Landammann und Bannerherr. Basel. Joh. Heinrich Falkner, Zeugherr. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Sekelmeister, Appenzell A.-Rh. Ulrich Diezi, Statthalter. Stadt St. Gallen. Dr. Bartholomä Schobinger, des Raths.

a. Wegen der bei den Unterthanen der Stadt Bern eingetretenen Unruhen versammelt nahm man zuerst ein Schreiben zur Hand, welches der französische Gesandte de la Barde in Betreff der Bundeserneuerung an die XIII Orte gerichtet hatte. In Berathung darüber fand man, dasselbe solle den Orten zu schriftlicher Begutachtung mitgetheilt und mit der Aufforderung begleitet werden, sich zu erklären, ob sie so geringen und schimpflichen, conditionirten Offerten Gehör geben, oder einfach bei den deshalb gemachten Abschieden verbleiben wollen, so daß nicht nur die Obersten und Hauptleute befriedigt, sondern auch den Obrigkeiten und andern Ansprachen laut den eingegebenen Memorialen genügend entsprochen oder aber die Truppen heimberufen werden sollen. Je nachdem die Antworten ausfallen, soll Zürich entweder von sich aus dem Ambassador die eidgenössische Meinung und Absicht mittheilen oder eine allgemeine Tagsatzung ausschreiben. **b.** Auf das an die Generalstaaten der vereinigten Niederlande sowie an England gerichtete, an letzter Weihnacht abgegangene Schreiben der evangelischen Orte wird von den Generalstaaten geantwortet, daß ihnen ein billiger Friede allerdings sehr angenehm wäre und daß sie der christlichen Liebesbezeugung der Eidgenossen sich herzlich freuen. Da nun seither durch den Stadtschreiber Stocker wiederholte Friedensermahnungen an beide Parteien ergangen sind und demselben der Auftrag gegeben worden ist, zu erforschen, ob die eidgenössische Interposition angenehm wäre, und da auch von verschiedenen Seiten her dazu aufgemuntert wurde, hielt man es für angemessen, vorläufig ein bezügliches Project zu entwerfen. Es soll nämlich eine viergliedrige Gesandtschaft bestellt werden; jede der vier Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen soll ein Mitglied ernennen und zur Absendung bereit halten; jeder Gesandte nimmt zwei Diener und sonst noch zwei besondere, auch zum Schreiben und zur Verrichtung dienstlicher Aufträge taugliche Ehrenpersonen mit sich; so wie aus England der erwartete Bericht kömmt, versammeln sich die Gesandten, um ihre Abreise zu verabreden, wobei man voraussetzt, sie werden von Basel aus die Rheinschiffahrt benutzen. **c.** Auf Donnerstag den 14. April (alt. Kal.) wird in den evangelischen und zugewandten Orten ein allgemeiner Bettag angeordnet, um Gott für die Schlichtung der in der Eidgenossenschaft entstandenen Unruhen zu danken und um fernere Erhaltung der Ruhe zu flehen*). **d.** Das Danfschreiben der Vorgesetzten der Gemeinden im piemontesischen Lucernathal fällt in den Abschied.

*) Im Schaffhauser Exemplar lautet dieser Artikel also: Nachdem Bern bereits über Anordnung eines Fast- und Bettags für alle evangelischen Orte und Zugewandten nach Genf geschrieben und der ebenfalls bei der Conferenz anwesende Syndic Pictet von Genf im Namen seiner Oberrn sich eifrig dafür erklärt hat, indem man Ursache habe, Gott für die Stillung der in verschiedenen Orten der Eidgenossenschaft erhobenen Empörung zu danken und ihn um Erhaltung des Friedens und der Einigkeit zu bitten, wurde der nächste Donnerstag nach Ostern, 14. April, als Bettag bestimmt.

93.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1653, 25. April.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Gesch. Bd. XLIII, fol. 128.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dullifer, Schultheiß; Laurenz Meyer, Statthalter; Landvogt Leodegar Pfyster. Uri. Jost Blüntiner, Landammann; Seb. Peregrin Zweyer, Landeshauptmann. Schwyz. Martin Belmont von Rickenbach, Landammann; Georg Aufdermauer, alt-Landammann; Konr. Sebastian Abberg und Michael Schorno, beide Statthalter. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann von Obwalden; Jakob Christen, Landammann von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, Ammann; Peter Trinklfer, alt-Ammann.

a. Lucern eröffnet die Verhandlungen mit der Bemerkung, daß einestheils die auf wohlgemeinte Andeutung der lucernischen Regierung von Zürich ergangene Ausschreibung einer allgemeinen Tagsatzung, andertheils die von den zehn lucernischen Aemtern neu angehobenen Unruhen und Anforderungen die besondere Berathung der V Orte zum Bedürfnisse gemacht haben, dankt für bereitwilliges Entgegenkommen und trägt nach vorangegangener gegenseitiger Begrüßung weiter vor, was seit der letzten Mittheilung aus Zürich und Solothurn sowie aus dem Entlibuch schriftlich eingegangen sei, wie besonders Lucern die zehn Aemter aufgefordert habe, auf den folgenden Tag ihre Anwälte abzuordnen, damit ihnen auf den allerjüngst von Wohlhausen aus empfangenen Brief ordentlicher Bescheid ertheilt werden könne; denn obwohl Hoffnung vorhanden sei, daß dabei Vorschläge auf die Bahn kommen werden, durch die man zu einem befriedigenden Austrag gelange, möchte Lucern dennoch vorher die Ansichten derjenigen Orte kennen, welche unlängst so verdankenswerth dazwischen getreten seien. — Die übrigen Gesandten, ihre freundschaftliche Dienstwilligkeit bezeugend, eröffnen hinwider: In diesen Tagen seien fünf Ausschüsse aus den zehn Aemtern vor ihre Rathsversammlungen getreten und über ihr mündliches und schriftliches Anbringen verhört worden; nach dem ihnen hierdurch bekannt gewordenen Sachverhalte scheine ihnen das von Lucern ergriffene Mittel gar erheblich, sofern die zehn Aemter es redlich meinen; da jedoch vielmehr das Widerspiel zu verspüren sei, auch von denselben die Unterthanen anderer Orte mit herein gezogen, die Obriheiten geschmäht, verkleinert und verschrien werden, so möge man den Unterthanen zwar keineswegs die Gnaden mißgönnen, welche Lucern zu gewähren geneigt sei, dagegen werde an der Substanz des ergangenen Spruchs festgehalten werden müssen; diesen Spruch zu schützen seien die vier Orte jedenfalls erbötig und entschlossen, in der Meinung, daß Lucern zur Beruhigung der Unterthanen diesem Spruche noch einen Revers begeben möge; und da das Entlibuch von seinem alten Beginnen nicht abweichen wolle und Willisau mit neuen gar ungebährlichen Artikeln aufziehe, dieser zwei Aemter halber daher zur Zeit wenig Hoffnung zu schöpfen sei, werde es angemessen sein, der übrigen acht Aemter, nämlich mit erwählter Moderation, ohne Aenderung der Hauptbriefe, sich zu versichern. **b.** In Bezug auf die ausgeschriebene Tagsatzung wurde der Ansicht von Nidwalden und Zug, die Orte hätten derselben wohl überhoben werden können, entgegen gehalten, man sei denn doch des guten Erfolgs der Unterhandlung mit den zehn Aemtern noch nicht sicher; die Ausschreibung lasse sich der Zeit wegen nicht mehr rückgängig

machen; mit Freiburg und Solothurn seien Sachen zu besprechen, die sich der Unsicherheit des Botenlaufes wegen nicht wohl durch schriftliche Correspondenz erledigen lassen; endlich gebe die Tagsatzung eine willkommene Gelegenheit, die Intentionen Zürichs und der übrigen seiner Religion zugethanen Städte kennen zu lernen; dann biete sie auch den Anlaß, die von Zürich dringlich angetragene Sendung in die gemeinen Vogteien „hinterstellig“ zu machen oder die Berathung darüber auf künftige Jahrrechnungs-Tagsatzung zu verschieben; es solle sich also kein Ort sündern, sondern vielmehr jede Gesandtschaft sich bereit halten, mit den Gesandtschaften der andern katholischen Orte vor dem allgemeinen Zusammentritt sich so zu verständigen, daß hernach die entscheidende Abstimmung in guter Ordnung vorgehe und „wie beinebens, was auf uns sonderlich beruhen mag, gwerfamb zu maneggiren wissen.“ **c.** Von Lucern wird das Anstinnen gestellt, daß seiner Abordnung gestattet werde, selbst vor die Landsgemeinde derjenigen Orte zu treten, in welchen die Ausschüsse seiner Unterthanen mit vielen ungereimten Klagen und scheinbaren Prätexen aufgetreten seien und bei dem gemeinen Landmann gar zu viel Glimpf und Glauben gefunden haben möchten. Dieses Begehren wird jedoch mit der Versicherung abgelehnt, daß die bei den Verhandlungen bethätigt gewesenen Gesandtschaften über den eigentlichen Sachverhalt hinlänglichen Bericht erstattet haben, so daß eine solche Abordnung Lucerns kein Bedürfnis sei. **d.** Schließlich dankt Lucern den übrigen Orten für die unverdroffene Mühewaltung, die sie in dieser Angelegenheit in so zuvorkommender Weise bethätigt haben, und erbietet sich zu Gegendiensten.

94.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1653, 29. April.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absh. Bb. 153, fol. 90. — Staatsarchiv Lucern. Allg. Absh. Bb. XLIII, fol. 152.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter und Bannerträger; Konrad Werdmüller, Reichsvogt und Sekelmeister. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Vincenz Wagner, Benner. Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Laurenz Meyer, Statthalter. Uri. Jost Büntiner, Landammann (später Joh. Anton Arnold, der neuerewählte Landammann); Seb. Peregrin Zweyer, Landeshauptmann. Schwyz. Martin Belmont, Landammann; Michael Schorno, alt-Statthalter. Unterwalden. Johann Imfeld, alt-Landammann von Obwalden. Zug. Georg Sidler, Ammann; Jakob Andermatt, des Raths. Glarus. Jakob Marti, Landammann; Balthasar Müller, alt-Landammann. Basel. Joh. Heinrich Falkner, Zeugherr; Sebastian Beck, des Raths. Freiburg. Niklaus von Dießbach; Simon Petermann Meyer, Burgermeister, beide des Raths. Solothurn. Joh. Jakob vom Staal, Benner; Urs Gugger, Gemeinmann. Schaffhausen. Joh. Jakob Ziegler, Burgermeister; Leonhard Meyer, Sekelmeister. Appenzell. Johann Suter, Landammann von Inner-Rhoden; Ulrich Diegi, Statthalter von Außer-Rhoden. Abt von St. Gallen. Igu. Balthasar Ringf von Baldestein, Hofmeister; Fidel vom Thurn, Hofammann. Stadt St. Gallen. David Kunz, Burgermeister; Bartholomä Schobinger, des Raths. Gemeinde drei Bünde. Wilhelm Schmid,

Landrichter; Rudolph von Salis; Ambrosius Planta, alt-Landammann. Wallis. Kaspar Stockalper, Landschreiber; Stephan Kalbermatten, Landeshauptmann. Biel. Niklaus Wittenbach, Burgermeister.

a. Auf Antrieb Lucern's von Zürich zusammenberufen vernehmen die Gesandtschaften zunächst von Lucern den Bericht über die Veranlassung des Zusammentritts; sodann von Zürich die Anzeige, daß die Lucerner Bauern aus der Graffschaft Willisau und aus dem Entlibuch durch Ausschüsse sich an Zürich gewandt haben; ferner von Solothurn die Versicherung, daß das Vorgehen der Lucerner Bauern, ihr Beginnen sei von Solothurn gebilligt worden, unwahr sei und mit dem Inhalte der geführten Correspondenzen im Widerspruch stehe. Anderswoher gieng die Nachricht ein, daß die Unterthanen von Bern, Lucern, Basel und Solothurn im Entlibuch bei dem heiligen Kreuz, sowie auch in Guttwyl Versammlungen veranstaltet haben. Es wurden daher folgende Maßnahmen getroffen: 1) An die Unterthanen wurde als Antwort auf das von Guttwyl aus unter'm 30./20. April an Zürich gesandte Schreiben und als Nachtrag zu dem an sie gerichteten Patent vom 1. Mai ein Manifest erlassen, laut welchem sie nämlich unter Zusage sichern Geleits aufgefördert wurden, ihre Ausschüsse mit schriftlicher Vollmacht auf den 7. Mai (27. April alt. Kal.) nach Baden zu senden; 2) der Untervogt von Baden, Joh. Ulrich Schnorf, wurde mit einem offenen Patent nach Willisau und in das Entlibuch gesandt, um allfällige Bedenken der Unterthanen, in Baden zu erscheinen, zu beschwichtigen; 3) unter dem Siegel der Verschwiegenheit wurde ein Project berathen, wie man nöthigen Falls Gewalt brauchen möge; 4) die in den Freiamtern und in der Graffschaft Baden begonnene Einvernahme der in den Landvogteien obwaltenden Beschwerden wurde eingestellt. **b.** Im Verlaufe mehrerer Tage giengen dann folgende Acten ein: 1) Von den Landesleuten aus dem Emmenthal, Niederland, Landgericht Aargau und den Freigerichten auf die beiden erhaltenen Patente die vom 24. April (alt. Kal.) datirte Antwort, daß sie nicht befugt seien, Ausschüsse nach Baden zu senden, daß sie aber mit ihrer eigenen Obrigkeit in Bern verhandeln, derselben bis zum 27. April ihre Klagen und Landesbeschwerden schriftlich übergeben und vor den Rathsgesandten der Stadt Bern am 4. Mai (alt. Kal.) zu Guttwyl erscheinen wollen. 2) Ein Bericht der baselschen Gesandtschaft, was die Unterthanen Basel's gegen Liestal verübt und wie sie Ausschüsse nach Guttwyl gesandt haben. 3) Von der Versammlung zu Guttwyl ihre unter'm 30./20. April aufgestellten Bundesartikel *). Die be-

*) Der auf der Landsgemeinde zu Sumiswald am 13./23. April aufgerichtete, hernach zu Guttwyl am 30./20. April durch offenes Handmehr der daselbst versammelten Bauern bestätigte Bundbrief wurde erst auf der Hauptlandsgemeinde zu Guttwyl am 14./4. Mai in rechte urkundliche Form gebracht und besiegelt. Der folgende buchstäbliche Abdruck ist dem im Staatsarchive Lucern liegenden Exemplare entnommen. Das Actenstück ist Pergament, Folio.

Zu wüssen vnd kund ist Mennlichen, Was sich Ann. 1653 in der Herr- | schafft Lucern im Entlibuch für ein
 vran vnd Streitikeit Entstanden wider Ihr G. Ober- | leit der Statt Lucern selben der Ursachen, daß sie ihnen vil Nuwe
 schick, Große Strossen vnd beschwerneßen hant vfgeladen vnd bezwungen | wider Ihr Brieff vnd sigel, darinn sy gsante
 Wener an ihr G. Oberleit geschickt, welche früntlich vnterthanig vnd Ingebür mit großer pitt angehalten haben, solche
 beschwerden | sie zu entlassen vnd abzuthuon, aber nit allein nichts Erlangen mögen, sonder noch vfgelaget vnd ab-
 spreuen wollen; derowegen die huren erzürnt worden vnd hand zusammen | geschworen, Ihr leyb vnd leben daran zu-
 legen vnd Alsald ihnen kein Zins old geltschuldten mehr wellen zukommen lassen, biß Ihr G. Oberleit ihr Alte Brieffen
 vnd Rechtungen | wider zu handten stellen, die sie ihnen genommen hand, darinn ihr Oberleit Ire übrige vnderthonen
 vnd maßnahmen wellen sy damit zu bezwingen zuo gehorsammen. Als sy aber die vrsach | vernommen, handt sy sich in gleichen
 schwärden auch beladen funden, dorum sy auch zu denen Inß Entlibuch gestanden vnd zu Wolhusen zusammen hand ge-

gleitende Zuschrift hob namentlich die vier ersten dieser Artikel hervor. In Folge derselben wollen sie: a) den alten Eidgenossenbund erneuern, die Gerechtigkeit äufnen, die Ungerechtigkeit abschaffen, damit den Obrigkeiten zukomme, was ihnen gebühre, den Bauern bleibe, was ihnen gehöre; b) sie wollen einander helfen, alle neuen Aufsätze abzuthun, so daß, wenn die Unterthanen eines Orts mit ihrer Obrigkeit in Streit kommen, der andern Orte Bundesgenossen nicht gegen jene ausziehen, bis erwiesen sei, daß sie Unrecht haben; c) sie wollen, wenn eine Obrigkeit fremdes Volk gegen die Unterthanen herbeirufe, einander mit Hülfe und Rath beispringen; d) sie wollen jeden, der wegen dieses Bundes an Leib, Gut oder Blut Schaden leide, davon erledigen. Indem das Begleit Schreiben erklärt, daß die Unterthanen von Bern, Lucern, Solothurn und Basel sich zu diesen vier Artikeln vereint und damit zugleich die frühern dem Schultheiß Dulliker, sowie die dem Rath von Zürich übergebenen Willisauer Artikel zurückgenommen haben, verband es damit e) die Bitte, es möchte doch in Hinsicht auf die Münze eine Gleichheit einge-

schworen, wilen si mit pitt nichts bsonderß | erlangen möchten, waß ihnen gehörte, derowegen Ihr Oberkeit übel zufriden; dorinn beschriben sy Gsante Herren vß den 6 Cathol. Orthen, welche Herren gar lange mit dem Handel vmb sint | gangen, vnd hinczwischen schriben sy vmb hilff vnd wird also der Handel je lenger je böser, Also daß die Empter für die Statt Lucarn zogent, weilen die H. Zren verzürnten Ponthgnossen krienz vnd | Horw Starth vnd hoch gethrewt haben, Alles zu verderben, wan sy nit wider zuo der Statt schweren wellen; vnd In dem hand die dryzehen vnd Ettlliche zu gewante Orth der Eydtnoschafft Abgesante Herren zu Baden ein vnguottes vnwahrhaftes Mandat gemacht (des Inhabß, daß sy Aller hand hochsträffliche fähler vnd muoth willen vnuerantwortlichen wie offenbaar | am tag verüebt gethon solent haben); solches über die obgenamte Anfänger Im Entlibuch mehr theilß vnd über alle, die ihnen verhülffen sin wurden, geschehen vnd ausgehn lassen, damit sy | von allen Orthen Vnderthonen verhasst wurden vnd daß si nitt zu ihnen sielen, also daß sy zu den Nachberen zuo allen Orthen nit wol mehr dörrftent kommen, wegen des Mandats, weylen sy so hoch | verkleinere vnd verlämbdet worden, do sy ihr leyb vnd läbens nit wol mehr sicher waren, sonder schon gefährlich begägnett; auch dorzwüschet hend von vielen Orthen frembd vnd heimsche | kriegß Leuth sollen vß sye einfallen, vnd Dorum si mit vns Bärner buren zu Neden kommen vnd abgeret handt, daß mir ein Anderen kein leyb vnd schaden wellen zu füegen, sonder auch kein frembd | old heimsch Volkß durchziehen lassen, si old vns zu schedigen, damit mir Aß gethrewne Liebe Nachberen mit ein Anderen handlen vnd wandlen könen, auch vnser huser, Höff, haab vnd guott, | weyb vnd kinder In guottem fridlichen Ruowstand erhalten vnd bliben köne; vnd weilen mir Im Bärn gebiet oft Im Willens gewesen, Vnsere G. G. vnd Oberkeiten zu pittten, daß | sy vnser beschwerden Auch nach lassen sollen vnd Abthun, wie dan vor Jahren Im Dunner krieg old gspan auch der gleichen verEinbaret het sin sollen, aber schlechtlich gehalten worden, darum | hand mir Abermahlen Gsante Memer für vnser G. Oberkeit gehn Bärn geschickt vnd sy vnderthanig vnd hoch gebätten, sy sollen vnser beschwerden Ab vns Remmen; Dorüber | Sy aber vnser Gsante bezwungen, daß sy In Vnsere aller Nammen hand müessen vß die knie Niderfallen, vmb gnad bitten vnd annehmen vnd hernoch das selbig doch noch nit gehalten haben, | Waß sy schon vnseren gsanten versprochen; Darum wir Brjach genommen vns In Allewäg zu verfehen, Ist darum vß den 13./23. Tag Aprilß Im obgesetztem 1653 Jar Zu Suommiß | wald Ein Landthgmeind gehalten worden wegen vnser klag Artikelß Puncten vnd des vnguotten Mandats, welches vnser Ehr vnd quotter Ramin antstreffen date, daran vns nit | wenig gelegen; Dorum wir vß der Herrschafft Bern, Lucarn, Solothurn vnd Basel gebiet vnd vß den hienach genamten Orthen sint zusammen kommen, also mir vns früntlich er- | sprachen wegen vnseren beschwerden vnd sonderbaren Brsachen halber vnd dorüber vß freyem Fald Einheilig ein vfghebeten Ewigen, Stif, stätthen vnd vesten Eyd vnd Pöndt zu dem | wahren vnd Ewigen Gott zusammen hand geschworen, dise Nach Volgente Artiklen Thrüwlichen zu halten, Wie Volget: |

In Nammen der Hoch Heiligen Dryfaltigkeit Gott Vatter, Sohn vnd Heiliger Geist Amen. | So hant mir zuosamen geschworen in disem Ersten Artikel, daß mir den Ersten Eydgnößischen Pont, So die vralten Eydgnossen vor Ettllich Hundert

führt und dadurch die Möglichkeit gegenseitigen Verkehrs wieder hergestellt, und wenn die Münzen zu leicht seien, durch die Obrigkeit, von welcher die Münze ausgegeben worden sei, nach der Probe das Mangelhafte vergütet werden, indem die Verbündeten sonst entschlossen seien, unter einander die Münzen nach bisherigem Werthe zu nehmen und die Obrigkeit, sofern sie die Münzen in solcher Weise nicht annehmen wolle, mit Waaren zu bezahlen; alles dieß unter der wiederholten Versicherung, daß, wenn ihrer großen Noth abgeholfen werde, sie ihrer Obrigkeiten treue, gehorsame Unterthanen sein und bleiben wollen. 4) Aus dem Entlibuch langt ein Schreiben ein vom 5. Mai im Namen des Landpannerherrn, Landhauptmanns, Landfährrichs, vierzig Geschwornen und der ganzen Landgemeinde: Daß Niklaus Theiler und Joseph Portmann, wohnhaft im Lande Entlibuch, abgeordnet seien, ohne vollmächtige Gewalt, aber mit dem schriftlichen und mündlichen Berichte, daß das Land Entlibuch nur die Rückgabe der zwei dem Lande entzogenen Briefe verlange, um dem Inhalte derselben gemäß alle Pflichten, mit denen es an die Stadt gekommen sei, zu erfüllen, einstweilen aber sich an das ihm gebliebene Vidimus des einen der genannten

Jaren | zusammen hand geschworen, wellen haben vnd Erhalten vnd die vngerechtigkeit helfen ein Anderen Abthun, Schutz vnd Schirmen mit Iyh, haab, guott vnd bluott, also daß, was den herren vnd | Oberkeiten gehört, sol ihnen bliben vnd gäben werden vnd was vns buren vnd vnderthonen gehörte, sol auch vns bliben vnd zuogestellt werden, diß zu Aller seyß den Religionen vnbegrifflich | vnd vnschedlich. Zum 2. wellent mir helfen ein Anderen alle vnguotte Neuwe vffsß hindannen thuon, vnd sol aber Jedes Orths vnderthonen ihr Gerechtigkeiten von ihr Oberkeiten selbs | vorderen, wan sy aber ein Streit gegen ihr Oberkeit möchten bekommen, sollen sy doch nit vziehen ohne wüßen vnd willen der Anderen Pontsgnossen, daß man Vor köne sehen, wedere Parth Recht | oder vnrrecht habe; hand vnser Pontsgnossen dan Recht, so wellen wir Jhnen darzu helfen, hand sy aber vnrecht, so wellen mir sye Abweisen. Zum 3. wan die Oberkeiten: so wellen fremdb | oder heimsche Völcker vns vnderthonen vf den halß richten oder Leggen, so wellen mir dieselben ein Anderen helfen zuo Auk wysen vnd dasselbig gar nit gedulden, sonder so es von nöthen wäre | wellen wir ein Anderen Trostlich vnd Mannlich heyspringen. Zum 4. Wan auch ein old ander Person in Stetten oder Landen durch disen vfgelofnen handels willen von einer Herrschafft | oder anderen Lüthen vhnzogen oder an Iyh vnd guott oder Leben geschediget wurden, sollen alle Orther vnser Pontsgnossen denselben helfen mit Iyh, haab, guott vnd bluott erlebigen vnd erlösen, | Als Wanß ein yeder selber Antreffen wurde. Zum 5. So solle diser vnser geschworne Pont zu allen 10 Jaren vmb vorgelesen vnd Ernüweret werden von den Pontsgnossen, vnd so dan ein | old Ander Orth Ein beschwerd hette, von ihr Oberkeit old anderß, so will man alle Zeit demselben Zum Rechten verhulffen sein, domit also vnseren Nochkümligen kein Reuwerung vnd vngebür- | liche bshwerden mehr vfgeladen könne werden. Zum 6. Es sol keiner vnder vns so vermesssen vnd frech sein, der wider disen Pontschwur Neben solle oder Rath vnd Thatt geben | wolte, wider dauon zestohn vnd Znüthen zmachen; welcher aber diß übersehen wurde, solle ein solcher für ein Meineyden vnd thürwlosen Man gehalten vnd noch sinem verdienen | Abgestrofft werden. Zum 7. Es sol auch keines Orths Pontsgnoff mit ihrer Oberkeit diser handel völlig verglichen vnd beschliessen, biß die anderen vnser Pontsgnossen auch an | allen Orthen den bshluß könen machen, Also daß zu allen theilen vnd glich mit ein Anderen der bshluß vnd friden solle gemacht werden. |

Bolget allhie die Orth vnd Bogteyen so in diesem Pontschwur Brieff begriffen vnd geschworen handt. Aller Erstlichen das Landt Entlibuch sambt den übrigen 9 Empteren, welche zu Wolhusen | zusammen hand geschworen; Bolget die vß der Herrschafft Bern, Erstlich die Bogtey Trachselwald, † Signauw, vnd Landtschafft Hinderlachen vnd Brientz, Frutigen, das Lant- | gericht Sternenberg, Zolikoffen, Ronelfingen, das Landtgericht Seff- tingen, Graffschafft Nidauw, Graffschafft Büren, die Bogtey Frauwbrunnen, Bogtey Arberg, Bogtey Lanthhuott, Graff- schafft | Burtolff, vfhgenommen die Statt, Bogtey wangen, Bogtey Arwangen, Bogtey Pib, Statt vnd Ambt vnd Bogtey Arburg, Statt vnd Graffschafft Lenzburg, Bogtey Schenkenburg. |

Wß der Herrschafft Solothurn die Graffschafft Gßhgen, Statt vnd Ambt Olten, Bogtey Beckburg, Bogtey fallenstein,

Briefe zu halten und in einen ähnlichen Rechtstag, wie derjenige mit den sechs katholischen Orten war, nicht wieder einzugehen entschlossen sei; jedenfalls aber, wenn es zu einem schiedlichen Vergleich kommen sollte, nur die Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden als Schiedrichter annehmen würde; dabei freilich auch Grund habe, sich sehr über das ausgegangene Mandat zu beschweren, in welchem die Obrigkeit die Leute des Entlibuch allzu hart an ihren Ehren angegriffen habe, so daß sie an vielen Orten als Kezer, Schelme, Diebe, Meineidige gescholten werden, während sie doch nur das Recht gesucht und sich zum Schutze gegen fremdes Kriegsvolk, von dem sie erweislicher Maßen mit Raub und Brand bedroht worden seien, mit den Landleuten von Bern, Solothurn und Basel verbunden haben. 5) Von einem Ungenannten kömmt Bericht, wie etwa 30 Männer in Willisau, Geuensee, Knutwyl, Bären, Rickenbach, Pfeffikon einige Bauern gebrandschatzt und von Rickenbach ihren Zug nach Ermensee und Schöngau fortgesetzt haben, „um den Weibel Ludi zu bremsen“; das thun sie, nach ihrem Vorgeben, auf Abschlag für die durch den Streit aufgelaufenen Kosten; am 3. Mai sei bei dem heiligen Kreuz im Entlibuch vorgegeben worden, 40,000 Berner seien gegen das Land im Anmarsche; neben Widerruf des Manifestes werde Herausgabe der zwei alten Briefe gefordert; wer gegen die Entlibucher kämpfe, werde vom Papst excommunicirt; man werde an den Papst und an den Kaiser eine Gesandtschaft schicken; die seit Josephstag aufgelaufenen Kosten müssen, weil die gegebenen Versprechen nicht gehalten worden, von den Regierungen vergütet werden; weil man das Land dem Feinde habe preisgeben wollen, zahle man nun auch keine Zinsen mehr; verboten sei es, mit „Grempelwaaren“ nach Lucern zu gehen oder Tücher dort färben zu lassen; eine 250,000 Mann starke Bevölkerung sei nach den Beschlüssen in Huttwyl entschlossen,

Bogtey krieg Stetten, Bogtey flummenthal, Bogtey Leberen, Bogtey | Buchyberg, Bogtey Dornach, Bogtey Dirrteyn, Bogtey Gylgyberg, — vß der Herrschafft Basel die Statt Liestal sambt ihren Dörferen, die Grosschafft farnßburg, Bogtey Wallenburg, Bogtey | Homburg, Bogtey Rahmstain, die freien Amter Bogtey, so vnder die h. Eydtgnossen der alten gehörte, † Brandis, Sumiswalt, Huttwyl vnd das ganze Land emmen- | thal vnd das frei gricht Stephisburg, Hiltterfingen vnd Hans Büler zuo Sigerswül für ihn vnd sine nachkommen. |

Diser Pontschwur vnd Eydt ist zu Huttwyl von den vßgeschossnen von den obgenambten Orthen har Confirmirt vnd bestettiget worden In obgesetztem Jar vß den 4./14. tag May vnd mit den hieran | gebentken Zusiglen zuo Ewigger gedechtnuß, zuo wahrer gezükhnuß gehendht vnd bekrefftiget worden. Diser briesen sint 4 von wort zu wort gleich Luthend vnd jedem Orth einer zugestellt worden, | Namlichen Bärn, Lucärn, Solothurn vnd Basel herrschaffen. |

† Diese Stelle ist leer und eine Radur darin bemerkbar; offenbar gehört die weiter unten mit † bezeichnete Fortsetzung der bernischen Aemter, von Brandis an bis zum Ende des Satzes, in diese Lücke.

Es hängen folgende Siegel:

1. Entlibuch: Das gewöhnliche, an einer gewobenen roth- und grünseidenen Siegelschleife.
2. Willisau: S. comitatus et oppidi Wilisow. St. Peter als Schildhalter über einem spanischen Schilde mit dem Bilde des Löwen, an gewobener seidener, roth und grün gestreifter Siegelschleife, wie Nr. 1.
3. Olten: S. CASTRI OLTEM. Drei auf Bergen stehende Bäume mit rundlichen Laubkronen, an pergamentenem Siegelband.
4. (Rotenburg): Siegelform des siebenzehnten Jahrhunderts. Siegelbild eine Burg, über deren Mitte zwei schräg geschnittenen Sparren, außerhalb je ein sechseckiger Stern. Von der ältern Legende ist noch: S E VRG . . . i . 6 . . . lesbar, später eingestift im Stempel ist nach S. HANS und nach i . 6. 44 roh nachgraviert. An pergamentenem Siegelband.
5. Liestal: S. CIVIVM CIVITATIS. DE. LIESTAL. In der obern Hälfte des quer getheilten Schildes der obere Theil eines Baselftads. (An grün und rothen Bändern hängt dieß Siegel, wie Nr. 1 und 2.) Ueber dem Schilde die Jahrzahl 1569.

die Münzen in ihrem alten Werthe unter sich circuliren zu lassen; wer jenen Beschlüssen entgegen handle, dem werden Nase und Ohren abgeschnitten; auf den 14./4. Mai sei eine neue Versammlung nach Huttwyl angelegt. 6) In einem von dem Secretär der französischen Gesandtschaft überbrachten, vom 29. April datirten, an die Aufständischen gerichteten Schreiben stellte der französische Gesandte an dem Beispiele Frankreichs das Verderbliche innerer Unruhen vor Augen, mit der Bemerkung, daß die kaiserlichen Generale bereits Befehl haben, sich bereit zu halten, um die innern Zerwürfnisse der Eidgenossenschaft zu Erneuerung alter Ansprüche zu benutzen, daß auch der spanische Gouverneur der Niederlande sein Kriegsvolk in die Nähe verlegt habe, eben deswegen aber eine gütliche Ausgleichung der Streitsache für Obzigkeit und Volk sehr zu wünschen sei, wozu von der Gesandtschaft gerne geholfen werde. 7) Ferner wird das aus Huttwyl unterm 30./20. April an die Gesandtschaft gerichtete Schreiben der Bauern-Ausschüsse von Bern, Lucern, Solothurn und Basel mitgetheilt, welche die Versicherung aussprechen, ernstlich Ruhe und Frieden um weiter nichts als den Genuß ihrer alten Rechte und Abschaffung der Mißbräuche zu suchen, daher um Verwendung der Gesandtschaft bitten. 8) Der Bericht des Landschreibers Zurlauben erzählt, was die von Baden aus in die Freiamter abgeordneten Gesandten von Zürich, Unterwalden und Zug am 7. Mai zu Boswyl mit den dahin berufenen Gemeindeauschüssen verhandelt, wie die Ausschüsse von Hitzkirch, Billmergen und Hiltikon von ihren Gemeinden keine Aufträge mitgebracht, sondern auf die Meyenbergischen sich berufen, nach den Aeußerungen derjenigen von Muri, Bünzen, Boswyl, Sarmenstorf, Bettwyl, Wohlten, Niederwyl, Hegglingen, Dottikon, Wohlenswyl, Anglikon einige Ausschüsse von Hitzkirch gekommen seien und ihnen vorgetragen hätten, daß die Rothburger sie aufgefordert haben, zu ihnen zu schwören, wozu sie, um nicht großer Gefahr ausgesetzt zu werden, besonders darum geneigt gewesen seien, weil die Obzigkeit fremdes Volk in das Land zu führen und es zu verheeren beabsichtige, und nur auf wiederholtes Andringen ihrer Pfarrherren der Beschluß auf so lange verschoben worden sei, bis sie über die Gesinnung der andern Aemter Erkundigung eingeholt hätten; in Folge dessen haben sie nun in den andern Aemtern Gemeinden abgehalten und beschlossen: Die Obzigkeit um Abschaffung der Beschwerden zu bitten; sich der lucernischen Bauern nicht anzunehmen, sondern für sich mit ihrer Obzigkeit zu verhandeln; gegen fremdes Volk aber denselben mit allen ihren Kräften Hülfe zu leisten; wenn ein fremdes Volk komme und ihren Beschwerden abgeholfen werde, zur Obzigkeit zu stehen; von der Obzigkeit zu gewärtigen, daß die Beschwerden noch vor dem Schwörtage erläutert werden; sich nicht gegen ihre Nachbarn in den Kampf führen zu lassen —; doch habe Sekelmeister Hiltbrand von Boswyl erklärt, daß der gemeine Mann sich zu solcher Vereinbarung nicht verstehe, sondern sein Abscheu auf die Meyenberger und die übrigen zwei Aemter richte; auch habe er über das gegen die lucernischen Unterthanen gerichtete Mandat schimpflich gesprochen; ähnlicher Weise alt-Sekelmeister Keuch von Boswyl und Heinrich Meyer von Hiltikon; endlich, wird beigelegt, haben drei Ausgeschossene von Hitzkirch die Sarmenstorf gleichsam zwingen wollen, zur Sache der Lucerner zu stehen. 9) Als Beilage des Berichts von Zurlauben waren beigelegt das vom 4. Mai datirte Rundschreiben Hitzkirch's an die übrigen Aemter und eine Anzeige von Sarmenstorf, daß im Lucerner Gebiet zu Schongau von einem 32 Mann starken Haufen Vieh und anderes Gut weggenommen worden und nach Versicherung gewisser Leute ein Mann mitgezogen sei, der in einem Sarge zwei Ohren, einen Bart, einen Hammer, einen Pfriem zum Durchbohren der Ohren und eine Scheere zum Abschneiden der Bärte mitgeführt habe; zwei der in Schongau bedrohten

Männer haben um die Erlaubniß gebeten, in Sarmenstorf zu wohnen. 10) Eine Anzeige der Ausschüsse der zehn Aemter kündigt von Willisau unter'm 5. Mai an, daß sie im Vertrauen auf sicheres Geleit ihre Abgeordneten auf den 7. Mai nach Baden senden werden. Von Untervogt Schnorf wird die von Konrad Brönnler unterzeichnete Bescheinigung für den Empfang des von demselben abgegebenen obrigkeitlichen Mandates überreicht und mit mündlichem Berichte über seine Berrichtungen verbunden. — Als Ausschüsse der lucernischen Unterthanen erschienen endlich zwei Männer aus dem Entlibuch, einer von Sursee und einer von Rothenburg. Mündlich wiederholten sie das Begehren um Zurücknahme des in Baden gemachten und in Zürich gedruckten Mandates, Herausgabe zweier ihnen durch Landvögte weggenommenen Briefe, Ausfertigung und Siegelung des mit ihnen zu treffenden Vergleichs, entschuldigten aber auch und behaupteten, daß dem Führer des Untervogts die Ohren geschlitzt und der Bart geschoren worden und durch eine Rotte meisterloser Bursche im Lande hin und wider Ungerechtes geschehen sei. Die Gesandtschaft von Bern hielt ihnen die Mißhandlungen vor, welche lucernische Angehörige im Gebiete Bern's begangen haben. Die Gesandtschaft von Lucern versichert, daß ihre Stadt die bei ihr liegenden Briefe zwar nicht auszuliefern, aber doch vorzuweisen anerboten habe, die zwei andern aber nicht besitze, der eine derselben wohl nie vorhanden gewesen sei, das Vidimus des andern das Original ersetze; daß auch die Behauptung, man habe das Land mit 40,000 Mann überfallen wollen, eine unwahre Zulage sei. — Hierauf wurde beschlossen: 1) Den Ausschüssen der Bauern mündlich zu eröffnen und schriftlich heimzugeben ein vom 8. Mai datirtes, von den XIII und den zugewandten Orten an die Unterthanen von Bern, Lucern, Basel und Solothurn, im Emmenthal, in der Graffschaft Lenzburg, in den Aemtern Narburg, Narwangen, Wangen, Bipp, in der Graffschaft Willisau und im Entlibuch, auch in den Gebieten von Basel und Solothurn und an alle, welche sich am 30./20. April zu Huttwyl durch ihre Ausschüsse eingefunden haben, gerichtetes Patent, wodurch erklärt wird, daß, nachdem zu gütlicher Verhandlung nur wenige und auch nicht mit gehöriger Vollmacht ausgerüstete Ausschüsse erschienen seien, diese Angelegenheit nun an das unparteiische eidgenössische Recht gewiesen sei, daher denn die betreffenden Gemeinden entweder sogleich ihre Abgeordneten nach Baden senden oder in Monatsfrist bei dem Stande Zürich ihre Entschliessung anzeigen oder auch mittlerweile mit ihres Ortes Obrigkeit sich vertragen sollen; im letztern Falle werde das Mandat, über dessen Schärfe geklagt worden sei, sowie alles Vorgefallene als ungeschehen betrachtet werden; 2) das von der Commission entworfene Project, auf welche Weise die Stände, wenn sie von ihren Unterthanen angegriffen werden sollten, einander mit Macht zu Hülfe kommen sollen, in den Abschied zu nehmen; 3) in Voraussezung der Einwilligung der betreffenden Stände den Untervogt von Baden an die Aufständischen in den Gebieten Basel's, Solothurn's, Bern's und Lucern's und namentlich auf den 14./4. Mai nach Huttwyl zu senden, mit der Einladung, vor eidgenössischem Rechte zu erscheinen; 4) die von Zürich, Bern und Lucern verordneten Kriegshauptleute zu bevollmächtigen, nach der Rückkunft des Untervogts von Baden im Begleite beliebiger Assistenten zu geheimer Berathschlagung der ferner zu ergreifenden Maßnahmen sich zu versammeln; 5) vorläufig ein Manifest zur Entschuldigung allfälliger Gewaltmaßregeln zu entwerfen.*) c. Die französische Gesandtschaft meldet mit Schreiben vom 22. März,

* M a n d a t oder offen ausschreiben der 13 örthlichen Gesandten zu Baden wider die aufrührerischen Pauren, 1653. „Wir von Stätt vnd Landen der dreizehen vnd zugewanten Orthen der Eidtgnoschaft Nächst vnd Sandbotten zu Baden in

daß sie den Landsgemeinde-Ständen im Hinblick auf den langsamern Geschäftsgang derselben die Einladung, zur Bundeserneuerung und zum Empfang der ersten Zahlung ihre Gesandtschaft nach Solothurn abzuordnen, zuerst zugesandt, dagegen diese Einladung an Lucern und die übrigen Stände abgehen zu lassen um der ausgebrochenen Unruhen willen verzögert habe und nun die Stände ersuche, den Tag selbst zu bestimmen und der Versicherung, daß mit den Obersten und Hauptleuten ein befriedigendes Abkommen getroffen worden sei, zu glauben, auch sich die Bundeserneuerung in derselben Weise gefallen zu lassen, wie sie zur Zeit Heinrichs IV. stattgefunden habe. — Die Obersten und Hauptleute bezeugen mit Schreiben vom 23. März und durch persönliche Abordnung des Hauptmanns Machet ihren Dank für die nachdrücklichen Beschlüsse der Tagsatzung, durch welche endlich bewirkt worden sei, daß der König die Minister beauftragt habe, die Verpflichtungen gegen die eidgenössischen Truppen zu erfüllen, und, indem sie die getroffene Uebereinkunft beilegen und die Differenz über die Verfallzeit von 200,000 Pfund als unwesentlich bezeichnen, um die Erlaubniß ersuchen, bis zu Austrag der Sache und zwar bis zu einem neu anzusetzenden Zeitpunkte im Dienste zu bleiben. — Der im März abgeschlossene Vertrag selbst bestimmt gemäß Uebereinkommen vom 29. Mai 1650: Daß 1) an die dem Garderegiment und den neuen Regimentern und den Freicompagnieen gemeinschaftlichen Ansprüche der Rest von den 500,000 Franken für 1651, nämlich 113,000 Franken, nebst 200,000 Franken für 1652 noch vor Unterzeichnung des Vertrags, die übrigen 300,000 Franken für 1652 in den Monaten April, Mai und Juni bezahlt, der Rest der auf die Douanen von Lyon und Valence gegebenen Anweisungen, nämlich 2,105,986 Franken 12 Sols, auf dieselben Fonds

Ergänzt versamlet thun kundt vnd zu wüssen mit diesem vnseren offnen ausschreiben: Demnach der Allmächtige vnd getreue Gott bei diesen vnseren zeiten mit vns nicht nach vnseren sünden gehandelt vnd vns nicht in seinem gerechten Zorn vergolten, was vnser große vnd vnzahlbare missthaten wohl verdient hatten, sondern vns vnd vnserem gemeinen lieben vatterlandt verschonet vnd bißhero mit großer verwunderung menlichlich dasselbe vor vnfried, krieg vnd kriegsempörungen vnd dem erfolg, welchen diese landplagen nach sich ziehen, gnädiglich bewaret, vns zumahlen in glückseligen ruhstand vnd dem edlen werthen friden erhalten, da wir inzwüschen andere länder, provinzien vnd königreich der Christenheit mit vnermäßlichem übel, martern vnd straffen verderben vnd verwüsten gesehen, hette die errettung von solchem vnd dergleichen elend vnd iamer vns vnd vnser angehörige vnderthanen kräftig vermögen sollen, dem lieben Gott vns dankbar zu erzeigen vnd ihme im friden, Heiligkeit vnd gerechtigkeit, die ihme gefällig ist, zudienen. So haben doch vnser Gn. herren vnd Oberen diesem allem zuwider mit sonderbahrer vnd großer betrübnuß des gemüths vernemen müssen, wie ein theil gedachter derselben vnderthanen trew, ehr vnd eidtspflicht weit hindangeseht vnd vergessen, sich wider göttliche vnd weltliche verbott vnd rechte wider ihre rechte vnd ordentliche Oberkeit empört vnd erhebt, vielerlei muthwillen vnd hochsträffliche missthaten begangen, von ihrer hohen vnd natürlichen Oberkeit das recht vnd berechtigung der über sie führenden Herrschafft vnd oberkeitlichen gewalts vnd titul der besizung, in dero sie nun bei dritthalbhundert iahr ruhig vnd vnverrückt bestanden, ererst ihnen belegt, dargethan vnd erwiesen vnd darumb brieff vnd sigel an end vnd orten, da es sich nicht gebührt, vor vnd vnder augen gelegt haben wollen; bei dem sie es nicht lassen bewenden, sondern haben noch mehrerlei forderungen, klägten vnd beschwerden erfunden vnd geführt, welche so wohl die Oberkeit, von ihren rechten viel nachgebende, vmb der gemeinen ruhe vnd wohlfahrt willen ihnen abgenommen vnd willfärig verstatet, als auch vnser Gesandte von 6 orten, nach formlich beschehner vnd beschribner übergab vnd beschehener submission, die einen güttlich außgetragen, die andern durch rechtlichen außspruch erörtert; wovon vnd anderen mit ihnen verhandelten dingen sie nicht allein leichtfertig abgetreten, sondern auch in wehrender handlung iehvermelte Gesandte mit allerhand ehrverleßlichen schelt vnd schmachreden verhönet vnd geschändt, ia so gar ihnen streich, wunden vnd den tod mit darbietung vnd ansetzung büchsen, Hallebarden vnd brüggen angetrewet, beneben zu den waffen gegriffen, sich für die Statt Lucern gelägert vnd auffrichtige vnd redliche in gehorsame vnd pflicht gebilbne

wie die 500,000 Franken für 1653 geschlagen; 2) an die besondern Ansprüche des Garderegiments die rückständigen sechs Musterungen von 1647 und 1648, nämlich 584,107 Franken sammt 400,000 Franken Ausständen von 1650, 1651 und 1652 auf die Einkünfte des Delphinats und der Zölle von Lyon übertragen, ferner die 400,000 Franken für 1654 auf die élévations in Auvergne und Limoges versichert, für die Einlösung der „unkräftigen Zettel oder billets de l'épargne invalides“ auf Paris, Languedoc und die Marine eine Summe von 400,000 Franken angesetzt und für vier Musterungen von 1652 unverweilt Baarzahlung geleistet; 3) an die Ansprüche der neuen Regimenter und der Freicompagnieen die nach Abzug obiger Anweisungen übrigen Erträgnisse von Lyon zu pünktlicher Einhaltung der laut Vertrag zu Poitiers bestimmten Termine verbürgt, auch zu Einlösung von unkräftigen Zedeln vom Jahre 1652 eine Summe von 200,000 Franken und für die Rückstände von 1650 und 1651 236,000 Franken aus der épargne gut gemacht, endlich auch 4) für Bezahlung künftiger Befoldungen die erforderliche Anordnung getroffen werde. — Nach Einsicht dieser Acten wird nun beschloffen, der französischen Gesandtschaft zu antworten: Sie möge es künftig unterlassen, einzelne Stände zu Verhandlungen und Vertragsabschlüssen einzuladen; gegenwärtig könne man auch nicht über die Bundeserneuerung eintreten, weil andere Geschäfte vorliegen, auch auf das an den König gestellte Gesuch noch keine Antwort eingelangt sei, wolle aber unterdessen gewärtigen, daß die eingegebenen Beschwerden Berücksichtigung finden, und ersuche einstweilen um eine Abschlagszahlung für alte Rückstände; dagegen wolle man auch mit Heimberufung der Truppen zuwarten. Hierauf wiederholt unter'm 8. Mai der französische Gesandte die Versicherung, daß es nicht in seiner Absicht

landsleuth zu ihrem Abfall und treulosigkeit gezwungen, anderer und benachbarter oberkeiten getreue vnderthanen hochsträflich und unverantwortlicher weise verführt, die vnder falschem vorgeben und schein beredt und bewogen, sich von ihren Herren und Oberen abzuwerffen und ihrer auffrührischen rott anzuhängen, welches ihnen durch heimliches und offentliches auffwollen und embsigeh verleumbden und anklagen der von Gott ihnen vorgesezten Oberkeiten so weit gelungen, daß sie auch etlich anderer Orthen vnderthanen nicht allein abgeführt und zu sich gezogen, sondern auch ein Bundtschuch mit einanderen wider vns gemacht und denselben mit dem eidt bekräftiget und bald die nach ihrer muthmaßung trew gebliebene vnser vnderthanen mit plündern und berauben und schädigen ihrer haab, ia auch mit niderreißen ihrer häuser, gar mit abnehmen und ausführen roß und viehß, mit übel schlagen, verwunden, stümlen und schänden der gliedern zu gleichem ehr und eidsvergeßnem auffstand zu bringen und zu zwingen vnterstanden. Nun dann ist die trewlosigkeit in diesem grad nicht geblieben, sondern hatt sich weiter zugreiffen vermessen, vnser schlösser belägert und ploquirt, die zu versicherung derselben dahin gefante munition angehalten und darein zulegen verhindert, die hinderlegte und zu des lieben vatterlands gemeiner noch langer zeit behaltene reißgelter mit gewalt daraus erhebt, die in vnser Stätt gelegte besatzungen freventlicher weis mit kriegsgewalt und bewehrter Hand überzogen, ausgetrieben und abgeschafft, sich aller pässen bemächtiget, die hin und wieder reisende durchsucht, vnser brieff und botten aufgefangen, eröffnet und übel mißhandlet, und allerhand insolentien, freuel und fehler mehr verüebet: alles vnder dem prætext und schein, samb wir sie mit auffsähen und newerungen beschwärt, ihnen ihr alt befreites Herkommen entnommen und sie bei alten gewohnheiten und braüchen nicht bleiben lassen, so sie vor sich und ihre nachkommen nicht leiden und ertragen können, welches doch nicht genugame, sondern diese die waare und eigentliche Ursachen sein, das sie die iahr hero in allzu gutem frid und ruhstand gessen, viel vnder ihnen mit ihrem üppigen lieberlich und vnhaußlichen wesen verdorben und in solche schulden sich verstedt, daß sie die nicht mehr zu bezahlen vermögen, auch endtlich in diese nun lang bedachte Felonei und vntrew gerathen, daß sie ihrer rechten und natürlichen Ohnen von Gott sürgesezten Oberkeit auffagende an dero statt selbst herren im land sein wollen. Und wiewohl wir ierperzette und mehr andere unverantwortliche attentata und auffgerichten vermeinten Bundt, als der vnsern alten Bündnissen hochschädlich und nachtheilig, mit den gewaltsmitteln, die vns der getreue Gott beschert, verhindern und vndertrüden sollen, haben wir

gelegen habe, mit einzelnen Kantonen gesündert zu verhandeln, sondern einzig ihnen die Vorberathung der Instruction möglich zu machen; er behauptet aber auch zugleich, er könne pflichtgemäß den Ständen keine andere Wahl lassen und auch der König hätte auf ihr Schreiben nicht anders antworten können, als sie sollten entweder aus Rücksicht für andere Staaten auf die Bundeserneuerung verzichten oder in die Bundeserneuerung im Sinne des mit Heinrich IV. gemachten Vertrags eintreten und damit zugleich das Ehrengeld und die Pensionen beziehen; eine Zahlung leisten, ohne daß der Bund erneuert würde, hiesse die Verhandlung aufschieben und vereiteln; denn für die französische Krone käme eine solche Verschiebung der Bundeserneuerung einer Aufhebung des mehrhundertjährigen Bündnisses gleich, indem die Schweizertruppen kaum noch 3000 Mann zählen, unter denen kaum die Hälfte Eidgenossen seien, diese hiemit wenig Hülfe gewähren könnten, bei der Heimberufung derselben der König aber jedenfalls der andern, nämlich fremden, Hälfte sicher sei; die Aufhebung des Bündnisses wäre freilich besonders für die mahländisch-spanische Regierung erwünscht und sie suche dieselbe durch Bezahlung von Pensionen an Lucern und andere mit ihm verbundene Orte zu erzielen; wenn sie aber ihren Zweck erreiche, werde dieß für die Eidgenossenschaft nicht weniger bedenklich sein, als für den König; immerhin laufen die Stände Gefahr, durch weitere Zögerung eine der zwei in diesem Jahre noch in Aussicht stehenden Pensionen zu verlieren; sie thäten gut, statt die Kräfte auf Bekämpfung der Unterthanen zu richten, sich mit denselben in Milde abzufinden und dafür den ihnen im Auslande gebotenen Vortheilen die verdiente Aufmerksamkeit zu widmen.

doch lieber den mildern vnd gelindern weg vornemen vnd brauchen wollen vnd durch der vninteressierten orthen Gesandte so weit vns freuntlich behandeln vnd erbitten lassen, das in mehr puncten vnd studen wir ihnen verwilligung vnd gnaden erwießen, als sie nicht begehrt, darumb sie vns auch vnderthänig gedanket vnd darbei zu verbleiben an eidtsstatt angelobet, jedoch davon angeng ohne einige ehrbare vnd redliche Brsach abgewichen vnd abermahls zu den waffen gegen vns gegriffen. Dessen aber ohngeacht haben wir zum überfluß in form vnserer Eidtgnössißen verkommussen vnd Bündten über ihre beschwerden, klägten vnd forderungen ihnen güetlich oder rechtliche handlung zubestehn vnd die freuntlich vnd fridlich erläutern vnd aussprechen zulassen vns erklärt vnd erboten. Weil nun diesen vnsern zu erhaltung ruh vnd fridens bestgemeinten vorschlag sie vnser vngehorsame vnd auffrührische vnderthanen nicht angenommen, sondern diese vnser bei hohen Oberkeiten nicht herkommende submission in wind geschlagen vnd verworffen vnd sich auff eingehändigte citationen vnd labungen, auff versprochen sicher geleit von vnd zum rechten, an gebührendem orth zu stellen vnd zu güetlich ober rechtliche tractaten zubequemen, verweigert, haben wir anderst den sachen nicht helffen können als die waffen mit Gottes hilf zuegreiffen, die frommen vnd aufrichtigen, auch die sich noch zur gehorsamme erckehren möchten zu schützen, die bösen vnd meineidigen zu straffen; protestieren vnd bezeugen nun vor Gott vnd aller Ehrbarkeit, daß wir an dem Vnheil, schaden vnd verderbnuß, die über vnser land vnd leüth ergehen werden vnd möchten, in bester form entschuldiget vnd entladen sein wollen, vnd den anlaas vnd vrsachen alles entstehenden iamers vnd übels vnsern rebellen, ihren rahtgebern vnd helffern hiemit gegen ihnen selbs, ihren weibern, kindern vnd anderwanten zuverantwortten heimweisen vnd zuschreiben, auch dis vertragen haben sollen, es werden alle Fürsten, Potentaten vnd Ständ vnser abgetrungenen Kriegsüebung vnd actiones mit günstigen augen ansehen vnd die in der rebellion verirrt vnd verwirrt vnser vnderthanen zue gebühr vnd gehorsame anweisen; guter zuversicht, der Gerechte Gott diese mutwillige auffrührer straffen vnd vns der Oberkeit, als seiner ordnung, mit seinem göttlichen segen, gnadenhilff vnd stardem arm beistehen werde, damit wir zu seiner ehren vnd vnser zeitlich vnd ewigen seeligkeit vnser land vnd armes voff wider in den alten erwünschten ruhestand vnd friden setzen vnd bringen mögen. Actum et Decretum Baden den 28. April/8. Mai, nach der seeligmachenden gebührt Christi vnser lieben herrn vnd Erlösers gezellt 1653.

Sankten Baden.

— Hierauf wurde beschlossen: 1) sich unmittelbar mit einem Schreiben an den König zu wenden und ihn unter Hinweisung auf die seinem Hause erwiesene Treue und die mangelhaften Zahlungen der tractatgemäßen Gelder um Berücksichtigung der eingegebenen Beschwerden und besonders um eine Zahlung aus den bei der französischen Gesandtschaft liegenden Geldern zu bitten; 2) den Obersten und Hauptleuten das Mißfallen auszudrücken, daß sie auf den anberaumten Termin nicht heimgekehrt seien, im Gegentheil sich in einen der Eidgenossenschaft in mehreren Beziehungen präjudicirlichen Vertrag eingelassen haben; dabei jedoch einstweilen die Fortsetzung des Dienstes zu erlauben; 3) hinsichtlich der Unterhandlungen selbst bei den frühern Schlußnahmen zu beharren. **d.** Entgegen dem Tadel, den „vngute“ Leute über die bei der Tractation zwischen der Stadt Lucern und ihren Unterthanen bethätigt gewesenen Gesandtschaften austreuen, wird dem Abschiede das Zeugniß beigefügt, daß das Benchmen derselben redlich und vorsichtig gewesen sei und allen Dank verdiene. Hinsichtlich der von der letzten Tagzung an Zug abgegangenen Erinnerung versichern die Gesandten von Zug, daß Alles von ihren Herren und Oberrn aus bestem Wohlmeinen geschehen sei und ihre Gesandten nach Instruction gehandelt haben. **e.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **f.** (S. u. Baden).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

g. In Ungewißheit, ob Zürich und Glarus zu der Ansicht sich bequemen, von den in den Landvogteien der Freiamter und Baden angefangenen Inquisitionen für die andern Vogteien abzustehen, werden an alle Landvögte Warnungsschreiben abgefendet. **h.** Bischof Johann von Chur berichtet mit Schreiben vom 29. April: Der Dominicaner-Prior von St. Nicolai, Johann Maria Bos, hielt im vergangenen Winter, unter dem Vorwande schwerer Vergehen, in Wahrheit aber aus Rachgier wegen vermeintlich ihm zugefügter Injurien, einen Ordenslaienbruder vierzehn Wochen lang bei Wasser und Brod, zum Theil in Eisen und Banden gefangen, bis es dem Unglücklichen gelang, durch Untergrabung der einen Thürschwelle und Einbrechung der andern nackt und bloß und halbtodt auf den bischöflichen Hof zu enttrinnen. Der Bitte des Priors um Auslieferung desselben wurde, weil kein erhebliches Vergehen vorgebracht werden konnte, nicht willfahrt, vielmehr dem Verfolgten das Geleit nach Constanz gegeben. Unterdessen kam die Kunde von dem Vorgange unter das Volk, so daß einige in Chur wohnende Landsleute des Laienbruders und andere Katholiken am Ostermontag der Unkatholischen und während ihrer Predigt, der geschehenen Abmahnung von Seiten des Bischofs ungeachtet, den Versuch machten, des Priors sich zu bemächtigen, um ihn in das Gefängniß, in welchem der Laienbruder gelegen hatte, einzusperren. Jener wußte jedoch in den bischöflichen Hof zu entkommen, von wo ihm in die Ferne zu entfliehen gestattet wurde. Nach Beendigung der Predigt der Unkatholischen zogen diese in's Kloster, zerfügten daselbst verschiedene Thüren und Kasten, fingen an den Keller zu leeren und hörten nicht auf die Worte des Dompropsts Mohr, der ihnen wehren wollte. Auch bei dem Rathe, der zu Abschaffung solcher Insolenz aufgefordert wurde, war nach langer Erörterung nichts weiter zu erzwecken als der Beschluß, daß durch Bevollmächtigte des Bischofs und der Stadt das Kloster auf so lange in Besiz genommen werde, bis der Gotteshausbund als Kastvogt in der Sache verfüge. Zugleich ließ die Stadt Chur durch den Stadtschreiber und einen zweiten Abgeordneten erklären, wenn ihr nicht die bischöfliche Zusage

gegeben werde, daß bis zu Austrag der Sache keine Dominicaner mehr in das Kloster zugelassen werden sollen, sei es ihr nicht möglich, die schwierige Bürgerschaft von weitem Insolenzen gegen das Kloster zurück zu halten, eine Bedingung, der unter diesen Umständen nicht ausgewichen werden könnte. Der bischöfliche Caplan sammt einem zweiten Geistlichen und drei Verordnete der Stadt erhielten also den Auftrag, die Ruhe herzustellen. Allein am 22. April Abends wurde der bischöfliche Caplan durch eine Deputation der Stadt gezwungen, sich des Klosters zu begeben; doch konnte er ein unterdessen angefertigtes Inventar von dem vorhandenen Mobiliar und das Allerheiligste retten und Profanirung verhüten. Als am folgenden Tage der Burgermeister Bavier auf die Klage über Verletzung des gemachten Einverständnisses zur Antwort gab, die Entfernung des Caplans sei nicht vom Rathe, sondern von den Zünften und der Bürgerschaft ausgegangen, und als nachher auch der Rath erklärte, dieses nicht ändern zu können, legte der Dompropst im Namen des Bischofs gegen alles Unheil, so daraus entspringen möchte, Protest ein. Die an demselben Abend noch bei dem Bischofe eingekommenen fünf Deputirten der Bürgerschaft zeigten an, daß die Bürgerschaft das Kloster ganz zu impatroniren und die Altäre abzubrechen gedenke; sie verdeuteten zugleich, daß die Kirchenzierden und was dazu gehöre an einen andern Ort gebracht werden sollten. Darauf wurde ihnen erwidert, ein solches Verfahren könnte den Besitz des Weltlins in Gefahr bringen; und wenn sie sagen, die Bürgerschaft wolle eine solche Mördergrube nicht mehr dulden, so entschuldige dieß die begangene und die noch in Aussicht gestellte Gewaltthätigkeit nicht; denn es sei Sache der zuständigen Obrigkeit, sowohl die Schuld zu untersuchen, als den Schuldigen zu strafen; jedenfalls dürfe an der Kirche nichts geändert werden. Dessen ungeachtet wurde in der folgenden Nacht das Vorhaben ausgeführt, die Kirchenzierden aber in die Sacristei verschlossen. Die in Reichenau versammelten III Bünde, denen der Dompropst von dem Vorgange Nachricht brachte, mißbilligten die geschehenen Insolenzen; der Gotteshausbund sandte zwei Abgeordnete nach Chur, die auf ihre Vorstellungen die Antwort erhielten, man werde am folgenden Sonntage die Angelegenheit vor die Zünfte bringen. Wie man nun vernimmt, ist am Sonntage zwischen der Bürgerschaft und dem Rathe ein Zwist entstanden, indem der Rath auf den Vorwurf, daß er sich bei der Sache schläfrig benommen habe, sich der Aemter entschlug, dann aber doch wieder sich zur Fortsetzung seiner Amtsverrichtungen durch den Beschluß verständigen ließ, daß das Kloster im Namen des ganzen Gotteshausbundes im Besitze behalten, weder den Dominicanern noch einem andern Orden übergeben, auch die Capuziner aus dem Lande entfernt werden sollen. Ferner will verlauten, daß man über den Ankauf des Klosters mit dem Nuntius zu unterhandeln gedenke, und daß auch der Graf Casati um Interposition angegangen werde. Unterdessen ist von dem Bischof über die dem Prior zur Last gelegten Vergehen Untersuchung angeordnet worden und wird von der Stadt die Umgebung des bischöflichen Hofes bei Nacht mit zahlreicher Mannschaft besetzt und durch einige Reiter recognoscirt, unter dem Vorgeben, daß man wegen eines Ueberfalls der Katholischen in Sorgen sei. In dem mit diesem Berichte des Bischofs auch derjenige des Ritters Rudolph von Salis, anwesenden Gesandten katholischer Religion, verglichen und substanzlich fast gleich erfunden worden war, doch mit dem Zufaze, daß jenes Kloster früher in unkatholischer Leute Besiz gewesen sei und die Absicht der Bewohner von Chur wahrscheinlich dahin gehe, eine Schule daraus zu machen, wurde beschloffen, auch mit den Gesandten von Zürich und denjenigen der III Bünde darüber zu reden, die Stadt Chur zur Restituirung des Klosters zu mahnen, dem Bischof aber unter Ausdrücken freundschaftlicher Theilnahme zu versichern,

daß man nach bestem Vermögen für Herstellung des Klosters mitwirken werde (10. Mai). Von diesen Beschlüssen wurde auch dem Nuntius als Antwort auf seine Zuschrift vom 4. Mai Kenntniß gegeben. **l.** Mit Schreiben vom 27. April wünscht der Nuntius, „daß der bösen Meynung etlicher katholischer Buterthonen die sehnere Krefften abgestrikt werden, mit welcher selbige aus Verzwiffung oder andrer gegenwertiger Sach halb habendten Abscheu gegen etwelchen Predicanten in engen Tractaten und Gemein-schaft sich befinden.“ In Erwiderung darauf erklärt man sich zu Allem bereit, was der katholischen Religion zu Gutem gethan werden könne, glaubt aber besonders rathsam, durch qualificirte Geistliche, sonderlich die nationales personæ wären, die den Bauersleuten theils bekannt, theils sonst angenehm seien und des Landes und Ortes Wissenschaft haben, zu dem Ruhestand und wider die Communication mit den Prädicanten zu wirken, worüber die lucernischen Gesandten das Weitere mündlich mitzutheilen wissen werden. **k.** Was mit dem spanischen Gesandten, Grafen Casati, wegen der gegenwärtigen Zeitverhältnisse zu verhandeln ist, bleibt Lucern überlassen.

g-k. Aus dem Lucerner Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh. **e.** Art. 6. Verwaltung im Allgemeinen.

Baden. **f.** Art. 201. Zölle.

95.

Conferenz der III alten Orte sammt Zug.

Brunnen. 1653, 17. Mai.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Anton von Spiringen, genannt Arnold, Landammann; Jost Büntiner, alt-Landammann. Schwyz. Martin Belmont von Rickenbach, Landammann; Georg Aufdermauer, alt-Landammann; Wolf Dietrich Reding, alt-Landammann und Bannerherr; Landvogt Michael Schorno, alt-Statthalter. Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann von Obwalden; Jakob Christen, Landammann, und Bartholomä Odermatt, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, Ammann; Niklaus Heusler, Sefelmeister.

a. Uri's treue Sorge, eine reise Unterredung zu veranstalten, wie man sich wegen der Unruhen, welche in einigen lucernischen Aemtern entstanden sind und ungeachtet der gütlichen und schiedrichterlichen Vermittelung der sechs katholischen Orte nicht beigelegt werden konnten, sondern vielmehr stündlich weiter greifen, verhalten wolle, wird dankbar anerkannt. **b.** Als Abgeordneter von Lucern übergibt Landvogt Gustach Sonnenberg ein vom 16. Mai datirtes Schreiben von Schultheiß und Rath, laut welchem die Unruhen in den zehn Aemtern Lucern's täglich zunehmen, alle freundlichen Auerbietungen zu friedlichen Unterhandlungen und zu Vorweisung der „Gewahrsame“ kein Gehör finden, im Gegentheil nach den Vorgängen der von etwa 7000 Mann besuchten Versammlung in Huttwyl erwartet werden müsse, daß die auf folgenden Mittwoch angeetzte neue Versammlung und die Aufbietung von etwa 16,000 Mann zu

den „äußersten Extremen“ führen werde, daher der Zusammentritt der vier Orte von Lucern sehr verdankt und an dieselben die herzliche Bitte gerichtet werde, Lucern vor Untergang zu bewahren und ungeändert eine Abordnung in das Entlibuch zu senden. Mündlich erweiterte der Abgeordnete diese Bitte mit dem Gesuche, sich „zu Lupfung der Landesfähnchen“ gefaßt zu halten. **c.** Während der Berathung brachte ein Bote ein zweites an den Landvogt Sonnenberg gerichtetes Schreiben Lucern's vom 17. Mai, in welchem mit Bezug auf die in der Nacht eingegangenen bedenklichen Berichte um Abkürzung der Berathung und schnelle Absendung von Abgeordneten gebeten wurde; daher denn auch ohne Aufschub Abgeordnete zu Schiffe giengen und an die Obrigkeiten der Antrag gestellt wurde, folgenden Tages noch zwei oder drei folgen zu lassen. Dem Landvogt Sonnenberg wurde die Erklärung mitgegeben, daß die vier Orte gemäß Bündnissen der Stadt Lucern behülflich zu sein entschlossen seien; doch nahmen Obwalden und Nidwalden die Mahnung ad referendum. **d.** „Da das Feuer so weit um sich gegriffen hat, daß auch Leute aus den Freiamtern sich dabei betheiliget haben und, von andern zu schweigen, sogar auch in unsern Landen geprüft wird, was für Unterschied diese schwierigen Leute bei dem gemeinen Mann einstreuen wollten, ist also wohl vonnöthen, daß wir in unsern Landen recht vereinigt und eines gemeinen guten Sinnes seien. Sonsten ist die Wurzel und Nutriment dieses beharrenden Aufstandes wohl in Obacht zu nehmen, daß sie mit Discretion und Lieblichkeit untergraben und beförderst die Obrigkeit der Stadt Lucern unter und mit einander besser vereinigt und dann auch die Burgerchaft daselbst gegenüber der Obrigkeit in eine beiderseits liebliche Vergleichung gebracht werden möchte; maßen diese Abreise und nachfolgende Abgesandte sich zu Erhaltung des hocherwünschten Zwecks bearbeiten sollen, neben dem was sie zur endlichen Pacification der Oberkeit und Unterthanen sich einzuschlagen befehligt sind, doch alles ohne Präjudiz der Souveränität, auch gültlichen und rechtlichen zwischen ihnen ausgesprochenen Puncten.“ **e.** Ein durch Landvogt Sonnenberg mitgebrachter Antrag des Nuntius, betreffend Inquisition einiger geistlichen Delinquenten, wird verschoben. **f.** (S. u. Bellenz zc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

f. Art. 157.

Bellenz zc.

96.

Mellinger Friede.

1653, 4. Juni (25. Mai alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Trufe 622, fasc. 6, No. 53.

„Demnach Zinstags den 24. May 1653 der 4 Stätten Bern, Lucern, Basel und Solothurn angehörige Vnderthanen in starker Anzahl sich gegen der Statt Zürich vnd Ihren bywäsenden Eidtgnösslichen Hilffsvölkcheren vor Mellingen geschlagenen Läger geneheret vnd sy feiendtlich angegriffen vnderstanden, die selben aber sich dapfer vnd Resolviert zur gegenwehr erzeigt, Hat darauf ermelter Vnderthanen vffgeworffner Obrester Nicolaus Kellwenberger einer Fridenshandlung an ein Mittel Orth begehrt, daß ihme aber abgeschlagen, hingegen sind sy in's Läger bescheiden worden mit versprechung sicheren gleits, auch in

40 vßschuß daselbst ershinnen, deren begeren ins gemein warend: 1) Man solle sy by Ihrem Pundt verblyben lassen oder aber vß den Interffierten 4 Stätten benantlichen von Jeder 2 Säk vß den Rätthen, auch von den Vnderthanen Jeder Herrschafft 2 Säk geordnet werden, die noch stritige Sachen zu entscheiden. 2) Die Waafen solle man so wol als sy niederlegen vnd aller Orthen die Schlöffer vnd Stätt mit den befazungen erledigen vnd Rumen. 3) Im Übrigen dann erklehrend sy sich gegen Ihren Oberkeiten zu aller gehorsamme.

Der Bernischen Vnderthanen Special begehren war, Daß man sy solle verblyben lassen by dem Jenigen, was sy mit ihren Gn. Hrn. der Statt Bern vßem Murefeld gehandelt.

Abgeschribne drü begehren hat man Ihnen rund abgeschlagen vnd sich vernemmen lassen, wan sy sich nit andrist wurdint erklehren, wurde man genöthiget, Sy mit den Waaffen vermittelst Göttlicher hilf zur gebühr zu bezwingen, woruff sy einer Fridenshandlung in gewissen Articklen begehrt, die dann auch erfolget vß nachgeschribne Formm:

1. Söllen sy ohne Verzug ein (Jeder) wider nach huß (sich) begeben, die Waafen niederlegen vnd fürhin der glychen vßzugen sich müessigen;
2. Den Pundt, so sy mit einanderen vermeintlich gemachet, wider rüeffen vnd absagen, wie dann beschehen, vnd söllend die darumb vßgerichten neuwen Pundtsbrieff dem Herrn Generalen von Zürich ohn verwyht übergeben.
3. Was den Oberkeiten oder den Vnderthanen noch wyters möchte angelegen syn, in ermanglung früntlichen verglychs dem Rechte vnderworfen werden. (Am Rande: Den vßschüssen ward von Mund angezeigt, daß die abstraffung der Redliferern in dißem Puncten begrifen vnd den Oberkeiten überlassen syn sölle.)
4. So lang vnd biß alle sachen Ihre Richtigkeit werdent haben vnd die huldigung erfolget syn, die hilfleistenden Orth den gewalt noch behalten mögen.

Actum im Läger by Mellingen den 25. May 1653.

Welliche 4 fürgeschribne Artikel die Vnderthanen von Bern, Basel vnd Solothurn allersyts angenommen vnd deren gethreuwe haltung an Eidsstatt angelobt, die vßschuß aber der Lucernischen sich entschuldiget, daß sy darzu nit bemächtiget, Jedoch so habendt sy auch an Eidsstatt verlobt, da man sy heimlich zühen lassen, die wehr alsbalden niederzulegen vnd wider Ihre (Herren) vnd Oberen noch andere Pöbl. Orth nit mehr zu gebrochen, sonder gebührender gehorsamme sich beschlyßen; darauf der Abzug von allen Orthen Vnderthanen beschähen."

Anmerkung: Das Actenstück trägt auf der Rückseite die Ueberschrift: „Fridens Abred, beschehen im Zürichischen vnd mitverbündeten Feldläger vor Mellingen, an einem, Mit denen zusamen gerotierten Puren in 8000 stark ohngefahr, So jr Feldläger vorübern hatten vßem Berg, vß den Herrschafften Bern, Lucern, Basel, Solothurn vnd den Freyen Emmenteren, am anderen theil; tractiert durch Herrn Johann Heinrichen Wasern, Burgermeister, vnd Herrn Salomon Hirzel, Statthalter, als von Herrn Burgermeister vnd Rath deswegen expresse ins Läger abverornet, mit vnd nebens den Herren von der Kriegsgeneralitet."

97.

Schiedrichterlicher Spruch von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zwischen der Stadt
Lucern und zehn Aemtern ihrer Landschaft.

Stans. 1653, 7. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Urkundensammlung.

Zwischen der Regierung von Lucern und ihren Untertanen in zehn Aemtern war, als diese Lucern belagerten, am 27. Mai ein Waffenstillstand verabredet und die Entscheidung über die zwischen ihnen entstandenen Mißhelligkeiten an ein Schiedgericht der Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug gesetzt worden. Am 2. Juni erschienen die Ausschüsse der zehn Aemter in Stans, um ihre Ansprüche vor dem Schiedgerichte zu verfechten. Am 4. Juni übergaben sie ihren „Anlaßbrief.“ Die Regierung von Lucern zögerte damit bis zum 7. Juni. An diesem Tage endlich erfolgte nach Verhörung beider Theile der nachstehende Spruch der Schiedrichter:

Wir die Hienachbenannten Johan Antho- | ni Arnoldt von Spiringen, Landtman; Burkart Zum | Brunnen,
Landtschreiber; Hauptman Johan Jacob von Beroldingen, altt Landtuogt | Im Bollenz, vnd Hans Martin
Abbt, alt Landtuogt zue Liffennen, alle des Rachtts zue Bry. | Wolff Dieterich Neding,
Bannerherr vnd altt Landtman; Caspar Abyberg, altt Landtuogt | zue Lauwis,
der Zeit Landtschauptman; Heinrich Janfer, Altter Landuogt zue Mendris, vndt |
Hieronymus Schryber, altter Landtuogt der Graffschafft Vynacht, alle des Rachtts zue
Schwyz. | Hauptman Johan Petter Im Feldt, Landtschreiber; Fenderrich Mingg, des
Rachtts zue Vnderwalden Ob: | Jost Lussy, altt Landtman, vnd Johan Melchior Leuw,
Ritter, altt Landtuogt in Fryen Aemptern, | der Zeit Statthalter Ritt dem Kernwaldt.
Petter Trindler, Amman; Johan Stocklin, | Sedelmeister; Hauptman Beath Jacob
Knopflin vnd Hauptman Ruodolff Kreuel, a | ltt Landt- | uogt zue Sargans, alle des
Rachtts zue Zug, Belhennen vnd thuon Rhundt | Hiermitt Menniglichen. Nach demme
dan in den Mißuerstendt, Irrung vndt gespannen, Welche- | zwüschent vnseren G. L. U. E. der Statt Lucern vndt dero-
selben Vnderthannen vonn allen Aemptern | (Wäggs vndt Habspurgg außgenommen) durch die Herren
Ehrensätz der Sechß Catholischen | Oerthen Loblicher Cydtgnoschafft Im Nechstverwichenen Monat Merzen, auf die beuor
Weber- | sehts außgegebenen Anlaßbrieff, güet- vndt Rechtlichen außgesprochen, beedentheils ge- | öffnet vndt in geschriff
aufgefertiget worden, Sidhero etliche Puncten vonn Inen den Vnder- | thannen widerumb in Mißuerstandt vndt solche
weitleuffigkeit gezogen, daß Sye sich mit etlichen andern | Löbl. Oerthen Vnderthannen Inn einen vnqueten Punct gelassen,
die Wahr ergriffen, also daß man | gegen einanderen außgezogen vndt Feindliche Tättlichkeiten verübet, aber durch guett- |
berziger Vatterlandischer gemüeteren vergewendten einschlag dahin verleitet vndt Vereindt | worden, daß Jemige, so abge-
weut, auch anders so Zwüschent Innen annoch Streitig vndt des Rechten | Bedürfnig sein wurde, auch durch obgedachten
Güet- vndt Rechtlichen außspruch nit erörteret, durch | vnns obgenannte Sätz vndt Schidrichter Rechtlichen außsprechen
gelassen vndt zueglich durch Vnserer | Gn. herren vndt Oberen Allerzeitß in der Statt Lucern der Zeit Anwesenden Herren
Kriegsrähten | Einen Obman vndt Einen Vnpartheyischen Schreiber Zueernambsen, vonn Innen Weeden Parthen überlassen |
worden, Wie dann dieselbe den WolEdlen vndt Gestrengen, Fürsichtigen vndt Wissen Herrn-
Herrn | Carl Emanuel von Noll, Rittern, Bannerherrn vndt altt Landtman zue
Bry, zue solchem Obman | ernambsef haben, vndt hierauff die Wahlstatt alhero nacher Standts Inn Vnderwalden
geleht, baselbsten etliche Täg durch obangeregte wider Streitig gemachte, auch andere ohnausgesprochene Punkte | vonn

Beedentheilen, Wie der Begriff in vnserm hernachgesetztem Rechtspruch genugsamlichen Zeuer- | nemmen ist, disputiert vnd nachgenß vermög der Anlaßbrieffenn zue Recht gesetzt worden, | über die Wir nun geseßen, Sye nach vnser besten verstandnuß erbauret vnd Volgendts in An- | rüeffung Gottlicher graden zue Recht gesprochen habendt. |

Erstlichen, daß nach mahlen alle der Stadt Lucern habende Brieff, Sigell | Recht vnn' Gerechtigkeiten, Hochheiten vnd Herrligkeiten, Nunmehr dritthalb hundertt | Jehrige | Rüeivige besizung Irer Vnderthannen', Wie die durch Sye vnnser G. L. A. E. vnd selbstenn gegen Jedem Amt | die ganze Inhält vnd datumben derselben vor vnseren Augen auffgewisen, in waßgestalt vnd Rechten | das ein vnd Ander Amt Theils Pfandts, teils Kauffsweiß an Sye kommen; Hargegen | auch der samptlichen Ampteren vnd eines Jedem Insonderheit Ampts-Bücher vnd was Sye sonsten | für Spruch, Verträg, briefflichen Rechtsamnen, guete Bräuch vnd herkomen habent, bestet vnd | bekräftiget sein vnd Pliiben sollendt. ||

Zue dem Andern, daß Sye die Vnderthannen Hergegen Im Wohn gewesen vnn'dt | vermeinen Wöllen, ob Wehren durch die Landtucht mithin Ire Brieff vnd Gewahrnamnen Innen auß handen gezogen; Warüber Sye aber einiche beweistumb nit beygebracht, noch erscheint habent; In Betrachtung auch der | so lange Jahreren Ir der herren der Statt Lucern darbey habender Rüeiviger besizung man nit findet, | daß Sye Innen dergleichen Gewahrnamnen, Wann gleich Sye deren hinder Innen heten, hinauß zue | geben verpflichtet weren; Nichts destomenniger aber Wir Tuonlich sein eracht, Weilenn | Sye sich desenn selbstenn anerbottenn, Souern Sye deroselben hinder Innen funden, die Innen bei guoten | Treuwen folgenn lassen solten; Im Zahl vnd aber solcher Keiner funden wurden, sollent Sye die | Vnderthannen dannenthin Inn Ewiglichkeit von solchem Irem gesüech Ab- vnd zue ruwen gewisen sein. |

Drittens. Was dan Zwüschent Ihnennen den beiden Fahrten In verwichennem Merken | diß lauffenden Jahrß durch die Herren Ehren Sätz der Sechs Cathollischen Orthen Güetlichen vortragen | vnn'd Rechtslichen außgesprochen wordenn, soll selbiges Alles bey seinem eigent- vnd außstruchentlichen Buochstaaben | ohnangerüert Im Crefften bestehn vnd Pliiben, Wie auß allem deme so sich erscheint Clar auch mehr dan genugsamb funden ist, dieselben herren Ehren Sätz darbey auffrecht, Ehrlich vnd Ohnparteyisch | verfahren vnd gehandelt habent. Daß aber Inn diesem Jahr der dry Volgenden | Puncten halber widerumb sich gepan erhebt (Als desß zue Wolhausen gemachten Pündts, daß Sye | vmb Verzichtung gebetten vnd Fähler begangen habent), Ersehendt Wir auß iez gesagtem Güett- | vnn'd Rechtslichen Spruch Clarlichen, daß vonn Innen Beedentheilen, vermög Irer vonn sich gegebenn An- | laßbrieffenn, wie auch vorgesehter herren Ehrensätzen eruolgtter gewüßer Zeugnuß vnd Betherung, | Sye alle Ire gehabte gepäne zue Recht gesetzt, auch die zuemahl darüber Rechtlich entscheidenn | worden, Soll Es abermahlen sein genpliches ohn disputierliches vnd Westensbüßes Verbliben | habenn. Waß aber vonn den Herren der Stadt Lucern Innen den Vnder- | Thannen seithero desß Einen vnd Anderen halber güetlichen Nachgeben sein möchte, Laßt | manß darbey auch Bewenden. |

Für das Vierte habent demnach auch Wir den durch Sye die Vnderthannen | mit etlicher Vnnser G. L. A. E. der Stätten Bern, Basel vnd Solenthorn, sambt den Freyen Amptern im | Ergeuw auch angehörigen Vnderthannen zue Suonischwaldt auffgerichten vnn'd Volgendts zu Guttwoyl bestetigten | Pündt angehört vnn'd gesehen, auch zuemahlen funden, daß derselbige Wider Gott, Wider | Geist- vnd Weltliche, alle Mentßliche vnn'd Natürlische Recht vnn'd gesatz, wider die | Vernunft, wider alle Gerecht- vnn'd Billichkeit, wider der Vier-, auch der Acht vnd | ebenmefig wider der dryehen vnd zuegewandter Dhrien Loblicher Eydtgnoschafft auffge- | richter Pündt seye. Ist derowegen derselbige hierdurch außgehett, auch ab- vnd | vngültig, Tott vnd nichtig gemacht, vnd hiermit zuegesetzt, daß Jemand vnder diesen Embt- | uren, weder Jey noch zukünftigen Ewigen Zeiten desenn nit gedenthen, daruon redenn || noch desselben sich beheßenn, auch nit vnderstehn solle, weder Einen solchen, noch anderen dergleichen | Pündt widerumb an- vnn'd auffzuerichten, vnn'd Welche vnder denselbigen, Es were Jeyt | oder Inß Künfftige, solches übersehen vnn'd darwider Thuen wurde, Es were mit wortten | oder Wercken, der solle Für ein Faulen, Treuw- vnn'd Eydtbrüchigen Mann gehalten werden, | auch Leib vnn'd Guett der Oberkeit ohne gnad verfallenn habenn. Wurde aber Ein oder mehr Ampter vnder Innen so vermessen sein vnn'd Inß Künfftige dergleichen Pündt anstiften | vnd eingehn, auch wider die Oberkeit sich auffsehenn vnn'd In die

Wehr begeben, solle | selbige seine Priuilegien, Freyheiten vnd Gerechtigkeiten, vnd Gnaden, die Sye zue | Zeitenn von der Statt Lucern erlangt, verwürcht vnd verlohren habenn, W i e d a n | Inn obiger gleicher Straff alle die Jennigen auch sollen begriffenn sein, Welche jetzt | oder Inß künsttliche Ein- oder anderen dergleichen Pundtsanstifter vnd auffrichter | behausen, Behoffen, oder wann Er vonn einem oder dem anderen dergleichen anstift | vnd auffrichtung hören oder vernemen sollte vnd der Hohen Oberkheit nit an- | geben vnd Leiden würde. Sollen auch Sye die Vnderthannen vnnß des obermelten Pundts | auffgerichte Sigel vnd Brieff alle zue vnseren handen stehlen, ehe vnd Beuor die Waaffen | übergelegt sein werden. Vnd solle aber Inn den Vnderthannen auch, vmb daß Sye | diseren Pundt dem Rechten übergeben, ann Zren Ehren, glimpff vnd gueten Namen unschädlich | sein. Vnd wosern Sye desentwegen vonn Jemanden Belediget werden | solltenn, werden vnßere Gnedige Herren vnd Oberrn nebend Zrer Oberkheit der Statt | Lucern Sye gegen denselben, Lauth der Eydgnößischen Pündten, Ketten vnd schirmen | helffenn. |

Fünfftenß. Vnd dieweilen Sye die Vnderthannen vnder Jhnnen selbst | en, Eigennen, Jhnnen nit zuestendigen Gewaltß vnderstanden, Krieggß Ampter vnd Tital auszuetheilen, | sollent selbige angenomene Tittul vnd Namen hiermit auffhebt vnd aberkhent sein, auch Sye sich | gegen einandern solcher Fürterhin nimmermehr gebrauchen, auch Einandern nit mehr Pundts- | gnossen Nambsen; vnd wosern inß künsttliche diß wider solche vnßere meinung vnd Er- | landtnuß durch Ein oder den andern widerumb gebraucht werden solte, solle solches den And- | eren zue keiner Ehr, sondern schmach vnd ohnEhr verstanden vnd gehalten werden. Was aber diser | Tittul halber in dem verschinen vorgegangen, solle dasselbe Keinem zue VnEhren gerechnet sein. |

Zue dem Sechstenn Sollent auch Sye die Vnderthannen diser Amt- | eren Alle Fürbaß vnd in das künsttliche das Wort Lindt vnd Hert ebenmessig nit gebrauchen, bey | Straff vnd Bgnad Zrer Oberkheit, vnd sollent alle die Jennigen, welche durch diseren auff- | standt vnd entPörrung ann der Oberkheit Treuw gebliben, von Jemanden, Wehr der | Sye, deswegen getadlet, gefecht, noch verfolget werden. Vnd wosern denselben etwas || vonn den anderen ann Raab vnd Guott entzogen oder am Leib schaden widerfahren were, solle | Imme von dem Tätter oder wo derselbig hierzu nit vermöglich alsdan durch daß Amt, | darunder der Tätter gehörig, wider genug gethann werden vnd gehöriger abtrag be- | schehenn, dem Ampt aber gegen dem Tätter sein Recht darüber vorbehalten sein, | Wie Sye die Vnderthannen den ebenmessig alleß daß Jennige, So Sye den Geistlichen, der | Oberkheit vnd anderen, Wehr die seyen, etwas an Wehren, Geschüß, Munition, Frucht, | Rooff, Biß vnd anderen Fahrnußen, wie es nammen haben möchte, angriffen, gepfländ- | eret vnd abgenommen, widerumb ohnne alle Entgeltuß vnd zue genügen erstaten, | auch die, so Tro Vor- gehalten Ehren Amptern In diserem wehrenden Handel entsetzt, in denn | alten Standt gebracht werden sollent. Vnd In sahl vonn Soldaten auff seiten der Statt | Jnnen den Vnderthannen in diser Zeit auch etwas entzogen sein möchte, solle selbiges auch wider- | umb erstatt werden. |

Zum Sibentenn. Weiln von den Hiervor gedeutten Herrn Ehren Sähen | der Sächß Cahtolischen Ohren In dem durch Sye gemachten güetlichen Vertrag vnd aufgefehlten | Rechtspruch den Vnderthannen diser Amptern vmb daß daruor Verloffene Gemeine | Verzichtung gethann worden, deshen ohngeacht aber Sye vnder dem Scheyn vnd | vermeinter Entschuldigung, daß in obgedachtem güet- vnd Rechtlichen ausspruch et- | welche wörter gemanglet oder verfezt, vnd daß Jnnen vmb das ausgesprochenne die | Sigell vnd Brieff nit eruolget, Auch ob Sye durch bewußtes zue Baaden ausgefert- | igtes Manifest an Zren Glimpf vnd Ehren getadlet weren, Vrsach gesuecht, Inn | diseren bößen vnd zueuor beschribennen Pundt nebent Zren Mithafften einzulassen, Auch | ohngeacht des Zrer Herren vnd Oberrn zur Verzichtung ausgefertigten Manifests die- | selben aber sehr schimpff- vnd Berächtlich tractiert, Jnnen getreümt vnd so- gar gegen | Jnnen sich verlauten lassen, nit mehr Zre Vnderthannen zue sein, vnd Bald wider Sye Zre | Natürliche Oberkheit sich auffß Neuwe Inn Wehr vnd Waaffen Begeben, Also | daß ein Gemeine Lobliche Eydgnoschafft sich nit Vn- schädlich höchlich Ergeren sollen vnd | hierdurch getrungen worden, die Wehr auch zuergreifen, warauf dan nit geringer | schaden an Leuth vnd Guot entstanden. Als ist befunden vnd Erkhendt, daß Sye | alle mit einanderen gefecht habenn; Derowegen Sye solche Zre Fähler vor Zrer Oberkheit der | Statt Lucern Bekhennen, auch vmb gnab vnd Verzichtung Piten sollent. Vnd weisen aber offen- | bahr, daß der gemeine Mann größten Theils durch etwelche

Redlichslehrer zu diser Vnruehe | vnd auffstandt bößlich eingefüehrt vnd Theils gezwungen worden, darumben disere ent-
schuldiget | vnd Begnadiget sein mögent. Es soll aber der Statt Lucern Freystehn, von den genambten Ambt- | eren
solcher anstiffter- vnd Redlichslehrern diser Vnruehe Frem Belieben nach an der Zahl | Zwölff zuernambßen, die vor
Irer Oberheit auff Gnad vnd Bgnad sich stellen vnd der | Eintwedere erwarten sollent. Warbey Wir aber vnß vor-
behalten haben wöllendt, | Für sye mit Cressfziger Vorpitt einzuekommen, daß Jhnnen an Leib vnd Leben verschont werde, |
Vnß versehende, nit weniger dan Vnsere gehrte Fromme Altuorderen, Inn Anno 1570 bey | Rottenburgischer Cnt-
Förderung auch beschehen, gehert zue werden. ||

Zum Achten. Souill dan den Costen Belangen thuet Jt Jwar der | Erste, der biß auff eröffnen
Mehrangezogenen Guet- vnd Rechtlichen ausspruch auffgelosen, dann- | zuemahl aufgehebt worden; Nun aber den Vnder-
thanen vmb diseren Letstern vnbesüegtermassen | gemachten Pundts vnd auffstandts alleß Costens abtrag Rechtmessiger weiß
aufgelegt werden solte, | Jedoch aber in Betrachtung vnserer G. L. A. C. ic. der Statt Lucern Ire Vnderthanen soweit |
In schaden zuebringen selbstn nit begehren wurden, Wöllendt Wir denselben für diß aber letztere | mahl aufgehebt vnd
Erthendt habenn, daß Jeder vonn des Besten wegen denselben an Imme | selbstn habenn vnd Leiden solle. Siebey den
Gesambten Ämpteren vorbehalten, ob Sye | wölln gegen ermelten anstiffteren vnd Redlichslehrern den Costen widerumbß zue
erhalten. | Desgleichen mögen auch die Herren der Statt Lucern, wo Sych bey dem Vnpartheyischen | Gericht ersinden wurde
daß Ire Landtucht gegen der Vnderthanen Vnzimlich verfahren, | die Cösten bey denselben erforderen. |

Zum Neuntten Ordnen vnd Erkennen Wir, daß Inskünfftige Sye | die gesambten Vnderthanen
wider Ire Oberheit die Wehr Nimmermehr ergriffen, noch weniger | wider Sye auffziehen, noch auch Jemanden andern
aufert Irer Oberheit der Statt Lucern Landen | vnd Gebieten, ohne derselben vorwüßen vnd Befelch einich Volkß nit zu-
schickhen, auch alle | dieZennigen, so seye der Zeit außerthalb Irer Bezirchen heten, in diser Stundt heimbsfordern vnd |
berueffen sollendt, bey Vermeidung Straff, Ehren, Leib vnd Guetts. |

Zum Zehenden. Der sonderbaren Will vnd Vnderscheidenlichen von Jhnen den Vnder- | thanen
hieruor vnd nachmahl eingebrachten Klegten halber, wie durch Ire Landtucht oft | mit hartenn vnd großen Straffenn
auch sonstn mit vnderschydenlichen aufflegen verfahren | worden, Wardurch Sye erstens zum auffstandt verurachtet zue
sein vermeinten, Lassent | Wir solches auch Bey der im Güet- vnd Rechtlichen Spruch begriffenen Verordnung be- | we-
den, also daß die Herren der Statt Lucern Ein Vnpartheyisch Gericht vonn Bier ohn- | interessierten Burgern daselbstn
bestehenn vnd dieselbige auff verhörte Clag vnd | Antworten bey Eiden mit Recht aussprechen sollent, was Recht sein
wirt. Da Inn diseren | Zahl Sye Vnserer G. L. A. C. der Statt Lucern Jnen anerbottenmassen nit entzogen (sic) sein |
lassen werden, Wann Vnserer Gnedige Herren vnd Obern auß Jedem Dhrt einen verstendigen | Mann verordnen würden,
daselbige allein für dißmahl, nebed obgedachtenn Bier Nicht- | eren vonn der Statt Lucern das Recht darob aussprechen
helffen Leten, auch Herr Banner- | herr vnd Alt Landtaman vonn Roll obernant, als ein Obman besyßen vnd, wo
obige || Acht sich glich Theilten, der Einen Brthel beysahlen möge. Der überigen Beschwerden halber aber | so Ein oder
daß andere Ambt, lauth eingelegten Bedlen noch haben möchte, die Inn Vorigem Güet- | vnd Rechtlichen Spruch nit er-
örteret seyndt, Sy darumben an Ire Oberheit der Statt | Lucern gewissen, vnd wo der Entscheidt Jhnnen vorken nit er-
uolgen möchte, von dannen dem | obgedeuten Vnpartheyischen Gericht zue erörtern überlassen sein solle. |

Zum Elfften. Im Überigen dan sollend Sye die Vnderthanen dißern Ambt- | eren fürßß
vnd zue Ewigen Zeiten obgedachten Vnseren G. L. A. C. Iren Herren vnd Oberen der Statt | Lucern, als Natürliche
vnd Rechtmessige angehörige Vnderthanen Irer obligender Pflicht vnd | schuldt gemess, auffrecht, Treuw, gewertig vnd ge-
horsamb sein, auch denselbigen die alls | gehörende schuldtige Huldigung Eydtlich Thuen vnd Leisten, so Baldt vnd oft Sye
gedachte | Ire Oberheit ein solches ann dieselbige forderen wirt, die auch Jeder Zeit In gebürenden | vnd schuldtigen
Ehren haltten. Da h a r g e g e n auch Sye die Herren der Statt | Lucern solche Ire Vnderthanen, wan die Ihr schuldt
vnd Pflicht erstattendt, Inn Väterlichen Huld | schuß vnd schirm besohlen, auch in obacht haben werdent, daß denselben
auch die gebür vnd daß | was durch gesagte Güet- vnd Rechtliche aussprüch verordnet, oder Sye Jnen Freywillig zue- |
geben habendt, widerfahren möge. |

Zum Zwölfften Sollend dann Jetzt vnd zue Allen Zeiten disere Beede: | theil diserem vnserm
Rechtspñch Statt vnd genug zuethun schuldig sein, wo aber der Ein oder | andere Theil Einer oder mehrere solchem
Rechtspñch mit wurdend genug Thuen wöllen, Alß: | dan vnnsere Gnd. Herren vnd Oberen denselben solchem sich zue-
benemen vermögen, vund | denne, so sich diserem nach halten wurde, darob schützen, schirmen vnd handthaben werden. |

Zue dem Dreyzehenden Wollendt Wir auch Hierzue gesetzt vnd Bedingett | haben, daß Vnnsere G.
L. N. E. der Loblichen Stätt Bern, Basell, Sollethurn vund | überige Lobl. ohrt der Eydgnoschafft vund dero zuege-
wante, Wie auch vnnsere Liebe | Freundt vnd Nachbarn der Embtern Wäggis, Habspurgg vnd Merischwandt, in diserem
haben auch Einuerleibt sein sollendt. ||

Zum Bierzehenden vund Letsten sollend dan Eye die Vnderthanen diser | Ämbtern die
Wehr ab- vnd Riberlegen, zwo Stundt nach deme diser Rechtliche Spruch vnd Fridens- | Schluß Beedentheilen wirt ge-
setzt sein, vnd alsbaldt mit dem Boldh nach Haus ziehen, | Ire auffgeworfene Schanzen gestradts anfangen vnd Vor-
posten abschleiffen; Mit welcher | Schleifung die Herren der Statt Lucern der Irrigen auff dem Landt gemachten Schanzen |
außerhalb deren so zue sicherheit der Statt nothwendig seindt) auch würcklich folgen | vund dieselbigen hinweg Thuen
sollendt; Vnd Eye die Herren der Statt des | volgenden Tagß nach eröffnetem Friden Ihr Boldh anfangen fort vund
nach Haus | ziehen lassen, außert denjenigen Böldhern, welche vermög lezt Inn Baaden gemachten An- | gestalt, biß alles
so dem Allegemeinen Friden anhanget, Inn Würcklich vund gesicherten | Vollzug gebracht sein wirt, werden auffgehalten
werden. Mann soll auch die gefang- | ennen zue beedentheilen, so Baldt diser Ausspruch. Publiciert ist, ohne entgeltnuß
frey | vnd ledig lassen. |

Vnd da diser Rechtspñch auff Sambstag den Sibendten tag des Monats | Junij hie Endtß Venenten
Jahrs zue ermeltem Stans In Nnderwalden ausgefehlt vnd Morgen | Sontag darauff den achten Tag des Jetztgedachten
Monnats, an Welchem das Best der Hoch- | heillen Dryfalltthigkeit eingefahren, Beedentheilen aufgeschohenen
In Vnser Aller, auch | sonsten großen Anzahl Boldhs gegenwarth, auff dem Fäldt vnder Kryens durch vndertrib- |
nen hierzue erforderten Vnpartheyischen Schreibern Vor- Vnd abgelesen, von Beeden- | theilen zue hochem Danck auff-
genommen, auch alsbalden vor off- vnd wolermelten | Herren der Statt Lucern, auch Jedem der Interessierten
Embtern ein sonderliche Abschrift dessen | auff Papeyr mit obgesagten Herren Obmanns Innsigel Inn Vnser Aller Nammen
bewahrt | zuegestelt. Ist seithero diß Instrument solchen Rechtspñch In Pergament gebracht | vnd zue Vrt Hundt
auch Ewiger bestendtnuß mit der Vier Ohrtten Lobl. Eydgnoschafft | Bri, Schwyz, Nnderwalden ob vund
Nitt dem Kernwaldt vnd Zug, aller | Vnnserer Gnedigen Herren vnd Oberen gewohnlichen, obbemelten Herren
Obmanns, auch aller | Vnnsere angebornen Anhangenden Insignen bekrefftiget, Ihnen Vnnsere G. L. N. E. Lobl. Statt |
Lucern widerumb Eins, wie ebenmehig der gesagten Embtern (die es Begert) auch Jedem | Eins, alle In worten gleich
Kautent, nochmahlen zue Handen gelifferet vnd übergeben | worden den zwey vund zwentigsten des Monats Septembris,
Nach Jesu Christi Vnnsers Einnigen | Erlösers vund Selligmachers gnadreichen Geburt gezalt, Ein Tausent,
Sechshund- | ertt Fünffzig vund Drey Jahre. |

Sig. Paul Ceberg, Landtschreiber zuo Schwyz.

An der Pergamenturkunde hängen, mehr oder weniger gut erhalten, gruppenweise an fünf verschiedenen Seidenschnüren sowohl
die Landesfiegel der vermittelnden Orte als die Privatfiegel der im Eingang des Instruments aufgeführten Gesandten, während
das Siegel des Obmanns von Koll an einer besondern Schnur angebracht ist.

Verhandlungen der eidgenössischen Gesandten, unter Beizug der Generalität der im Felde stehenden Truppen, in Sachen des Bauernaufstandes.

Zofingen. 1653, 13. Juni bis 2. Juli. (3. bis 22. Juni alt. Kal.)

Bericht des Burgermeisters Waser von Zürich aus seinem darüber geführten Tagebuche in J. Henrici Waseri Acta legationum Helveticarum T. 1. P. 578 ss. in der zürcher'schen Stadtbibliothek. Msc. L. 41.

a. Als nach dem Vertrage von Mellingen der General Sigmund von Erlach, Oberbefehlshaber der Truppen von Bern, Freiburg und Biel am 8. Juni bei Herzogenbuchsee mit den Bauern in ein Gefecht verwickelt worden war und sie zurückgeschlagen und zerstreut hatte, kam in Frage, ob der Vertrag von Mellingen noch Geltung habe oder mit den Friedbrüchigen nach Kriegsrecht verfahren werden solle. Es handelte sich ferner um die Frage, auf welchem Wege die aufgelaufenen Kriegskosten ersetzt und der Friede hergestellt werden könne. Um hierüber mit der Generalität und mit den Abgeordneten der bei dem Kriege beteiligten Stände zusammen zu treten, sandten die hilfsleistenden Stände Bevollmächtigte ab, an deren Spitze Burgermeister Heinrich Waser und Statthalter Salomon Hirzel standen. In einer Unterredung, die sie am 11./1. Juni mit dem General von Erlach zu Narburg hatten, wurde Zofingen als Conferenzort bezeichnet. **b.** Am 12./2. Juni traten die zürcherischen Abgeordneten in Narau mit dem General-Commandanten Werdmüller, Oberst Ulrich, Hauptmann Neukomm von Schaffhausen und Landeshauptmann Feldmann von Glarus zusammen, um sich über das gegen die Gesandten von Bern, die nach Zofingen kommen sollten, zu beobachtende Benehmen, besonders über die Vollziehung des im mellingen'schen Vertrage enthaltenen Punktes zu verständigen. Desselben Tages wies ihnen Oberst Zweyer in Narburg eine Bescheinigung vor, daß die Regierung von Lucern bei dem in Stans gefällten Spruche beharren wolle, daß jedoch „gewisse benamsete fehlbare“ entweder von der Obrigkeit zu Lucern bestraft oder ausgeliefert werden sollen. Am 13. Juni trafen nach den beiden Abgeordneten Zürich's in Zofingen ein: Der General-Commandant Konrad Werdmüller, der Oberst Hans Georg Werdmüller, der Oberst Ulrich, der Landeshauptmann Feldmann von Glarus, die Herren Socin und Fäsch von Basel, der Hauptmann Schüss und der Hauptmann Studer. Von Bern aber langte ein Schreiben an, daß bald auch von dort eine Abordnung folgen werde. Nachdem am 14. Juni die Generale von Erlach, Zweyer und Werdmüller mit einander Conferenzen gepflogen und unterdessen die zürcherischen Abgeordneten einige die Angeklagten und Gefangenen betreffenden Bittgesuche angehört und beschieden hatten, langten am Abend mit General von Erlach auch Deputirte von Bern an, nämlich Benner Frisching, Herr Grafenried, alt-Sekelmeister von Werdt und Karl von Bonstetten. **c.** In Anwesenheit der Herren Waser, Hirzel, General Werdmüller, Rathsherr Werdmüller, Oberst Ulrich, Feldmann, Socin, Neukomm, Schüss und Zürcher nebst den oben genannten Herren von Bern wurde am 15. Juni der Beschluß gefaßt: „Daß eine Conformitet in allen vier Orten werde gehalten in abstraffung der Redlifürern, vnd daß man nit vß dem feldt solle bis den lädirten ständen auch von den Lucernern vnd Solothurnischen rebellen reparation erfolge; Vnd daß deswegen man sich solle mit den Truppen beiderßits gegen Ihnen sich nähern glych anjezt. Demnach so ward

zu einem Mittel der Stabilirung beständiger ruh auch anzogen, wyl das mißthruwen, die Oberkeiten wöllind den Underthonen nit halten, was sie ihnen versprochen, nit der wenigste prætext der letzten rebellion gewesen, daß deswegen nit alle verträg soltend vß der acht gelassen werden. Es sygent derselben drei: 1) die Concessionen gegen den Underthonen zur Zyt als die Gesandten der Evangelischen Orten zu Bern sich befunden; 2) der der Oberkeit nachtheilige vnd disreputierliche Friden vßm Murefeld, krafft welchem sy den rebellen 50,000 Pfund an kosten zustellen sollen; 3) der Mellingische, krafft welchem die rebellen die wehr sollen niederlegen, wie ervolget, den rebellen punt widerrufen, wie auch beschehen; wenn der Oberkeit gegen den Underthonen, Oder denselben gegen Zhrneret was anglegen, das Recht walten zulassen. Da, wenn man Bernischer syts die ersten Concessionen noch bewilligte, man den Mellingischen Frieden auch exequirt wolle halten, den Murefeldischen aber cassieren, die Underthonen hingegen durch gebührenden revers zu khünfftiger gehorsamme verobligieren, haben hierüber die Herren von Bern geantwortet: Was man den Underthonen bewillige, syge in einem Vßsaz begriffen, der werde hoffentlich bis morndrigen abents alhar geschickt vnd vnser Sentiment darüber begert werden. Wegen der Redlisurern, wie hievor gemelt, hat man nach Lucern geschriben vmb absendung alhero auch einer Gesandtschaft." **d.** Am 16. Juni, in Anwesenheit der am vorherigen Tage versammelten Herren, sowie des Obersten Zweyer, des Benners vom Staal von Solothurn, des Landammanns Müller von Glarus und des Hauptmanns Johannes Wetter von Appenzell Auser-Rhoden, zeigt Oberst Zweyer an, daß Lucern seine Rebellen selbst bestrafen wolle. Der Abgeordnete von Solothurn beantragte, überhaupt jedem Stande die Bestrafung der ihm angehörigen Rebellen zu überlassen. Man fand aber, daß ein solcher „seltsamer verwirrter Handel vnd unglyche formen der abstrafung nicht zu gemeiner ruh vnd derselben beständigkeit, auch schlechter reputation dienete;" daher wurde unter den Rebellen unterschieden, so daß jeder Stand diejenigen, von denen er „particulariter lädirt worden," nach Belieben abstrafe, diejenigen dagegen, welche „fremde Territorien violiert als vor Bern, Luzern, im Baslischen vnd vor Mellingen, den drei (von der Tagsatzung ernannten) Commandanten vnd ihren Zusätzen übergeben vnd in die Statt Zofingen geliefert, alda das Examen verricht, die Bußen vnd Proceß gemacht vnd auch diese exequirt sollint werden." Ferner wurde beschloffen, daß, wie die Emmenthaler desarmirt worden seien, auch die Entlibucher und die Solothurnischen desarmirt werden sollen, daher Oberst Zweyer ersucht, zu Vollziehung dieses Beschlusses nach Lucern zu reisen. Der Herr Gemeinmann aber kehrte nach Solothurn zurück. Den beiden Gesandten von Solothurn wurde von Burgermeister Waser und Statthalter Hirzel in ihrem „Losament" eröffnet: „derjenigen, so sy yn lifern werdent, werdint ein theil wegen exemplarischer straf zuruckh bliben, ein theil an gelt gebußt; die ganze Commun ihrer Underthonen auch vmb ein gelt summ an den kosten angleit werden. Herr von Erlach ward angesprochen, glyche meynung Herrn Zweyer von der lucernischen Underthanen wegen zu eröffnen." **e.** Am 17. Juni conferirten die Herren Waser, Hirzel, General Werdmüller, Oberst Ulrich, Socin, Fäsch, Neufomm, Schüss, Studer, von Werdt, Frisching, von Bonstetten, Grafenried über ein von Bern an die Gesandten der uninteressirten Orte zu Zofingen gerichtetes Schreiben, dessen Inhalt u. a. sagte, daß Bern sich über die Anliegen seiner Unthanen selbst erklären wolle, im Uebrigen auf seine anwesenden Gesandten sich berief. Da nämlich diese keine dießfällige Aufträge erhalten zu haben erklärten, legten ihnen die andern Mitglieder der Conferenz die Gründe vor, welche nicht zulassen, daß den Unterthanen Bern's, besonders denen, welche bei Mellingen gewesen, die ihnen auf Vermittlung der evangelischen

Orte im März concedirten Artikel sollten entzogen werden. Zugleich wurde auch auf beförderliche Erledigung der Sache um der großen Kosten willen gedrungen, welche unterdessen auslaufen, den Ruin der Unterthanen herbeiführen u. s. w. **f.** Am 18. Juni gieng eine willfährige Erklärung von Lucern ein. Solothurn wurde gemahnt, besonders auch mit Rücksicht auf die Kosten, sich bald zu entschließen. In Betreff der Unterthanen Bern's wurde der Entschluß gefaßt, daß eine Gesandtschaft nach Bern reisen solle, um mit der dortigen Regierung zu unterhandeln. **g.** Am 23. Juni, von Bern zurückgekehrt, besprach man sich mit den zwei Abgeordneten von Lucern, Statthalter Meyer und Landvogt Kloos, über die Gefangenen, die am folgenden Tage eintreffen sollten, sowie auch über die Kosten. Statthalter Meyer eröffnete dann am 24. Juni den zürcher'schen Gesandten Waser und Hirzel, wie hart die Lucerner von dem Volke der vier Orte, dessen Zahl bis auf 2000 Mann stieg, gehalten worden seien, indem sie jedem Soldaten für drei Wochen sechs Cronen bezahlen mußten und den Offizieren noch einen Ehrensold dazu, während sie ihnen doch wenig genützt hätten. „Demnach,“ sagte er, „wolle er vns hoch klagen, gleichwelch mit vß habenden special-bevelch, welcher jedoch synen gn. Herren nit mißfallen, was der Oberkeit von ihren burgern begegnet vnd wie wyt dieselben sy ihrer gewaltsamme entsetzt, so ihnen vnlydenlich, ihre ein theil eher das Regiment, ja die Statt selbst werdent verlassenn.“ Nachher kamen die anwesenden Abgeordneten der Hülfe leistenden Orte zusammen und verglichen sich einhellig zu einer Kostenanlaye, besonders auf die solothurnischen, dann auch auf die bernischen, lucernischen und diejenigen basel'schen Unterthanen, welche vor Mellingen gestanden waren. **h.** Am 25. Juni, als Burgermeister Waser mit General Werdmüller nach Mellingen sich begeben wollte, erhielt er in Suhr ein Schreiben von Zürich, das ihm befahl, bis zum Austrage der Sachen, namentlich der Kostenfrage, auszuharren, nöthigen Falls wieder nach Bern zu reisen. Desselben Tages wurden die lucern'schen- und basel'schen Gefangenen verhört und zu ihrer weitem Examinirung eine Commission ernannt, bestehend aus Oberst Georg Werdmüller, Oberst Ulrich, Benner Frisching, Dießbach von Freiburg, Gemeinmann Junker Peyer und Hauptmann Wieser. Ferner ersuchten Burgermeister Waser, Statthalter Hirzel und General-Major Werdmüller den General von Erlach um seine Meinung über verschiedene Gegenstände, nämlich 1) über die Entlassung der Truppen, womit er sich einverstanden erklärte mit dem Bemerkten, daß er die Vieler Compagnie bereits habe wegziehen lassen; 2) „über die unlieferung gegen den lenzburgischen Graffschafskünten ihres briefs; da er anzeigt, Herr Benner Frisching hette bevelch, die huldigung ynzunehmen vnd den brief zu überliefern; wolle jemand's von vnsern Officieren dabey syn, achte er nit, daß es werde abgeschlagen werden;“ 3) „über den Kriegskosten, sidtenmalen sonderlich ein statt Zürich über die Badische Verabschöndung vshin in merklichen Kosten gewachsen,“ worüber er antwortete, er habe dieses Punkts halber keinen Befehl; Zürich würde am besten thun, deßhalb eine Gesandtschaft nach Bern zu senden. Den zürcher'schen Abgeordneten schien dieß jedoch unpassend, „weil der berner'sche Kriegsstaat allhie“ und man überdieß nicht wisse, welche Summe es Solothurn treffe, daher auch an Bern keine bestimmte Forderung stellen könne; indessen erklärte man sich bereit, mit einer freundschaftlichen Abordnung darüber Verhandlung zu pflegen. Viele Weiber und Kinder kamen mit großem Jammer für ihre gefangenen Verwandten zu stehen. **i.** Der 26. Juni wurde mit dem Verhöre von etwa zwanzig Gefangenen zugebracht. **k.** Am 27. Juni, in einer gemeinschaftlichen Session, an welcher Waser, Hirzel, Feldzeugmeister Werdmüller, General von Erlach,

Frising, von Grafenried, Landammann Müller, Socin, von Dießbach, Neufomm, Fäsch, Peyer und Wetter Theil nahmen, wurden die Aussagen der Gefangenen vorgelegt und diejenigen Gefangenen, „welche von den Kriegsräthen möchten oder sollten abgestraft werden,“ von denjenigen ausgeschieden, die man „samt ihren Mithaften in gleichem Grade um einen Beitrag zu den Kriegskosten anlegen möchte.“ Diese Verhandlungen wurden, in Mitankwesenheit des Statthalters Schorno und Landammanns Belmont von Schwyz, sowie des Ammanns Zurlauben und des Ammanns Trinkler von Zug am folgenden Tage fortgesetzt. **i.** In Bezug auf die solothurnischen Gefangenen wurde bewilligt, daß die Confiscation der Güter der zum Tode verurtheilten Gefangenen der Stadt Solothurn zugehöre, ihr auch die Büßung der übrigen Angeklagten überlassen bleibe, dagegen an der dem General Werdmüller zu befehrenden Kriegsanzahl von 30,000 Thalern *) kein Abbruch stattfinden solle. Als dieß dem Herrn vom Staal mitgetheilt wurde entgegnete er, wenn Bern von seiner Präension abgehe hoffe er, daß Solothurn der Forderung entsprechen werde. General von Erlach dagegen forderte Bestrafung der Bucheggberger, mit dem Zufaze, daß wenn er Zürich zu Gefallen nachgebe dieß doch den Rechten der Stadt Bern auf Bucheggberg ohne Schaden sein solle. **iii.** Am 29. Juni ritten Statthalter Hirzel und Oberst Neufomm der Kriegskosten wegen nach Bern. General Werdmüller dagegen, Feldzeugmeister Werdmüller, Oberst Ulrich, General von Erlach, Frising und Grafenried wohnten einer Conferenz bei, in welcher Oberst Zweyer über seine Berrichtungen im Entlibuch relatirte und die Schlußfolgerung zog, „es werde zwischen Bern und Lucern eine eigene Correspondenz vonnöten syn, wenn man die Entlibucher vnd Emmentaler wolle in der gehorsame erhalten, also syn ihre beydersyts humoren vnd auch die Situation der Landen nitwe Händel anzufachen beschaffen.“ **ii.** Am Abend desselben Tages versammelten sich alle Anwesenden von den Orten Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Zug und Glarus, um, da die badensche Jahrrechnung nicht gehalten werden konnte, den nach Baden bestimmten neuen Landvogt in Huldigung zu nehmen. **o.** Montags den 30. Juni hielten die Kriegsräthe ihre erste Sitzung, wobei, bemerkt Burgermeister Waser, „ich nit war noch syn wollen.“ **p.** Au demselben Tage, in Anwesenheit des Generals und des General-Majors Werdmüller, des Generals von Erlach, der Obersten von Dießbach und von Morlot, des Obersten Zweyer, des Statthalters Meyer von Lucern und des Herrn Fäsch erschienen, vom französischen Gesandten beauftragt, dessen Dolmetsch Vigier und Secretär Brillac und erhoben gegen die an Solothurn gestellten Kostenforderungen und gegen das in Zofingen eingeschlagene Procedere überhaupt Vorstellungen. Auf das von ihnen mitgebrachte Schreiben und auf ihren mündlichen Vortrag wurde theils in schriftlicher, theils in mündlicher Erwiderung geantwortet: Man habe sich über eine zu beobachtende Gleichförmigkeit verglichen; Solothurn habe sich gutwillig zur Auslieferung der Gefangenen verstanden; die Auslegung der Bünde stehe nicht dem Ambassador zu; das Beste, was er thun könne, sei, wenn er den Solothurnern das Geld vorschiesse; seine Einreden erzeugen nur neue Verwirrung. Besonders wurde hervorgehoben, daß Solothurn eben so wenig befugt sei, gesöndert von den andern Orten eine Bundeserneuerung mit Frankreich einzugehen, als der Gesandte, sich desselben anders als intercedendo anzunehmen. **q.** Am 1. Juli wurden Jakob Stürmli von Willisau und Hans Diener von Rebikon, und zwar auf Lucerner Gebiet, mit dem Schwert hingerichtet. Einem Dritten wurde die Zunge geschlitzt. **r.** Im Namen der

*) Die Summe wurde endlich auf 20,000 Kronen reducirt.

an demselben Tage von Bern zurückgekehrten Gesandtschaft berichtete Oberst Neukomm: Nur mit großer Mühe und mit Unwillen habe sie die Ratification für den Bezug von 4000 Dublonen erhalten, welche die Grafschaft Lenzburg dem zürcherischen Corps an die Kriegskosten zahlen sollte; dagegen sei es ihr nicht gelungen, zu bewirken, daß Bern seine Ansprüche auf die solothurnischen Unterthanen fallen lasse, „wodurch der mit den Gesandten Solothurn's gemachte Vertrag um 30,000 Gulden Ranzion bekräftigt worden wäre;“ dagegen habe die Stadt Bern nach Solothurn geschrieben, sie habe dem General von Erlach Vollmacht gegeben, wegen der Bucheggberger mit der Regierung von Solothurn abzuschließen. Endlich brachten die Gesandten eine Erklärung von Bern mit, daß dem, was der General von Erlach dieser Orten cedire, von seiner Regierung nicht werde widersprochen werden. Als man nun aber den General bitten ließ, auf das Rathhaus zu kommen, ließ er sagen, „er sei nicht disponirt.“ Durch den Herrn von Grafenried ersuchte man ihn, daß er doch den mit Solothurn geschlossenen Tractat nicht „interumpiere;“ aber umsonst. Bei diesem Anlaß fügt Waser die Bemerkung bei: „Zu Bern hat man dem Oberst Neukomm anlaß geben zu separation und ihm absönderliches contentement anerbotten, er darzu (sich) mit verstehen wollen.“ s. Am 2. Juli wurde Adam Zeltner aus solothurnischem Gebiete, ungeachtet der nachdrücklichen Verwendung des französischen Ambassadors und der katholischen Gesandten und anerbottener Lösegelder und Vergabungen, enthauptet. 1. Einer an demselben Tage gehaltenen Berathung wohnten bei: Burgermeister Waser, General Werdmüller, Statthalter Hirzel, Feldzeugmeister Werdmüller, alle von Zürich; General von Erlach, Herr von Grafenried, Oberst von Dießbach, Oberst Morlot von Bern; Statthalter Meyer von Lucern; Oberst Zweyer von Uri, ebenfalls für Lucern; Landammann Belmont und alt-Statthalter Schorno von Schwyz; Landammann Müller von Glarus; Herr Socin von Basel; Oberst von Dießbach von Freiburg; Herr vom Staal und Gemeinmann Guggler von Solothurn; Oberst Neukomm von Schaffhausen; Hauptmann Wetter von Appenzell. Es wurde beschlossen: 1) Die Citation der Angeklagten, die Proscription der Ungehorsamen und die Vermögens-Confiscation der Ausgetretenen wird zwar den betreffenden Obrigkeiten anheim gegeben, dabei aber festgesetzt, daß kein anderes Ort der Eidgenossenschaft dergleichen Leuten „Unterschlauf“ gestatte, sie vielmehr der zuständigen Obrigkeit ausliefere, zu welchem Zwecke die Obrigkeiten einander die Namen derselben zusenden; 2) die Kosten, welche für die von Lauis und Luggarus nach Lucern gezogenen Truppen aufgelaufen, sollen in solcher Weise auf die vier ennetbirgischen Vogteien „veranlagt“ werden, daß die ausgezogene Mannschaft selbst davon frei bleibe; 3) Solothurn soll den Hauptmann Machet zur Verantwortung ziehen, weil er unterlassen hat, die im Namen der XIII Orte an den König von Frankreich und an die Obersten und Hauptleute bestimmten Briefe auszufertigen; 4) den Kriegsräthen und den Examinatoren der Gefangenen wurde es überlassen, ihr Sitzungsgeld selbst festzusetzen und auf die interessirten Orte nach der Zahl der Gefangenen abzutheilen. „Dieß war die letzte in Zofingen abgehaltene Session; vñ derselben alle Gesandte, sonderlich auch Catholische, von Bñß von Zürich mit gutem Vernuegen, aller Cortesey vnd Eidgnössischen früntlichen Valedieierungen, wünschèn vnd anerbietungen abgeschieden, vorbehalten, daß die Bernischen mit höchsten vnd willicht vnerhörtem vndank aversos vultus erzeigt hand.“

99.

Conferenz von vier evangelischen Orten.

Bern. 1653, 20./10. Juni.

Staatsarchiv Zürich. Abg. Absch. Bd. 153, fol. 146.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Bürgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter; Joh. Georg Werdmüller, des Rath's und General-Feldzeugmeister. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Joh. Rudolph Willading, Sekelmeister deutscher Lande; Abraham von Werdt, alt-Sekelmeister; Gabriel von Wattenwyl, Benner; Wilhelm von Diezbach, des Kleinen- und des Kriegsrath's, Oberst; Karl von Bonstetten, des Kleinen Rath's; Joh. Franz von Wattenwyl, des Großen- und des Kriegsrath's, Oberst; Hans Ludwig Kerber, alt-Landvogt von Lenzburg, des Großen Rath's. Glarus. Jakob Feldmann, des Ordinären und des Kriegsrath's, Landeshauptmann. Schaffhausen. Joh. Konrad Neukomm, Oberst und des Kriegsrath's.

In der Versammlung oben benannter Deputirter und Offiziere trägt Bürgermeister Waser vor, wie bei Bekämpfung der Empörung der Unterthanen einige Orte den Beschlüssen von Baden nicht Genüge geleistet haben und nur mit Hülfe von Glarus, Schaffhausen, Appenzell und der Stadt St. Gallen der Paß bei Mellingen mit Gewalt habe genommen werden können; wie zugleich, um bei dem großen Andrang der Bauern nicht Alles auf die Spitze zu setzen, die Nothwendigkeit eingetreten sei, die Bauern durch einen Vertrag zur Niederlegung der Waffen zu bewegen, so daß es sich nun um die gänzliche Beilegung des Streits handle und an den Stand Bern das Gesuch gestellt werde, den bernischen Unterthanen die bereits im März gemachten Zugeständnisse auch jetzt zu gewähren, vorzüglich aber der Grafschaft Lenzburg, welche zuerst die Waffen niedergelegt und ihr gegebenes Gelübde gehalten habe, zu verschonen, vorbehalten jedoch die Auslieferung und Bestrafung der Rädelsführer. Von Seite Berns wird erwidert: Die Lenzburger haben eben so sehr oder noch mehr als andere, denen keine Vergünstigungen zu Theil geworden und die bei der neuen Huldigung bereits entwaffnet worden seien, der Obrigkeit widerstrebt. Auf weiteres Zureden aber verheißten die Abgeordneten von Bern, ihrer Regierung zu beantragen, daß von der den Lenzburgischen mehrfach zur Last fallenden Verletzung des auf dem Murisfelde geschlossenen Tractates abgesehen, aus Achtung für die fürbittende Gesandtschaft jene Gnade erwiesen, dagegen von denselben Huldigung geleistet, die Rädelsführer herausgegeben, die gemeine Bauernsamer verschont, die bösen Buben zu Gränichen und dortiger Umgegend entwaffnet und nach Verdienen gestraft und sonst noch den einen und andern die begangenen großen Fehler vorgehalten werden sollen. Zürich weist nach, daß es mehr habe leisten müssen, als wozu es nach den Beschlüssen von Baden pflichtig gewesen sei, wünscht daher von Bern laut Inhalt des „Bundes“ von 1481 eine Entschädigung, wie es solche auch von Lucern und Solothurn bereits angesprochen habe; es habe sich ja um die Unterthanen dieser Städte, nicht um eine gemein-eidgenössische Sache gehandelt. Auch Bern beruft sich auf die Bünde, anerkennt die bundesgenössische Hülfe Zürich's und der andern Stände mit Dank und anbietet, die geleistete Hülfe bei andern Anlässen wieder freund-eidgenössisch zu erwidern. Die zürcherische Gesandtschaft